

rptu.de



Amtliche Bekanntmachung

—

Nr. 2/11. März 2025

Inhalt dieser Ausgabe

Prüfungsordnungen4

Prüfungsordnung für den weiterbildenden Master-Fernstudiengang Nachhaltige Architektur und Technik an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau vom 03.02.20254

Zweiundzwanzigste Ordnung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Fachbereich Architektur der Technischen Universität Kaiserslautern vom 03.02.202528

Siebte Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Architektur an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 03.02.2025 34

Vierte Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Architektur an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 03.02.2025 38

Zehnte Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Molekulare Biologie an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 03.02.2025 41

Dritte Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Biology an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau vom 03.02.2025 44

Prüfungsordnung für den weiterbildenden Zertifikats-Fernstudiengang Medizinische Physik und Technik an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau vom 03.02.2025 46

Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Digital Process Engineering der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau vom 03.02.2025 69

Erste Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den ingenieurwissenschaftlichen Masterstudiengang Commercial Vehicle Technology (CVT) an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 03.02.2025..... 94

Zweite Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Soziologie und empirische Sozialforschung mit Schwerpunkt Computational Social Science an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau vom 03.02.2025104

Fünfte Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Integrative Sozialwissenschaft an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau vom 03.02.2025106

Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Data Analytics in Economics and Business an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau vom 25.02.2025.....109

Zweite Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung im Zwei-Fach-Bachelorstudiengang an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau vom 03.02.2025 136

Elfte Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang Umweltwissenschaften und in den Masterstudiengängen Umweltwissenschaften / Environmental Sciences und Ecotoxicology (Environmental Pollution Management) an der Universität Koblenz-Landau, Campus Landau vom 03.02.2025 138

Sonstiges	157
Allgemeine Hausordnung für Gebäude, Räume und Grundstücke der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau vom 02.12.2024.....	157
Richtlinie zur Änderung der Reisekostenrichtlinie der Verfassten Studierendenschaft der TU Kaiserslautern 23. Januar 2025	161
1. Satzung zur Änderung der Satzung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau vom 04. Februar 2025	162
Entgeltverzeichnis DISC	167

Herausgeber:

Präsident der RPTU
Gottlieb-Daimler-Straße, Geb. 47
67663 Kaiserslautern

Die Amtlichen Bekanntmachungen der RPTU liegen für jedermann in der Universitätsbibliothek der RPTU zur Ansicht aus und stehen als pdf zur Verfügung unter: <https://rptu.de/verwaltung/recht/verkuendungsblatt/amtliche-bekanntmachungen>

Prüfungsordnungen

Prüfungsordnung für den weiterbildenden Master-Fernstudiengang Nachhaltige Architektur und Technik an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau vom 03.02.2025

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 76 Abs. 2 Nr. 6 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. November 2024 (GVBl. S. 373, 377), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Architektur der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau am 15.01.2025 die nachfolgende Prüfungsordnung für den weiterbildenden Master-Fernstudiengang Nachhaltige Architektur und Technik an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau erlassen. Der Campussenat Kaiserslautern der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau hat am 29.01.2025 Stellung genommen und das Präsidium der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau hat die Ordnung mit Schreiben des Präsidenten der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau vom 31.01.2025, Az.: 4/PO-A-2025-004, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Abschnitt I: Allgemeines zum Studiengang	3
§ 1 Geltungsbereich, Art des Studiengangs, Zweck der Prüfung, akademischer Grad	3
§ 2 Zugangsvoraussetzungen	3
§ 2a Eignungsprüfung	5
§ 2b Anrechnung Berufstätigkeit	6
§ 3 Studienbeginn und Regelstudienzeit	7
§ 4 Masterprüfung	7
§ 5 Modularisierter Studienaufbau, Leistungspunktesystem, Studienleistungen	7
§ 6 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Qualifikationen	9
§ 7 Belange Studierender in besonderen Situationen, Nachteilsausgleich	10
§ 8 Prüfungsausschuss	11
§ 9 Prüferinnen und Prüfer	12
§ 10 Beisitzerinnen und Beisitzer, Aufsichtsführende	13
Abschnitt II: Durchführung der Masterprüfung	13
§ 11 An-, Abmeldung und Zulassung zu Prüfungen	13
§ 12 Modulprüfungen	15
§ 13 Mündliche Prüfungen	16
§ 14 Schriftliche Prüfungen	17
§ 14a Präsenzphasen	21
§ 15 Praktische und weitere Prüfungen	21
§ 16 Masterarbeit	22
§ 17 Bewertung und Notenbildung	25
§ 18 Wiederholung von Modulprüfungen und Studienleistungen	26
§ 19 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Verzicht	27
§ 20 Verlängerung und Unterbrechung von Fristen	29
§ 21 Bestehen der Masterprüfung, Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement	29

§ 22 Ungültigkeit der Masterprüfung	30
§ 23 Zusatzleistungen.....	30
Abschnitt III: Schlussbestimmungen.....	31
§ 24 Informationsrecht.....	31
§ 25 Inkrafttreten, Geltungsbereich, Übergangsvorschriften.....	32
Anhang 1: Pflichtmodule der Masterprüfung des weiterbildenden Master-Fernstudiengangs Nachhaltige Architektur und Technik, zu erbringende Studien- und Prüfungsleistungen.....	33

Abschnitt I: Allgemeines zum Studiengang

§ 1 Geltungsbereich, Art des Studiengangs, Zweck der Prüfung, akademischer Grad

- (1) Diese Ordnung regelt das Verfahren, die Anforderungen, den Zugang und den Abschluss der Prüfung für den weiterbildenden Master-Fernstudiengang Nachhaltige Architektur und Technik (im Weiteren mit Studiengang bezeichnet) des Fachbereichs Architektur in Zusammenarbeit mit dem Distance and Independent Studies Center (DISC) an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau (im Weiteren mit RPTU bezeichnet).
- (2) Der Studiengang ist ein weiterbildender, berufsbegleitender wissenschaftlicher Studiengang, der zu einem akademischen Abschluss führt. Er hat zum Ziel, wissenschaftliche Arbeit und Methodik sowie den Erwerb theoretisch-analytischer Fähigkeiten zu fördern und Studierende dabei zu unterstützen, sich offen auf neue Bedingungen im Berufsleben einzustellen und dabei wissenschaftliche Erkenntnisse kritisch einzuordnen und zielgerichtet einzusetzen. Nach Abschluss des Studiengangs sind die Absolventinnen und Absolventen in der Lage, interdisziplinär und gewerkeübergreifend zu beraten, zu planen und an Steuerungs- und Entscheidungsprozessen teilzuhaben. Sie erlernen Kenntnisse aus den jeweils anderen Planungsdisziplinen und sind durch die Interdisziplinarität in der Lage, diese koordinierend anzuwenden.
- (3) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die oder der Studierende die zur Bearbeitung von neuen komplexen Aufgaben- und Problemstellungen notwendigen Fach-, Methoden- und fachübergreifenden Kompetenzen erworben hat und diese zur Erfüllung berufspraktischer Aufgaben einsetzen kann.
- (4) Nach erfolgreichem Abschluss und bestandener Masterprüfung verleiht die RPTU den akademischen Grad „Master of Engineering“ (M.Eng.). Dieser Hochschulgrad darf dem Namen der Absolventin oder des Absolventen beigefügt werden.
- (5) Der Studiengang ist ein vorwiegend deutschsprachiger Studiengang.
- (6) Neben dieser Ordnung gibt es zur Orientierung und zur Planung des Studiums das Modulhandbuch, dessen Kenntnis für das Studium unerlässlich ist. Das Modulhandbuch enthält unter anderem detaillierte Beschreibungen der Lehrinhalte, der zu erwerbenden Kompetenzen, der vorgeschriebenen Studien- und Prüfungsleistungen, der Lehr- und Lernformen, des zeitlichen Umfangs (in Leistungspunkten [LP] sowie die zugrundeliegenden Kontakt- und Selbstlernzeiten) sowie der Aufteilung auf Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlanteile. Das Modulhandbuch ist nicht Bestandteil dieser Ordnung.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zum Studiengang erhält Zugang, wer
 1. die allgemeinen Voraussetzungen gemäß der Einschreibeordnung der RPTU erfüllt,
 2. einen mindestens sechssemestrigen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss an einer in- oder ausländischen, staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in Architektur, der Gebäudetechnik oder einem Studiengang aus dem Bereich des Hochbaus oder des technischen Ausbaus oder eine mindestens gleichwertige Qualifikation mit mindestens 180 LP erworben hat,
 3. eine mindestens einjährige einschlägige und qualifizierte Berufstätigkeit im Bereich Architektur, Planung der Technischen Gebäudeausrüstung (TGA) oder eng verwandten Berufsfeldern nach dem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss nachweisen kann,
 4. nicht besetzt und
 5. die sprachliche Eignung bei der Bewerbung nachweist (Absatz 6 Satz 2 und 3).
- (2) Darüber hinaus erhalten Bewerberinnen und Bewerber ohne ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss im Sinne des Absatzes 1 Nummer 2 nach § 35 Absatz 2 des rheinland-pfälzischen Hochschulgesetzes (im Weiteren mit HochSchG abgekürzt) Zugang, wenn sie
 1. über eine Hochschulzugangsberechtigung nach § 65 Absatz 1 HochSchG verfügen,
 2. danach eine mindestens dreijährige einschlägige und qualifizierte Berufstätigkeit absolviert haben,
 3. eine zusätzliche mindestens einjährige einschlägige und qualifizierte Berufstätigkeit im Bereich Architektur, TGA oder eng verwandten Berufsfeldern nachweisen,
 4. nicht besetzt,
 5. die sprachliche Eignung bei der Bewerbung nachweisen (Absatz 6 Satz 2 und 3) und
 6. die Eignungsprüfung nach § 2a bestanden haben.

- (3) Für Bewerberinnen und Bewerber mit einer Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 65 Absatz 2 HochSchG gilt Absatz 2 entsprechend. Bewerberinnen und Bewerber mit einer beruflichen Ausbildung haben zudem einen Gesamtdurchschnitt aus der Berufsausbildungsabschlussprüfung und dem Abschlusszeugnis der Berufsschule von mindestens 2,5 nachzuweisen.
- (4) Nicht besetzt.
- (5) Mit Zustimmung des Prüfungsausschusses können in begründeten Ausnahmefällen auch Bewerberinnen oder Bewerber zum Studium in dem Studiengang zugelassen werden, die aus anderen Berufsfeldern als Architektur, TGA oder eng verwandten Berufsfeldern kommen.
- (6) Es wird vorausgesetzt, dass die oder der Studierende über ausreichende aktive und passive englische Sprachkenntnisse verfügt, die zur Lektüre englischsprachiger Fachliteratur und zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen in englischer Sprache befähigen; dies umfasst nicht das Anfertigen von schriftlichen Studienleistungen sowie von Prüfungsleistungen in englischer Sprache, sofern in dieser Ordnung nichts Anderes geregelt ist. Bewerberinnen und Bewerber, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen vor Beginn des Studiums hinreichende deutsche Sprachkenntnisse gemäß der Verwaltungsvorschrift des Präsidenten „Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH) an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau“ nachweisen. Das Nähere regelt die Einschreibeordnung der RPTU.
- (7) Nicht besetzt.
- (8) Über den Zugang zum Studiengang entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (9) Weitere Voraussetzung für die Zulassung zu dem Studiengang ist, dass der Prüfungsanspruch in dem gewählten Studiengang noch nicht verloren ist. Zur diesbezüglichen Überprüfung sind im Zuge der Einschreibung, spätestens zur ersten Anmeldung zu Prüfungen, eine entsprechende Erklärung und ggf. Nachweise vorzulegen. Näheres regeln §§ 6 und 11.

§ 2a Eignungsprüfung

- (1) Durch die Eignungsprüfung soll festgestellt werden, ob die berufliche Qualifikation und die fachliche Voraussetzung der Bewerberinnen und Bewerber mit der eines abgeschlossenen grundständigen Studiums im Umfang von 180 LP vergleichbar sind. In der Eignungsprüfung wird geprüft, ob die Bewerberin oder der Bewerber über die notwendigen fachlichen Voraussetzungen verfügt, die eine erfolgreiche Teilnahme am Studiengang erwarten lassen. Für die Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung gilt § 7 entsprechend.
- (2) Die Eignungsprüfung setzt sich aus zwei Bestandteilen zusammen:
1. der Einsendeaufgabe (Absatz 5) und
 2. der mündlichen Prüfung (Absatz 8 ff.).
- (3) Der Antrag auf Zulassung zur Eignungsprüfung erfolgt bei der Abteilung für Fernstudienangelegenheiten. Der Antrag auf Zulassung zur Eignungsprüfung muss der Abteilung für Fernstudienangelegenheiten bis zum 31. Januar zugegangen sein. Dem Antrag ist ein Bewerbungsportfolio beizufügen, das die Eignung und Befähigung zum Studiengang belegt. Das Bewerbungsportfolio besteht aus den folgenden Unterlagen:
1. tabellarischer Lebenslauf,
 2. Projekte/Aufgabenbereiche,
 3. Schulabschlusszeugnisse und ggf. Ausbildungszeugnisse,
 4. Nachweise über Prüfungsleistungen, die im Rahmen von Weiterbildungsmaßnahmen erbracht wurden,
 5. Arbeitszeugnisse bzw. Nachweise über alle praxisrelevanten Tätigkeiten,
 6. Nachweise über die sprachliche Eignung im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 5,
 7. Motivationsschreiben, in dem der Studienwunsch zu begründen ist; in diesem Motivationsschreiben, das maximal 3000 Zeichen umfassen soll, sollen die Bewerberinnen und Bewerber ihre bisherige Kompetenzentwicklung detailliert darlegen und durch qualifizierte Anlagen belegen und
 8. eine Erklärung, dass der Prüfungsanspruch gemäß § 68 Absatz 1 Nummer 3 HochSchG noch nicht verloren ist.
- (4) Die Zulassung zur Eignungsprüfung darf nur versagt werden, wenn
1. die Unterlagen nach Absatz 3 nicht, nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt werden,
 2. die Voraussetzungen weder nach § 2 Absatz 2 Nummer 1, 2 und 5 noch nach § 2 Absatz 3 in Verbindung mit § 2 Absatz 2 Nummer 1, 2 und 5 erfüllt sind oder

3. der Prüfungsanspruch nach § 68 Absatz 1 Nummer 3 HochSchG nicht mehr besteht.

Die Entscheidung über die Zulassung wird den Bewerberinnen und Bewerbern von der Abteilung für Fernstudienangelegenheiten mitgeteilt. Nach der Zulassung erfolgt eine Einladung zum ersten Teil der Eignungsprüfung, der Einsendeaufgabe.

(5) Nach erfolgter Zulassung zur Eignungsprüfung werden den Bewerberinnen und Bewerbern Skriptabschnitte mit einer zugehörigen Einsendeaufgabe zugänglich gemacht. Die Einsendeaufgabe kann aus einer Aufgabe oder mehreren Aufgaben bestehen. Die Einsendeaufgabe müssen die Bewerberinnen und Bewerber innerhalb eines Zeitraums von vier Wochen nach Ausgabe bearbeiten und beim DISC elektronisch einreichen. § 14 Absatz 4a Satz 2, 5, 6 und 7 gilt entsprechend. Die Einsendeaufgabe wird von einer Prüferin oder einem Prüfer gemäß § 9 bewertet. Die Bewertung erfolgt gemäß § 17 Absatz 1 Satz 2 und Satz 3. Sofern die Einsendeaufgabe bestanden wurde, erfolgt eine Einladung zum zweiten Teil der Eignungsprüfung, der mündlichen Prüfung.

(6) Nicht besetzt.

(7) Nicht besetzt.

(8) Die mündliche Prüfung wird gemäß § 13 Absatz 2 durchgeführt und hat eine Dauer von 20 bis 35 Minuten.

(9) Nicht besetzt.

(10) § 13 Absätze 5, 7 und 8 gelten für diese mündliche Prüfung entsprechend.

(11) Die Bewertung der mündlichen Prüfung erfolgt gemäß § 17 Absatz 1 Satz 2 und Satz 3 unmittelbar nach Beendigung der Prüfung durch die Prüferinnen oder Prüfer unter Ausschluss der Bewerberin oder des Bewerbers. § 13 Absatz 4 Satz 3 gilt entsprechend. Das Ergebnis ist der Bewerberin oder dem Bewerber im Anschluss an die Festsetzung bekannt zu geben. § 24 Absatz 2 gilt entsprechend.

(12) Nicht besetzt.

(13) Die Eignungsprüfung hat bestanden, wer sowohl die Einsendeaufgabe als auch die mündliche Prüfung bestanden hat. Die Note der Eignungsprüfung berechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der Einsendeaufgabe und der mündlichen Prüfung. § 17 Absatz 2 Satz 4 und Satz 5 gilt entsprechend.

(14) Zur Geltungsdauer und Wiederholungsmöglichkeit gelten folgende Regelungen:

1. Mit der Feststellung der Eignung ist § 2 Absatz 2 Nummer 6 bzw. entsprechendes für § 2 Absatz 3 für drei Jahre erfüllt.
2. Bewerberinnen und Bewerber, deren Eignung nicht festgestellt worden ist, können frühestens an der nächsten regulären Eignungsprüfung erneut teilnehmen. Die nicht bestandene Eignungsprüfung kann höchstens zweimal wiederholt werden.
3. Nicht besetzt.
4. Eignungsprüfungen, die an anderen Hochschulen oder die bezüglich anderer Studiengänge an der RPTU abgelegt wurden, ersetzen die nach dieser Prüfungsordnung vorgeschriebene Eignungsprüfung nicht.

(15) Über die bestandene Eignungsprüfung ist eine Bescheinigung auszustellen.

(16) §§ 6, 11 Absatz 8 und § 19 gelten entsprechend.

§ 2b Anrechnung Berufstätigkeit

(1) Studierende, deren zur Zulassung zum Studiengang berechtigender Studienabschluss weniger als 210 LP nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) umfasst oder Studierende, die über eine Eignungsprüfung nach § 2a zugelassen werden, müssen zum erfolgreichen Abschluss des Studiengangs eine einschlägige und qualifizierte Berufstätigkeit im Bereich Architektur, TGA oder eng verwandten Berufsfeldern nachweisen. Der Nachweis gilt mit der Vorlage der Berufstätigkeit gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 3, § 2 Absatz 2 Nummer 3 oder § 2 Absatz 3 in Verbindung mit § 2 Absatz 2 Nummer 3 als erbracht. Falls das Abschlusszeugnis keine LP ausweist, gelten 210 LP durch eine mindestens siebensemestrige Regelstudienzeit als nachgewiesen.

(2) Pro ein Jahr einschlägiger und qualifizierter Berufstätigkeit, die zeitlich nach dem Erststudium liegen muss, können den betreffenden Studierenden 30 LP angerechnet werden. Insgesamt müssen die Summe der LP aus dem zum Studiengang berechtigenden Studienabschluss und angerechneter Berufstätigkeit 210 LP betragen.

(3) Die angerechnete einschlägige und qualifizierte Berufstätigkeit wird den betreffenden Studierenden mit Angabe der angerechneten LP auf dem Masterzeugnis ausgewiesen. Sie ist Bestandteil der Voraussetzungen zum erfolgreichen Abschluss des Studiengangs. Bei den betreffenden Studierenden gehen die angerechneten LP in den verpflichtenden Umfang des Studiengangs ein.

§ 3 Studienbeginn und Regelstudienzeit

(1) Die Aufnahme des Studiums kann nur zum Wintersemester erfolgen. Die Aufnahme des Studiums in einem höheren Fachsemester ist sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester möglich, sofern es ein entsprechendes Lehrangebot gibt.

- (2) Die Regelstudienzeit beträgt vier Fachsemester.
- (3) Im Interesse der Einhaltung der Regelstudienzeit ist das Studium so angelegt, dass alle Leistungen bis zum Ende des vierten Fachsemesters abgelegt werden können.

§ 4 Masterprüfung

Die Masterprüfung umfasst alle gemäß Anhang 1 zur Erlangung des Masterabschlusses notwendigen Studien- und Prüfungsleistungen sowie die Teilnahme an den erforderlichen Präsenzphasen gemäß Anhang 1. Studien- und Prüfungsleistungen sowie Präsenzveranstaltungen während der Präsenzphasen sind Modulen (§ 5) zugeordnet.

§ 5 Modularisierter Studienaufbau, Leistungspunktesystem, Studienleistungen

- (1) Das Studium ist in Module (Absatz 3) gegliedert.
- (2) Im Rahmen des Studiengangs müssen mindestens 90 LP erworben werden. Auf jedes Semester entfallen durchschnittlich 22,5 LP. Die Masterprüfung besteht aus den folgenden Teilen:
 1. Pflichtmodule im Umfang von 67 LP.
 2. Nicht besetzt.
 3. Nicht besetzt.
 4. Nicht besetzt.
 5. Modul Masterarbeit im Umfang von 23 LP.

Das Nähere regelt der Anhang 1.

- (3) Module bestehen aus einer oder mehreren thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmten, in sich geschlossenen Lerneinheiten (z.B. Präsenzveranstaltung, Hausarbeiten, Fallstudien, Einsendeaufgaben, Portfolios, Online-Seminare etc.) und schließen Selbstlernzeiten ein. Zu den Modulen zählt auch die Masterarbeit. Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von einem Semester oder zwei Semestern vermittelt werden können. Das DISC sowie der Fachbereich stellen das für jedes Modul erforderliche Lehrangebot sicher. Es gibt eine Form von Modulen:

Pflichtmodule: Diese haben alle Studierenden eines Studiengangs oder einer Studienrichtung zu belegen, ohne dass eine Wahlmöglichkeit hinsichtlich der Lerneinheiten innerhalb des Moduls besteht. Die dazugehörigen Studien- und Prüfungsleistungen müssen bestanden werden, zudem muss vollständig an den dazugehörigen Präsenzveranstaltungen während der Präsenzphasen teilgenommen werden.

- (4) Für jedes erfolgreich abgeschlossene Modul werden LP vergeben, die dem ungefähren Zeitaufwand entsprechen, der den Studierenden für die Bearbeitung der Studienmaterialien, den Besuch aller Präsenzveranstaltungen des Moduls, die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffs, den gegebenenfalls erforderlichen Erwerb von Studienleistungen gemäß Absatz 6, die Prüfungsvorbereitung, die Ablegung der Modulprüfung und der Masterarbeit sowie aller weiteren Leistungen in der Regel entsteht. Die Maßstäbe für die Zuordnung von LP entsprechen dem ECTS. Ein LP entspricht einer Leistung, die einen Arbeitsaufwand (Workload) von 25 Stunden erfordert, wobei pro Semester ein Arbeitsaufwand von durchschnittlich 562,5 Stunden berücksichtigt ist.
- (5) Ein Modul ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die dazugehörigen Studien- und Prüfungsleistungen gemäß Anhang 1 bestanden wurden sowie vollständig an den erforderlichen Präsenzveranstaltungen während der Präsenzphasen gemäß Anhang 1 teilgenommen wurde. Sofern Studienleistungen und die Teilnahme an Präsenzveranstaltungen während der Präsenzphasen für den erfolgreichen Abschluss eines Moduls erforderlich sein sollen, muss dies im Anhang 1 kenntlich gemacht werden.
- (6) Studienleistungen dienen vornehmlich der individuellen Leistungskontrolle; ihre Bewertung geht nicht in die Modulnote ein. Studienleistungen können an die regelmäßige und aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen gekoppelt sein. Eine Studienleistung ist erbracht, wenn bei der Leistungsüberprüfung eine mindestens als „bestanden“ oder mit „ausreichend“ (Note 4,0) bewertete Leistung entsprechend § 17 Absatz 1 erzielt wurde. Solche Leistungsüberprüfungen können mehrere Teile umfassen und bestehen vor allem aus praktischen Übungen und Zwischenkritiken. Das Nähere regelt Anhang 1; die Details ergeben sich aus dem Modulhandbuch. Sofern dort mehrere alternative Formen der Leistungsüberprüfung vorgesehen sind, wird die jeweilige Form und Dauer der Leistungsüberprüfung spätestens zu Beginn des Semesters in geeigneter Form bekannt gegeben.
- (7) LP für noch nicht abgeschlossene Module werden nur in begründeten Einzelfällen bescheinigt. Als begründeter Einzelfall gilt z.B. der Nachweis zu Zwecken des Transfers oder der Beantragung von Ausbildungsleistungen. Der Leistungsnachweis enthält in diesen Fällen mindestens den Namen der oder des teilnehmenden Studierenden, die genaue Bezeichnung der Lerneinheit und des Moduls, die Angabe des Semesters, in dem die Lerneinheit durchgeführt wurde, die Zahl der LP und das Ergebnis der Leistungsüberprüfung.

(8) Die Teilnahme an einzelnen Lehrveranstaltungen kann beschränkt werden, wenn wegen deren Art und Zweck oder aus sonstigen Gründen von Lehre und Forschung eine Begrenzung der Teilnehmerzahl erforderlich ist. Ist bei einer Lehrveranstaltung wegen deren Art und Zweck eine Beschränkung der Teilnehmerzahl erforderlich und übersteigt die Zahl der Interessierten die Kapazität, regelt der Prüfungsausschuss auf Antrag der Veranstaltungsleiterin oder des Veranstaltungsleiters den Zugang. Dabei sind die Studierenden, die sich innerhalb einer zu setzenden Frist rechtzeitig angemeldet haben, dergestalt zu berücksichtigen, dass sie zur Vermeidung unbilliger Härte zu bevorzugen sind, sofern sie nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind.

§ 6 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Qualifikationen

(1) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an der RPTU oder an anderen in- oder ausländischen, staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht wurden, werden anerkannt, sofern sich die dabei erlangten Kompetenzen und Lernergebnisse in Inhalt, Qualifikationsniveau und Profil von demjenigen Studiengang, für den die Anerkennung vorgenommen werden soll, nicht wesentlich unterscheiden. Dabei ist eine Gesamtbetrachtung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für das Erreichen der Ziele des Studiums und den Zweck der Masterprüfung vorzunehmen. Die Beweislast dafür, dass ein Antrag die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht erfüllt, liegt bei der RPTU. Bei der Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz (KMK) und Hochschulrektorenkonferenz (HRK) gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten. Die Anerkennung setzt voraus, dass nach erfolgter Einschreibung noch mindestens eine Prüfungsleistung in diesem Studiengang zu erbringen ist.

(2) Für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudiengängen und für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen gilt Absatz 1 entsprechend. Absatz 1 gilt außerdem für Studien- und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fach- und Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.

(3) Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene gleichwertige Kenntnisse und Qualifikationen werden in einem Umfang bis höchstens zur Hälfte des Hochschulstudiums auf Antrag angerechnet.

(4) Nicht besetzt.

(5) Leistungen sowie Kenntnisse und Qualifikationen, die den zu erbringenden Leistungen nur in Teilen entsprechen, sollen, soweit möglich, anerkannt bzw. angerechnet werden. In einem solchen Fall wird festgelegt, welche ergänzenden Leistungen in welcher Form, innerhalb welcher Frist und mit welchen Wiederholungsmöglichkeiten zu erbringen sind (Anerkennungs- bzw. Anrechnungsaufgaben).

(6) Nicht bestandene gleichwertige Prüfungen in einem Studiengang an einer Hochschule in Deutschland werden als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen angerechnet.

(7) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, werden Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – übernommen und in die Berechnung von Zwischennoten und der Gesamtnote einbezogen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Im Zeugnis wird eine Kennzeichnung der Anerkennung vorgenommen.

(8) Die Studierenden haben die für die Anerkennung oder Anrechnung notwendigen Unterlagen unverzüglich vorzulegen. Vor Aufnahme des Studiums sind diese zusammen mit dem Einschreibe- oder Zulassungsantrag oder mit dem Antrag auf Studiengangwechsel der Abteilung für Fernstudienangelegenheiten vorzulegen. Nach Aufnahme des Studiums sind diese beim DISC einzureichen. Eine nachträgliche Anerkennung oder Substitution von Studien- und Prüfungsleistungen sowie eine nachträgliche Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Qualifikationen für bereits an der RPTU bestandene Studien- oder Prüfungsleistungen ist nicht möglich.

(9) Die Anerkennung von Leistungen erfolgt auf Antrag. Die Anrechnung von Fehlversuchen gemäß Absatz 6 erfolgt von Amts wegen.

(10) Zuständig für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen und für die Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Qualifikationen ist der Prüfungsausschuss. Er kann die Zuständigkeit an von ihm bestellte Personen (Anerkennungs- und Anrechnungsbeauftragte) delegieren.

§ 7 Belange Studierender in besonderen Situationen, Nachteilsausgleich

(1) Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung ist zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ein angemessener Nachteilsausgleich zu gewähren.

(2) Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung kann ein Nachteilsausgleich in Form von zusätzlichen Arbeits- und Hilfsmitteln gewährt werden, soweit dies zur Herstellung der Chancengleichheit erforderlich ist. Dies gilt für solche Behinderungen und chronischen Erkrankungen, die außerhalb der durch die jeweiligen Studien- und Prüfungsleistungen zu ermittelnden Fähigkeiten liegen

und das Prüfungsergebnis negativ beeinflussen können. Konstitutionelle oder sonst auf unabsehbare Zeit andauernde Leiden sowie in der Persönlichkeit der oder des zu Prüfenden verwurzelte Anlagen und Besonderheiten bleiben außer Betracht, soweit sie sich auf die durch die Prüfung festzustellende Leistungsfähigkeit beziehen. Zur Herstellung der Chancengleichheit können beispielsweise Bearbeitungszeiträume in angemessenem Umfang verlängert oder die Ablegung von Studien- und Prüfungsleistungen in einer anderen Form genehmigt werden. Die Behinderung oder chronische Erkrankung ist glaubhaft zu machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch die Vorlage eines ärztlichen Attestes. Der Antrag auf Nachteilsausgleich ist schriftlich oder per E-Mail über den RPTU-Account oder über einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU bei der Abteilung für Fernstudienangelegenheiten zu stellen. Der Antrag wird an den Prüfungsausschuss weitergeleitet. Dieser entscheidet über den Antrag. Der Antrag sollte spätestens mit der Anmeldung zur Ablegung der jeweiligen Studien- oder Prüfungsleistung gestellt werden.

(3) Studierende, die ein Kind überwiegend allein versorgen oder pflegebedürftige Angehörige betreuen, können auf Antrag vom Erfordernis des regelmäßigen Besuchs von Lehrveranstaltungen befreit werden. Voraussetzung für die Befreiung ist die Erbringung einer dem Workload der Fehlzeiten entsprechenden angemessenen zusätzlichen Studienleistung im Selbststudium. Diese wird vom DISC im Einvernehmen mit der oder dem Studierenden festgesetzt. Erfolgt keine Einigung, entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 8 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen setzt der Fachbereichsrat des Fachbereichs Architektur einen Prüfungsausschuss ein und bestellt dessen Mitglieder. Der Prüfungsausschuss nimmt die ihm durch diese Prüfungsordnung übertragenen Aufgaben und Zuständigkeiten wahr. Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung des Prüfungsverfahrens. Er bezieht Stellung zu Widersprüchen gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Er berichtet dem Fachbereichsrat regelmäßig über die Entwicklung der Studien- und der Prüfungszeiten, einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Masterarbeit sowie über die Verteilung der Modulnoten und der Gesamtnoten. Der Prüfungsausschuss gibt darüber hinaus dem zuständigen Fachausschuss für Studium und Lehre Anregungen und Hinweise zu Änderungen des Studiengangs und den damit verbundenen Änderungen des Modulhandbuchs und der Prüfungsordnung.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören sieben Mitglieder an. Es sind dies die oder der Vorsitzende, die oder der stellvertretende Vorsitzende, beides Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, zwei weitere Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie je ein Mitglied aus den Gruppen der Studierenden, der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder drei Jahre. Die Wiederbestellung eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit bestellt. Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(4) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sollen mindestens einmal pro Jahr stattfinden und sind nicht öffentlich. Der Prüfungsausschuss ist nur dann beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Soweit die Prüfungsordnung keine andere Regelung vorsieht, entscheidet der Prüfungsausschuss mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

(5) Mit Einverständnis der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses haben die Mitglieder des Prüfungsausschusses das Recht, Prüfungsleistungen beizuwohnen. Dieses Recht erstreckt sich auch auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

(6) Das Prüfungsverfahren ist vom DISC in Zusammenarbeit mit dem Prüfungsausschuss und der Abteilung für Fernstudienangelegenheiten zu organisieren. Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer sofern diese gemäß § 9 Absatz 1 einer Bestellung bedürfen. Das DISC setzt in Absprache mit diesen die jeweiligen Prüfungstermine fest.

(7) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses, die die Nichtzulassung zu Prüfungen, Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Qualifikationen oder das Feststellen des endgültigen Nichtbestehens betreffen, sind den betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich oder per E-Mail an den RPTU-Account oder an einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(8) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung einzelner Aufgaben mit deren oder dessen Einverständnis auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und/oder auf andere seiner Mitglieder übertragen. Darüber hinaus kann die Erledigung einzelner Aufgaben auch an die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Studiengangs oder auf Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Abteilung für Fernstudienangelegenheiten übertragen werden, sofern es sich nicht um prüfungsrechtliche Bewertungsfragen handelt. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung einzelner Aufgaben auch im Umlaufverfahren durchführen. Für Fragen der Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie der Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Qualifikationen kann er Anerkennungs- und Anrechnungsbeauftragte bestellen, die nicht Mitglied des Prüfungsausschusses sein müssen. Der Prüfungsausschuss wird bei der Erledigung seiner Aufgaben von der Abteilung für Fernstudienangelegenheiten unterstützt, sofern es sich nicht um prüfungsrechtliche Bewertungsfragen handelt. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Abteilung für

Fernstudienangelegenheiten sowie das Programmmanagement des Studiengangs können an den Sitzungen des Prüfungsausschusses beratend teilnehmen.

§ 9 Prüferinnen und Prüfer

(1) Prüfungen werden von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern abgenommen. Zu Prüferinnen oder Prüfern können darüber hinaus bestellt werden: Professorinnen und Professoren im Ruhestand, Vertretungsprofessorinnen und Vertretungsprofessoren, Gastprofessorinnen und Gastprofessoren, Habilitierte, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren nach Ablauf ihrer Amtszeit, außerplanmäßige Professorinnen und Professoren, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Aufgaben gemäß § 57 Absatz 1 Satz 2 oder Absatz 6 Satz 4 HochSchG, Lehrkräfte für besondere Aufgaben, Lehrbeauftragte sowie Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten. Außerdem können in der beruflichen Praxis erfahrene Personen zu Prüferinnen oder Prüfern bestellt werden. Zu Prüferinnen oder Prüfern können auch Lehrende ausländischer Hochschulen bestellt werden, die eine dem Personenkreis der Sätze 1 bis 3 gleichwertige Qualifikation besitzen sowie Nachwuchsgruppenleiterinnen und Nachwuchsgruppenleiter, die durch ein hochschulübergreifendes Förderprogramm, das ein Ausschreibungs- und Begutachtungsverfahren vorsieht, gefördert werden.

(2) Die Prüferinnen und Prüfer müssen mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(3) Die Prüferinnen und Prüfer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 10 Beisitzerinnen und Beisitzer, Aufsichtsführende

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Beisitzerinnen oder Beisitzer. Diese müssen mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Sie führen die Niederschrift bei mündlichen und praktischen Prüfungen. Sie sind im Benehmen mit der Prüferin oder dem Prüfer berechtigt, Studierende bei Störungen während einer Prüfung von der Fortsetzung der Prüfung auszuschließen. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist zu wahren. § 9 Absatz 3 gilt entsprechend.

(2) Der Prüfungsausschuss bestellt die Aufsichtsführenden. Diese führen die Aufsicht bei schriftlichen und praktischen Prüfungen. Sie sind im Benehmen mit der Prüferin oder dem Prüfer berechtigt, Studierende bei Störungen während einer Prüfung von der Fortsetzung der Prüfung auszuschließen. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist zu wahren. § 9 Absatz 3 gilt entsprechend.

Abschnitt II: Durchführung der Masterprüfung**§ 11 An-, Abmeldung und Zulassung zu Prüfungen**

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung ist spätestens mit der Anmeldung zur ersten Modulprüfung bzw. zur ersten Modulteilprüfung gestellt. Mit der Zulassung zur Masterprüfung wird das Prüfungsrechtsverhältnis begründet.

(2) Zu Modulprüfungen und Modulteilprüfungen sowie zu ihren Wiederholungen (§ 18) ist eine Anmeldung verpflichtend erforderlich. Die Anmeldung zu den Modul- und Modulteilprüfungen erfolgt in der Regel in elektronischer Form, wenn nichts anderes geregelt ist. Für die Masterarbeit gilt § 16. Die Anmeldung sollte über das Learning Management System erfolgen, sofern die RPTU diese Möglichkeit zur Verfügung gestellt hat. Die Anmeldung hat für jedes Semester innerhalb der vom DISC bekannt gegebenen Form und Frist zu erfolgen. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag an den Prüfungsausschuss eine Ausnahme von dieser Frist gestattet werden; eine Ausnahme ist dann möglich, wenn die oder der Studierende Gründe gegenüber dem Prüfungsausschuss geltend macht, die nicht in ihrer oder seiner Person liegen, die sie oder er nicht verursacht oder verschuldet hat und die es ihr oder ihm unmöglich machten, die Frist einzuhalten.

(3) Dem Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung sind folgende Unterlagen beizufügen, sofern sie nicht bereits mit dem Antrag auf Zulassung zum Studium vorgelegt wurden:

1. eine Erklärung darüber, ob die oder der Studierende bereits in einem Studiengang an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland eine Prüfung endgültig nicht bestanden hat (zumeist sog. Unbedenklichkeitsbescheinigung) und ob sie oder er sich in einem nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder im Ausland befindet und
2. einen vollständigen Nachweis darüber, ob und ggf. wie oft die oder der Studierende bereits Prüfungen an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland nicht bestanden hat.

In der Erklärung gemäß Nummer 1 hat die oder der Studierende zu versichern, dass sie oder er im Falle eines gleichzeitigen Studiums eines weiteren Studiengangs der Abteilung für Fernstudienangelegenheiten den Beginn und Abschluss des Prüfungsverfahrens sowie das Nichtbestehen von Prüfungen aus dem anderen Studiengang unverzüglich schriftlich oder per E-Mail über den RPTU-Account oder über einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU mitteilt.

(4) Die oder der Studierende kann zu Modul- oder Modulteilprüfungen nur zugelassen werden, wenn sie oder er in dem Semester, in dem die Prüfung abgelegt werden soll, in dem gewählten Studiengang gemäß der Einschreibeordnung an der RPTU grundsätzlich immatrikuliert und daneben

1. nicht beurlaubt ist,
2. sich ordnungsgemäß angemeldet hat,
3. an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland nicht bereits in dem gewählten Studiengang eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat sowie an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland nicht bereits in einem anderen Studiengang eine gleichwertige Prüfung endgültig nicht bestanden hat und
4. über die in dieser Prüfungsordnung gemäß Anhang 1 festgelegten fachlichen Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung verfügt.

Sofern die Zulassungsvoraussetzungen vorliegen, ist die oder der Studierende mit der Anmeldung für die Prüfung zugelassen. Sollte ein noch nicht abgeschlossenes Prüfungsverfahren aus einem anderen Studiengang maßgeblichen Einfluss auf die Voraussetzungen nach Satz 1 haben, so erfolgt die Zulassung unter Vorbehalt.

(5) Kann die oder der Studierende die Zulassungsvoraussetzungen gemäß Absatz 4 Satz 1 Nummer 4 vor der Modul- oder Modulteilprüfung nicht nachweisen und liegt der Nachweis außerhalb des Einflussbereichs der oder des Studierenden, erfolgt eine Zulassung unter Vorbehalt. Das Ergebnis der Modul- oder Modulteilprüfung wird erst bei der positiven Feststellung der fehlenden Zulassungsvoraussetzung verbindlich.

(6) Die Zulassung zu einer Modul- oder Modulteilprüfung wird abgelehnt, wenn

1. die Voraussetzungen des Absatzes 4 nicht vorliegen,
2. die Anmeldung zur Prüfung nicht fristgemäß erfolgt ist,
3. die Unterlagen gemäß Absatz 3 unvollständig sind oder
4. die Wiederholung einer Prüfung nicht mehr zulässig ist.

Wird die oder der Studierende nach ordnungsgemäßer Anmeldung zur Modul- oder Modulteilprüfung nicht zugelassen, wird ihr oder ihm diese Entscheidung in geeigneter Form mitgeteilt. Nimmt die oder der Studierende in dem Wissen, dass die Zulassung zu einer Prüfung nicht gegeben ist, an einer Prüfung teil, so gilt diese Prüfung als nicht unternommen.

(7) Die oder der Studierende ist verpflichtet, sich über die Prüfungstermine zu informieren. Die Termine der einzelnen Prüfungen werden vom DISC rechtzeitig und in geeigneter Form bekannt gegeben. Bei mündlichen Prüfungen können die Termine von der Prüferin oder dem Prüfer bekannt gegeben werden.

(8) Eine Abmeldung von jeder Klausur und mündlichen Prüfung hat ohne Angabe von Gründen, unbeschadet der Regelungen des § 19 Absatz 1 und 2, von der oder dem Studierenden innerhalb einer Frist von zwei Wochen (Abmeldefrist) vor dem Prüfungstermin gegenüber der Abteilung für Fernstudienangelegenheiten über das Learning Management System, per E-Mail über den RPTU-Account oder über einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU, schriftlich oder persönlich in den Öffnungszeiten zu erfolgen. Bei schriftlicher Mitteilung ist das Datum des Poststempels maßgebend. Bei elektronischer Mitteilung ist der Zeitpunkt des Eingangs maßgeblich. § 18 Absatz 2 und 4 bleibt unberührt.

(9) Nach Ablauf der Abmeldefrist ist ein Rücktritt von der Prüfung nur noch in besonders begründeten Einzelfällen, nach näherer Regelung in § 19 Absatz 1 und 2, möglich.

(10) Das Erbringen bestimmter Mindestleistungen in angemessenen Fristen bildet die Grundlage für eine ordnungsgemäße Fortführung des Studiums. Eine Prüfung gilt als erstmals nicht bestanden, wenn die nach dieser Ordnung festgesetzte Meldefrist um mindestens zwei Semester versäumt wird. Für die Wiederholung dieser mit „nicht bestanden“ oder mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) bewerteten Prüfung gilt § 18.

(11) Als Meldefrist im Sinne von § 26 Absatz 2 Satz 1 Nummer 8 HochSchG für die Masterarbeit wird das Ende des vierten Fachsemesters festgelegt. Falls die erstmalige Anmeldung bis zum Ende des sechsten Fachsemesters nicht erfolgt ist oder als nicht erfolgt gilt, gilt die Masterarbeit als erstmals nicht bestanden.

§ 12 Modulprüfungen

(1) Die Modulprüfungen werden studienbegleitend erbracht; sie schließen das jeweilige Modul in der Regel ab. Durch die Modulprüfung soll die oder der Studierende nachweisen, dass sie oder er die angestrebten Lernergebnisse erreicht hat. Gegenstand der Modulprüfungen sind grundsätzlich die Lernziele und Inhalte der Lehrveranstaltungen des jeweiligen Moduls.

(2) Die Modulprüfungen werden auf die folgenden Arten abgelegt: mündliche Prüfungen gemäß § 13, schriftliche Prüfungen gemäß § 14 oder Prüfungen gemäß § 15. Andere als die in den §§ 13, 14 und 15 genannten Prüfungsformen sind nach Maßgabe des Anhangs 1 zulässig, die Bestimmungen der §§ 13, 14 und 15 sind entsprechend anzuwenden.

(3) Eine Modulprüfung besteht in der Regel aus einer Prüfungsleistung. Im begründeten Ausnahmefall kann eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen bestehen (Modulprüfung). Modul- und Modulprüfung können aus Teilleistungen bestehen. Für Modulprüfung und Teilleistungen gelten die Bestimmungen gemäß §§ 13, 14 und 15 entsprechend. Teilleistungen können über mehrere Termine innerhalb eines Prüfungszeitraumes aufgeteilt werden. Die Anzahl, Art, Form und Gegenstände der Modul- und Modulprüfung und Teilleistungen sowie die Voraussetzungen für die Teilnahme an diesen sind in Anhang 1 näher geregelt. Die Bewertung von Prüfungsleistungen und die Bildung der Modulnote erfolgt gemäß § 17.

(4) Sofern Studienleistungen in einem Modul zu erbringen sind, kann deren Bestehen bei entsprechender Regelung in Anhang 1 Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung sein. Eine Zulassung unter Vorbehalt gemäß § 11 Absatz 4 bleibt davon unberührt. Das Modul ist erst dann erfolgreich abgeschlossen, wenn sämtliche in dem Modul zu erbringenden Studienleistungen sowie die Modulprüfung bestanden sind sowie vollständig an den erforderlichen Präsenzveranstaltungen während der Präsenzphasen gemäß Anhang 1 teilgenommen wurde.

(5) Der Prüfungszeitraum für das Wintersemester ist in der Regel vom 01. Oktober des Jahres bis 31. März des Folgejahres, für das Sommersemester in der Regel vom 01. April bis 30. September des Jahres. Bei jährlich stattfindenden Modulprüfungen kann die Wiederholungsprüfung im selben Prüfungszeitraum erfolgen. Hierbei ist ausreichend Zeit zur Prüfungsvorbereitung vorzusehen.

(6) Unverzüglich nach Abschluss der Bewertung der Prüfungsleistungen teilt die Prüferin oder der Prüfer dem DISC für alle ordnungsgemäß angemeldeten Studierenden das Ergebnis der Prüfungsleistungen mit.

§ 13 Mündliche Prüfungen

(1) Unter einer mündlichen Prüfung ist die mündliche Bearbeitung einer oder mehrerer den Lernzielen entsprechenden Fragen und Aufgabenstellungen durch die oder den Studierenden zu verstehen.

(2) Mündliche Prüfungen werden von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern (Kollegialprüfung) gemäß § 9 oder von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers gemäß § 10 abgenommen.

(3) Mündliche Prüfungen werden als Einzelprüfung durchgeführt und dauern mindestens 20 und höchstens 35 Minuten. Ergibt sich aus den Prüfungsfragen die Notwendigkeit, graphische oder rechnerische Darstellungen einzubeziehen, so sind diese Teil der mündlichen Prüfung.

(4) Die Bewertung einer mündlichen Prüfungsleistung erfolgt durch die Prüferinnen oder Prüfer. Sie erfolgt ggf. nach Anhörung der Beisitzerin oder des Beisitzers. Bei einer Bewertung durch mehrere Prüferinnen oder Prüfer einigen sich diese auf eine Note. Das Ergebnis wird der oder dem Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt gegeben, es sei denn, die Zulassung zur Prüfung erfolgte unter Vorbehalt. Bei Nichtbestehen sind der oder dem Studierenden die Gründe zu eröffnen. Die zweite Wiederholung einer mündlichen Prüfung wird von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern abgenommen und bewertet (Zwei-Prüfer-Prinzip).

(5) Über den Verlauf jeder mündlichen Prüfung wird eine Niederschrift angefertigt. In dieser sind die Namen der Prüferinnen und Prüfer, der Beisitzerin oder des Beisitzers und der oder des Studierenden sowie die Bezeichnung des zugehörigen Moduls aufzunehmen. Außerdem hat die Niederschrift den Beginn und das Ende, die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der Prüfung zu enthalten. Die Niederschrift wird von den Prüferinnen und Prüfern und, sofern eine Beisitzerin oder ein Beisitzer teilgenommen hat, von dieser oder diesem unterschrieben. Sie ist unverzüglich nach Abschluss der Prüfung der Abteilung für Fernstudienangelegenheiten zuzuleiten.

(6) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum derselben Prüfung unterziehen wollen, können auf Antrag als Zuhörerinnen oder Zuhörer zugelassen werden, sofern die oder der zu prüfende Studierende bei der Anmeldung zur Prüfung nicht widerspricht. Die Prüferinnen und Prüfer entscheiden über solche Anträge, die drei Wochen vor der mündlichen Prüfung bei der Abteilung für Fernstudienangelegenheiten eingereicht werden müssen, nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Plätze. Ist die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung gefährdet, kann auch noch während der Prüfung der Ausschluss der Zuhörerinnen und Zuhörer erfolgen. Die Zulassung zum Besuch der Prüfung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

(7) Auf Antrag der oder des Studierenden kann die Gleichstellungsbeauftragte des Senats der RPTU oder die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs an mündlichen Prüfungen teilnehmen. Auf Antrag Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung kann die oder der Beauftragte nach § 72 Absatz 4 HochSchG an mündlichen Prüfungen teilnehmen. Die Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

(8) Eine mündliche Prüfung kann unter Beachtung der Regelungen der Landesverordnung zur Erprobung elektronischer Fernprüfungen an den Hochschulen vom 19.03.2021 (GVBl. 2021, 198), BS 233–41-2 in der jeweils geltenden Fassung (im Weiteren mit Landesverordnung zur Erprobung elektronischer Fernprüfungen bezeichnet) in Verbindung mit dieser Prüfungsordnung als mündliche Fernprüfung in Form einer elektronischen Fernprüfung angeboten werden. Mündliche Fernprüfungen werden in einem vorgegebenen Zeitfenster (mindestens 20 und höchstens 35 Minuten) als Videokonferenz nach § 7 Absatz 1 der Landesverordnung zur Erprobung elektronischer Fernprüfungen durchgeführt. Vor Beginn einer elektronischen Fernprüfung erfolgt die Authentifizierung mithilfe eines gültigen Lichtbildausweises (Personalausweis, Pass oder Studierendenausweis mit Lichtbild), der nach Aufforderung vorzuzeigen ist. Sofern die RPTU eine mündliche Fernprüfung statt einer mündlichen Präsenzprüfung anbietet, besteht gemäß § 8 der Landesverordnung zur Erprobung elektronischer Fernprüfungen ein Wahlrecht der Studierenden zwischen den Alternativen Präsenzprüfung und mündliche Fernprüfung, die termingleich durchzuführen sind. Termingleich sind Prüfungen, die innerhalb desselben Prüfungszeitraums unter Beachtung des Grundsatzes der Chancengleichheit stattfinden. Kann eine Präsenzprüfung nicht durchgeführt werden oder melden sich zu viele Studierende für die Alternative der Präsenzprüfung an, kann die RPTU Studierende auf den voraussichtlich nächstmöglichen Präsenzprüfungstermin verweisen. Hierbei entstehen den Studierenden keine prüfungsrechtlichen Nachteile (bspw. durch bestehende Melde- oder Wiederholungsfristen). Haben sich im Hinblick auf die zur Verfügung stehenden Kapazitäten (insbesondere personelle und räumliche) zu viele Studierende für die Alternative der Präsenzprüfung angemeldet, erfolgt die Auswahl der für die Präsenzprüfung zugelassenen Studierenden nach dem Studienfortschritt. Hierzu werden die zum Zeitpunkt der Anmeldung zur Prüfung erreichten Leistungspunkte bezogen auf die bereits absolvierten Fachsemester in diesem Studiengang berücksichtigt und eine Rangfolge festgelegt. Über den Einsatz von mündlichen Fernprüfungen und die Auswahl der Studierenden für die Alternative der Präsenzprüfung entscheidet der Prüfungsausschuss. Studierende, die nicht zur Alternative der Präsenzprüfung zugelassen werden, können stattdessen an der mündlichen Fernprüfung oder an der nächstmöglichen Präsenzprüfung teilnehmen. Auf mündliche Fernprüfungen finden die Regelungen hinsichtlich der mündlichen Prüfungen entsprechend Anwendung.

§ 14 Schriftliche Prüfungen

(1) Unter einer schriftlichen Prüfung ist die schriftliche Bearbeitung einer oder mehrerer von den Prüferinnen und Prüfern gestellten Aufgaben zu verstehen. Schriftliche Prüfungsleistungen werden in Form von Klausuren (Absatz 4), Einsendeaufgaben (Absatz 4a), Fernklausuren (Absatz 4b), wissenschaftlichen Arbeiten in Form von Hausarbeiten (Absatz 5), multimedial gestützten Prüfungsaufgaben (Absatz 7), wissenschaftlichen Arbeiten in Form von Fallstudien (Absatz 9) oder als andere schriftliche Prüfungsformen abgelegt. Hilfsmittel können dabei zugelassen werden.

(2) Die Liste der Hilfsmittel wird von den Prüferinnen und Prüfern festgelegt und spätestens vierzehn Tage vor dem Prüfungstermin in geeigneter Weise bekannt gegeben.

(3) Schriftliche Prüfungsleistungen werden in der Regel von einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet. Kann die oder der Studierende die Prüfung im Falle des Nichtbestehens nicht mehr wiederholen, ist die Prüfungsleistung durch eine zweite Prüferin oder einen zweiten Prüfer zu bewerten (Zwei-Prüfer-Prinzip). Die Prüferinnen oder Prüfer einigen sich auf eine Note gemäß § 17 Absatz 1. Die Dauer des Bewertungsverfahrens, einschließlich der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse, soll in der Regel acht Wochen nicht überschreiten. Eine Wiederholungsprüfung im selben Prüfungszeitraum kann frühestens zwei Wochen nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse stattfinden.

(4) Im Falle einer schriftlichen Prüfung in Form einer Klausur sind eine oder mehrere von den Prüferinnen und Prüfern gestellte Aufgaben unter Aufsicht zu bearbeiten. Die Bearbeitungszeit beträgt mindestens 60 und höchstens 90 Minuten. Näheres regelt Anhang 1. Im Einzelfall sowie bei Studierenden mit ständigem Aufenthalt im Ausland kann auf begründeten Antrag an den Prüfungsausschuss die Klausur extern geschrieben werden. Der Antrag muss spätestens vier Wochen vor dem ersten Prüfungstermin bei der Abteilung für Fernstudienangelegenheiten eingegangen sein.

(4a) Die Einsendeaufgabe kann aus einer Aufgabe oder mehreren Aufgaben bestehen. Durch die Einsendeaufgabe soll die oder der Studierende nachweisen, dass sie oder er in vorgegebener Zeit in der Lage ist, Aufgaben und Fragestellungen zu den Inhalten des gewählten Moduls zu bearbeiten und die Antworten präzise darzustellen. Der Umfang der Einsendeaufgabe soll zehn bis zwölf Seiten betragen (exklusive Deckblatt, Abbildungs-, Tabellen- und Literaturverzeichnis sowie Anhang). Die Bearbeitungszeit beträgt nach Anmeldung drei Monate. Die Einsendeaufgabe ist fristgemäß über das Learning Management System einzureichen, sofern das DISC keine andere Abgabeform bestimmt. Der Ausgabe- und Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Einsendeaufgabe nicht form- oder fristgerecht abgegeben, wird sie mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) bewertet.

(4b) Eine Klausur im Sinne des Absatzes 4 kann unter Beachtung der Regelungen der Landesverordnung zur Erprobung elektronischer Fernprüfungen in Verbindung mit dieser Prüfungsordnung als Fernklausur in Form einer elektronischen Fernprüfung angeboten werden. Fernklausuren werden in einem vorgegebenen Zeitfenster (mindestens 60 und höchstens 90 Minuten) unter Verwendung elektronischer Kommunikationseinrichtungen mit Videoaufsicht nach § 6 Absatz 1 Satz 1 der Landesverordnung zur Erprobung elektronischer Fernprüfungen angefertigt. Vor Beginn einer elektronischen Fernprüfung erfolgt die Authentifizierung mithilfe eines gültigen Lichtbildausweises (Personalausweis, Pass oder Studierendenausweis mit Lichtbild), der nach Aufforderung vorzuzeigen ist. Sofern die RPTU eine Fernklausur statt einer Klausur anbietet, besteht gemäß § 8 der Landesverordnung zur Erprobung elektronischer Fernprüfungen ein Wahlrecht der Studierenden zwischen den Alternativen Präsenzprüfung und Fernklausur, die termingleich

durchzuführen sind. Termingleich sind Prüfungen, die innerhalb desselben Prüfungszeitraums unter Beachtung des Grundsatzes der Chancengleichheit stattfinden. Kann eine Präsenzprüfung nicht durchgeführt werden oder melden sich zu viele Studierende für die Alternative der Präsenzprüfung an, kann die RPTU Studierende auf den voraussichtlich nächstmöglichen Präsenzprüfungstermin verweisen. Hierbei entstehen den Studierenden keine prüfungsrechtlichen Nachteile (bspw. durch bestehende Melde- oder Wiederholungsfristen). Haben sich im Hinblick auf die zur Verfügung stehenden Kapazitäten (insbesondere personelle und räumliche) zu viele Studierende für die Alternative der Präsenzprüfung angemeldet, erfolgt die Auswahl der für die Präsenzprüfung zugelassenen Studierenden nach dem Studienfortschritt. Hierzu werden die zum Zeitpunkt der Anmeldung zur Prüfung erreichten Leistungspunkte bezogen auf die bereits absolvierten Fachsemester in diesem Studiengang berücksichtigt und eine Rangfolge festgelegt. Über den Einsatz von Fernklausuren und die Auswahl der Studierenden für die Alternative der Präsenzprüfung entscheidet der Prüfungsausschuss. Studierende, die nicht zur Alternative der Präsenzprüfung zugelassen werden, können stattdessen an der Fernklausur oder an der nächstmöglichen Präsenzprüfung teilnehmen. Auf Fernklausuren finden die Regelungen hinsichtlich der Klausuren entsprechend Anwendung.

(5) Unter einer schriftlichen Prüfung in Form einer Hausarbeit ist die schriftliche Bearbeitung eines von der oder dem Studierenden vorgeschlagenen und vom Prüfungsausschuss genehmigten Themas mit den geläufigen Methoden des Fachs in begrenzter Zeit zu verstehen. Das Thema sollte so gewählt werden, dass der zeitliche Gesamtaufwand für die Bearbeitung des Themas der im Modul vorgesehenen studentischen Arbeitsbelastung im Sinne von § 5 Absatz 4 entspricht. Das Nähere regelt Anhang 1. Die Bearbeitungszeit beträgt nach der Themenbestätigung drei Monate. Der Umfang beträgt 10 bis 30 Seiten (exklusive Deckblatt, Abbildungs-, Tabellen- und Literaturverzeichnis sowie Anhang). Die Abgabe der Hausarbeit erfolgt über das Learning Management System, sofern das DISC keine andere Abgabeform bestimmt. Der Ausgabe- und Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Hausarbeit nicht fristgerecht oder nicht in der Form gemäß Satz 6 abgegeben, wird sie mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) bewertet.

(6) Nicht besetzt.

(7) Schriftliche Prüfungen in Form von multimedial gestützten Prüfungsaufgaben („e-Prüfungen“) werden in der Regel von zwei Prüferinnen und Prüfern erarbeitet. Sie bestehen aus Freitextaufgaben, Lückentexten und Zuordnungsaufgaben. Multiple-Choice-Fragen sind unter den Voraussetzungen gemäß Absatz 12 zulässig. Vor der Durchführung multimedial gestützter Prüfungsleistungen ist sicherzustellen, dass die elektronischen Daten eindeutig identifiziert sowie unverwechselbar und dauerhaft den Studierenden zugeordnet werden können. Die Prüfung ist in Anwesenheit einer fachlich sachkundigen Person (Protokollführerin oder -führer) durchzuführen. Über den Prüfungsverlauf ist eine Niederschrift anzufertigen, in die mindestens die Namen der Protokollführerin oder des Protokollführers sowie der Studierenden, Beginn und Ende der Prüfung sowie eventuelle besondere Vorkommnisse aufzunehmen sind. Den Studierenden ist gemäß den Bestimmungen des § 24 die Möglichkeit der Einsichtnahme in die multimedial gestützte Prüfung sowie in das von ihnen erzielte Ergebnis zu gewähren. Die Aufgabenstellung einschließlich einer Musterlösung, das Bewertungsschema, die einzelnen Prüfungsergebnisse sowie die Niederschrift sind zu archivieren.

(8) Nicht besetzt.

(9) Im Rahmen einer Fallstudie sollen die Studierenden ihre praktischen und theoretischen Kompetenzen anhand einer der Praxis nachempfundenen Schilderung einer Situation und vorgegebenen Einflussfaktoren unter Beweis stellen und ein plausibles Ergebnis erarbeiten. Der Umfang der Fallstudie beträgt 13-18 Seiten (exklusive Deckblatt, Abbildungs-, Tabellen- und Literaturverzeichnis sowie Anhang). Die Bearbeitungsdauer beträgt nach der Themenbestätigung vier Monate. Der Ausgabe- und der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die Abgabe der Fallstudie erfolgt über das Learning Management System, sofern das DISC keine andere Abgabeform bestimmt. Wird die Fallstudie nicht form- oder fristgerecht abgegeben, wird sie mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) bewertet.

(10) Das Thema einer wissenschaftlichen Arbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. In diesem Fall gilt die wissenschaftliche Arbeit als nicht unternommen. Die oder der Studierende hat innerhalb von vier Wochen nach Rückgabe des Themas ein neues Thema anzumelden. § 19 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 Variante 1 gilt entsprechend. Der Prüfungsausschuss sorgt auf Antrag dafür, dass zeitnah ein neues Thema ausgegeben wird.

(11) Die Abteilung für Fernstudienangelegenheiten macht die Ausgabe der wissenschaftlichen Arbeit aktenkundig und teilt dies, neben der Abgabefrist, dem DISC mit.

(12) Eine Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren („Multiple-Choice-Prüfung“) liegt vor, wenn die für das Bestehen der Prüfung mindestens erforderliche Leistung der Studierenden ausschließlich durch Markieren der richtigen oder der falschen Antworten erreicht werden kann. Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren sind nur zulässig, wenn sie dazu geeignet sind, den Nachweis über das Erreichen des Prüfungsziels gemäß § 12 Absatz 1 Satz 2 zu erbringen. Eine Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern vorzubereiten. Die Prüferinnen oder Prüfer wählen den Prüfungsstoff aus, formulieren die Fragen und legen die Antwortmöglichkeiten fest. Ferner erstellen sie das Bewertungsschema gemäß den Sätzen 10 bis 14 und wenden es im Anschluss an die Prüfung an. Die Prüfungsfragen müssen zweifelsfrei verstehbar, eindeutig beantwortbar und dazu geeignet sein, den zu überprüfenden Kenntnis- und Wissensstand der Studierenden eindeutig festzustellen. Die Voraussetzungen für das Bestehen der Prüfung sind vorab festzulegen. Vor der erstmaligen Durchführung einer Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren ist dem Prüfungsausschuss von den

Prüferinnen und Prüfern eine Beschreibung der Prüfung vorzulegen, aus der sich die Eignung gemäß Satz 2 ergibt. Jede Antwort-Wahl-Prüfung ist vom Prüfungsausschuss zu genehmigen. Ferner sind für jede Prüfung

- die ausgewählten Fragen,
- die Musterlösung und
- das Bewertungsschema

beim Prüfungsausschuss zu hinterlegen. Die Prüfung ist bestanden, wenn die oder der Studierende mindestens 50 Prozent (Bestehensgrenze) der Punkte erlangt hat. Liegt der Gesamtdurchschnitt der in einer Prüfung erreichten Punkte unter 50 Prozent, so ist die Klausur auch bestanden, wenn die von der oder dem Studierenden erreichten Punkte die durchschnittliche Prüfungsleistung aller Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer um nicht mehr als 15 Prozent (Gleitklausel) unterschreitet. Alternativ kann die Bestehensgrenze auf mindestens 60 Prozent der zu erreichenden Punkte festgelegt werden; in diesem Fall beträgt die Gleitklausel 22 Prozent. Ein Bewertungsschema, das ausschließlich eine absolute Bestehensgrenze festlegt, ist unzulässig. Die Leistungen sind wie folgt zu bewerten:

Wurde die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl der Punkte erreicht, so lautet die Note

sehr gut,	wenn mindestens 75 Prozent,
gut,	wenn mindestens 50 aber weniger als 75 Prozent,
befriedigend,	wenn mindestens 25 aber weniger als 50 Prozent,
ausreichend,	wenn keine oder weniger als 25 Prozent

der darüber hinaus erreichbaren Punkte erzielt wurden.

(13) In besonderen Fällen kann der Bearbeitungszeitraum der wissenschaftlichen Arbeiten sowie der Einsendeaufgabe auf Antrag der oder des Studierenden durch den Prüfungsausschuss um bis zu vier Wochen verlängert werden. Der Antrag ist spätestens zwei Wochen vor Ende der Bearbeitungsfrist schriftlich oder per E-Mail über den RPTU-Account oder über einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU bei der Abteilung für Fernstudienangelegenheiten einzureichen.

(14) Bei Einreichung schriftlicher Prüfungsleistungen per Post ist zur Fristwahrung der Poststempel maßgebend. Bei elektronischer Einreichung ist der Zeitpunkt des Eingangs maßgeblich.

§ 14a Präsenzphasen

(1) Im Studiengang ist die Teilnahme an insgesamt fünf Präsenzphasen verpflichtend. Eine Präsenzphase kann aus einer oder mehreren Präsenzveranstaltungen bestehen. Die Präsenzphasen gelten nur dann als nachgewiesen, wenn die oder der Studierende an jeder Präsenzveranstaltung vollständig anwesend war. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss im Einzelfall. Die Präsenzveranstaltungen dienen der Vertiefung und Anwendung von Inhalten und Methoden des jeweiligen Studiengangs anhand überschaubarer Themenbereiche. Dabei erfolgt eine Berücksichtigung der Anwendungsorientierung sowie eine Bezugnahme zur bzw. eine Reflexion der eigenen Berufspraxis. Gefördert wird insbesondere der direkte fachliche Austausch mit den Studierenden sowie der Studierenden untereinander, der während der Selbstlernphasen in dieser Tiefe nicht erreicht werden kann. Über Termine und Inhalte werden die Studierenden zu Beginn eines jeden Semesters in geeigneter Form informiert.

(2) Nicht besetzt.

(3) Im Einzelfall und bei Studierenden mit ständigem Aufenthalt im Ausland kann der Prüfungsausschuss auf begründeten und mit Nachweisen versehenen Antrag eine Ersatzleistung für die Teilnahme an Präsenzphasen genehmigen. Die Ersatzleistung kann in Form einer schriftlichen Einsendeaufgabe oder Hausarbeit im Umfang von zehn bis zwölf Seiten erbracht werden. Die Bewertung erfolgt lediglich über „bestanden/nicht bestanden“.

§ 15 Praktische und weitere Prüfungen

(1) Praktische Prüfungen können insbesondere in Form von planerischen oder architektonisch-gestalterischen Prüfungen abgenommen werden. Die Zulassung zu praktischen Prüfungen kann von der Teilnahme an Sicherheitsbelehrungen abhängig gemacht werden.

(2) Praktische Prüfungen finden als Einzel- oder Gruppenprüfung statt. Im Falle einer Gruppenprüfung muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden aufgrund objektiver Kriterien als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein. Über Hilfsmittel, die benutzt werden dürfen, entscheiden die Prüferinnen und Prüfer und geben dies in geeigneter Weise bekannt.

(3) Nicht besetzt.

(4) Architektonisch-gestalterische Prüfungen werden in Form von Zeichnungen, Modellen und Objekten erbracht. Sie sollen zeigen, dass die oder der Studierende in begrenzter Zeit und mit den Methoden ihres oder seines Fachs ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann. Die oder der Studierende präsentiert am Ende der Bearbeitungszeit die architektonisch-gestalterische Prüfungsleistung. Die Dauer der Präsentation beträgt jeweils maximal 20 Minuten. Das Nähere regelt Anhang 1.

(5) Die Ermittlung der Leistung bei architektonisch-gestalterischen Prüfungen erfolgt (studienbegleitend) anhand der von der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter zu Veranstaltungsbeginn bekannt zu machenden Kriterien. Architektonisch-gestalterische Prüfungen werden von einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet. Die erbrachten Leistungen werden protokolliert und die Prüfungsergebnisse in geeigneter Weise bekannt gemacht.

(5a) Das Thema einer architektonisch-gestalterischen Prüfung kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen nach Ausgabe des Themas zurückgegeben werden. In diesem Fall gilt die architektonisch-gestalterische Prüfung als nicht unternommen. Die oder der Studierende hat sich zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu der architektonisch-gestalterischen Prüfung erneut anzumelden. § 19 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 Variante 1 gilt entsprechend.

(6) Die letzte Wiederholung einer praktischen Prüfung wird von zwei Prüferinnen oder Prüfern abgenommen und bewertet (Zwei-Prüfer-Prinzip). Die Prüferinnen und Prüfer einigen sich auf eine Note. Das Ergebnis der Prüfung ist der oder dem Studierenden im Anschluss an die praktische Prüfung bekannt zu geben.

(7) Nicht besetzt.

(8) Prüfungsleistungen können auch in Form einer Präsentation oder eines Referats abgenommen werden. Dabei werden wissenschaftliche Inhalte universitätsöffentlich präsentiert. Die Präsentation und das Referat, jeweils mit einer anschließenden Diskussion, dauern jeweils 20 bis 30 Minuten soweit im Anhang 1 nicht anderes geregelt wurde. Die Präsentation oder das Referat werden von einer Prüferin oder einem Prüfer abgenommen und bewertet. Die Note wird durch die Prüferin oder den Prüfer im Anschluss an die Präsentation oder das Referat bekannt gegeben, es sei denn, die Zulassung zur Prüfung erfolgte unter Vorbehalt. Die Öffentlichkeit ist von der Notenbekanntgabe ausgeschlossen. § 13 Absatz 4 Satz 5 und 6 gelten entsprechend. Bei einer Bewertung durch mehrere Prüferinnen oder Prüfer einigen sich diese auf eine Note.

§ 16 Masterarbeit

(1) Die Modulprüfung des Moduls Masterarbeit gliedert sich in eine Masterarbeit, die schriftlich oder architektonisch-gestalterisch abgelegt wird sowie in eine Teilleistung in Form einer Präsentation. Der schriftliche oder architektonisch-gestalterische Teil der Masterarbeit soll zeigen, dass die oder der Studierende in der Lage ist, eine Aufgabenstellung mit den geläufigen Methoden des Fachs innerhalb einer vorgegebenen Frist selbstständig zu bearbeiten und schriftlich oder architektonisch-gestalterisch darzustellen. Mit der Präsentation soll die oder der Studierende zeigen, dass sie bzw. er in der Lage ist, die erzielten Ergebnisse der Masterarbeit in schlüssiger Form mündlich zu präsentieren und auf Fragen fundiert zu antworten.

(2) Das Thema der Masterarbeit wird auf Vorschlag der oder des Studierenden vom Prüfungsausschuss genehmigt und die Masterarbeit von Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern betreut (Betreuerin oder Betreuer). Zu Betreuerinnen oder Betreuern können durch den Prüfungsausschuss zudem Prüferinnen oder Prüfer gemäß § 9 bestellt werden, mit der Maßgabe, dass sie in dem von der oder dem Studierenden gewählten Themengebiet tätig sein müssen. Findet die oder der Studierende keine Betreuerin oder keinen Betreuer, sorgt der Prüfungsausschuss auf Antrag der oder des Studierenden für eine Betreuerin oder einen Betreuer. Der entsprechende Antrag muss spätestens einen Monat vor Ablauf der in § 11 Absatz 11 genannten Frist erfolgen und gilt als Anmeldung im Sinne von § 11.

(3) Zur Masterarbeit kann, unbeschadet der Regelung des § 11 Absatz 11, nur zugelassen werden, wer mindestens 60 LP erworben hat. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss auf Antrag der oder des Studierenden hiervon abweichen.

(4) Vor der Ausgabe der Masterarbeit prüft die Abteilung für Fernstudienangelegenheiten, ob die Voraussetzungen gemäß Absatz 3 erfüllt sind.

(5) Der Zeitraum von der Themenbestätigung durch die Abteilung für Fernstudienangelegenheiten an die Studierende oder den Studierenden bis zur Abgabe des schriftlichen oder architektonisch-gestalterischen Teils der Masterarbeit beträgt sechs Monate. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit sind von der Betreuerin oder dem Betreuer so zu begrenzen, dass der Workload von 575 Stunden und die Frist zur Bearbeitung der Arbeit eingehalten werden kann. Der Umfang einer ausschließlich schriftlichen Masterarbeit beträgt 40 bis 60 Seiten (exklusive Deckblatt, Abbildungs-, Tabellen- und Literaturverzeichnis sowie Anhang). Die architektonisch-gestalterische Masterarbeit ist mit einem Erläuterungstext bzw. Berechnungen von fünf bis zehn Seiten zu versehen. In besonderen Fällen kann der Bearbeitungszeitraum auf Antrag der oder des Studierenden durch den Prüfungsausschuss um bis zu zwölf Wochen verlängert

werden. Der Antrag ist spätestens zwei Wochen vor Ende der Bearbeitungsfrist schriftlich oder per E-Mail über den RPTU-Account oder über einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU bei der Abteilung für Fernstudienangelegenheiten einzureichen.

(6) Das Thema der Masterarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten acht Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. In diesem Fall gilt die Masterarbeit als nicht unternommen. Die oder der Studierende hat innerhalb von acht Wochen nach Rückgabe des Themas ein neues Thema genehmigen zu lassen. § 19 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 Variante 1 gilt entsprechend. Findet die oder der Studierende kein Thema, sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag dafür, dass zeitnah ein neues Thema ausgegeben wird.

(7) Die Masterarbeit ist in deutscher Sprache anzufertigen. Auf Antrag kann sie mit Zustimmung des Prüfungsausschusses in englischer Sprache angefertigt werden. Wenn die Masterarbeit in englischer Sprache angefertigt wird, ist der Titel in deutscher und englischer Sprache anzugeben.

(8) Die Masterarbeit darf mit Zustimmung des Prüfungsausschusses in einer Einrichtung außerhalb des Fachbereichs durchgeführt werden. Voraussetzung ist, dass sie dort von einer Person betreut wird, die mindestens die Qualifikation einer Betreuerin oder eines Betreuers gemäß Absatz 2 hat.

(9) Die oder der Studierende hat den ausschließlich schriftlichen Teil der Masterarbeit fristgemäß bei der Abteilung für Fernstudienangelegenheiten in geeigneter elektronischer Form (§ 19 Absatz 6 Satz 3) einzureichen. In begründeten Fällen können Teile des ausschließlich schriftlichen Teils der Masterarbeit in gedruckter Form nachgefordert werden. Die Nachforderung muss innerhalb der Bewertungsfrist der jeweiligen Prüferin oder des jeweiligen Prüfers erfolgen. Die gedruckten Ausfertigungen der Teile des ausschließlich schriftlichen Teils der Masterarbeit sind in diesen Fällen innerhalb von zwei Wochen ab Mitteilung des Nachforderungsverlangens beim DISC einzureichen. Die Bewertungsfrist der jeweiligen Prüferin oder des jeweiligen Prüfers verlängert sich um die Zeitspanne vom Nachforderungsverlangen bis zur Einreichung der nachgeforderten Teile. Die oder der Studierende hat den architektonisch-gestalterischen Teil der Masterarbeit fristgemäß bei der in der Themenbestätigung mitgeteilten empfangsberechtigten Person oder Stelle einzureichen; der Erläuterungstext bzw. die Berechnungen sind hierbei in gedruckter und gebundener Form sowie in geeigneter elektronischer Form (§ 19 Absatz 6 Satz 3) einzureichen. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe der Masterarbeit hat die oder der Studierende schriftlich zu versichern, dass sie ihre oder er seine Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat. Wird die Masterarbeit nach Absatz 5 nicht fristgerecht oder nicht in der Form gemäß Satz 1 oder Satz 6 abgegeben, wird sie mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) bewertet. Bei elektronischer Einreichung ist der Zeitpunkt des Eingangs maßgeblich. Bei Einreichung per Post ist zur Fristwahrung der Poststempel maßgebend.

(10) Die Masterarbeit wird von der Betreuerin oder dem Betreuer (Erstgutachterin oder Erstgutachter) und in der Regel einer zweiten Prüferin oder einem zweiten Prüfer (Zweitgutachterin oder Zweitgutachter) gemäß § 17 Absatz 1 Satz 2 bewertet. Der Prüfungsausschuss bestellt die Zweitgutachterin oder den Zweitgutachter. Mindestens eine der Gutachterinnen oder einer der Gutachter soll Hochschullehrerin oder Hochschullehrer sein. Ist dies nicht der Fall, muss mindestens eine der Gutachterinnen oder einer der Gutachter Honorarprofessorin oder Honorarprofessor, Professorin oder Professor im Ruhestand, außerplanmäßige Professorin oder Professor, Hochschuldozentin oder Hochschuldozent oder Habilitierte oder Habilitierter sein. Für die Zweitgutachterin oder den Zweitgutachter kann die oder der Studierende Vorschläge machen.

(11) Bei gleicher Bewertung durch die Gutachterinnen oder Gutachter ist dies die Note des Moduls Masterarbeit. Differieren die Bewertungen, sind aber gleich oder besser als 4,0, so werden die Bewertungen gemittelt und an die Notenskala gemäß § 17 Absatz 1 angepasst, wobei der Mittelwert auf die Note der Skala mit dem geringsten Abstand gerundet wird. Bei gleichem Abstand zu zwei Noten der Skala ist auf die nächstbessere Note zu runden. Differieren die Bewertungen und ist eine davon 5,0, so versucht die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine Einigung der beiden Gutachterinnen oder Gutachter auf eine gemeinsame Bewertung herzustellen. Gelingt dies nicht, wird von ihr oder ihm die Bewertung durch eine weitere Prüferin oder einen weiteren Prüfer veranlasst. Die Note entspricht in diesem Fall der mittleren der drei Bewertungen (Median). Die Note 5,0 kann nur bei einer Bewertung durch mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfer vergeben werden. Das Bewertungsverfahren soll in der Regel vier Wochen pro Prüferin und Prüfer nicht überschreiten.

(12) Ist das Modul Masterarbeit erstmals mit der Note 5,0 bewertet oder gilt die Masterarbeit gemäß § 11 Absatz 11 als erstmals nicht bestanden oder wurde der schriftliche oder architektonisch-gestalterische Teil der Masterarbeit nicht fristgerecht eingereicht, wird dies der oder dem Studierenden vom Prüfungsausschuss schriftlich oder per E-Mail an den RPTU-Account oder an einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU mitgeteilt. Nach Zugang der Mitteilung hat die oder der Studierende innerhalb von acht Wochen ein neues Thema anzumelden. Falls keine fristgemäße Anmeldung erfolgt oder zum Zeitpunkt der Antragstellung die Voraussetzungen des Absatzes 3 nicht vorliegen, gilt das Modul Masterarbeit als endgültig nicht bestanden. Eine Rückgabe des Themas gemäß Absatz 6 für die zweite Masterarbeit ist nur zulässig, wenn die oder der Studierende bei der ersten Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine zweite Wiederholung des Moduls Masterarbeit ist ausgeschlossen.

(13) Die Präsentation wird von den Gutachterinnen und Gutachtern abgenommen. Die Präsentation dauert 20 bis 25 Minuten und ist mit einer anschließenden fachwissenschaftlichen Diskussion zum Thema der Masterarbeit im Umfang von 10 bis 20 Minuten verbunden.

§ 17 Bewertung und Notenbildung

(1) Für die Bewertung unbenoteter Studien- und Prüfungsleistungen sind die Ergebnisse „bestanden“ und „nicht bestanden“ zu verwenden. Für die Bewertung einzelner, benoteter Studien- und Prüfungsleistungen, dazu zählen auch die Masterarbeit und Prüfungen, die das Zwei-Prüfer-Prinzip erfordern, sind folgende Noten zu verwenden:

1,0; 1,3	=	sehr gut	=	eine hervorragende Leistung,
1,7; 2,0; 2,3	=	gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
2,7; 3,0; 3,3	=	befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
3,7; 4,0	=	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
5,0	=	nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Studien- und Prüfungsleistungen sind bestanden, wenn sie mit „bestanden“ oder mindestens „ausreichend“ bewertet wurden.

(2) Besteht eine Modulprüfung aus einer Prüfungsleistung, so ist deren Bewertung zugleich die Modulnote. Besteht die Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen (Modulteilprüfungen), so muss jede verpflichtend zu erbringende Prüfungsleistung für sich bestanden und gemäß Absatz 1 bewertet sein. Die Modulnote errechnet sich in diesen Fällen als das arithmetische Mittel der Noten für die einzelnen Modulteilprüfungen; im Anhang 1 können abweichende Regelungen getroffen werden. Die Modulnote lautet bei einem Durchschnitt:

bis 1,5 einschließlich	=	sehr gut,
über 1,5 bis 2,5 einschließlich	=	gut,
über 2,5 bis 3,5 einschließlich	=	befriedigend,
über 3,5 bis 4,0 einschließlich	=	ausreichend,
über 4,0	=	nicht ausreichend.

Bei der Bildung der Modulnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(3) Die Note des Moduls Masterarbeit ergibt sich aus § 16 Absätze 10 bis 13.

(4) Die Note der Masterprüfung ist das gewichtete Mittel der Noten für die Module mit den Gewichten gemäß Anhang 1. Unbenotete oder mit dem Vermerk „bestanden“ bewertete Module werden bei der Berechnung nicht berücksichtigt. Bei der Berechnung der Note der Masterprüfung wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt. Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Note der Masterprüfung lautet bei einem Mittel:

bis 1,5 einschließlich	=	sehr gut,
über 1,5 bis 2,5 einschließlich	=	gut,
über 2,5 bis 3,5 einschließlich	=	befriedigend,
über 3,5 bis 4,0 einschließlich	=	ausreichend,
über 4,0	=	nicht ausreichend.

(5) Zur Vergleichbarkeit der unterschiedlichen Notenskalen veröffentlicht die Hochschule gemäß den aktuell geltenden Bestimmungen des ECTS-Leitfadens eine statistische Verteilung der Noten eines Studiengangs in geeigneter Weise.

(6) Die Bekanntgabe der Note einer Studien- oder Prüfungsleistung ist ein Verwaltungsakt im Sinne des § 35 Verwaltungsverfahrensgesetz.

§ 18 Wiederholung von Modulprüfungen und Studienleistungen

- (1) Bestandene Studien- und Prüfungsleistungen dürfen nicht wiederholt werden.
- (2) Nicht bestandene schriftliche Modul- oder Modulteilprüfungen können zweimal wiederholt werden. Die erste Wiederholung ist innerhalb von zwei und die zweite Wiederholung innerhalb von vier aufeinanderfolgenden Prüfungszeiträumen (§ 12 Absatz 5) abzulegen, die dem Prüfungszeitraum folgen, in dem der erste Prüfungsversuch vorgenommen wurde; dies gilt auch für schriftliche Modul- oder Modulteilprüfungen, die jährlich und im betreffenden Prüfungszeitraum nur ein- oder zweimal angeboten werden. Wird die Frist für die Wiederholung einer Prüfung versäumt, gilt die versäumte Prüfung als nicht bestanden. Studierenden wird vor Anmeldung der zweiten Wiederholung einer Modul- oder Modulteilprüfung dringend empfohlen, mit dem zuständigen Programmmanagement ein Beratungsgespräch zu führen.
- (3) Nicht bestandene wissenschaftliche Arbeiten im Sinne von § 14 Absatz 1 können zweimal wiederholt werden. Nach Bekanntgabe des Ergebnisses hat die oder der Studierende innerhalb von acht Wochen ein neues Thema über den Prüfungsausschuss anzumelden. Falls ein neues Thema nicht fristgerecht angemeldet wird, gilt die wissenschaftliche Arbeit als nicht bestanden. Eine Rückgabe des Themas gemäß § 14 Absatz 10 für die Wiederholung der wissenschaftlichen Arbeit ist nur zulässig, wenn die oder der Studierende von dieser Möglichkeit noch keinen Gebrauch gemacht hat.
- (4) Nicht bestandene mündliche Modul- oder Modulteilprüfungen können zweimal wiederholt werden. Absatz 2 gilt entsprechend.
- (5) Nicht bestandene praktische Modul- oder Modulteilprüfungen und nicht bestandene weitere Prüfungen nach § 15 können zweimal wiederholt werden. Absatz 2 gilt entsprechend. Eine Rückgabe des Themas gemäß § 15 Absatz 5a für die Wiederholung einer architektonisch-gestalterischen Prüfung ist nur zulässig, wenn die oder der Studierende von dieser Möglichkeit noch keinen Gebrauch gemacht hat.
- (6) Nicht besetzt.
- (7) Nicht besetzt.
- (8) Würde das Ergebnis einer Prüfung zum endgültigen Nichtbestehen (§ 21 Absatz 2) führen, kann die oder der Studierende in besonders begründeten Ausnahmefällen (z.B. Todesfälle in der Familie, schwere Erkrankung naher Angehöriger) erneut zur Prüfung zugelassen werden. Hierfür muss sie oder er über die Abteilung für Fernstudienangelegenheiten an den Prüfungsausschuss einen begründeten und mit geeigneten Nachweisen versehenen Härtefallantrag stellen. Der Prüfungsausschuss entscheidet über den Härtefallantrag. Der erfolgreich gestellte Härtefallantrag ermöglicht der oder dem Studierenden, die Prüfung, die im letzten regulären Wiederholungsversuch nicht bestanden wurde, in einem erneuten letzten Versuch zu bestehen. Die reguläre letzte Wiederholung gilt in diesen Fällen als nicht unternommen.
- (9) Die Wiederholung von nicht bestandenen Studienleistungen ist nicht begrenzt.
- (10) Für die Wiederholung der Masterarbeit gilt § 16 Absatz 12.

§ 19 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Verzicht

- (1) Eine Prüfungsleistung wird mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet, wenn die oder der Studierende ohne triftige Gründe:
 1. einen durch die Anmeldung als bindend geltenden Prüfungstermin versäumt,
 2. von einer Prüfung nach ihrem Beginn zurücktritt,
 3. die ordnungsgemäße und verbindliche Frist zur Anmeldung zum Erstversuch einer Prüfung um mindestens zwei Semester versäumt hat,
 4. eine Frist für das Erbringen der Prüfungsleistung nicht einhält,
 5. eine Frist zur Anmeldung der Wiederholung einer Prüfung versäumt oder
 6. die Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbringt.
- (2) Die für das Versäumnis oder den Rücktritt gemäß Absatz 1 geltend gemachten, triftigen Gründe müssen der Abteilung für Fernstudienangelegenheiten unverzüglich schriftlich oder per E-Mail über den RPTU-Account oder über einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Als triftige Gründe gelten unter anderem auch Gründe des § 20 Nummer 6. Erkennt die Abteilung für Fernstudienangelegenheiten die Gründe an, so werden Versäumnis oder Rücktritt wie ein fristgerechter Rücktritt nach § 11 Absatz 8 gewertet. In Zweifelsfällen erfolgt die Entscheidung im Benehmen mit der oder dem Prüfungsausschussvorsitzenden. Bei Prüfungsleistungen, bei denen der Ausgabepunkt und der festgesetzte Abgabepunkt nicht auf den gleichen Tag fallen, wird die Bearbeitungszeit um die glaubhaft gemachte Zeit verlängert, maximal jedoch um die Hälfte der regulären Bearbeitungszeit. Erfolgen Versäumnis oder Rücktritt wegen Krankheit der oder des Studierenden, so muss diese Erkrankung durch ein ärztliches Attest bzw. durch

das Formular zur Prüfungsunfähigkeit glaubhaft belegt werden. Eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung ist nicht ausreichend. Die oder der Studierende muss das ärztliche Attest bzw. das Formular zur Prüfungsunfähigkeit unverzüglich nach Ausstellung, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, bei der Abteilung für Fernstudienangelegenheiten vorlegen. Das ärztliche Attest bzw. das Formular zur Prüfungsunfähigkeit kann zur rechtzeitigen Glaubhaftmachung eingescannt per E-Mail zugesendet werden. Das Original kann in diesen Fällen von der Abteilung für Fernstudienangelegenheiten in der Regel binnen eines Monats nach Eingang der E-Mail nachgefordert werden. Bei einer erstmalig vorgetragenen Prüfungsunfähigkeit ist regelmäßig ein einfaches ärztliches Attest, aus welchem die Prüfungsunfähigkeit hervorgeht, ausreichend. Im Wiederholungsfall (ein solcher liegt vor, wenn die oder der Studierende sich zur selben Prüfung erneut krankmeldet) kann die Vorlage eines qualifizierten ärztlichen Attestes, welches den Zeitpunkt der ärztlichen Behandlung, Art, Umfang und Dauer der Erkrankung sowie deren Auswirkungen auf die Prüfungsfähigkeit bescheinigt, oder eines amtsärztlichen Attestes ohne diese Angaben, verlangt werden. Der Krankheit der oder des Studierenden steht die Krankheit eines von ihr oder ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen gleich.

(3) Versucht die oder der Studierende das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet. Eine Studierende oder ein Studierender, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der Prüferin oder dem Prüfer, der Beisitzerin oder dem Beisitzer sowie den Aufsichtsführenden nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Studierende oder den Studierenden von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen im jeweiligen Studiengang ausschließen.

(4) Belastende Entscheidungen sind der oder dem Studierenden unverzüglich schriftlich oder per E-Mail an den RPTU-Account oder an einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der oder dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(5) Bei schriftlichen Prüfungen (außer Klausuren) hat die oder der Studierende bei der Abgabe der Arbeit eine Erklärung vorzulegen, dass sie oder er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat. Erweist sich eine solche Erklärung als unwahr oder liegt ein sonstiger Täuschungsversuch oder ein Ordnungsverstoß bei der Erbringung von Leistungen vor, gelten die Absätze 3 und 4 entsprechend.

(6) Prüferinnen oder Prüfer sind dazu berechtigt, schriftliche Prüfungen (außer Klausuren) auch mit Hilfe elektronischer Mittel auf Täuschungen und Täuschungsversuche zu überprüfen. Zu diesem Zweck kann von der oder dem Studierenden die Vorlage einer geeigneten elektronischen Fassung der Arbeit innerhalb einer angemessenen Frist verlangt werden. Der Prüfungsausschuss legt fest, welche Dateiformate (insbesondere als PDF) geeignet sind.

(7) Die Bestimmungen der Absätze 3 bis 6 gelten für Studienleistungen entsprechend.

(8) Die oder der Studierende kann vor der letzten Wiederholungsmöglichkeit, spätestens bis zum Ablauf der Abmeldefrist, schriftlich oder per E-Mail über den RPTU-Account oder über einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU gegenüber dem Prüfungsausschuss den Rücktritt vom gesamten Prüfungsverfahren der Masterprüfung erklären und damit auf die Fortsetzung des Prüfungsverhältnisses verzichten. Sie oder er kann dann nicht mehr an Prüfungen in diesem Studiengang teilnehmen. Ansonsten hat das Prüfungsverhältnis Bestand und die oder der Studierende muss das Prüfungsverfahren zu Ende führen. Der Verzicht kann nach seinem Wirksamwerden nicht mehr widerrufen werden. Eine Reimmatrikulation in denselben Studiengang an der RPTU ist wegen der Wirksamkeit des Verzichtes nicht möglich.

§ 20 Verlängerung und Unterbrechung von Fristen

Für die Einhaltung von Fristen (Melde- und Wiederholungsfristen) werden Verlängerungen und Unterbrechungen von Studienzeiten nicht berücksichtigt, soweit sie bedingt waren durch:

1. die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien einer Hochschule, einer Studierendenschaft oder eines Studierendenwerks,
2. Krankheit, eine Behinderung oder chronische Erkrankung oder andere von den Studierenden nicht zu vertretende Gründe,
3. Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes; in diesen Fällen ist mindestens die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz zu ermöglichen,
4. die Betreuung einer oder eines pflegebedürftigen Angehörigen,
5. ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium bis zu zwei Semestern oder
6. betriebliche Belange im Rahmen eines berufs begleitenden, berufsintegrierenden, dualen oder weiterbildenden Studiums.

Die oder der Studierende hat den geeigneten Nachweis zu erbringen und der Abteilung für Fernstudienangelegenheiten vorzulegen.

§ 21 Bestehen der Masterprüfung, Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle Studien- und Prüfungsleistungen bestanden sind sowie vollständig an den erforderlichen Präsenzveranstaltungen während der Präsenzphasen gemäß Anhang 1 teilgenommen wurde. Für die bestandene Masterprüfung wird eine Gesamtnote gemäß § 17 Absatz 4 gebildet.

(2) Darf eine verpflichtend zu erbringende Prüfungsleistung nicht mehr erbracht oder wiederholt werden, ist diese Prüfung sowie die Masterprüfung endgültig nicht bestanden. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses erteilt der oder dem Studierenden hierüber einen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Das endgültige Nichtbestehen ist der oder dem Studierenden schriftlich oder per E-Mail an den RPTU-Account oder an einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU mitzuteilen.

(3) Ist die Masterprüfung bestanden, wird der oder dem Studierenden, in der Regel innerhalb von acht Wochen, ein Zeugnis in deutscher und auf Antrag in englischer Sprache ausgestellt. Das Zeugnis enthält die Bezeichnung des Studiengangs, die Gesamtnote, die verpflichtend zu erbringenden Module mit den Modulnoten und LP sowie den Titel der Masterarbeit. Zusatzleistungen gemäß § 23 in Form von abgeschlossenen Modulen können auf Antrag der oder des Studierenden im Zeugnis ausgewiesen werden. Der Antrag ist spätestens bis zum Tag des Ablegens der letzten verpflichtend zu erbringenden Studien- oder Prüfungsleistung schriftlich oder per E-Mail über den RPTU-Account oder über einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU an die Abteilung für Fernstudienangelegenheiten zu richten. Wurde eine an einer anderen Hochschule vollständig abgelegte Modulprüfung anerkannt, wird dies im Zeugnis durch Angabe der Hochschule gekennzeichnet. Wurden außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kenntnisse und Qualifikationen angerechnet, wird dies im Zeugnis gekennzeichnet.

(4) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte verpflichtend zu erbringende Leistung erbracht wurde, und ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel des Landes zu versehen.

(5) Nach bestandener Masterprüfung wird der Absolventin oder dem Absolventen gleichzeitig mit dem Zeugnis eine Masterurkunde in deutscher Sprache ausgehändigt. Auf Antrag kann eine Masterurkunde in englischer Sprache ausgehändigt werden. Die Urkunde weist den verliehenen akademischen Grad nach § 1 Absatz 4 aus und trägt das Datum des Zeugnisses. Sie wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs Architektur unterzeichnet und mit dem Siegel des Landes versehen.

(6) Zusätzlich erhält die Absolventin oder der Absolvent ein Diploma Supplement (DS) in englischer Sprache entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union/Europarat/UNESCO. Es trägt das Datum des Zeugnisses und ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel des Landes zu versehen. Das Diploma Supplement enthält insbesondere Angaben über die Hochschule, die Art des Abschlusses, das Studienprogramm, die Zugangsvoraussetzungen, die Studienanforderungen und den Studienverlauf sowie über das deutsche Studiensystem. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen KMK und HRK abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden.

(7) Studierende, die die Masterprüfung endgültig nicht bestanden haben, den Studiengang wechseln oder die Universität vor Beendigung der Masterprüfung verlassen, erhalten auf Antrag eine zusammenfassende Bescheinigung über die erbrachten Leistungen.

§ 22 Ungültigkeit der Masterprüfung

(1) Hat die oder der Studierende bei einer Studien- oder Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Studien- oder Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die oder der Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung oder die Studienleistung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. Die unrichtigen Prüfungszeugnisse, das Diploma Supplement, die Masterurkunden und gegebenenfalls der entsprechende Studiennachweis sind einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die oder der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die oder der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss. Der oder dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 23 Zusatzleistungen

Nach Maßgabe verfügbarer Kapazitäten können Studierende bis zum Ende des Semesters, in dem sie die Masterprüfung bestanden haben, zusätzliche Studien- und Prüfungsleistungen aus dem Studiengang ablegen (Zusatzleistungen). Im Fall zusätzlicher Prüfungsleistungen ist die Genehmigung des Prüfungsausschusses einzuholen. Der entsprechende Antrag ist rechtzeitig über die Abteilung für Fernstudienangelegenheiten an den Prüfungsausschuss zu richten, der die Entscheidung trifft. Werden Zusatzleistungen nicht bestanden, müssen diese nicht wiederholt werden. § 11 gilt entsprechend. Zusatzleistungen bleiben bei der Berechnung der Gesamtnote und der Zählung der erforderlichen Anzahl an LP für den Studiengang ohne Belang.

Abschnitt III: Schlussbestimmungen

§ 24 Informationsrecht

(1) Die oder der Studierende kann sich vor Abschluss der Masterprüfung über Teilergebnisse unterrichten und nach Abschluss der Masterprüfung Einsicht in ihre oder seine Prüfungsakte nehmen.

(2) Auf schriftlichen Antrag muss nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses einer Prüfungsleistung der oder dem Studierenden Einsicht in ihre oder seine Prüfungsleistungen, ausgenommen Klausuren (Absatz 3), und die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen und Prüfer sowie in die Protokolle der mündlichen und praktischen Prüfungen gewährt werden. Der Antrag auf Einsichtnahme ist bei der Abteilung für Fernstudienangelegenheiten spätestens binnen eines Jahres nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen. Die Abteilung für Fernstudienangelegenheiten bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. Der Antrag kann auch per E-Mail über den RPTU-Account oder über einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU gestellt werden.

(3) Bei schriftlichen Prüfungsleistungen in Form von Klausuren wird den Studierenden zeitnah nach der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse auf schriftlichen Antrag die Möglichkeit der Einsichtnahme in ihre bewertete Prüfungsarbeit gewährt. Das DISC bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme und gibt diese rechtzeitig in geeigneter Weise bekannt. Der Antrag kann auch per E-Mail über den RPTU-Account oder über einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU gestellt werden.

(4) Können Studierende den Einsichtnahmetermin gemäß Absatz 2 oder Absatz 3 nicht wahrnehmen, so wird ihnen auf schriftlichen und begründeten Antrag die Einsichtnahme zu einem anderen Termin ermöglicht. Dieser Antrag ist bei der Abteilung für Fernstudienangelegenheiten spätestens binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Einsichtnahmetermins zu stellen. Der Antrag kann auch per E-Mail über den RPTU-Account oder über einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU gestellt werden.

(5) Innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe der Bewertung der Studien- oder Prüfungsleistung wird der oder dem Studierenden auf schriftlichen Antrag Einsicht in ihre oder seine Prüfungsunterlagen einschließlich der Masterarbeit und der zugehörigen Stellungnahmen der Gutachterinnen oder Gutachter gewährt. Nach Ablauf dieses Jahres ist die Einsichtnahme nicht mehr möglich. Der Antrag ist bei der Abteilung für Fernstudienangelegenheiten zu stellen. Die Abteilung für Fernstudienangelegenheiten bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. Absatz 4 gilt entsprechend.

§ 25 Inkrafttreten, Geltungsbereich, Übergangsvorschriften

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der RPTU in Kraft und gilt für alle Personen, die ab dem Wintersemester 2025/2026 in den weiterbildenden Master-Fernstudiengang Nachhaltige Architektur und Technik erst- oder wiedereingeschrieben werden.

Kaiserslautern, den 03.02.2025

Der Dekan des Fachbereichs Architektur
der RPTU

(Prof. Dirk Bayer)

Anhang 1: Pflichtmodule der Masterprüfung des weiterbildenden Master-Fernstudiengangs Nachhaltige Architektur und Technik, zu erbringende Studien- und Prüfungsleistungen

Hinweis: Unter Berücksichtigung der „Musterrechtsverordnung gemäß Artikel 4 Absatz 1-4 Studienakkreditierungsstaatsvertrag¹“ sowie der „Landesverordnung zur Studienakkreditierung²“ und deren Auslegungshinweisen in der jeweils geltenden Fassung, kann der Prüfungsausschuss in begründeten Fällen beschließen, dass eine Modulprüfung für das jeweilige Semester ganz oder in Teilen in einer anderen als der im folgenden Anhang 1 angegebenen Prüfungsform abgenommen wird; dies gilt nicht für das Modul Masterarbeit. Dieser Beschluss muss bis vier Wochen vor Durchführung einer Modul- oder Modulteilprüfung unter Angabe der Prüfungsmodalitäten sowie der zugelassenen Hilfsmittel in geeigneter Weise bekannt gegeben werden.

¹ Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 07.12.2017

² Landesverordnung vom 28.06.2018

Pflichtmodule

Fachsemester	Modul-Nr.	Modulname	LP	Gewichtung	Studienleistungen gem. § 5 Abs. 4 und 6	Prüfungsvorleistung	Prüfungsform und Prüfungsdauer	Teilleistung	Bemerkungen
1	NAT1_01	Gebäudetechnik	6	6/90	-	-	Klausur, 60 Min.	-	Zum erfolgreichen Modulabschluss ist die vollständige Teilnahme an den zugehörigen Präsenzveranstaltungen während der Präsenzphasen verpflichtend (vgl. §14a).
1	NAT1_02	Energiesysteme und Simulation	6	6/90	-	-	Präsentation	-	Zum erfolgreichen Modulabschluss ist die vollständige Teilnahme an den zugehörigen Präsenzveranstaltungen während der Präsenzphasen verpflichtend (vgl. §14a).
1	NAT1_03	Entwurf, Gestaltung und Baukonstruktion	6	6/90	-	-	Klausur, 60 Min.	-	Zum erfolgreichen Modulabschluss ist die vollständige Teilnahme an den zugehörigen Präsenzveranstaltungen während der Präsenzphasen verpflichtend (vgl. §14a).
1	NAT1_04	Baukonstruktion und nachhaltiges Bauen	5	5/90	-	-	Klausur, 60 Min.	-	Zum erfolgreichen Modulabschluss ist die vollständige Teilnahme an den zugehörigen Präsenzveranstaltungen während der Präsenzphasen verpflichtend (vgl. §14a).
2	NAT2_01	Bauen im Bestand	7	7/90	-	-	Klausur, 60 Min.	-	Zum erfolgreichen Modulabschluss ist die vollständige Teilnahme an den zugehörigen Präsenzveranstaltungen während der Präsenzphase verpflichtend (vgl. §14a).

Fachsemester	Modul-Nr.	Modulname	LP	Gewichtung	Studienleistungen gem. § 5 Abs. 4 und 6	Prüfungsvorleistung	Prüfungsform und Prüfungsdauer	Teilleistung	Bemerkungen
2	NAT2_02	Technische Gebäudeausrüstung und anlagentechnischer Brandschutz	5	5/90	-	-	Klausur, 90 Min.	-	Zum erfolgreichen Modulabschluss ist die vollständige Teilnahme an den zugehörigen Präsenzveranstaltungen während der Präsenzphase verpflichtend (vgl. §14a).
2	NAT2_03	Integrale Planung I	10	10/90	-	-	Architektonisch-gestalterische Prüfung	-	Zum erfolgreichen Modulabschluss ist die vollständige Teilnahme an den zugehörigen Präsenzveranstaltungen während der Präsenzphasen verpflichtend (vgl. §14a).
3	NAT3_01	Integrale Planung II	22	22/90	erforderlich ³	ja ³	Architektonisch-gestalterische Prüfung	-	Zum erfolgreichen Modulabschluss ist die vollständige Teilnahme an den zugehörigen Präsenzveranstaltungen während der Präsenzphase verpflichtend (vgl. §14a).
4	NAT_MA	Masterarbeit	23	23/90	-	-	Masterarbeit	Präsentation	

³ Die erforderlichen Studienleistungen und Prüfungsvorleistungen sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

Zweiundzwanzigste Ordnung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Fachbereich Architektur der Technischen Universität Kaiserslautern vom 03.02.2025

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 76 Abs. 2 Nr. 6 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.11.2024 (GVBl. S. 373, 377), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Architektur der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau am 15.01.2025 die nachfolgende Ordnung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Fachbereich Architektur der Technischen Universität Kaiserslautern erlassen. Der Campussenat Kaiserslautern der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau hat am 29.01.2025 Stellung genommen und das Präsidium der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau hat die Ordnung mit Schreiben des Präsidenten der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau vom 31.01.2025, Az.: 4/PO-A-2025-003, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Diplomprüfungsordnung für den Fachbereich Architektur der Technischen Universität Kaiserslautern vom 3. Mai 2001 (Staatsanzeiger Nr. 18 v. 05.06.2001; S. 1002), zuletzt geändert durch Ordnung vom 10.05.2023 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 5 vom 06.06.2023, S. 4), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden vor den Wörtern „Technischen Universität“ die Wörter „Rheinland-Pfälzischen“ und nach dem Wort „Kaiserslautern“ das Zeichen und das Wort „-Landau“ eingefügt.
2. In der gesamten Prüfungsordnung werden jeweils:
 - die Wörter „bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten“ durch die Wörter „beim Prüfungsamt“,
 - die Wörter „von der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten“ durch die Wörter „vom Prüfungsamt“,
 - die Wörter „Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten“ durch „Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Prüfungsamtes“
 - die Wörter „der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten“ durch die Wörter „dem Prüfungsamt“ und
 - die Wörter „die Abteilung für Prüfungsangelegenheiten“ durch die Wörter „das Prüfungsamt“ ersetzt.
3. In § 1 Absatz 1 werden vor den Wörtern „Technischen Universität“ die Wörter „Rheinland-Pfälzischen“ und nach dem Wort „Kaiserslautern“ die Zeichen und Wörter „-Landau (im Weiteren mit RPTU bezeichnet)“ eingefügt.
4. § 1 Absatz 4 Satz 1 bis § 19 Absatz 8 letzter Satz mit Ausnahme des § 2 Absatz 2 vorletzter Satz werden die Wörter „Technische Universität Kaiserslautern“ durch die Angabe „RPTU“ und die Wörter „Technischen Universität Kaiserslautern“ durch die Angabe „RPTU“ ersetzt.
5. In § 2 Absatz 2 vorletzter Satz werden vor die Wörter „Technischen Universität“ die Wörter „Rheinland-Pfälzischen“ und nach den Wörtern „Universität Kaiserslautern“ die Angabe „-Landau (RPTU)“ eingefügt.
6. § 6 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 6 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Qualifikationen

Für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die Anrechnung von nicht bestanden Prüfungen als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen sowie die Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Qualifikationen gelten die Bestimmungen der Anerkennungs- und Anrechnungsordnung der RPTU in der jeweils geltenden Fassung.“

7. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst: „Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung ist zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ein angemessener Nachteilsausgleich zu gewähren.“
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - i. In Satz 1 werden nach den Wörtern „mit Behinderung“ die Wörter „oder chronischer Erkrankung“ eingefügt.
 - ii. In Satz 2 werden nach den Wörtern „solche Behinderungen“ die Wörter „und chronischen Erkrankungen“ eingefügt.
 - iii. In Satz 5 werden nach den Wörtern „Die Behinderung“ die Wörter „oder chronische Erkrankung“ eingefügt.
 - iv. In Satz 7 werden nach den Wörtern „Nachteilsausgleich ist schriftlich“ die Wörter „oder per E-Mail über den RPTU-Account oder über einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU“ eingefügt.
8. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 7 wird wie folgt neu gefasst:
„Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses, die die Nichtzulassung zu Prüfungen, Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Qualifikationen oder das Feststellen des endgültigen Nichtbestehens betreffen, sind den betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich oder per E-Mail an den RPTU-Account oder an einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.“
- b) Absatz 8 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:
„Für Fragen der Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie der Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Qualifikationen kann er Anerkennungs- und Anrechnungsbeauftragte bestellen, die nicht Mitglied des Prüfungsausschusses sein müssen.“
9. § 9 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:
„Prüfungen werden von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern abgenommen. Zu Prüferinnen oder Prüfern können darüber hinaus bestellt werden: Professorinnen und Professoren im Ruhestand, Vertretungsprofessorinnen und Vertretungsprofessoren, Gastprofessorinnen und Gastprofessoren, Habilitierte, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren nach Ablauf ihrer Amtszeit, außerplanmäßige Professorinnen und Professoren, wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Aufgaben gemäß § 57 Absatz 1 Satz 2 oder Absatz 6 Satz 4 HochSchG, Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie Lehrbeauftragte. Auf Vorschlag des Fachbereichsrats können außerdem Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren sowie in der beruflichen Praxis erfahrene Personen zu Prüferinnen oder Prüfern bestellt werden. Zu Prüferinnen oder Prüfern können auch Lehrende ausländischer Hochschulen, die eine dem Personenkreis der Sätze 1 bis 3 gleichwertige Qualifikation besitzen, sowie Nachwuchsgruppenleiterinnen und Nachwuchsgruppenleiter, die durch ein hochschulübergreifendes Förderprogramm, das ein Ausschreibungs- und Begutachtungsverfahren vorsieht, gefördert werden, bestellt werden.“
10. § 11 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:
„Dem Antrag auf Zulassung zur Diplomvorprüfung sind folgende Unterlagen beizufügen, sofern sie nicht bereits mit dem Antrag auf Zulassung zum Studium vorgelegt wurden:
1. eine Erklärung darüber, ob die oder der Studierende bereits in einem Studiengang an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland eine Prüfung endgültig nicht bestanden hat (zumeist sog. Unbedenklichkeitsbescheinigung) und ob sie oder er sich in einem nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder im Ausland befindet und
 2. einen vollständigen Nachweis darüber, ob und ggf. wie oft die oder der Studierende bereits Prüfungen an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland nicht bestanden hat.
- In der Erklärung gemäß Nummer 1 hat die oder der Studierende zu versichern, dass sie oder er im Falle eines gleichzeitigen Studiums eines weiteren Studiengangs dem Prüfungsamt den Beginn und Abschluss des Prüfungsverfahrens sowie das Nichtbestehen von Prüfungen aus dem anderen Studiengang unverzüglich schriftlich oder per E-Mail über den RPTU-Account oder über einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU mitteilt.“
- b) In Absatz 4 Satz 1 wird vor den Wörtern „immatrikuliert und“ das Wort „grundsätzlich“ und nach den Wörtern „immatrikuliert und“ das Wort „daneben eingefügt und in Nr. 3 die Wörter „oder insgesamt in zwei Studiengängen den Prüfungsanspruch verloren hat“ durch die Wörter „eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat sowie an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland nicht bereits in einem anderen Studiengang eine gleichwertige Prüfung endgültig nicht bestanden hat“ ersetzt.
- c) Absatz 9 wird wie folgt neu gefasst:
„Eine Abmeldung von einer Prüfung ohne Angabe von Gründen hat, unbeschadet der Regelungen des § 19 Absatz 1 und 2, von der oder dem Studierenden innerhalb einer Frist von einer Woche (Abmeldefrist) vor dem Prüfungstermin gegenüber dem Prüfungsamt über das Campus Management System, per E-Mail über den RPTU-Account oder über einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU, schriftlich oder persönlich in den Öffnungszeiten zu erfolgen. Bei schriftlicher Mitteilung ist das Datum des Poststempels maßgebend. Bei elektronischer Mitteilung ist der Zeitpunkt des Eingangs maßgeblich.“
- d) Absatz 13 wird wie folgt geändert:
- i. In Satz 1 wird vor den Wörtern „HochSchG für die Diplomthesis“ das Wort und die Angabe „Nummer 7“ durch die Wörter und Angaben „Satz 1 Nummer 8“ ersetzt.
 - j. In Satz 2 wird vor den Wörtern „nicht bestanden“ das Wort „erstmalig“ durch das Wort „erstmal“ ersetzt.
11. § 13 Absatz 7 wird wie folgt neu gefasst:

„Auf Antrag der oder des Studierenden kann die Gleichstellungsbeauftragte des Senats der RPTU oder die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs an mündlichen Prüfungen teilnehmen. Auf Antrag Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung kann die oder der Beauftragte nach § 72 Absatz 4 HochSchG an mündlichen Prüfungen teilnehmen. Die Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.“

12. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

- i. In Satz 3 wird vor dem Wort „Antrag“ das Wort „schriftlichen“ gestrichen
- ii. In Satz 4 werden nach den Wörtern „Ende der Bearbeitungsfrist“ die Wörter „schriftlich oder per E-Mail über den RPTU-Account oder über einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU“ eingefügt.

b) In Absatz 13 Satz 1 werden nach den Wörtern „Prüfungsausschuss schriftlich“ die Wörter „oder per E-Mail an den RPTU-Account oder an einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU“ eingefügt.

13. § 18 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 Satz 6 wird nach den Wörtern „Ergänzungsprüfung werden spätestens“ das Wort „mit“ durch die Wörter „unverzüglich nach“ ersetzt.

b) In Absatz 9 wird vor dem Wort „Zustimmung“ das Wort „schriftlicher“ gestrichen.

14. § 19 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nr. 5 werden die Wörter „5. im Falle einer schriftlichen Prüfung diese“ durch die Wörter „die Prüfungsleistung“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Die für das Versäumnis oder den Rücktritt gemäß Absatz 1 geltend gemachten triftigen Gründe müssen dem Prüfungsamt unverzüglich schriftlich oder per E-Mail über den RPTU-Account oder über einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Erkennt das Prüfungsamt im Benehmen mit der oder dem Prüfungsausschussvorsitzenden die Gründe an, so werden Versäumnis oder Rücktritt wie ein fristgerechter Rücktritt nach § 11 Absatz 9 gewertet. Erfolgen Versäumnis oder Rücktritt wegen Krankheit der oder des Studierenden, so muss diese Erkrankung durch ein ärztliches Attest bzw. durch das Formular zur Prüfungsunfähigkeit glaubhaft belegt werden. Eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung ist nicht ausreichend. Die oder der Studierende muss das ärztliche Attest bzw. das Formular zur Prüfungsunfähigkeit unverzüglich nach Ausstellung, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, beim Prüfungsamt vorlegen. Das ärztliche Attest bzw. das Formular zur Prüfungsunfähigkeit kann zur rechtzeitigen Glaubhaftmachung auch eingescannt per E-Mail oder per Fax zugesendet werden. Das Original kann in diesen Fällen vom Prüfungsamt in der Regel binnen eines Monats nach Eingang der E-Mail oder des Faxes nachgefordert werden. Bei einer erstmalig vorgetragenen Prüfungsunfähigkeit ist regelmäßig ein einfaches ärztliches Attest, aus welchem die Prüfungsunfähigkeit hervorgeht, ausreichend. Im Wiederholungsfall (ein solcher liegt vor, wenn die oder der Studierende sich zur selben Prüfung erneut krank meldet) kann die Vorlage eines qualifizierten ärztlichen Attestes, welches den Zeitpunkt der ärztlichen Behandlung, Art, Umfang und Dauer der Erkrankung sowie deren Auswirkungen auf die Prüfungsfähigkeit bescheinigt, oder eines amtsärztlichen Attestes ohne diese Angaben, verlangt werden. Der Krankheit der oder des Studierenden steht die Krankheit eines von ihr oder ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen gleich.“

c) In Absatz 4 Satz 1 werden nach den Wörtern „unverzüglich schriftlich“ die Wörter „oder per E-Mail an den RPTU-Account oder an einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU“ eingefügt.

d) In Absatz 8 Satz 1 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder per E-Mail über den RPTU-Account oder über einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU“ eingefügt.

15. § 20 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden nach den Wörtern „von Fristen“ die Wörter und Zeichen „(Melde- und Wiederholungsfristen)“ und nach den Wörtern „bedingt waren“ das Wort „durch“ eingefügt und das Wort „durch“ hinter den Nummerierungen 1-6 gestrichen.

b) In Satz 1 Nr. 2 werden nach den Wörtern „eine Behinderung“ die Wörter „oder chronische Erkrankung“ eingefügt.

c) In Satz 1 Nr. 6 wird nach dem Wort „berufsintegrierenden“ das Wort „oder“ durch das Satzzeichen „;“ ersetzt und nach dem Wort „dualen“ die Wörter „oder weiterbildenden“ eingefügt.

16. § 21 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

i. In Satz 1 werden vor die Wörter „die Diplomprüfung“ die Wörter „diese Prüfung sowie“ eingefügt.

ii. In Satz 2 wird vor dem Wort „Bescheid“ das Wort „schriftlichen“ gestrichen.

iii. Es wird folgender letzter Satz angefügt: „Das endgültige Nichtbestehen ist der oder dem Studierenden schriftlich oder per E-Mail an den RPTU-Account oder an einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU mitzuteilen.“

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- i. In Satz 4 wird vor dem Wort „Antrag“ das Wort „schriftliche“ gestrichen und nach den Wörtern „Studien- oder Prüfungsleistung“ die Wörter „schriftlich oder per E-Mail über den RPTU-Account oder über einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU“ eingefügt.
 - ii. Im letzten Satz wird das Wort „angerechnet“ durch das Wort „anerkannt“ ersetzt.
 - c) In Absatz 3a Satz 4 wird vor dem Wort „Antrag“ das Wort „schriftliche“ gestrichen und nach den Wörtern „Studien- oder Prüfungsleistung“ die Wörter „schriftlich oder per E-Mail über den RPTU-Account oder über einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU“ eingefügt.
17. § 24 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - i. In Satz 1 werden nach den Wörtern „einer Prüfungsleistung“ die Wörter „der oder“ und nach den Wörtern „dem Studierenden Einsicht in“ die Wörter „ihre oder“ eingefügt.
 - ii. Es wird folgender letzter Satz angefügt: „Der Antrag kann auch per E-Mail über den RPTU-Account oder über einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU gestellt werden.“
 - b) In Absatz 4 wird folgender letzter Satz angefügt: „Der Antrag kann auch per E-Mail über den RPTU-Account oder über einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU gestellt werden.“
18. Anhang 1 wird wie folgt geändert:
- a) Unter das Wort „Anhang 1“ über die Tabelle wird das Wort „Pflichtfächer“ eingefügt.
 - b) Die Tabelle zu den Pflichtfächern neue Fassung wird wie folgt geändert:
 - i. Im Abschnitt: Vordiplom Pflichtfächer (erstes und zweites Semester) wird bei dem Fach „Studio I“ in der Spalte Teilleistung das Zeichen „-“ gestrichen und in der Spalte Bemerkungen die Angabe wie folgt neu gefasst:
„Gesamtnote aus Fachteilprüfungen
Gewichtung der Noten der Fachteilprüfungen für die Note der Fachprüfung:
 - AGP² in Projekt I: 50%
 - AGP in Baukonstruktion I: 25%
 - AGP in Methodik des Entwerfens: 25%“ eingefügt.
 - ii. Im Abschnitt: Vordiplom Pflichtfächer (erstes und zweites Semester) wird bei dem Fach „Studio I“ bei dem Fachteil Projekt I in der Spalte Gewichtung die Angabe „50%“ durch die Angabe „-“ ersetzt und in der Spalte Prüfungsform und -Art nach der Angabe AGP die Angabe „²“ gestrichen.
 - iii. Im Abschnitt: Vordiplom Pflichtfächer (erstes und zweites Semester) wird bei dem Fach „Studio I“ jeweils bei den Fachteilen „Baukonstruktion I“ und „Methodik des Entwerfens“ jeweils in der Spalte Gewichtung die Angabe „-“ eingefügt und in der Spalte Prüfungsform und -dauer die Angabe „-“ durch die Angabe „AGP“ ersetzt.
 - iv. Im Abschnitt: Vordiplom Pflichtfächer (erstes und zweites Semester) wird bei dem Fach „Studio I“ die Fachteile „Übung Baukonstruktion“ und „Übung Methodik des Entwerfens“ gestrichen.
 - v. Im Abschnitt: Vordiplom Pflichtfächer (drittes und viertes Semester) wird das Fach „Studio II“ mit seinen Fachteilen wie folgt neu gefasst: „

Studio II			20					Gesamtnote aus Fachteilprüfungen
Projekt II	2	nein	-	erforderlich	ja	AGP	-	
	2	nein	-	erforderlich	ja	AGP	-	

- vi. Im Abschnitt: Vordiplom Pflichtfächer (drittes und viertes Semester) bei dem Fach Technik und Ressourcen II bei dem Fachteil „Tragwerk und Material II“ werden in der Spalte Prüfungsform und -dauer die Wörter „AGP oder AGP und mdl. Prüfung“ durch die Angabe „Klausur 60-90 Min.“ ersetzt.
- vii. Im Abschnitt Diplom Pflichtfächer (fünftes Semester) wird das Fach „Typologie I“ wie folgt neu gefasst: „

Architektur und Stoffkreislauf I	3	nein	2	erforderlich	nein	AGP	-	
---	----------	-------------	----------	---------------------	-------------	------------	----------	--

viii. Im Abschnitt: Diplom Pflichtfächer (fünftes Semester) wird das Fach „Technik und Ressourcen III“ mit seinem Fachteil wie folgt neu gefasst: „

Technik und Ressourcen III		nein	2					
Energie und Technik I	3	nein	-	erforderlich	ja	Klausur 90 Min.	-	

ix. Im Abschnitt: Diplom Pflichtfächer (sechstes Semester) wird das Fach „Typologie II“ wie folgt neu gefasst: „

Architektur und Stoffkreislauf II	3	nein	2	erforderlich	-	AGP	-	
--	----------	-------------	----------	---------------------	----------	------------	----------	--

x. Im Abschnitt: Diplom Pflichtfächer (sechstes Semester) wird das Fach „Technik und Ressourcen IV“ mit seinem Fachteil wie folgt neu gefasst: „

Technik und Ressourcen IV		nein	2					
Energie und Technik II	3	nein	-	erforderlich	ja	AGP	-	

c) Die Tabelle „Wahlpflichtfächer“ wird wie folgt geändert:

- i. Im Abschnitt: Diplom Wahlpflichtfächer Seminare werden die Fächer „Architektur und Geometrie“, „Digitaler Holzbau“, Gebäudelehre“, „Kunsthistorische Fragestellungen“ und „Stadtsituationen“ gestrichen.
- ii. Im Abschnitt: Diplom Wahlpflichtfächer Seminare werden nach dem Fach Stadtbild folgende Fächer neu eingefügt: „

Architektur und Stoffkreislauf – Seminar	4	nein	4	erforderlich	ja	AGP	-	
Energie und Technik – Seminar	4	nein	4	erforderlich	ja	AGP	-	

d) Die Tabelle „Wahlfächer“ wird wie folgt geändert:

- i. Im Text über der Tabelle werden die Wörter „Technischen Universität Kaiserslautern“ durch die Angabe „RPTU“ ersetzt.
- ii. In der Tabelle werden die Fächer „Digitaler Holzbau“, „Gestaltungsgeometrie“ und „Kunsthistorische Fragestellungen“ gestrichen und nach dem Fach „Thermisch dynamische Simulation“ folgendes Fach eingefügt: „

Architektur und Stoffkreislauf – Werkstatt	2	nein	2	erforderlich	ja	AGP	-	
---	----------	-------------	----------	---------------------	-----------	------------	----------	--

19. In Anhang 2 Absatz 2 Nr. 2 werden die Wörter „TU Kaiserslautern“ durch die Angabe „RPTU“ ersetzt.

Artikel 2

- (1) Diese Ordnung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Fachbereich Architektur der Technischen Universität Kaiserslautern tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau in Kraft.
- (2) Die Regelungen des Artikels 1 mit Ausnahme der Regelungen des Artikels 1 Nr. 18a)-c) und Nr. 18d) ii. dieser Ordnung gelten ab dem Inkrafttreten dieser Ordnung.
- (3) Die Regelungen des Artikels 1 Nr. 18a)-c) und Nr. 18d) ii. mit Ausnahme der Regelungen des Artikels 1 Nr. 18b) v. dieser Ordnung gelten ab dem Prüfungszeitraum für das Sommersemester 2025.
- (4) Die Regelungen des Artikels 1 Nr. 18b) v. dieser Ordnung gelten ab dem Prüfungszeitraum für das Wintersemester 2025/2026.

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Nr. 2, 11.03.2025

RPTU

Kaiserslautern, den 03.02.2025

Der Dekan
des Fachbereiches Architektur

Prof. Dirk Bayer

Siebte Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Architektur an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 03.02.2025

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 76 Abs. 2 Nr. 6 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.11.2024 (GVBl. S. 373, 377), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Architektur der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau am 15.01.2025 die nachfolgende Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Architektur an der Technischen Universität Kaiserslautern erlassen. Der Campussenat Kaiserslautern der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau hat am 29.01.2025 Stellung genommen und das Präsidium der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau hat die Ordnung mit Schreiben des Präsidenten der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau vom 31.01.2025, Az.: 4/PO-A-2025-001, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Architektur an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 26. Juli 2017 (Verköndungsblatt Nr. 5 vom 31.08.2017, S. 4), zuletzt geändert durch Ordnung vom 10.05.2023 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 5 vom 06.06.2023, S. 3), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden vor den Wörtern „Technischen Universität“ die Wörter „Rheinland-Pfälzischen“ und nach dem Wort „Kaiserslautern“ das Zeichen und das Wort „-Landau“ eingefügt.
2. In der gesamten Prüfungsordnung werden jeweils:
 - die Wörter „bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten“ durch die Wörter „beim Prüfungsamt“,
 - die Wörter „von der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten“ durch die Wörter „vom Prüfungsamt“,
 - die Wörter „Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten“ durch „Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Prüfungsamtes“
 - die Wörter „der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten“ durch die Wörter „dem Prüfungsamt“ und
 - die Wörter „die Abteilung für Prüfungsangelegenheiten“ durch die Wörter „das Prüfungsamt“
 ersetzt.
3. In § 1 Absatz 1 werden vor den Wörtern „Technischen Universität“ die Wörter „Rheinland-Pfälzischen“. und nach dem Wort „Kaiserslautern“ die Zeichen und Wörter „-Landau (im Weiteren mit RPTU bezeichnet)“ eingefügt.
4. § 1 Absatz 4 Satz 1 bis § 19 Absatz 8 letzter Satz mit Ausnahme des § 2 Absatz 2 vorletzter Satz werden die Wörter „Technische Universität Kaiserslautern“ durch die Angabe „RPTU“ und die Wörter „Technischen Universität Kaiserslautern“ durch die Angabe „RPTU“ ersetzt.
5. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Fußnote i. zu Absatz 1 Nr. 2 wird vor dem Wort „entfällt“ die Angabe „2024/2025“ durch die Angabe „2025/2026“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 vorletzter Satz werden vor die Wörter „Technischen Universität“ die Wörter „Rheinland-Pfälzischen“ und nach den Wörtern „Universität Kaiserslautern“ die Angabe „-Landau (RPTU)“ eingefügt.
6. § 6 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 6 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Qualifikationen

Für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die Anrechnung von nicht bestandenen Prüfungen als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen sowie die Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Qualifikationen gelten die Bestimmungen der Anerkennungs- und Anrechnungsordnung der RPTU in der jeweils geltenden Fassung.“

7. In § 7 Absatz 2 Satz 7 werden nach den Wörtern „Nachteilsausgleich ist schriftlich“ die Wörter „oder per E-Mail über den RPTU-Account oder über einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU“ eingefügt.
8. In § 8 Absatz 7 werden nach den Wörtern „unverzüglich schriftlich“ die Wörter „oder per E-Mail an den RPTU-Account oder an einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU“ eingefügt.
9. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 letzter Satz werden nach den Wörtern „unverzüglich schriftlich“ die Wörter „oder per E-Mail über den RPTU-Account oder über einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU“ eingefügt.
 - b) In Absatz 9 Satz 1 wird nach den Wörtern „per E-Mail über“ die Angabe „RHRK-“ durch die Angabe „RPTU-“ ersetzt.
 - c) In Absatz 9 letzter Satz wird das Wort „Zugangs“ durch das Wort „Eingangs“ ersetzt.
10. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden nach der Angabe „(Absatz 6)“ die Zeichen, Wörter und die Angabe „, digitalen Open Book Klausuren oder Take Home Exams (Absatz 10)“ gestrichen.
- b) Die Absätze 7 bis 10 werden gestrichen.
11. § 16 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
- In Satz 3 wird vor dem Wort „Antrag“ das Wort „schriftlichen“ gestrichen
 - In Satz 4 werden nach den Wörtern „Ende der Bearbeitungsfrist“ die Wörter „schriftlich oder per E-Mail über den RPTU-Account oder über einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU“ eingefügt.
- b) In Absatz 13 Satz 1 werden nach den Wörtern „Prüfungsausschuss schriftlich“ die Wörter „oder per E-Mail an den RPTU-Account oder an einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU“ eingefügt.
12. In § 18 Absatz 9 wird vor dem Wort „Zustimmung“ das Wort „schriftlicher“ gestrichen.
13. § 19 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 1 werden nach den Wörtern „unverzüglich schriftlich“ die Wörter „oder per E-Mail über den RPTU-Account oder über einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU“ eingefügt.
- b) In Absatz 4 Satz 1 werden nach den Wörtern „unverzüglich schriftlich“ die Wörter „oder per E-Mail an den RPTU-Account oder an einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU“ eingefügt.
- c) In Absatz 8 Satz 1 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder per E-Mail über den RPTU-Account oder über einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU“ eingefügt.
14. § 21 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- In Satz 2 wird vor dem Wort „Bescheid“ das Wort „schriftlichen“ gestrichen.
 - Es wird folgender letzter Satz angefügt: „Das endgültige Nichtbestehen ist der oder dem Studierenden schriftlich oder per E-Mail an den RPTU-Account oder an einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU mitzuteilen.“
- b) In Absatz 3 Satz 4 wird vor dem Wort „Antrag“ das Wort „schriftliche“ gestrichen und nach den Wörtern „Studien- oder Prüfungsleistung“ die Wörter „schriftlich oder per E-Mail über den RPTU-Account oder über einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU“ eingefügt.
15. § 24 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- In Satz 1 werden nach den Wörtern „ausgenommen Klausuren“ die Wörter und das Zeichen „, digitalen Open Book Klausuren sowie Take Home Exams“ gelöscht.
 - Es wird folgender letzter Satz angefügt: „Der Antrag kann auch per E-Mail über den RPTU-Account oder über einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU gestellt werden.“
- b) In Absatz 3 werden nach den Wörtern „von Klausuren“ die Wörter und das Zeichen „, digitalen Open Book Klausuren sowie Take Home Exams“ gestrichen
- c) In Absatz 4 wird folgender letzter Satz angefügt: „Der Antrag kann auch per E-Mail über den RPTU-Account oder über einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU gestellt werden.“
16. Anhang 1 wird wie folgt geändert:
- a) Die Tabelle „Pflichtmodule“ wird wie folgt geändert:
- Im Abschnitt: Erstes und zweites Semester wird bei dem Modul „Studio I“ mit der Modul-Nr. „A-1.1-M-2“ in der Spalte Teilleistung das Wort „ja“ gestrichen und in der Spalte Bemerkungen nach den Wörtern „aus Modulteilprüfungen“ die Wörter „Gewichtung der Noten der Modulteilprüfungen für die Modulnote:
 - AGP² in Projekt I: 50%
 - AGP in Baukonstruktion I: 25%
 - AGP in Methodik des Entwerfens: 25%“ eingefügt.
 - Im Abschnitt: Erstes und zweites Semester wird bei dem Modul „Studio I“ bei dem Modulteil Projekt I in der Spalte Gewichtung die Angabe „50%“ durch die Angabe „-“ ersetzt und in der Spalte Prüfungsform und -Art nach der Angabe AGP die Angabe „²“ gestrichen.
 - Im Abschnitt: Erstes und zweites Semester wird bei dem Modul „Studio I“ jeweils bei den Modulteil „Baukonstruktion I“ und „Methodik des Entwerfens“ jeweils in der Spalte LP die Angabe „4“ durch die Angabe „9,5“ ersetzt.
 - Im Abschnitt: Erstes und zweites Semester werden bei dem Modul „Studio I“ die Modulteil „Übung Baukonstruktion I“ und „Übung Methodik des Entwerfens“ gestrichen.
 - Im Abschnitt: Drittes und viertes Semester wird das Modul „Studio II“ mit der Modulnummer „A-3.1-M-3“ mit seinen Modulteil wie folgt neu gefasst: „

A-3.1-M-3	Studio II	30		20					Gesamt- note aus Moduleil- prüfungen
	Projekt II	11	nein	-	erforderlich	ja	AGP	-	
		11	nein	-	erforderlich	ja	AGP	-	
	Baukonstruktion II	4	nein	-	erforderlich	nein	-	-	
	Raumgestalt	4	nein	-	erforderlich	nein	-	-	

vi. Im Abschnitt: Drittes und viertes Semester bei dem Modul Technik und Ressourcen II bei dem Moduleil „Tragwerk und Material II“ werden in der Spalte Prüfungsform und -dauer die Wörter „AGP oder AGP und mdl. Prüfung“ durch die Angabe „Klausur 60-90 Min.“ ersetzt.

vii. Im Abschnitt: Fünftes Semester wird das Modul „Typologie I“ mit der Modulnummer „A-5.2-M-2“ mit seinen Moduleil wie folgt neu gefasst: „

A-5.2-M-2	Architektur und Stoffkreislauf I	3	nein	2					
	Architektur und Stoffkreislauf I	3	nein	-	erforderlich	nein	AGP	-	

viii. Im Abschnitt: Fünftes Semester wird das Modul „Technik und Ressourcen III“ mit der Modulnummer „A-5.3-M-2“ in der Spalte Prüfungsform und -dauer die Angabe „AGP“ gelöscht.

ix. Im Abschnitt: Fünftes Semester wird das Modul „Technik und Ressourcen III“ bei dem Moduleil „Energie und Technik I“ in der Prüfungsform und -dauer die Angabe „-“ durch die Angabe „Klausur 90 Min.“ ersetzt.

x. Im Abschnitt: Sechstes Semester wird das Modul „Typologie II“ mit der Modulnummer „A-6.3-M-2“ mit seinem Moduleil wie folgt neu gefasst: „

A-6.3-M-2	Architektur und Stoffkreislauf II	3	nein	2					
	Architektur und Stoffkreislauf II	3	nein	-	erforderlich	nein	AGP	-	

xi. Im Abschnitt: Sechstes Semester wird das Modul „Technik und Ressourcen IV“ mit der Modul-Nr. „A-6.4-M-2“ mit seinem Moduleil wie folgt neu gefasst: „

A-6.4-M-2	Technik und Ressourcen IV	3	nein	2					
	Energie und Technik II	3	nein	-	erforderlich	ja	AGP	-	

b) Die Tabelle „Wahlmodule“ wird wie folgt geändert:

i. Im Text über der Tabelle werden die Wörter „Technischen Universität Kaiserslautern“ durch die Angabe „RPTU“ ersetzt.

ii. In der Tabelle werden die Module „Digitaler Holzbau“, „Gestaltungsgeometrie“ und „Kunsthistorische Fragestellungen“ gestrichen und nach dem Modul „Sondergebiete des Entwerfens“ folgendes Modul eingefügt: „

A-KEA-W1-M1	Architektur und Stoffkreislauf - Werkstatt	3	nein	2	erforderlich	ja	AGP	-	
--------------------	--	---	------	---	--------------	----	-----	---	--

17. In Anhang 2 Absatz 2 werden die Wörter „TU Kaiserslautern“ durch die Angabe „RPTU“ ersetzt.

18. In Anhang 3 werden die Wörter „TECHNISCHE UNIVERSITÄT KAISERSLAUTERN“ und die Wörter „TU Kaiserslautern“ durch die Angabe „RPTU“ ersetzt.

Artikel 2

- (1) Diese Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Architektur an der Technischen Universität Kaiserslautern tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau in Kraft.
- (2) Die Regelungen des Artikels 1 mit Ausnahme der Regelungen des Artikels 1 Nr. 16a) und Nr. 16b) ii. dieser Ordnung gelten ab dem Inkrafttreten dieser Ordnung.
- (3) Die Regelungen des Artikels 1 Nr. 16a) und Nr. 16b) ii. mit Ausnahme der Regelungen des Artikels 1 Nr. 16a) v. dieser Ordnung gelten ab dem Prüfungszeitraum für das Sommersemester 2025.
- (4) Die Regelungen des Artikels 1 Nr. 16a) v. dieser Ordnung gelten ab dem Prüfungszeitraum für das Wintersemester 2025/2026.

Kaiserslautern, den 03.02.2025

Der Dekan
des Fachbereiches Architektur

Prof. Dirk Bayer

Vierte Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Architektur an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 03.02.2025

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 76 Abs. 2 Nr. 6 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.11.2024 (GVBl. S. 373, 377), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Architektur der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau am 15.01.2025 die nachfolgende Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Architektur an der Technischen Universität Kaiserslautern erlassen. Der Campussenat Kaiserslautern der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau hat am 29.01.2025 Stellung genommen und das Präsidium der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau hat die Ordnung mit Schreiben des Präsidenten der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau vom 31.01.2025, Az.: 4/PO-A-2025-002, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Architektur an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 26. Juli 2017 (Verkündungsblatt Nr. 5 vom 31.08.2017, S. 24), zuletzt geändert durch Ordnung vom 25.07.2022 (Verkündungsblatt Nr. 8 vom 16.09.2022, S. 32), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden vor den Wörtern „Technischen Universität“ die Wörter „Rheinland-Pfälzischen“ und nach dem Wort „Kaiserslautern“ das Zeichen und das Wort „-Landau“ eingefügt.
2. In der gesamten Prüfungsordnung werden jeweils:
 - die Wörter „bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten“ durch die Wörter „beim Prüfungsamt“,
 - die Wörter „von der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten“ durch die Wörter „vom Prüfungsamt“,
 - die Wörter „Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten“ durch „Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Prüfungsamtes“
 - die Wörter „der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten“ durch die Wörter „dem Prüfungsamt“ und
 - die Wörter „die Abteilung für Prüfungsangelegenheiten“ durch die Wörter „das Prüfungsamt“ ersetzt.
3. In § 1 Absatz 1 werden vor den Wörtern „Technischen Universität“ die Wörter „Rheinland-Pfälzischen“. und nach dem Wort „Kaiserslautern“ die Zeichen und Wörter „-Landau (im Weiteren mit RPTU bezeichnet)“ eingefügt.
4. § 1 Absatz 4 Satz 1 bis § 19 Absatz 8 Satz 5 Mit Ausnahme des § 2 Absatz 9 vorletzter Satz werden die Wörter „Technische Universität Kaiserslautern“ durch die Angabe „RPTU“ und die Wörter „Technischen Universität Kaiserslautern“ durch die Angabe „RPTU“ ersetzt.
5. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - i. In Satz 1 werden vor den Wörtern „auch Studienbewerberinnen oder“ die Wörter „in begründeten Ausnahmefällen“ gestrichen.
 - ii. In Satz 2 werden vor den Wörtern „der Doppelseinschreibung nachgewiesen“ die Wörter „zehnten Monats“ durch die Wörter „zweiten Semesters“ ersetzt.
 - b) In Absatz 9 vorletzter Satz werden vor die Wörter „Technischen Universität“ die Wörter „Rheinland-Pfälzischen“ und nach dem Wort „Kaiserslautern“ die Angabe „-Landau (RPTU)“ eingefügt.
6. § 6 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 6 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Qualifikationen

Für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die Anrechnung von nicht bestandenen Prüfungen als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen sowie die Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Qualifikationen gelten die Bestimmungen der Anerkennungs- und Anrechnungsordnung der RPTU in der jeweils geltenden Fassung.“
7. In § 7 Absatz 2 Satz 7 werden nach den Wörtern „Nachteilsausgleich ist schriftlich“ die Wörter „oder per E-Mail über den RPTU-Account oder über einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU“ eingefügt.
8. In § 8 Absatz 7 werden nach den Wörtern „unverzüglich schriftlich“ die Wörter „oder per E-Mail an den RPTU-Account oder an einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU“ eingefügt.
9. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 letzter Satz werden nach den Wörtern „unverzüglich schriftlich“ die Wörter „oder per E-Mail über den RPTU-Account oder über einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU“ eingefügt.
 - b) In Absatz 9 Satz 1 wird nach den Wörtern „per E-Mail über“ die Angabe „RHRK-“ durch die Angabe „RPTU-“ ersetzt.
 - c) In Absatz 9 letzter Satz wird das Wort „Zugangs“ durch das Wort „Eingangs“ ersetzt.
10. § 16 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - i. In Satz 3 wird vor dem Wort „Antrag“ das Wort „schriftlichen“ gestrichen
 - ii. In Satz 4 werden nach den Wörtern „Ende der Bearbeitungsfrist“ die Wörter „schriftlich oder per E-Mail über den RPTU-Account oder über einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU“ eingefügt.
 - b) In Absatz 13 Satz 1 werden nach den Wörtern „Prüfungsausschuss schriftlich“ die Wörter „oder per E-Mail an den RPTU-Account oder an einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU“ eingefügt.
11. In § 18 Absatz 9 wird vor dem Wort „Zustimmung“ das Wort „schriftlicher“ gestrichen.
12. § 19 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 1 werden nach den Wörtern „unverzüglich schriftlich“ die Wörter „oder per E-Mail über den RPTU-Account oder über einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU“ eingefügt.
 - b) In Absatz 4 Satz 1 werden nach den Wörtern „unverzüglich schriftlich“ die Wörter „oder per E-Mail an den RPTU-Account oder an einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU“ eingefügt.
 - c) In Absatz 8 Satz 1 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder per E-Mail über den RPTU-Account oder über einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU“ eingefügt.
13. § 21 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - i. In Satz 2 wird vor dem Wort „Bescheid“ das Wort „schriftlichen“ gestrichen.
 - ii. Es wird folgender letzter Satz angefügt: „Das endgültige Nichtbestehen ist der oder dem Studierenden schriftlich oder per E-Mail an den RPTU-Account oder an einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU mitzuteilen.“
 - b) In Absatz 3 Satz 4 wird vor dem Wort „Antrag“ das Wort „schriftliche“ gestrichen und nach den Wörtern „Studien- oder Prüfungsleistung“ die Wörter „schriftlich oder per E-Mail über den RPTU-Account oder über einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU“ eingefügt.
14. § 24 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 wird folgender letzter Satz angefügt: „Der Antrag kann auch per E-Mail über den RPTU-Account oder über einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU gestellt werden.“
 - b) In Absatz 4 wird folgender letzter Satz angefügt: „Der Antrag kann auch per E-Mail über den RPTU-Account oder über einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU gestellt werden.“
15. Anhang 1 wird wie folgt geändert:
- a) Die Tabelle „Wahlpflichtmodule“ wird wie folgt geändert:
 - i. Im „Abschnitt: Projekt“ wird bei dem Modul „Architekturreflexion“ in der Spalte Modul-Nr. die Angabe „A-GTA-E1-M-6“ durch die Angabe „A-ATG-E1-M-6“ ersetzt.
 - ii. Der „Abschnitt: Wahlpflichtmodule Seminar“ wird wie folgt geändert:
 - (1) Bei dem Modul „Aktuelle Forschungen zur Geschichte und Theorie der Architektur“ wird in der Spalte Modul-Nr. die Angabe „A-GTA-S1-M-7“ durch die Angabe „A-ATG-S1-M-7“ ersetzt.
 - (2) Die Module „Architektur und Geometrie“ mit der Modul-Nr. „A-DG-S1-M-7“ und „Digitaler Holzbau“ mit der Modul-Nr. „A-DW-S1-M-7“ werden gestrichen.
 - (3) Nach dem Modul „Entwerfen und Material“ mit der Modul-Nr. „A-MEE-S1-M-7“ werden folgende Zeilen eingefügt: „

A-KEA-S1-M-7	Architektur und Stoffkreislauf - Seminar	6	nein	4	erforderlich	ja	AGP	-	
A-ET-S1-M-7	Energie und Technik Seminar	6	nein	4	erforderlich	ja	AGP	-	

- (4) Das Modul „Gebäudelehre“ mit der Modul-Nr. „A-GLE-S1-M-7“ wird gestrichen.
- (5) Das Modul „Kunsthistorische Fragestellungen“ mit der Modul-Nr. „A-DUG-S-2M-7“ wird gestrichen.
- iii. In der Fußnote 2 wird nach dem Wort „gestalterische“ das Wort „Prüfungen“ durch das Wort „Prüfung“ ersetzt.

b) Der Bereich „Wahlmodule“ wird wie folgt geändert:

- i. In Satz 1 wird das Wort „TU Kaiserslautern“ durch die Angabe „RPTU“ ersetzt.
- ii. Nach Satz 4 wird folgender neuer Satz 5 eingefügt: „Module, die bereits für den erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiengangs Architektur an der RPTU eingebracht wurden, dürfen nicht mehr als Wahlmodule im Masterstudiengang Architektur belegt werden.“
- iii. In der Tabelle wird im Abschnitt Wahlmodule das Modul „Digitaler Holzbau“ mit der Modul-Nr. „A-DW-W1-M-1“ gestrichen.
- iv. In der Tabelle wird im „Abschnitt: Wahlmodule“ bei dem Modul „Exempla aus Geschichte und Theorie der Architektur“ in der Spalte Modul-Nr. die Angabe „A-GTA-W3-M-6“ durch die Angabe „A-ATG-W3-M-6“ ersetzt.
- v. In der Tabelle wird im „Abschnitt: Wahlmodule“ das Modul „Gebäudelehre“ mit der Modul-Nr. „A-GLE-W1-M-6“ gestrichen.
- vi. In der Tabelle wird im „Abschnitt: Wahlmodule“ das Modul „Gestaltungsgeometrie“ mit der Modul-Nr. „A-DG-W1-M-1“ gestrichen.
- vii. In der Tabelle wird im „Abschnitt: Wahlmodule“ das Modul „Kunsthistorische Fragestellungen“ mit der Modul-Nr. „A-DUG-W2-M-1“ gestrichen.
- viii. In der Tabelle wird im „zweiter Abschnitt: Wahlmodule“ nach dem Modul „Thermisch dynamische Simulation“ mit der Modul-Nr. „A-ET-W4-M-6“ folgende Zeilen eingefügt: „

A-KEA-W1-M1	Architektur und Stoffkreislauf - Werkstatt	3	nein	2	erforderlich	ja	AGP	-	
A-ET-W2-M-1	Energie und Technik	3	nein	2	erforderlich	ja	AGP	-	

Artikel 2

- (1) Diese Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Architektur an der Technischen Universität Kaiserslautern tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau in Kraft.
- (2) Die Regelungen des Artikels 1 mit Ausnahme der Regelungen des Artikels 1 Nr. 15a) und Nr. 15b) iii. bis Nr. 15b) viii. dieser Ordnung gelten ab dem Inkrafttreten dieser Ordnung.
- (3) Die Regelungen des Artikels 1 Nr. 15a) und Nr. 15b) iii. bis Nr. 15b) viii. dieser Ordnung gelten ab dem Prüfungszeitraum für das Sommersemester 2025.

Kaiserslautern, den 03.02.2025

Der Dekan
 des Fachbereiches Architektur

Prof. Dirk Bayer

Zehnte Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Molekulare Biologie an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 03.02.2025

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 76 Abs. 2 Nr. 6 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.11.2024 (GVBl. S. 373, 377), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereiches Biologie der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau am 15.01.2025 die nachfolgende Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Molekulare Biologie an der Technischen Universität Kaiserslautern erlassen. Der Campussenat Kaiserslautern der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau hat am 29.01.2025 Stellung genommen und das Präsidium der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau hat die Ordnung mit Schreiben des Präsidenten der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau vom 31.01.2025, Az.: 4/PO-BIO-2025-005, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Molekulare Biologie an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 02. März 2007 (Staatsanzeiger Nr. 10 vom 26.03.2007, S. 423), zuletzt geändert durch Ordnung vom 31.01.2024 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 2 vom 06.03.2024, S. 4), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden vor das Wort „Technischen“ die Wörter „Rheinland-Pfälzischen“ und nach dem Wort „Kaiserslautern“ das Zeichen und das Wort „-Landau“ eingefügt.
2. In § 1 Absatz 1 werden vor das Wort „Technischen“ die Wörter „Rheinland-Pfälzischen“ und nach dem Wort „Kaiserslautern“ die Zeichen und die Wörter „-Landau (im Weiteren mit RPTU bezeichnet)“ eingefügt.
3. In § 1 Absatz 4 bis § 19 mit Ausnahmen des § 2 Absatz 2 werden die Wörter „Technische Universität Kaiserslautern“ durch die Angabe „RPTU“ und die Wörter „Technische Universität Kaiserslautern“ durch die Angabe „RPTU“ ersetzt.
4. In § 2 Absatz 2 werden vor das Wort „Technischen“ die Wörter „Rheinland-Pfälzischen“ und nach dem Wort „Kaiserslautern“ die Zeichen und die Wörter „-Landau (RPTU)“ eingefügt.
5. In § 5 Absatz 8 bis § 24 Absatz 5 werden jeweils:
 - die Wörter „bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten“ durch die Wörter „beim Prüfungsamt“,
 - die Wörter „von der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten“ durch die Wörter „vom Prüfungsamt“,
 - die Wörter „Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten“ durch „Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Prüfungsamtes“
 - die Wörter „der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten“ durch die Wörter „dem Prüfungsamt“ und
 - die Wörter „die Abteilung für Prüfungsangelegenheiten“ durch die Wörter „das Prüfungsamt“ ersetzt.
6. In § 7 Absatz 2 Satz 7 werden nach den Wörtern „Nachteilsausgleich ist schriftlich“ die Wörter „oder per E-Mail über den RPTU-Account oder über einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU“ eingefügt.
7. In § 8 Absatz 7 werden nach den Wörtern „unverzüglich schriftlich“ die Wörter „oder per E-Mail an den RPTU-Account oder an einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU“ eingefügt.
8. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 letzter Satz werden nach den Wörtern „unverzüglich schriftlich“ die Wörter „oder per E-Mail über den RPTU-Account oder über einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU“ eingefügt.
 - b) In Absatz 9 Satz 1 werden nach den Wörtern „Campus Management System“ die Zeichen und die Angabe „(„QIS“)“ gestrichen.
 - c) In Absatz 9 Satz 1 wird nach den Wörtern „per E-Mail über den“ die Angabe „RHRK“ durch die Angabe „RPTU“ ersetzt.
9. § 16 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 5 Satz 4 wird vor dem Wort „Antrag“ das Wort „schriftlichen“ gestrichen.
 - b) In Absatz 5 Satz 5 werden nach den Wörtern „Ende der Bearbeitungsfrist“ die Wörter „schriftlich oder per E-Mail über den RPTU-Account oder über einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU“ eingefügt.
 - c) In Absatz 10 Satz 1 werden nach den Wörtern „Bachelorarbeit fristgemäß“ die Wörter „über die zur Verfügung gestellte Plattform elektronisch oder“ eingefügt.
 - d) In Absatz 13 Satz 1 werden nach den Wörtern „Prüfungsausschuss schriftlich“ die Wörter „oder per E-Mail an den RPTU-Account oder an einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU“ eingefügt und in Satz 2 nach den Wörtern „Nach Zugang“ die Wörter „des Schreibens“ durch die Wörter „der Mitteilung“ ersetzt.
10. In § 18 Absatz 9 wird vor dem Wort „Zustimmung“ das Wort „schriftlicher“ gestrichen.

11. § 19 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 1 werden nach den Wörtern „unverzüglich schriftlich“ die Wörter „oder per E-Mail über den RPTU-Account oder über einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU“ eingefügt.
 - b) In Absatz 4 Satz 1 werden nach den Wörtern „unverzüglich schriftlich“ die Wörter „oder per E-Mail an den RPTU-Account oder an einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU“ eingefügt.
 - c) In Absatz 8 Satz 1 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder per E-Mail über den RPTU-Account oder über einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU“ eingefügt.
12. § 21 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 2 wird vor dem Wort „Bescheid“ das Wort „schriftlichen“ gestrichen und folgender letzter Satz angefügt: „Das endgültige Nichtbestehen ist der oder dem Studierenden schriftlich oder per E-Mail an den RPTU-Account oder an einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU mitzuteilen.“
 - b) In Absatz 3 Satz 4 wird vor dem Wort „Antrag“ das Wort „schriftliche“ gestrichen und nach den Wörtern „Studien- und Prüfungsleistungen“ die Wörter „schriftlich oder per E-Mail über den RPTU-Account oder über einen sonstigen E-Mail Account der RPTU“ eingefügt.
13. In § 24 Absätze 2 und 4 wird jeweils folgender letzter Satz eingefügt: „Der Antrag kann auch per E-Mail über den RPTU-Account oder über einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU gestellt werden.“
14. Im Anhang 1 wird die Tabelle „Pflicht- und Wahlpflichtmodule“ wie folgt geändert:
 - a) Im „Abschnitt Grundlagen der Chemie“ bei der Modul-Nr. „BIO-GM1C-M-1“ wird in der Spalte „Prüfungsform und -dauer“ das Wort „Labor“ durch die Wörter „Laborpraktische Prüfung“ ersetzt und in der Spalte „Bemerkungen“ wird der Text wie folgt neu gefasst: „Teilnahmevoraussetzung: Sicherheitsunterweisung² und Modul Grundmodul 1A muss erfolgreich absolviert sein“.
 - b) Unter der Tabelle nach Fußnote 1 wird Fußnote 2 wie folgt eingefügt: „Die nachgewiesene Teilnahme an einer Sicherheitsunterweisung (SU) nach Gefahrstoffrecht, die nicht länger als ein Jahr zurückliegt, ist Voraussetzung für die Teilnahme am Praktikum. Solche Unterweisungen werden vom Fachbereich Chemie in regelmäßigen Abständen durchgeführt. Ort und Zeit werden rechtzeitig durch Aushang und auf der Homepage des Fachbereichs bekannt gegeben.“
 - c) Im „Abschnitt: Grundlagen der Mathematik“ bei der Modul-Nr. „BIO-GM3-M-1“ wird in der Spalte „Modulname/-teile“ nach dem Wort „Biostatistik“ die Fußnote 3 mit folgendem Text eingefügt: „Auf Antrag der oder des Studierenden kann anstelle des Moduls BIO-GM-3-M-1 "Grundmodul 3: Mathematik/Biostatistik" das Modul BIO-G4-M-1 "Grundmodul 4: Mathematik/Biostatistik" gemäß Anhang 1 der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Molekulare Biologie an der RPTU vom 11.07.2024 in der jeweils aktuellen Fassung in die Bachelorprüfung eingebracht werden. Die Prüfungsform und -dauer ergibt sich in diesem Fall aus Anhang 1 der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Molekulare Biologie an der RPTU vom 11.07.2024 in der jeweils aktuellen Fassung, die Gewichtung in der Gesamtnote der Bachelorprüfung beträgt unverändert 5 %. Der Wechsel ist unzulässig, wenn bereits alle Wiederholmöglichkeiten in dem Modul BIO-GM-3-M-1 ausgeschöpft sind. Fehlversuche werden bei der Ersetzung nicht angerechnet. Dieser Antrag ist spätestens bis zum 01.11.2025 über das Prüfungsamt an den Prüfungsausschuss zu richten. Ein Rückwechsel zu dem ursprünglichen Modul BIO-GM-3-M-1 ist ausgeschlossen.“
 - d) Im „Abschnitt: Grundlagen der Biologie“ bei dem Modul „Grundmodul 10: Tierphysiologie“ werden in der Spalte „Prüfungsvorleistung“ die Wörter und die Angaben „Antestate 5 von 6“ und in der Spalte „Teilleistung“ die Wörter „optional Versuchsprotokoll“ jeweils durch die Angabe „-“ ersetzt.
 - e) Im „Abschnitt: Grundlagen der Biologie“ bei dem Modul „Grundmodul 14“ mit der Modul-Nr. „BIO-GM14-M-2“ wird die Zeile wie folgt neu gefasst: „

BIO-GM14-M-2	Grundmodul 14: Neuro-/Entwicklungs-biologie, 2 Modulteilprüfungen	6	nein	5%	erforderlich	-	Klausur; 45-60 Minuten	-	Gewichtung 50 %
							Klausur; 45-60 Minuten	-	Gewichtung 50 %

Artikel 2

(1) Diese Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Molekulare Biologie an der Technischen Universität Kaiserslautern tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau in Kraft.

(2) Sie gilt erstmals für Prüfungsverfahren, die dem Sommersemester 2025 zugeordnet sind. Dabei gibt es für die nachfolgenden drei Module entsprechende Übergangsregelungen:

- a) Grundmodul 10: Tierphysiologie (BIO-GM10-M-2)
Studierende, die die Modulprüfung des Moduls noch nicht bestanden haben, wird die Prüfungsvoraussetzung (bestandene Antestate 5 von 6) gestrichen. Bereits erhaltene Fehlversuche in der Modulprüfung bleiben bestehen.
- b) Grundmodul 14: Neuro-/Entwicklungsbiologie (BIO-GM14-M-2)
Studierende, die die Modulprüfung des Moduls noch nicht bestanden haben, werden die bereits bestehenden Fehlversuche gestrichen. Ab dem Sommersemester 2025 müssen alle Studierenden mit nicht abgeschlossener Modulprüfung des Moduls beide neu eingeführten Modulteilprüfungen bestehen. Die Modulnote setzt sich hierbei mit einer jeweiligen Gewichtung von 50 % der Teilnoten zusammen.
- c) Grundmodul 3: Mathematik/Biostatistik (BIO-GM3-M-1)
Studierende, die das Modul noch nicht abgeschlossen haben, haben die Möglichkeit auf Antrag im Prüfungsamt bis zum 01.11.2025 anstelle des geltenden Grundmoduls (BIO-GM3-M-1) das Modul Grundmodul 4: Mathematik/Biostatistik (BIO-G4-M-1) zu absolvieren. Für das neue Modul (BIO-G4-M-1) gelten die Prüfungsregelung der Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs Molekulare Biologie vom 11.07.2024 in der aktuellen Version für 8 CP. Bei einem Wechsel werden die Fehlversuche des Moduls BIO-GM3-M-1 gestrichen. Eine Zurückwechseln nach einem gestellten und bestätigten Antrag ist nicht möglich.

Kaiserslautern, den 03.02.2025

Der Dekan des Fachbereiches
Biologie

Prof. Dr. rer. nat. Stefan Kins

Dritte Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Biology an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau vom 03.02.2025

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 76 Abs. 2 Nr. 6 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz 26.11.2024 (GVBl. S. 373, 377), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereiches Biologie der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau am 15.01.2025 die nachfolgende Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Biology an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau erlassen. Der Campussenat Kaiserslautern der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau hat am 29.01.2025 Stellung genommen und das Präsidium der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau hat die Ordnung mit Schreiben des Präsidenten der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau vom 31.01.2025, Az.: 4/PO-BIO-2025-006, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Biology an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau vom 22. Mai 2017 (Verköndungsblatt Nr. 3/2017 vom 02.06.2017, S. 23), zuletzt geändert durch Ordnung vom 11.07.2024 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 7 vom 03.09.2024, S.27), wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Absatz 2 Satz 7 werden nach den Wörtern „Nachteilsausgleich ist schriftlich“ die Wörter „oder per E-Mail über den RPTU-Account oder über einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU“ eingefügt.
2. In § 8 Absatz 7 werden nach den Wörtern „unverzüglich schriftlich“ die Wörter „oder per E-Mail an den RPTU-Account oder an einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU“ eingefügt.
3. In § 11 Absatz 3 letzter Satz werden nach den Wörtern „unverzüglich schriftlich“ die Wörter „oder per E-Mail über den RPTU-Account oder über einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU“ eingefügt.
4. § 16 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 5 Satz 5 wird vor dem Wort „Antrag“ das Wort „schriftlichen“ gestrichen.
 - b) In Absatz 5 vorletzter Satz werden nach den Wörtern „der Bearbeitungsfrist“ die Wörter „schriftlich oder per E-Mail über den RPTU-Account oder über einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU“ eingefügt.
 - c) In Absatz 10 Satz 1 werden nach den Wörtern „Masterarbeit fristgemäß“ die Wörter „über die zur Verfügung gestellte Plattform elektronisch oder“ eingefügt.
 - d) In Absatz 13 Satz 1 werden nach den Wörtern „Prüfungsausschuss schriftlich“ die Wörter „oder per E-Mail an den RPTU-Account oder an einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU“ eingefügt und in Satz 2 nach den Wörtern „Nach Zugang“ die Wörter „des Schreibens“ durch die Wörter „der Mitteilung“ ersetzt.
5. In § 18 Absatz 9 wird vor dem Wort „Zustimmung“ das Wort „schriftlicher“ gestrichen.
6. § 19 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 1 werden nach den Wörtern „unverzüglich schriftlich“ die Wörter „oder per E-Mail über den RPTU-Account oder über einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU“ eingefügt.
 - b) In Absatz 4 Satz 1 werden nach den Wörtern „unverzüglich schriftlich“ die Wörter „oder per E-Mail an den RPTU-Account oder an einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU“ eingefügt.
 - c) In Absatz 8 Satz 1 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder per E-Mail über den RPTU-Account oder über einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU“ eingefügt.
7. § 21 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 2 wird vor dem Wort „Bescheid“ das Wort „schriftlichen“ gestrichen und folgender letzter Satz angefügt: „Das endgültige Nichtbestehen ist der oder dem Studierenden schriftlich oder per E-Mail an den RPTU-Account oder an einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU mitzuteilen.“
 - b) In Absatz 3 Satz 4 wird vor dem Wort „Antrag“ das Wort „schriftlichen“ gestrichen und nach den Wörtern „Studien- und Prüfungsleistung“ die Wörter „schriftlich oder per E-Mail über den RPTU-Account oder über einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU“ eingefügt.
8. In § 24 Absätze 2 und 4 wird jeweils folgender letzter Satz eingefügt: „Der Antrag kann auch per E-Mail über den RPTU-Account oder über einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU gestellt werden.“

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Biology an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau in Kraft.

Kaiserslautern, den 03.02.2025

Der Dekan des Fachbereiches
Biologie

Prof. Dr. rer. nat. Stefan Kins

Prüfungsordnung für den weiterbildenden Zertifikats-Fernstudiengang Medizinische Physik und Technik an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau vom 03.02.2025

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 76 Abs. 2 Nr. 6 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.11.2024 (GVBl. S. 373, 377), BS 223-41, haben die Fachbereichsräte der Fachbereiche der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau

Physik am 17.01.2025 und

Elektrotechnik und Informationstechnik am 15.01.2025

die nachfolgende Prüfungsordnung für den weiterbildenden Zertifikats-Fernstudiengang Medizinische Physik und Technik an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau erlassen. Der Campussenat Kaiserslautern der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau hat am 29.01.2025 Stellung genommen und das Präsidium der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau hat die Ordnung mit Schreiben des Präsidenten der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau vom 31.01.2025, Az.: 4/PO-PHY/EIT-2025-007, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Abschnitt I: Allgemeines zum Studiengang	3
§ 1 Geltungsbereich, Art des Studiengangs, Zweck der Prüfung, akademischer Grad.....	3
§ 2 Zugangsvoraussetzungen	3
§ 3 Studienbeginn und Regelstudienzeit.....	5
§ 4 Zertifikatsprüfung	5
§ 5 Modularisierter Studienaufbau, Leistungspunktesystem, Studienleistungen	5
§ 6 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Qualifikationen.....	7
§ 7 Belange Studierender in besonderen Situationen, Nachteilsausgleich	8
§ 8 Prüfungsausschuss	9
§ 9 Prüferinnen und Prüfer.....	10
§ 10 Beisitzerinnen und Beisitzer, Aufsichtsführende	11
Abschnitt II: Durchführung der Zertifikatsprüfung	11
§ 11 An-, Abmeldung und Zulassung zu Prüfungen.....	11
§ 12 Modulprüfungen.....	13
§ 13 Mündliche Prüfungen	14
§ 14 Schriftliche Prüfungen	16
§ 14a Präsenzphasen	18
§ 15 Praktische und weitere Prüfungen	18
§ 16 Abschlussarbeit.....	18
§ 17 Bewertung und Notenbildung	19
§ 18 Wiederholung von Modulprüfungen und Studienleistungen.....	20
§ 19 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Verzicht.....	21
§ 20 Verlängerung und Unterbrechung von Fristen	22
§ 21 Bestehen der Zertifikatsprüfung, Zeugnis, Abschlusszertifikat	23
§ 22 Ungültigkeit der Zertifikatsprüfung.....	23
§ 23 Zusatzleistungen.....	24
Abschnitt III: Schlussbestimmungen.....	24
§ 24 Informationsrecht	24

§ 25 Geltungsbereich, Inkrafttreten, Übergangsvorschriften25

Anhang 1: Pflichtmodule der Zertifikatsprüfung des weiterbildenden Zertifikats-Fernstudiengangs Medizinische Physik und Technik, zu erbringende Studien- und Prüfungsleistungen.....26

Anhang 2: Studiengänge, deren Absolventinnen und Absolventen zum weiterbildenden Zertifikats-Fernstudiengang Medizinische Physik und Technik zugelassen werden können..... 30

Anhang 3: Zusatzleistungen31

Abschnitt I: Allgemeines zum Studiengang

§ 1 Geltungsbereich, Art des Studiengangs, Zweck der Prüfung, akademischer Grad

- (1) Diese Ordnung regelt das Verfahren, die Anforderungen, den Zugang und den Abschluss der Prüfung für den weiterbildenden Zertifikats-Fernstudiengang Medizinische Physik und Technik (im Weiteren mit Studiengang bezeichnet) der Fachbereiche Physik und Elektrotechnik und Informationstechnik in Zusammenarbeit mit dem Distance and Independent Studies Center (DISC) an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau (im Weiteren mit RPTU bezeichnet).
- (2) Der Studiengang ist ein weiterbildender, berufsbegleitender wissenschaftlicher Studiengang, der zu einem Zertifikatsabschluss führt. Er hat zum Ziel, wissenschaftliche Arbeit und Methodik sowie den Erwerb theoretisch-analytischer Fähigkeiten zu fördern und Studierende dabei zu unterstützen, sich offen auf neue Bedingungen im Berufsleben einzustellen und dabei wissenschaftliche Erkenntnisse kritisch einzuordnen und zielgerichtet einzusetzen. Nach Abschluss des Studiengangs sind die Absolventinnen und Absolventen in der Lage, eigenverantwortliche Tätigkeiten als „Medizinphysiker/-in“ in unterschiedlichen Funktionen in Institutionen der Medizinischen Physik und Technik wahrzunehmen bzw. ihre Kenntnisse sowohl im Bereich der Grundlagen als auch der im Fernstudium vertieften Gebiete auf wissenschaftlicher Basis zu erweitern und zu vertiefen, die Auswirkungen ihrer Tätigkeit sowohl mit Bezug auf die Gesellschaft als auch auf das Individuum einzuschätzen sowie sich kompetent am fachlich-gesellschaftlichen Diskurs zu beteiligen.
- (3) Durch die Zertifikatsprüfung soll festgestellt werden, ob die oder der Studierende die zur Bearbeitung von neuen komplexen Aufgaben- und Problemstellungen notwendigen Fach-, Methoden- und fachübergreifenden Kompetenzen erworben hat und diese zur Erfüllung berufspraktischer Aufgaben einsetzen kann.
- (4) Nach erfolgreichem Abschluss und bestandener Zertifikatsprüfung verleiht die RPTU das Hochschulzertifikat.
- (5) Der Studiengang ist ein vorwiegend deutschsprachiger Studiengang.
- (6) Neben dieser Ordnung gibt es zur Orientierung und zur Planung des Studiums das Modulhandbuch, dessen Kenntnis für das Studium unerlässlich ist. Das Modulhandbuch enthält unter anderem detaillierte Beschreibungen der Lehrinhalte, der zu erwerbenden Kompetenzen, der vorgeschriebenen Studien- und Prüfungsleistungen, der Lehr- und Lernformen, des zeitlichen Umfangs (in Leistungspunkten [LP] sowie die zugrundeliegenden Kontakt- und Selbstlernzeiten) sowie der Aufteilung auf Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlanteile. Das Modulhandbuch ist nicht Bestandteil dieser Ordnung.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zum Studiengang erhält Zugang, wer
 1. die allgemeinen Voraussetzungen gemäß der Einschreibeordnung der RPTU erfüllt,
 2. einen mindestens achtsemestrigen Diplom- oder Masterabschluss (Masterabschluss zzgl. vorangehendem mindestens sechssemestrigen erstem berufsqualifizierendem Hochschulabschluss) an einer in- oder ausländischen, staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in einem der in Anhang 2 genannten Fächer erworben hat,
 3. eine einschlägige und qualifizierte Berufstätigkeit nach dem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss nachweisen kann (diese kann auch durch entsprechende einschlägige Zeiten eines Praktikums bzw. eine Berufstätigkeit während des Promotionsverfahrens nach dem Erststudium nachgewiesen werden), liegt bis zum Zeitpunkt der Beantragung der Einschreibung keine einschlägige Berufstätigkeit vor, kann diese in einem Beschäftigungsverhältnis während des Studiengangs erworben werden,
 4. - nicht besetzt - und
 5. die sprachliche Eignung bei Bewerbung nachweist (Absatz 6).
- (2) Nicht besetzt.
- (3) Nicht besetzt.
- (4) Nicht besetzt.
- (5) Mit Zustimmung des Prüfungsausschusses können in begründeten Ausnahmefällen auch Bewerberinnen oder Bewerber zum Studium in dem Studiengang zugelassen werden, die
 1. einen anderen als in Anhang 2 genannten ingenieurwissenschaftlichen oder physikalisch-technisch ausgerichteten Studiengang absolviert haben oder
 2. in einem in Anhang 2 genannten Diplom- oder Masterstudiengang studieren und das Vordiplom in den in Anhang 2 genannten universitären Studiengängen, die Einleitung des Diplomprüfungsverfahrens in den in Anhang 2 genannten Fachhochschulstudiengängen oder den Bachelorabschluss in den in Anhang 2 genannten universitären und

Fachhochschulstudiengängen nachweisen können. Die Zertifikatsprüfung des Fernstudiums kann jedoch erst abgelegt werden, wenn die Diplom- bzw. Masterprüfung in einem in Anhang 2 genannten Studiengang bestanden ist.

(6) Es wird vorausgesetzt, dass die oder der Studierende über ausreichende aktive und passive englische Sprachkenntnisse verfügt, die zur Lektüre englischsprachiger Fachliteratur und zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen in englischer Sprache befähigen; dies umfasst nicht das Anfertigen von schriftlichen Studienleistungen sowie von Prüfungsleistungen in englischer Sprache, sofern in dieser Ordnung nichts Anderes geregelt ist. Bewerberinnen und Bewerber, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen vor Beginn des Studiums hinreichende deutsche Sprachkenntnisse gemäß der Verwaltungsvorschrift des Präsidenten „Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH) an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau“ nachweisen. Das Nähere regelt die Einschreibeordnung der RPTU.

(7) Nicht besetzt.

(8) Über den Zugang zum Studiengang entscheidet der Prüfungsausschuss.

(9) Weitere Voraussetzung für die Zulassung zu dem Studiengang ist, dass der Prüfungsanspruch in dem gewählten Studiengang noch nicht verloren ist. Zur diesbezüglichen Überprüfung sind im Zuge der Einschreibung, spätestens zur ersten Anmeldung zu Prüfungen, eine entsprechende Erklärung und ggf. Nachweise vorzulegen. Näheres regeln §§ 6 und 11.

§ 3 Studienbeginn und Regelstudienzeit

(1) Die Aufnahme des Studiums kann nur zum Wintersemester erfolgen. Die Aufnahme des Studiums in einem höheren Fachsemester ist sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester möglich, sofern es ein entsprechendes Lehrangebot gibt.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt vier Fachsemester.

(3) Im Interesse der Einhaltung der Regelstudienzeit ist das Studium so angelegt, dass alle Studien- und Prüfungsleistungen bis zum Ende des vierten Fachsemesters abgelegt werden können.

§ 4 Zertifikatsprüfung

Die Zertifikatsprüfung umfasst alle gemäß Anhang 1 zur Erlangung des Zertifikatsabschlusses notwendigen Studien- und Prüfungsleistungen sowie die Teilnahme an den erforderlichen Präsenzphasen gemäß Anhang 1. Studien- und Prüfungsleistungen sowie Präsenzveranstaltungen während der Präsenzphasen sind Modulen (§ 5) zugeordnet.

§ 5 Modularisierter Studienaufbau, Leistungspunktesystem, Studienleistungen

(1) Das Studium ist in Module (Absatz 3) gegliedert. Die Module sind den thematischen Bereichen Grundlagen, Medizinische Strahlenphysik, Medizinische Laserphysik, Medizinische Bildgebung und -verarbeitung und bereichsübergreifende Gebiete zugeordnet; die Zuordnung ist im Modulhandbuch festgelegt.

(2) Im Rahmen des Studiengangs müssen mindestens 59 LP erworben werden. Auf jedes Semester entfallen durchschnittlich 15 LP. Die Zertifikatsprüfung besteht aus den folgenden Teilen:

1. Pflichtmodule im Umfang von 59 LP.
2. Nicht besetzt.
3. Nicht besetzt.
4. Nicht besetzt.
5. Nicht besetzt.

Das Nähere regelt der Anhang 1.

(3) Module bestehen aus einer oder mehreren thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmten, in sich geschlossenen Lerneinheiten (z.B. Klausuren, Präsenzveranstaltungen, Einsendeaufgaben etc.) und schließen Selbstlernzeiten ein. Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von einem Semester oder zwei Semestern vermittelt werden können. Das DISC sowie die Fachbereiche stellen das für jedes Modul erforderliche Lehrangebot sicher. Es gibt eine Form von Modulen:

Pflichtmodule: Diese haben alle Studierenden eines Studiengangs oder einer Studienrichtung zu belegen, ohne dass eine Wahlmöglichkeit hinsichtlich der Lerneinheiten innerhalb des Moduls besteht. Die dazugehörigen Studien- und Prüfungsleistungen müssen bestanden werden, zudem muss vollständig an den dazugehörigen Präsenzveranstaltungen während der Präsenzphasen teilgenommen werden.

(4) Für jedes erfolgreich abgeschlossene Modul werden LP vergeben, die dem ungefähren Zeitaufwand entsprechen, der den Studierenden für die Bearbeitung der Studienmaterialien, den Besuch aller Präsenzveranstaltungen des Moduls, die Vor- und

Nachbereitung des Lehrstoffs, den gegebenenfalls erforderlichen Erwerb von Studienleistungen gemäß Absatz 6, die Prüfungsvorbereitung, die Ablegung der Modulprüfung sowie aller weiteren Leistungen in der Regel entsteht. Die Maßstäbe für die Zuordnung von LP entsprechen dem ECTS. Ein LP entspricht einer Leistung, die einen Arbeitsaufwand (Workload) von 25 Stunden erfordert, wobei pro Semester ein Arbeitsaufwand von durchschnittlich 375 Stunden berücksichtigt ist.

(5) Ein Modul ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die dazugehörigen Studien- und Prüfungsleistungen gemäß Anhang 1 bestanden wurden sowie vollständig an den erforderlichen Präsenzveranstaltungen während der Präsenzphasen gemäß Anhang 1 teilgenommen wurde. Sofern Studienleistungen und die Teilnahme an Präsenzveranstaltungen während der Präsenzphasen für den erfolgreichen Abschluss eines Moduls erforderlich sein sollen, muss dies im Anhang 1 kenntlich gemacht werden.

(6) Studienleistungen dienen vornehmlich der individuellen Leistungskontrolle; ihre Bewertung geht nicht in die Modulnote ein. Studienleistungen können an die regelmäßige und aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen gekoppelt sein. Eine Studienleistung ist erbracht, wenn bei der Leistungsüberprüfung eine mindestens als „bestanden“ oder mit „ausreichend“ (Note 4,0) bewertete Leistung entsprechend § 17 Absatz 1 erzielt wurde. Solche Leistungsüberprüfungen können mehrere Teile umfassen und bestehen vor allem aus praktischen Übungen, Einsendeaufgaben, Testaten und Präsenzveranstaltungen. Das Nähere regelt Anhang 1; die Details ergeben sich aus dem Modulhandbuch. Sofern dort mehrere alternative Formen der Leistungsüberprüfung vorgesehen sind, wird die jeweilige Form und Dauer der Leistungsüberprüfung spätestens zu Beginn des Semesters in geeigneter Form bekannt gegeben.

(7) LP für noch nicht abgeschlossene Module werden nur in begründeten Einzelfällen bescheinigt. Als begründeter Einzelfall gilt z.B. der Nachweis zu Zwecken des Transfers oder der Beantragung von Ausbildungsleistungen. Der Leistungsnachweis enthält in diesen Fällen mindestens den Namen der oder des teilnehmenden Studierenden, die genaue Bezeichnung der Lerneinheit und des Moduls, die Angabe des Semesters, in dem die Lerneinheit durchgeführt wurde, die Zahl der LP und das Ergebnis der Leistungsüberprüfung.

(8) Die Teilnahme an einzelnen Lehrveranstaltungen kann beschränkt werden, wenn wegen deren Art und Zweck oder aus sonstigen Gründen von Lehre und Forschung eine Begrenzung der Teilnehmerzahl erforderlich ist. Ist bei einer Lehrveranstaltung wegen deren Art und Zweck eine Beschränkung der Teilnehmerzahl erforderlich und übersteigt die Zahl der Interessierten die Kapazität, regelt der Prüfungsausschuss auf Antrag der Veranstaltungsleiterin oder des Veranstaltungsleiters den Zugang. Dabei sind die Studierenden, die sich innerhalb einer zu setzenden Frist rechtzeitig angemeldet haben, dergestalt zu berücksichtigen, dass sie zur Vermeidung unbilliger Härte zu bevorzugen sind, sofern sie nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind.

§ 6 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Qualifikationen

(1) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an der RPTU oder an anderen in- oder ausländischen, staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht wurden, werden anerkannt, sofern sich die dabei erlangten Kompetenzen und Lernergebnisse in Inhalt, Qualifikationsniveau und Profil von demjenigen Studiengang, für den die Anerkennung vorgenommen werden soll, nicht wesentlich unterscheiden. Dabei ist eine Gesamtbetrachtung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für das Erreichen der Ziele des Studiums und den Zweck der Zertifikatsprüfung vorzunehmen. Die Beweislast dafür, dass ein Antrag die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht erfüllt, liegt bei der RPTU. Bei der Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz (KMK) und Hochschulrektorenkonferenz (HRK) gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten. Die Anerkennung setzt voraus, dass nach erfolgter Einschreibung noch mindestens eine Prüfungsleistung in diesem Studiengang zu erbringen ist.

(2) Für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudiengängen und für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen gilt Absatz 1 entsprechend. Absatz 1 gilt außerdem für Studien- und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fach- und Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.

(3) Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene gleichwertige Kenntnisse und Qualifikationen werden in einem Umfang bis höchstens zur Hälfte des Hochschulstudiums auf Antrag angerechnet.

(4) Durch berufliche Erfahrung gewonnene und nicht durch Nachweise belegbare Kenntnisse können als gleichwertig angerechnet werden, wenn sie durch eine mündliche Prüfung nachgewiesen werden können. Für jedes zu prüfende Gebiet wird vom Prüfungsausschuss eine Prüferin oder ein Prüfer bestellt. Es ist zulässig, dass diese bzw. dieser in mehreren Gebieten prüft. Die oder der Studierende vereinbart mit der Prüferin oder dem Prüfer die Prüfungstermine. Die oder der Prüfer teilt diese der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mit. Die Prüfung findet als Einzelprüfung statt. Für die Durchführung gilt § 13 entsprechend. Bei bestandener Prüfung wird keine Note vergeben, sondern eine Bescheinigung über den erfolgreichen Nachweis der geforderten Kenntnisse ausgestellt. Bei der Ausfertigung des Zeugnisses der Zertifikatsprüfung werden die so nachgewiesenen Kenntnisse wie anerkannte Studien- und Prüfungsleistungen, die nicht an der RPTU erbracht wurden, behandelt.

- (5) Leistungen sowie Kenntnisse und Qualifikationen, die den zu erbringenden Leistungen nur in Teilen entsprechen, sollen, soweit möglich, anerkannt bzw. angerechnet werden. In einem solchen Fall wird festgelegt, welche ergänzenden Leistungen in welcher Form, innerhalb welcher Frist und mit welchen Wiederholungsmöglichkeiten zu erbringen sind (Anerkennungs- bzw. Anrechnungsaufgaben).
- (6) Nicht bestandene gleichwertige Prüfungen in einem Studiengang an einer Hochschule in Deutschland werden als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen angerechnet.
- (7) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, werden Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – übernommen und in die Berechnung von Zwischennoten und der Gesamtnote einbezogen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Im Zeugnis wird eine Kennzeichnung der Anerkennung vorgenommen.
- (8) Die Studierenden haben die für die Anerkennung oder Anrechnung notwendigen Unterlagen unverzüglich vorzulegen. Vor Aufnahme des Studiums sind diese zusammen mit dem Einschreibe- oder Zulassungsantrag oder mit dem Antrag auf Studiengangwechsel der Abteilung für Fernstudienangelegenheiten vorzulegen. Nach Aufnahme des Studiums sind diese beim DISC einzureichen. Eine nachträgliche Anerkennung oder Substitution von Studien- und Prüfungsleistungen sowie eine nachträgliche Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Qualifikationen für bereits an der RPTU bestandene Studien- oder Prüfungsleistungen ist nicht möglich.
- (9) Die Anerkennung von Leistungen erfolgt auf Antrag. Die Anrechnung von Fehlversuchen gemäß Absatz 6 erfolgt von Amts wegen.
- (10) Zuständig für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen und für die Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Qualifikationen ist der Prüfungsausschuss. Er kann die Zuständigkeit an von ihm bestellte Personen (Anerkennungs- und Anrechnungsbeauftragte) delegieren.
- (11) Kenntnisse, die durch den Erwerb der Fachkunde im Strahlenschutz erworben wurden, können als gleichwertig mit entsprechenden Kenntnissen des Studiums „Medizinische Physik und Technik“ der RPTU anerkannt werden. Dazu sind dem Prüfungsausschuss Bestätigungen vorzulegen, aus denen der erfolgreiche Erwerb hervorgeht. Werden solche Kenntnisse anerkannt, werden sie ohne Note übernommen.

§ 7 Belange Studierender in besonderen Situationen, Nachteilsausgleich

- (1) Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung ist zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ein angemessener Nachteilsausgleich zu gewähren.
- (2) Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung kann ein Nachteilsausgleich in Form von zusätzlichen Arbeits- und Hilfsmitteln gewährt werden, soweit dies zur Herstellung der Chancengleichheit erforderlich ist. Dies gilt für solche Behinderungen und chronischen Erkrankungen, die außerhalb der durch die jeweiligen Studien- und Prüfungsleistungen zu ermittelnden Fähigkeiten liegen und das Prüfungsergebnis negativ beeinflussen können. Konstitutionelle oder sonst auf unabsehbare Zeit andauernde Leiden sowie in der Persönlichkeit der oder des zu Prüfenden verwurzelte Anlagen und Besonderheiten bleiben außer Betracht, soweit sie sich auf die durch die Prüfung festzustellende Leistungsfähigkeit beziehen. Zur Herstellung der Chancengleichheit können beispielsweise Bearbeitungszeiträume in angemessenem Umfang verlängert oder die Ablegung von Studien- und Prüfungsleistungen in einer anderen Form genehmigt werden. Die Behinderung oder chronische Erkrankung ist glaubhaft zu machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch die Vorlage eines ärztlichen Attestes. Der Antrag auf Nachteilsausgleich ist persönlich, schriftlich oder per E-Mail über den RPTU-Account oder über einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU bei der Abteilung für Fernstudienangelegenheiten zu stellen. Der Antrag wird an den Prüfungsausschuss weitergeleitet. Dieser entscheidet über den Antrag. Der Antrag sollte spätestens mit der Anmeldung zur Ablegung der jeweiligen Studien- oder Prüfungsleistung gestellt werden.

§ 8 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen setzen die Fachbereichsräte des Fachbereichs Physik und des Fachbereichs Elektrotechnik und Informationstechnik einen Prüfungsausschuss ein und bestellen dessen Mitglieder. Der Prüfungsausschuss nimmt die ihm durch diese Prüfungsordnung übertragenen Aufgaben und Zuständigkeiten wahr. Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung des Prüfungsverfahrens. Er bezieht Stellung zu Widersprüchen gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Er berichtet den Fachbereichsräten regelmäßig über die Entwicklung der Studien- und der Prüfungszeiten sowie über die Verteilung der Modulnoten und der Gesamtnoten. Der Prüfungsausschuss gibt darüber hinaus den zuständigen Fachausschüssen für Studium und Lehre Anregungen und Hinweise zu Änderungen des Studiengangs und den damit verbundenen Änderungen des Modulhandbuchs und der Prüfungsordnung.
- (2) Dem Prüfungsausschuss gehören sieben Mitglieder an. Es sind dies die oder der Vorsitzende, die oder der stellvertretende Vorsitzende, beides Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, zwei weitere Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie je ein Mitglied aus den Gruppen der Studierenden, der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer muss dem Fachbereich Physik angehören und eine oder einer dem Fachbereich Elektrotechnik und Informationstechnik.

Mindestens ein Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer oder der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sollte die Fachanerkennung als Medizinphysikerin oder Medizinphysiker besitzen. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder drei Jahre. Die Wiederbestellung eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit bestellt. Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(4) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sollen mindestens einmal pro Jahr stattfinden und sind nicht öffentlich. Der Prüfungsausschuss ist nur dann beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Soweit die Prüfungsordnung keine andere Regelung vorsieht, entscheidet der Prüfungsausschuss mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

(5) Mit Einverständnis der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses haben die Mitglieder des Prüfungsausschusses das Recht, Prüfungsleistungen beizuwohnen. Dieses Recht erstreckt sich auch auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

(6) Das Prüfungsverfahren ist vom DISC in Zusammenarbeit mit dem Prüfungsausschuss und der Abteilung für Fernstudienangelegenheiten zu organisieren. Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer sofern diese gemäß § 9 Absatz 1 einer Bestellung bedürfen. Das DISC setzt in Absprache mit diesen die jeweiligen Prüfungstermine fest.

(7) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses, die die Nichtzulassung zu Prüfungen, Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Qualifikationen oder das Feststellen des endgültigen Nichtbestehens betreffen, sind den betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich oder per E-Mail an den RPTU-Account oder an einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(8) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung einzelner Aufgaben mit deren oder dessen Einverständnis auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und/oder auf andere seiner Mitglieder übertragen. Darüber hinaus kann die Erledigung einzelner Aufgaben auch an die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Studiengangs oder auf Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Abteilung für Fernstudienangelegenheiten übertragen werden, sofern es sich nicht um prüfungsrechtliche Bewertungsfragen handelt. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung einzelner Aufgaben auch im Umlaufverfahren durchführen. Für Fragen der Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie der Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Qualifikationen kann er Anerkennungs- und Anrechnungsbeauftragte bestellen, die nicht Mitglied des Prüfungsausschusses sein müssen. Der Prüfungsausschuss wird bei der Erledigung seiner Aufgaben von der Abteilung für Fernstudienangelegenheiten unterstützt, sofern es sich nicht um prüfungsrechtliche Bewertungsfragen handelt. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Abteilung für Fernstudienangelegenheiten sowie das Programmmanagement des Studiengangs können an den Sitzungen des Prüfungsausschusses beratend teilnehmen.

§ 9 Prüferinnen und Prüfer

(1) Prüfungen werden von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern abgenommen. Zu Prüferinnen oder Prüfern können darüber hinaus bestellt werden: Professorinnen und Professoren im Ruhestand, Vertretungsprofessorinnen und Vertretungsprofessoren, Gastprofessorinnen und Gastprofessoren, Habilitierte, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren nach Ablauf ihrer Amtszeit, außerplanmäßige Professorinnen und Professoren, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Aufgaben gemäß § 57 Absatz 1 Satz 2 oder Absatz 6 Satz 4 HochSchG, Lehrkräfte für besondere Aufgaben, Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten sowie Lehrbeauftragte. Außerdem können in der beruflichen Praxis erfahrene Personen zu Prüferinnen oder Prüfern bestellt werden. Zu Prüferinnen oder Prüfern können auch Lehrende ausländischer Hochschulen bestellt werden, die eine dem Personenkreis der Sätze 1 bis 3 gleichwertige Qualifikation besitzen sowie Nachwuchsgruppenleiterinnen und Nachwuchsgruppenleiter, die durch ein hochschulübergreifendes Förderprogramm, das ein Ausschreibungs- und Begutachtungsverfahren vorsieht, gefördert werden.

(2) Die Prüferinnen und Prüfer müssen mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(3) Die Prüferinnen und Prüfer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(4) In Studiengängen, in denen Kooperationsverträge mit auswärtigen Hochschulen bestehen, können auch die Prüfungsberechtigten der daran beteiligten auswärtigen Hochschulen zu Prüferinnen oder Prüfern bestellt werden. Dabei gelten die Absätze 2 und 3 entsprechend.

§ 10 Beisitzerinnen und Beisitzer, Aufsichtsführende

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Beisitzerinnen oder Beisitzer. Diese müssen mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Sie führen die Niederschrift bei mündlichen und praktischen Prüfungen. Sie sind im

Benehmen mit der Prüferin oder dem Prüfer berechtigt, Studierende bei Störungen während einer Prüfung von der Fortsetzung der Prüfung auszuschließen. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist zu wahren. § 9 Absatz 3 und 4 gelten entsprechend.

(2) Der Prüfungsausschuss bestellt die Aufsichtsführenden. Diese führen die Aufsicht bei schriftlichen und praktischen Prüfungen. Sie sind im Benehmen mit der Prüferin oder dem Prüfer berechtigt, Studierende bei Störungen während einer Prüfung von der Fortsetzung der Prüfung auszuschließen. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist zu wahren. § 9 Absatz 3 und 4 gelten entsprechend.

Abschnitt II: Durchführung der Zertifikatsprüfung

§ 11 An-, Abmeldung und Zulassung zu Prüfungen

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Zertifikatsprüfung ist spätestens mit der Anmeldung zur ersten Modulprüfung bzw. zur ersten Modulteilprüfung gestellt. Mit der Zulassung zur Zertifikatsprüfung wird das Prüfungsrechtsverhältnis begründet.

(2) Zu Modulprüfungen und Modulteilprüfungen sowie zu ihren Wiederholungen (§ 18) ist eine Anmeldung verpflichtend erforderlich. Die Anmeldung zu den Modul- und Modulteilprüfungen erfolgt in der Regel in elektronischer Form, wenn nichts anderes geregelt ist. Die Anmeldung sollte über das Learning Management System erfolgen, sofern die RPTU diese Möglichkeit zur Verfügung gestellt hat. Die Anmeldung hat für jedes Semester innerhalb der vom DISC bekannt gegebenen Form und Frist zu erfolgen. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag an den Prüfungsausschuss eine Ausnahme von dieser Frist gestattet werden; eine Ausnahme ist dann möglich, wenn die oder der Studierende Gründe gegenüber dem Prüfungsausschuss geltend macht, die nicht in ihrer oder seiner Person liegen, die sie oder er nicht verursacht oder verschuldet hat und die es ihr oder ihm unmöglich machten, die Frist einzuhalten.

(3) Dem Antrag auf Zulassung zur Zertifikatsprüfung sind folgende Unterlagen beizufügen, sofern sie nicht bereits mit dem Antrag auf Zulassung zum Studium vorgelegt wurden:

1. eine Erklärung darüber, ob die oder der Studierende bereits in einem Studiengang an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland eine Prüfung endgültig nicht bestanden hat (zumeist sog. Unbedenklichkeitsbescheinigung) und ob sie oder er sich in einem nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder im Ausland befindet,
2. einen vollständigen Nachweis darüber, ob und ggf. wie oft die oder der Studierende bereits Prüfungen an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland nicht bestanden hat und
3. das Zeugnis der Diplom- oder Masterprüfung eines Studiengangs gemäß Anhang 2 oder das Zeugnis einer entsprechend § 6 als gleichwertig anerkannten Prüfung mit Anerkennungsbescheinigung des Prüfungsausschussvorsitzenden.

In der Erklärung gemäß Nummer 1 hat die oder der Studierende zu versichern, dass sie oder er im Falle eines gleichzeitigen Studiums eines weiteren Studiengangs der Abteilung für Fernstudienangelegenheiten den Beginn und Abschluss des Prüfungsverfahrens sowie das Nichtbestehen von Prüfungen aus dem anderen Studiengang unverzüglich schriftlich oder per E-Mail über den RPTU-Account oder über einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU mitteilt. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss auf Antrag der oder des Studierenden von Nummer 3 abweichen.

(4) Die oder der Studierende kann zu Modul- oder Modulteilprüfungen nur zugelassen werden, wenn sie oder er in dem Semester, in dem die Prüfung abgelegt werden soll, in dem gewählten Studiengang gemäß der Einschreibeordnung an der RPTU grundsätzlich immatrikuliert und daneben

1. nicht beurlaubt ist,
2. sich ordnungsgemäß angemeldet hat,
3. an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland nicht bereits in dem gewählten Studiengang eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat sowie an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland nicht bereits in einem anderen Studiengang eine gleichwertige Prüfung endgültig nicht bestanden hat und
4. über die in dieser Prüfungsordnung gemäß Anhang 1 festgelegten fachlichen Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung verfügt.

Sofern die Zulassungsvoraussetzungen vorliegen, ist die oder der Studierende mit der Anmeldung für die Prüfung zugelassen. Sollte ein noch nicht abgeschlossenes Prüfungsverfahren aus einem anderen Studiengang maßgeblichen Einfluss auf die Voraussetzungen nach Satz 1 haben, so erfolgt die Zulassung unter Vorbehalt.

(5) Kann die oder der Studierende die Zulassungsvoraussetzungen gemäß Absatz 4 Satz 1 Nummer 4 vor der Modul- oder Modulteilprüfung nicht nachweisen und liegt der Nachweis außerhalb des Einflussbereichs der oder des Studierenden, erfolgt eine Zulassung unter Vorbehalt. Das Ergebnis der Modul- oder Modulteilprüfung wird erst bei der positiven Feststellung der fehlenden Zulassungsvoraussetzung verbindlich.

(6) Die Zulassung zu einer Modul- oder Modulteilprüfung wird abgelehnt, wenn

1. die Voraussetzungen des Absatzes 4 nicht vorliegen,
2. die Anmeldung zur Prüfung nicht fristgemäß erfolgt ist,
3. die Unterlagen gemäß Absatz 3 unvollständig sind oder
4. die Wiederholung einer Prüfung nicht mehr zulässig ist.

Wird die oder der Studierende nach ordnungsgemäßer Anmeldung zur Modul- oder Modulteilprüfung nicht zugelassen, wird ihr oder ihm diese Entscheidung in geeigneter Form mitgeteilt. Nimmt die oder der Studierende in dem Wissen, dass die Zulassung zu einer Prüfung nicht gegeben ist, an einer Prüfung teil, so gilt diese Prüfung als nicht unternommen.

(7) Die oder der Studierende ist verpflichtet, sich über die Prüfungstermine zu informieren. Die Termine der einzelnen Prüfungen werden vom DISC rechtzeitig und in geeigneter Form bekannt gegeben. Bei mündlichen Prüfungen können die Termine von der Prüferin oder dem Prüfer bekannt gegeben werden.

(8) Eine Abmeldung von jeder Klausur und mündlichen Prüfung hat ohne Angabe von Gründen, unbeschadet der Regelungen des § 19 Absatz 1 und 2, von der oder dem Studierenden innerhalb einer Frist von zwei Wochen (Abmeldefrist) vor dem Prüfungstermin gegenüber der Abteilung für Fernstudienangelegenheiten über das Learning Management System, per E-Mail über den RPTU-Account oder über einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU, schriftlich oder persönlich in den Öffnungszeiten zu erfolgen. Bei schriftlicher Mitteilung ist das Datum des Poststempels maßgebend. Bei elektronischer Mitteilung ist der Zeitpunkt des Zugangs maßgeblich. § 18 Absatz 2 und 4 bleibt unberührt.

(9) Nach Ablauf der Abmeldefrist ist ein Rücktritt von der Prüfung nur noch in besonders begründeten Einzelfällen, nach näherer Regelung in § 19 Absatz 1 und 2, möglich.

(10) Das Erbringen bestimmter Mindestleistungen in angemessenen Fristen bildet die Grundlage für eine ordnungsgemäße Fortführung des Studiums. Eine Prüfung gilt als erstmals nicht bestanden, wenn die nach dieser Ordnung festgesetzte Meldefrist um mindestens zwei Semester versäumt wird. Für die Wiederholung dieser mit „nicht bestanden“ oder mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) bewerteten Prüfung gilt § 18.

(11) Nicht besetzt.

(12) Alle Prüfungsleistungen sind bis zum Ende des achten Fachsemesters erstmals anzumelden, erfolgt dies nicht, gilt Absatz 10 Satz 2 entsprechend. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss auf Antrag der oder des Studierenden hiervon abweichen.

§ 12 Modulprüfungen

(1) Die Modulprüfungen werden studienbegleitend erbracht; sie schließen das jeweilige Modul in der Regel ab. Durch die Modulprüfung soll die oder der Studierende nachweisen, dass sie oder er die angestrebten Lernergebnisse erreicht hat. Gegenstand der Modulprüfungen sind grundsätzlich die Lernziele und Inhalte der Lehrmaterialien und Lehrveranstaltungen des jeweiligen Moduls.

(2) Die Modulprüfungen werden auf die folgenden Arten abgelegt: mündliche Prüfungen gemäß § 13 oder schriftliche Prüfungen gemäß § 14. Andere als die in den §§ 13 und 14 genannten Prüfungsformen sind nach Maßgabe des Anhangs 1 zulässig, die Bestimmungen der §§ 13 und 14 sind entsprechend anzuwenden.

(3) Eine Modulprüfung besteht in der Regel aus einer Prüfungsleistung. Im begründeten Ausnahmefall kann eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen bestehen (Modulteilprüfung). Für Modulteilprüfungen gelten die Bestimmungen gemäß §§ 13 und 14 entsprechend. Die Anzahl, Art, Form und Gegenstände der Modul- und Modulteilprüfungen sowie die Voraussetzungen für die Teilnahme an diesen sind in Anhang 1 näher geregelt. Die Bewertung von Prüfungsleistungen und die Bildung der Modulnote erfolgt gemäß § 17.

(4) Sofern Studienleistungen in einem Modul zu erbringen sind, kann deren Bestehen bei entsprechender Regelung in Anhang 1 Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung sein. Eine Zulassung unter Vorbehalt gemäß § 11 Absatz 4 bleibt davon unberührt. Das Modul ist erst dann erfolgreich abgeschlossen, wenn sämtliche in dem Modul zu erbringenden Studienleistungen sowie die Modulprüfung bestanden sind sowie vollständig an den erforderlichen Präsenzveranstaltungen während der Präsenzphasen gemäß Anhang 1 teilgenommen wurde.

(5) Der Prüfungszeitraum für das Wintersemester ist in der Regel vom 01. Oktober des Jahres bis 31. März des Folgejahres, für das Sommersemester in der Regel vom 01. April bis 30. September des Jahres. Bei jährlich stattfindenden Modulprüfungen kann die Wiederholungsprüfung im selben Prüfungszeitraum erfolgen. Hierbei ist ausreichend Zeit zur Prüfungsvorbereitung vorzusehen.

(6) Unverzüglich nach Abschluss der Bewertung der Prüfungsleistungen teilt die Prüferin oder der Prüfer dem DISC für alle ordnungsgemäß angemeldeten Studierenden das Ergebnis der Prüfungsleistungen mit.

§ 13 Mündliche Prüfungen

- (1) Unter einer mündlichen Prüfung ist die mündliche Bearbeitung einer oder mehrerer den Lernzielen entsprechenden Fragen und Aufgabenstellungen durch die oder den Studierenden zu verstehen.
- (2) Mündliche Prüfungen werden von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern (Kollegialprüfung) gemäß § 9 oder von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers gemäß § 10 abgenommen.
- (3) Mündliche Prüfungen werden als Einzelprüfung durchgeführt und dauern mindestens 15 und höchstens 30 Minuten. Ergibt sich aus den Prüfungsfragen die Notwendigkeit, graphische oder rechnerische Darstellungen einzubeziehen, so sind diese Teil der mündlichen Prüfung.
- (4) Die Bewertung einer mündlichen Prüfungsleistung erfolgt durch die Prüferinnen oder Prüfer. Sie erfolgt ggf. nach Anhörung der Beisitzerin oder des Beisitzers. Bei einer Bewertung durch mehrere Prüferinnen oder Prüfer einigen sich diese auf eine Note. Das Ergebnis wird der oder dem Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt gegeben, es sei denn, die Zulassung zur Prüfung erfolgte unter Vorbehalt. Bei Nichtbestehen sind der oder dem Studierenden die Gründe zu eröffnen. Die zweite Wiederholung einer mündlichen Prüfung wird von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern abgenommen und bewertet (Zwei-Prüfer-Prinzip).
- (5) Über den Verlauf jeder mündlichen Prüfung wird eine Niederschrift angefertigt. In dieser sind die Namen der Prüferinnen und Prüfer, der Beisitzerin oder des Beisitzers und der oder des Studierenden sowie die Bezeichnung des zugehörigen Moduls aufzunehmen. Außerdem hat die Niederschrift den Beginn und das Ende, die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der Prüfung zu enthalten. Die Niederschrift wird von den Prüferinnen und Prüfern und, sofern eine Beisitzerin oder ein Beisitzer teilgenommen hat, von dieser oder diesem unterschrieben. Sie ist unverzüglich nach Abschluss der Prüfung der Abteilung für Fernstudienangelegenheiten zuzuleiten.
- (6) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum derselben Prüfung unterziehen wollen, können auf Antrag als Zuhörerinnen oder Zuhörer zugelassen werden, sofern die oder der zu prüfende Studierende bei der Anmeldung zur Prüfung nicht widerspricht. Die Prüferinnen und Prüfer entscheiden über solche Anträge, die drei Wochen vor der mündlichen Prüfung bei der Abteilung für Fernstudienangelegenheiten eingereicht werden müssen, nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Plätze. Ist die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung gefährdet, kann auch noch während der Prüfung der Ausschluss der Zuhörerinnen und Zuhörer erfolgen. Die Zulassung zum Besuch der Prüfung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.
- (7) Auf Antrag der oder des Studierenden kann die Gleichstellungsbeauftragte des Senats der RPTU oder die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs an mündlichen Prüfungen teilnehmen. Auf Antrag Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung kann die oder der Beauftragte nach § 72 Absatz 4 HochSchG an mündlichen Prüfungen teilnehmen. Die Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.
- (8) Eine mündliche Prüfung kann unter Beachtung der Regelungen der Landesverordnung zur Erprobung elektronischer Fernprüfungen an den Hochschulen vom 19.03.2021 (GVBl. 2021, 198), BS 233-41-2 in der jeweils geltenden Fassung (im Weiteren mit Landesverordnung zur Erprobung elektronischer Fernprüfungen bezeichnet) in Verbindung mit dieser Prüfungsordnung als mündliche Fernprüfung in Form einer elektronischen Fernprüfung angeboten werden. Mündliche Fernprüfungen werden in einem vorgegebenen Zeitfenster (mindestens 15 und höchstens 30 Minuten) als Videokonferenz nach § 7 Absatz 1 der Landesverordnung zur Erprobung elektronischer Fernprüfungen durchgeführt. Vor Beginn einer elektronischen Fernprüfung erfolgt die Authentifizierung mithilfe eines gültigen Lichtbildausweises (Personalausweis, Pass oder Studierendenausweis mit Lichtbild), der nach Aufforderung vorzuzeigen ist. Sofern die RPTU eine mündliche Fernprüfung statt einer mündlichen Präsenzprüfung anbietet, besteht gemäß § 8 der Landesverordnung zur Erprobung elektronischer Fernprüfungen ein Wahlrecht der Studierenden zwischen den Alternativen Präsenzprüfung und mündliche Fernprüfung, die termingleich durchzuführen sind. Termingleich sind Prüfungen, die innerhalb desselben Prüfungszeitraums unter Beachtung des Grundsatzes der Chancengleichheit stattfinden. Kann eine Präsenzprüfung nicht durchgeführt werden oder melden sich zu viele Studierende für die Alternative der Präsenzprüfung an, kann die RPTU Studierende auf den voraussichtlich nächstmöglichen Präsenzprüfungstermin verweisen. Hierbei entstehen den Studierenden keine prüfungsrechtlichen Nachteile (bspw. durch bestehende Melde- oder Wiederholungsfristen). Haben sich im Hinblick auf die zur Verfügung stehenden Kapazitäten (insbesondere personelle und räumliche) zu viele Studierende für die Alternative der Präsenzprüfung angemeldet, erfolgt die Auswahl der für die Präsenzprüfung zugelassenen Studierenden nach dem Studienfortschritt. Hierzu werden die zum Zeitpunkt der Anmeldung zur Prüfung erreichten Leistungspunkte bezogen auf die bereits absolvierten Fachsemester in diesem Studiengang berücksichtigt und eine Rangfolge festgelegt. Über den Einsatz von mündlichen Fernprüfungen und die Auswahl der Studierenden für die Alternative der Präsenzprüfung entscheidet der Prüfungsausschuss. Studierende, die nicht zur Alternative der Präsenzprüfung zugelassen werden, können stattdessen an der mündlichen Fernprüfung oder an der nächstmöglichen Präsenzprüfung teilnehmen. Auf mündliche Fernprüfungen finden die Regelungen hinsichtlich der mündlichen Prüfungen entsprechend Anwendung.

§ 14 Schriftliche Prüfungen

- (1) Unter einer schriftlichen Prüfung ist die schriftliche Bearbeitung einer oder mehrerer von den Prüferinnen und Prüfern gestellten Aufgaben zu verstehen. Schriftliche Prüfungsleistungen werden in Form von Klausuren (Absatz 4), Fernklausuren (Absatz 4b),

multimedial gestützten Prüfungsaufgaben (Absatz 7) oder als andere schriftliche Prüfungsformen abgelegt. Hilfsmittel können dabei zugelassen werden.

(2) Die Liste der Hilfsmittel wird von den Prüferinnen und Prüfern festgelegt und spätestens vierzehn Tage vor dem Prüfungstermin in geeigneter Weise bekannt gegeben.

(3) Schriftliche Prüfungsleistungen werden in der Regel von einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet. Kann die oder der Studierende die Prüfung im Falle des Nichtbestehens nicht mehr wiederholen, ist die Prüfungsleistung durch eine zweite Prüferin oder einen zweiten Prüfer zu bewerten (Zwei-Prüfer-Prinzip). Die Prüferinnen oder Prüfer einigen sich auf eine Note gemäß § 17 Absatz 1. Die Dauer des Bewertungsverfahrens, einschließlich der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse, soll in der Regel acht Wochen nicht überschreiten. Eine Wiederholungsprüfung im selben Prüfungszeitraum kann frühestens zwei Wochen nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse stattfinden.

(4) Im Falle einer schriftlichen Prüfung in Form einer Klausur sind eine oder mehrere von den Prüferinnen und Prüfern gestellte Aufgaben unter Aufsicht zu bearbeiten. Die Bearbeitungszeit beträgt mindestens 90 und höchstens 240 Minuten. Näheres regelt Anhang 1. Bei Studierenden mit ständigem Aufenthalt im Ausland kann auf begründeten Antrag an den Prüfungsausschuss die Klausur extern geschrieben werden. Der Antrag muss spätestens vier Wochen vor dem ersten Prüfungstermin bei der Abteilung für Fernstudienangelegenheiten eingegangen sein.

(4a) Nicht besetzt.

(4b) Eine Klausur im Sinne des Absatzes 4 kann unter Beachtung der Regelungen der Landesverordnung zur Erprobung elektronischer Fernprüfungen an den Hochschulen vom 19.03.2021 (GVBl. 2021, 198), BS 233-41-2 in der jeweils geltenden Fassung (im Weiteren mit Landesverordnung zur Erprobung elektronischer Fernprüfungen bezeichnet) in Verbindung mit dieser Prüfungsordnung als Fernklausur in Form einer elektronischen Fernprüfung angeboten werden. Fernklausuren werden in einem vorgegebenen Zeitfenster (mindestens 90 und höchstens 240 Minuten) unter Verwendung elektronischer Kommunikationseinrichtungen mit Videoaufsicht nach § 6 Absatz 1 Satz 1 der Landesverordnung zur Erprobung elektronischer Fernprüfungen angefertigt. Vor Beginn einer elektronischen Fernprüfung erfolgt die Authentifizierung mithilfe eines gültigen Lichtbildausweises (Personalausweis, Pass oder Studierendenausweis mit Lichtbild), der nach Aufforderung vorzuzeigen ist. Sofern die RPTU eine Fernklausur statt einer Klausur anbietet, besteht gemäß § 8 der Landesverordnung zur Erprobung elektronischer Fernprüfungen ein Wahlrecht der Studierenden zwischen den Alternativen Präsenzprüfung und Fernklausur, die termingleich durchzuführen sind. Termingleich sind Prüfungen, die innerhalb desselben Prüfungszeitraums unter Beachtung des Grundsatzes der Chancengleichheit stattfinden. Kann eine Präsenzprüfung nicht durchgeführt werden oder melden sich zu viele Studierende für die Alternative der Präsenzprüfung an, kann die RPTU Studierende auf den voraussichtlich nächstmöglichen Präsenzprüfungstermin verweisen. Hierbei entstehen den Studierenden keine prüfungsrechtlichen Nachteile (bspw. durch bestehende Melde- oder Wiederholungsfristen). Haben sich im Hinblick auf die zur Verfügung stehenden Kapazitäten (insbesondere personelle und räumliche) zu viele Studierende für die Alternative der Präsenzprüfung angemeldet, erfolgt die Auswahl der für die Präsenzprüfung zugelassenen Studierenden nach dem Studienfortschritt. Hierzu werden die zum Zeitpunkt der Anmeldung zur Prüfung erreichten Leistungspunkte bezogen auf die bereits absolvierten Fachsemester in diesem Studiengang berücksichtigt und eine Rangfolge festgelegt. Über den Einsatz von Fernklausuren und die Auswahl der Studierenden für die Alternative der Präsenzprüfung entscheidet der Prüfungsausschuss. Studierende, die nicht zur Alternative der Präsenzprüfung zugelassen werden, können stattdessen an der Fernklausur oder an der nächstmöglichen Präsenzprüfung teilnehmen. Auf Fernklausuren finden die Regelungen hinsichtlich der Klausuren entsprechend Anwendung.

(5) Nicht besetzt.

(6) Nicht besetzt.

(7) Schriftliche Prüfungen in Form von multimedial gestützten Prüfungsaufgaben („e-Prüfungen“) werden in der Regel von zwei Prüferinnen und Prüfern erarbeitet. Sie bestehen aus Freitextaufgaben, Lückentexten und Zuordnungsaufgaben. Multiple-Choice-Fragen sind unter den Voraussetzungen gemäß Absatz 12 zulässig. Vor der Durchführung multimedial gestützter Prüfungsleistungen ist sicherzustellen, dass die elektronischen Daten eindeutig identifiziert sowie unverwechselbar und dauerhaft den Studierenden zugeordnet werden können. Die Prüfung ist in Anwesenheit einer fachlich sachkundigen Person (Protokollführerin oder -führer) durchzuführen. Über den Prüfungsverlauf ist eine Niederschrift anzufertigen, in die mindestens die Namen der Protokollführerin oder des Protokollführers sowie der Studierenden, Beginn und Ende der Prüfung sowie eventuelle besondere Vorkommnisse aufzunehmen sind. Den Studierenden ist gemäß den Bestimmungen des § 24 die Möglichkeit der Einsichtnahme in die multimedial gestützte Prüfung sowie in das von ihnen erzielte Ergebnis zu gewähren. Die Aufgabenstellung einschließlich einer Musterlösung, das Bewertungsschema, die einzelnen Prüfungsergebnisse sowie die Niederschrift sind zu archivieren.

(8) Nicht besetzt.

(9) Nicht besetzt.

(10) Nicht besetzt.

(11) Nicht besetzt.

(12) Eine Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren („Multiple-Choice-Prüfung“) liegt vor, wenn die für das Bestehen der Prüfung mindestens erforderliche Leistung der Studierenden ausschließlich durch Markieren der richtigen oder der falschen Antworten erreicht werden kann. Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren sind nur zulässig, wenn sie dazu geeignet sind, den Nachweis über das Erreichen des Prüfungsziels gemäß § 12 Absatz 1 Satz 2 zu erbringen. Eine Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern vorzubereiten. Die Prüferinnen oder Prüfer wählen den Prüfungsstoff aus, formulieren die Fragen und legen die Antwortmöglichkeiten fest. Ferner erstellen sie das Bewertungsschema gemäß den Sätzen 10 bis 14 und wenden es im Anschluss an die Prüfung an. Die Prüfungsfragen müssen zweifelsfrei verstehbar, eindeutig beantwortbar und dazu geeignet sein, den zu überprüfenden Kenntnis- und Wissensstand der Studierenden eindeutig festzustellen. Die Voraussetzungen für das Bestehen der Prüfung sind vorab festzulegen. Vor der erstmaligen Durchführung einer Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren ist dem Prüfungsausschuss von den Prüferinnen und Prüfern eine Beschreibung der Prüfung vorzulegen, aus der sich die Eignung gemäß Satz 2 ergibt. Ferner sind für jede Prüfung

- die ausgewählten Fragen,
- die Musterlösung und
- das Bewertungsschema

beim Prüfungsausschuss zu hinterlegen. Die Prüfung ist bestanden, wenn die oder der Studierende mindestens 50 Prozent (Bestehensgrenze) der Punkte erlangt hat. Liegt der Gesamtdurchschnitt der in einer Prüfung erreichten Punkte unter 50 Prozent, so ist die Klausur auch bestanden, wenn die von der oder dem Studierenden erreichten Punkte die durchschnittliche Prüfungsleistung aller Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer um nicht mehr als 15 Prozent (Gleitklausel) unterschreitet. Alternativ kann die Bestehensgrenze auf mindestens 60 Prozent der zu erreichenden Punkte festgelegt werden; in diesem Fall beträgt die Gleitklausel 22 Prozent. Ein Bewertungsschema, das ausschließlich eine absolute Bestehensgrenze festlegt, ist unzulässig. Die Leistungen sind wie folgt zu bewerten:

Wurde die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl der Punkte erreicht, so lautet die Note

sehr gut,	wenn mindestens 75 Prozent,
gut,	wenn mindestens 50 aber weniger als 75 Prozent,
befriedigend,	wenn mindestens 25 aber weniger als 50 Prozent,
ausreichend,	wenn keine oder weniger als 25 Prozent

der darüber hinaus erreichbaren Punkte erzielt wurden.

(13) Nicht besetzt.

(14) Bei Einreichung schriftlicher Prüfungsleistungen per Post ist zur Fristwahrung der Poststempel maßgebend. Bei elektronischer Einreichung ist der Zeitpunkt des Zugangs maßgeblich.

§ 14a Präsenzphasen

Im Studiengang ist die Teilnahme an insgesamt vier Präsenzphasen verpflichtend. Eine Präsenzphase kann aus einer oder mehreren Präsenzveranstaltungen bestehen. Die Präsenzphasen gelten nur dann als nachgewiesen, wenn die oder der Studierende an jeder Präsenzveranstaltung vollständig anwesend war. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss im Einzelfall. Über Termine und Inhalte werden die Studierenden zu Beginn eines jeden Semesters in geeigneter Form informiert.

§ 15 Praktische und weitere Prüfungen

Nicht besetzt.

§ 16 Abschlussarbeit

Nicht besetzt.

§ 17 Bewertung und Notenbildung

(1) Für die Bewertung unbenoteter Studien- und Prüfungsleistungen sind die Ergebnisse „bestanden“ und „nicht bestanden“ zu verwenden. Für die Bewertung einzelner, benoteter Studien- und Prüfungsleistungen, dazu zählen auch Prüfungen, die das Zwei-Prüfer-Prinzip erfordern, sind folgende Noten zu verwenden:

1,0; 1,3	=	sehr gut	=	eine hervorragende Leistung,
----------	---	----------	---	------------------------------

1,7; 2,0; 2,3	=	gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
2,7; 3,0; 3,3	=	befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
3,7; 4,0	=	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
5,0	=	nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Studien- und Prüfungsleistungen sind bestanden, wenn sie mit „bestanden“ oder mindestens „ausreichend“ bewertet wurden.

(2) Besteht eine Modulprüfung aus einer Prüfungsleistung, so ist deren Bewertung zugleich die Modulnote. Besteht die Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen (Modulteilprüfungen), so muss jede verpflichtend zu erbringende Prüfungsleistung für sich bestanden und gemäß Absatz 1 bewertet sein. Die Modulnote errechnet sich in diesen Fällen als das arithmetische Mittel der Noten für die einzelnen Modulteilprüfungen; im Anhang 1 können abweichende Regelungen getroffen werden. Die Modulnote lautet bei einem Durchschnitt:

bis 1,5 einschließlich	=	sehr gut,
über 1,5 bis 2,5 einschließlich	=	gut,
über 2,5 bis 3,5 einschließlich	=	befriedigend,
über 3,5 bis 4,0 einschließlich	=	ausreichend,
über 4,0	=	nicht ausreichend.

Bei der Bildung der Modulnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(3) Nicht besetzt.

(4) Die Note der Zertifikatsprüfung ist das gewichtete Mittel der Noten für die Module mit den Gewichten gemäß Anhang 1. Unbenotete oder mit dem Vermerk „bestanden“ bewertete Module werden bei der Berechnung nicht berücksichtigt. Bei der Berechnung der Note der Zertifikatsprüfung wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt. Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Note der Zertifikatsprüfung lautet bei einem Mittel:

bis 1,2 einschließlich	=	mit Auszeichnung,
über 1,2 bis 1,5 einschließlich	=	sehr gut,
über 1,5 bis 2,5 einschließlich	=	gut,
über 2,5 bis 3,5 einschließlich	=	befriedigend,
über 3,5 bis 4,0 einschließlich	=	ausreichend,
über 4,0	=	nicht ausreichend.

(5) Zur Vergleichbarkeit der unterschiedlichen Notenskalen veröffentlicht die Hochschule gemäß den aktuell geltenden Bestimmungen des ECTS-Leitfadens eine statistische Verteilung der Noten eines Studiengangs in geeigneter Weise.

(6) Die Bekanntgabe der Note einer Studien- oder Prüfungsleistung ist ein Verwaltungsakt im Sinne des § 35 Verwaltungsverfahrensgesetz.

§ 18 Wiederholung von Modulprüfungen und Studienleistungen

(1) Bestandene Studien- und Prüfungsleistungen dürfen nicht wiederholt werden.

(2) Nicht bestandene schriftliche Modul- oder Modulteilprüfungen können zweimal wiederholt werden. Die erste Wiederholung ist innerhalb von zwei und die zweite Wiederholung innerhalb von vier aufeinanderfolgenden Prüfungszeiträumen (§ 12 Absatz 5) abzulegen, die dem Prüfungszeitraum folgen, in dem der erste Prüfungsversuch vorgenommen wurde; dies gilt auch für schriftliche Modul- oder Modulteilprüfungen, die jährlich und im betreffenden Prüfungszeitraum nur ein- oder zweimal angeboten werden. Wird die Frist für die Wiederholung einer Prüfung versäumt, gilt die versäumte Prüfung als nicht bestanden. Studierenden wird vor Anmeldung der zweiten Wiederholung einer Modul- oder Modulteilprüfung dringend empfohlen, mit dem zuständigen Programmmanagement ein Beratungsgespräch zu führen.

(3) Nicht besetzt.

(4) Nicht bestandene mündliche Modul- oder Modulteilprüfungen können zweimal wiederholt werden. Absatz 2 gilt entsprechend.

(5) Nicht besetzt.

(6) Nicht besetzt.

(7) Nicht besetzt.

(8) Würde das Ergebnis einer Prüfung zum endgültigen Nichtbestehen (§ 21 Absatz 2) führen, kann die oder der Studierende in besonders begründeten Ausnahmefällen (z.B. Todesfälle in der Familie, schwere Erkrankung naher Angehöriger) erneut zur Prüfung zugelassen werden. Hierfür muss sie oder er über die Abteilung für Fernstudienangelegenheiten an den Prüfungsausschuss einen begründeten und mit geeigneten Nachweisen versehenen Härtefallantrag stellen. Der Prüfungsausschuss entscheidet über den Härtefallantrag. Der erfolgreich gestellte Härtefallantrag ermöglicht der oder dem Studierenden, die Prüfung, die im letzten regulären Wiederholungsversuch nicht bestanden wurde, in einem erneuten letzten Versuch zu bestehen. Die reguläre letzte Wiederholung gilt in diesen Fällen als nicht unternommen.

(9) Die Wiederholung von nicht bestandenen Studienleistungen ist nicht begrenzt.

§ 19 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Verzicht

(1) Eine Prüfungsleistung wird mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet, wenn die oder der Studierende ohne triftige Gründe:

1. einen durch die Anmeldung als bindend geltenden Prüfungstermin versäumt,
2. von einer Prüfung nach ihrem Beginn zurücktritt,
3. die ordnungsgemäße und verbindliche Frist zur Anmeldung zum Erstversuch einer Prüfung um mindestens zwei Semester versäumt hat,
4. eine Frist für das Erbringen der Prüfungsleistung nicht einhält oder
5. die Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbringt.

(2) Die für das Versäumnis oder den Rücktritt gemäß Absatz 1 geltend gemachten, triftigen Gründe müssen der Abteilung für Fernstudienangelegenheiten unverzüglich per E-Mail über den RPTU-Account oder über einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Als triftige Gründe gelten unter anderem auch Gründe des § 20 Nummer 6. Erkennt die Abteilung für Fernstudienangelegenheiten die Gründe an, so werden Versäumnis oder Rücktritt wie ein fristgerechter Rücktritt nach § 11 Absatz 8 gewertet. In Zweifelsfällen erfolgt die Entscheidung im Benehmen mit der oder dem Prüfungsausschussvorsitzenden. Bei Prüfungsleistungen, bei denen der Ausgabezeitpunkt und der festgesetzte Abgabezeitpunkt nicht auf den gleichen Tag fallen, wird die Bearbeitungszeit um die glaubhaft gemachte Zeit verlängert, maximal jedoch um die Hälfte der regulären Bearbeitungszeit. Erfolgen Versäumnis oder Rücktritt wegen Krankheit der oder des Studierenden, so muss diese Erkrankung durch ein ärztliches Attest bzw. durch das Formular zur Prüfungsunfähigkeit glaubhaft belegt werden. Eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung ist nicht ausreichend. Die oder der Studierende muss das ärztliche Attest bzw. das Formular zur Prüfungsunfähigkeit unverzüglich nach Ausstellung, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, bei der Abteilung für Fernstudienangelegenheiten vorlegen. Das ärztliche Attest bzw. das Formular zur Prüfungsunfähigkeit kann zur rechtzeitigen Glaubhaftmachung eingescannt per E-Mail zugesendet werden. Das Original kann in diesen Fällen von der Abteilung für Fernstudienangelegenheiten in der Regel binnen eines Monats nach Eingang der E-Mail nachgefordert werden. Bei einer erstmalig vorgetragenen Prüfungsunfähigkeit ist regelmäßig ein einfaches ärztliches Attest, aus welchem die Prüfungsunfähigkeit hervorgeht, ausreichend. Im Wiederholungsfall (ein solcher liegt vor, wenn die oder der Studierende sich zur selben Prüfung erneut krankmeldet) kann die Vorlage eines qualifizierten ärztlichen Attestes, welches den Zeitpunkt der ärztlichen Behandlung, Art, Umfang und Dauer der Erkrankung sowie deren Auswirkungen auf die Prüfungsfähigkeit bescheinigt, oder eines amtsärztlichen Attestes ohne diese Angaben, verlangt werden. Der Krankheit der oder des Studierenden steht die Krankheit eines von ihr oder ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen gleich.

(3) Versucht die oder der Studierende das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet. Eine Studierende oder ein Studierender, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der Prüferin oder dem Prüfer, der Beisitzerin oder dem Beisitzer sowie den Aufsichtsführenden nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Studierende oder den Studierenden von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen im jeweiligen Studiengang ausschließen.

(4) Belastende Entscheidungen sind der oder dem Studierenden unverzüglich per E-Mail an den RPTU-Account oder an einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der oder dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(5) Nicht besetzt.

(6) Prüferinnen oder Prüfer sind dazu berechtigt, schriftliche Prüfungen (außer Klausuren) auch mit Hilfe elektronischer Mittel auf Täuschungen und Täuschungsversuche zu überprüfen. Zu diesem Zweck kann von der oder dem Studierenden die Vorlage einer geeigneten elektronischen Fassung der Arbeit innerhalb einer angemessenen Frist verlangt werden. Der Prüfungsausschuss legt fest, welche Dateiformate (insbesondere als PDF) geeignet sind.

(7) Die Bestimmungen der Absätze 3 bis 6 gelten für Studienleistungen entsprechend.

(8) Die oder der Studierende kann vor der letzten Wiederholungsmöglichkeit, spätestens bis zum Ablauf der Abmeldefrist, schriftlich oder per E-Mail über den RPTU-Account oder über einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU gegenüber dem Prüfungsausschuss den Rücktritt vom gesamten Prüfungsverfahren der Zertifikatsprüfung erklären und damit auf die Fortsetzung des Prüfungsverhältnisses verzichten. Sie oder er kann dann nicht mehr an Prüfungen in diesem Studiengang teilnehmen. Ansonsten hat das Prüfungsverhältnis Bestand und die oder der Studierende muss das Prüfungsverfahren zu Ende führen. Der Verzicht kann nach seinem Wirksamwerden nicht mehr widerrufen werden. Eine Reimmatrikulation in denselben Studiengang an der RPTU ist wegen der Wirksamkeit des Verzichtes nicht möglich.

§ 20 Verlängerung und Unterbrechung von Fristen

Für die Einhaltung von Fristen (Melde- und Wiederholungsfristen) werden Verlängerungen und Unterbrechungen von Studienzeiten nicht berücksichtigt, soweit sie bedingt waren durch:

1. die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien einer Hochschule, einer Studierendenschaft oder eines Studierendenwerks,
2. Krankheit, eine Behinderung oder chronische Erkrankung oder andere von den Studierenden nicht zu vertretende Gründe,
3. Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes; in diesen Fällen ist mindestens die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz zu ermöglichen,
4. die Betreuung einer oder eines pflegebedürftigen Angehörigen,
5. ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium bis zu zwei Semestern oder
6. betriebliche Belange im Rahmen eines berufsbegleitenden, berufsintegrierenden, dualen oder weiterbildenden Studiums.

Die oder der Studierende hat den geeigneten Nachweis zu erbringen und der Abteilung für Fernstudienangelegenheiten vorzulegen.

§ 21 Bestehen der Zertifikatsprüfung, Zeugnis, Abschlusszertifikat

(1) Die Zertifikatsprüfung ist bestanden, wenn alle Studien- und Prüfungsleistungen bestanden sind sowie vollständig an den erforderlichen Präsenzveranstaltungen während der Präsenzphasen gemäß Anhang 1 teilgenommen wurde. Für die bestandene Zertifikatsprüfung wird eine Gesamtnote gemäß § 17 Absatz 4 gebildet.

(2) Darf eine verpflichtend zu erbringende Prüfungsleistung nicht mehr erbracht oder wiederholt werden, ist diese Prüfung sowie die Zertifikatsprüfung endgültig nicht bestanden. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses erteilt der oder dem Studierenden hierüber einen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(3) Ist die Zertifikatsprüfung bestanden, wird der oder dem Studierenden, in der Regel innerhalb von acht Wochen, ein Zeugnis in deutscher und auf Antrag in englischer Sprache ausgestellt. Das Zeugnis enthält die Bezeichnung des Studiengangs, die Gesamtnote, die verpflichtend zu erbringenden Module mit den Modulnoten und LP. Zusatzleistungen gemäß § 23 in Form von abgeschlossenen Modulen können auf Antrag der oder des Studierenden im Zeugnis ausgewiesen werden. Der Antrag ist spätestens bis zum Tag des Ablegens der letzten verpflichtend zu erbringenden Studien- oder Prüfungsleistung an die Abteilung für Fernstudienangelegenheiten zu richten. Wurde eine an einer anderen Hochschule vollständig abgelegte Modulprüfung anerkannt, wird dies im Zeugnis durch Angabe der Hochschule gekennzeichnet. Wurden außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kenntnisse und Qualifikationen angerechnet, wird dies im Zeugnis gekennzeichnet.

(4) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte verpflichtend zu erbringende Leistung erbracht wurde, und ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel des Landes zu versehen.

(5) Nach bestandener Zertifikatsprüfung wird der Absolventin oder dem Absolventen gleichzeitig mit dem Zeugnis ein Abschlusszertifikat in deutscher Sprache ausgehändigt. Auf Antrag kann das Abschlusszertifikat in englischer Sprache ausgehändigt werden. Das Zertifikat trägt das Datum des Zeugnisses. Sie wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs Physik und der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs Elektrotechnik und Informationstechnik unterzeichnet und mit dem Siegel des Landes versehen.

(6) Nicht besetzt.

(7) Studierende, die die Zertifikatsprüfung endgültig nicht bestanden haben, den Studiengang wechseln oder die Universität vor Beendigung der Zertifikatsprüfung verlassen, erhalten auf Antrag eine zusammenfassende Bescheinigung über die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen.

§ 22 Ungültigkeit der Zertifikatsprüfung

(1) Hat die oder der Studierende bei einer Studien- oder Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Studien- oder Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die oder der Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung oder die Studienleistung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. Die unrichtigen Prüfungszeugnisse, die Abschlusszertifikate und gegebenenfalls der entsprechende Studiennachweis sind einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die oder der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die oder der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss. Der oder dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 23 Zusatzleistungen

Nach Maßgabe verfügbarer Kapazitäten können Studierende bis zum Ende des Semesters, in dem sie die Zertifikatsprüfung bestanden haben, zusätzliche Studien- und Prüfungsleistungen aus dem Studiengang ablegen (Zusatzleistungen). Im Fall zusätzlicher Prüfungsleistungen ist die Genehmigung des Prüfungsausschusses einzuholen. Der entsprechende Antrag ist rechtzeitig über die Abteilung für Fernstudienangelegenheiten an den Prüfungsausschuss zu richten, der die Entscheidung trifft. Werden Zusatzleistungen nicht bestanden, müssen diese nicht wiederholt werden. § 11 gilt entsprechend. Zusatzleistungen bleiben bei der Berechnung der Gesamtnote und der Zählung der erforderlichen Anzahl an LP für den Studiengang ohne Belang.

Das Modulhandbuch kann weitere Zusatzleistungen enthalten. Die Bedingungen zum Ablegen dieser Leistungen sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

Abschnitt III: Schlussbestimmungen

§ 24 Informationsrecht

(1) Die oder der Studierende kann sich vor Abschluss der Zertifikatsprüfung über Teilergebnisse unterrichten und nach Abschluss der Zertifikatsprüfung Einsicht in ihre oder seine Prüfungsakte nehmen.

(2) Auf Antrag muss nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses einer Prüfungsleistung der oder dem Studierenden Einsicht in ihre oder seine Prüfungsleistungen, ausgenommen Klausuren (Absatz 3), und die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen und Prüfer sowie in die Protokolle der mündlichen und praktischen Prüfungen gewährt werden. Der Antrag auf Einsichtnahme ist bei der Abteilung für Fernstudienangelegenheiten spätestens binnen eines Jahres nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen. Die Abteilung für Fernstudienangelegenheiten bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

(3) Bei schriftlichen Prüfungsleistungen in Form von Klausuren wird den Studierenden zeitnah nach der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse auf Antrag die Möglichkeit der Einsichtnahme in ihre bewertete Prüfungsarbeit gewährt. Das DISC bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme und gibt diese rechtzeitig in geeigneter Weise bekannt.

(4) Können Studierende den Einsichtnahmetermin gemäß Absatz 2 oder Absatz 3 nicht wahrnehmen, so wird ihnen auf begründeten Antrag die Einsichtnahme zu einem anderen Termin ermöglicht. Dieser Antrag ist bei der Abteilung für Fernstudienangelegenheiten spätestens binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Einsichtnahmetermins zu stellen.

(5) Innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe der Bewertung der Studien- oder Prüfungsleistung wird der oder dem Studierenden auf Antrag Einsicht in ihre oder seine Prüfungsunterlagen gewährt. Nach Ablauf dieses Jahres ist die Einsichtnahme nicht mehr möglich. Der Antrag ist bei der Abteilung für Fernstudienangelegenheiten zu stellen. Die Abteilung für Fernstudienangelegenheiten bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. Absatz 4 gilt entsprechend.

§ 25 Geltungsbereich, Inkrafttreten, Übergangsvorschriften

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der RPTU in Kraft und gilt für alle Personen, die ab dem Wintersemester 2025/2026 in den Studiengang erst- oder wiedereingeschrieben werden.

(2) Für Studierende, die vor dem Wintersemester 2025/2026 in den Studiengang eingeschrieben worden sind, gilt die Prüfungsordnung in der bisherigen Fassung weiter; es sei denn, sie beantragen die Anwendung dieser ab dem Wintersemester 2025/2026 gültigen Ordnung oder sie waren aus dem Studiengang exmatrikuliert und nach dem Inkrafttreten dieser ab dem Wintersemester 2025/2026 gültigen Ordnung wieder eingeschrieben worden. Der Antrag auf Anwendung der ab dem Wintersemester 2025/2026 gültigen Ordnung ist schriftlich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen; er ist unwiderruflich.

(3) Ab dem Wintersemester 2028/2029 findet diese Ordnung auf alle Studierenden Anwendung, die noch nach älteren Fassungen der Prüfungsordnung eingeschrieben wurden. Alle älteren Fassungen treten mit Beginn des Wintersemesters 2028/2029 außer Kraft.

Kaiserslautern, den 03.02.2025

Der Dekan
des Fachbereichs Physik
der RPTU

Der Dekan
des Fachbereichs Elektrotechnik und Informationstechnik
der RPTU

Prof. Dr. rer. nat. Georg von Freymann

Prof. Dr.-Ing. Daniel Görge

Anhang 1: Pflichtmodule der Zertifikatsprüfung des weiterbildenden Zertifikats-Fernstudiengangs Medizinische Physik und Technik, zu erbringende Studien- und Prüfungsleistungen

Hinweis: Der Prüfungsausschuss kann in begründeten Fällen beschließen, dass eine Modulprüfung für das jeweilige Semester ganz oder in Teilen in einer anderen als der im folgenden Anhang 1 angegebenen Prüfungsform abgenommen wird. Dieser Beschluss muss bis vier Wochen vor Durchführung einer Modul- oder Modulteilprüfung unter Angabe der Prüfungsmodalitäten sowie der zugelassenen Hilfsmittel in geeigneter Weise bekannt gegeben werden. Im Folgenden sind die Module, für die eine Wahloption hinsichtlich der Prüfungsform besteht, kenntlich gemacht und weisen bei der Prüfungsform auf die regelmäßige Prüfungsform hin. Die Prüferin oder der Prüfer gibt die Prüfungsform zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt.

Hinsichtlich der in diesem Anhang 1 benannten Einsendeaufgaben (Studienleistungen) legt das DISC die Abgabefristen fest. In begründeten Fällen kann die Abgabefrist für jede Einsendeaufgabe einmalig um bis zu acht Wochen verlängert werden. Die Verlängerung der Abgabefrist erfolgt durch das DISC. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag an den Prüfungsausschuss eine Ausnahme von dieser Frist gestattet werden.

Pflichtmodule

Fachsemester	Modul-Nr.	Modulname	LP	Gewichtung	Studienleistungen gem. § 5 Abs. 4 und 6 ¹	Prüfungsvorleistung	Prüfungsform und Prüfungsdauer	Bemerkungen
1	MPT0003	Biomathematik, insbesondere Statistik	3	0	erforderlich	-	-	-
	MPT0004	Informatik: Einführung und Einsatz in der Medizin	2	0	erforderlich	-	-	-
	MPT0012	Grundlagen von Lasern	5	1	erforderlich	-	Klausur, 90 Min.	Zum erfolgreichen Modulabschluss ist die vollständige Teilnahme an den zugehörigen Präsenzveranstaltungen der zugehörigen Präsenzphase verpflichtend (vgl. § 14a).
2	MPT0013	Medizinische Anwendung von Lasern	5	1	erforderlich	-	Klausur, 120 Min.	Zum erfolgreichen Modulabschluss ist die vollständige Teilnahme an den zugehörigen Präsenzveranstaltungen der zugehörigen Präsenzphase verpflichtend (vgl. § 14a).
	MPT0001	Anatomie und Physiologie	6	1	-	-	Klausur, 120 Min.	Zum erfolgreichen Modulabschluss ist die vollständige Teilnahme an den zugehörigen Präsenzveranstaltungen der zugehörigen Präsenzphase verpflichtend (vgl. § 14a).
	MPT0002	Biochemie und Biophysik	3	0	erforderlich	-	-	-

¹ Die erforderlichen Studienleistungen und Prüfungsvorleistungen sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

Fachsemester	Modul-Nr.	Modulname	LP	Gewichtung	Studienleistungen gem. § 5 Abs. 4 und 6 ¹	Prüfungsvorleistung	Prüfungsform und Prüfungsdauer	Bemerkungen
2	MPT0007	Einführung in den Strahlenschutz	6	1	erforderlich	-	Klausur, 120 Min.	Zum erfolgreichen Modulabschluss ist die vollständige Teilnahme an den zugehörigen Präsenzveranstaltungen der zugehörigen Präsenzphase verpflichtend (vgl. § 14a).
	MPT0005	Medizintechnik (Technik und gesetzlicher Rahmen)	4	0	erforderlich	-	-	-
3	MPT0009 / 0010	Nuklearmedizin und Röntgendiagnostik	10	1	erforderlich	-	Klausur, 120 Min.	Zum erfolgreichen Modulabschluss ist die vollständige Teilnahme an den zugehörigen Präsenzveranstaltungen der zugehörigen Präsenzphase verpflichtend (vgl. § 14a).
	MPT0006	Organisatorische und rechtliche Grundsätze im Gesundheitswesen	2	0	erforderlich	-	-	-
4	MPT0008	Physik und Technik der Strahlentherapie	9	1	erforderlich	-	Klausur, 150 Min.	Zum erfolgreichen Modulabschluss ist die vollständige Teilnahme an den zugehörigen Präsenzveranstaltungen der zugehörigen Präsenzphase verpflichtend (vgl. § 14a).

¹ Die erforderlichen Studienleistungen und Prüfungsvorleistungen sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

Fachsemester	Modul-Nr.	Modulname	LP	Gewichtung	Studienleistungen gem. § 5 Abs. 4 und 6 ¹	Prüfungsvorleistung	Prüfungsform und Prüfungsdauer	Bemerkungen
4	MPT0301	Grundwissen Bilderzeugung und Bildverarbeitung in der Medizin	4	0	erforderlich	-	-	-

¹ Die erforderlichen Studienleistungen und Prüfungsvorleistungen sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

Anhang 2: Studiengänge, deren Absolventinnen und Absolventen zum weiterbildenden Zertifikats-Fernstudiengang Medizinische Physik und Technik zugelassen werden können

Wenn nur Absolventinnen oder Absolventen einer bestimmten Vertiefungsrichtung eines Studienganges zugelassen werden können, wird diese Vertiefungsrichtung in Klammern hinter dem entsprechenden Studiengang genannt.

1. Universitäre Studiengänge mit Diplom- oder Masterabschluss
 - Chemie (Physikalische Chemie)
 - Ingenieurwesen Elektrotechnik
 - Ingenieurwesen Informationstechnik
 - Ingenieurwesen Luft- und Raumfahrttechnik
 - Ingenieurwesen Maschinenbau
 - Ingenieurwesen Mechatronik
 - Ingenieurwesen Mikrosystemtechnik
 - Ingenieurwesen Physik
 - Ingenieurwesen Umwelttechnik
 - Physik
 - Physikalische Ingenieurwissenschaften

2. Fachhochschul-Studiengänge mit Abschluss „Diplom-Ingenieur (FH)“ oder Masterabschluss
 - Chemie (Nuklearchemie oder Kernchemie)
 - Elektrotechnik
 - Informationstechnik
 - Luft- und Raumfahrttechnik
 - Maschinenbau (Fertigungstechnik oder Konstruktion)
 - Mechatronik
 - Mikrosystemtechnik
 - Physikalische Technik
 - Sensorsystemtechnik

Anhang 3: Zusatzleistungen

Fachsemester	Modul-Nr.	Modulname	LP	Gewichtung	Studienleistungen gem. § 5 Abs. 4 und 6 ¹	Prüfungsvorleistung	Prüfungsform und Prüfungsdauer	Bemerkungen
s. Modulhandbuch	s. Modulhandbuch	s. Modulhandbuch	s. Modulhandbuch	0	s. Modulhandbuch	s. Modulhandbuch	s. Modulhandbuch	Zusatzleistungen gem. § 23 Satz 6

¹ Die erforderlichen Studienleistungen und Prüfungsvorleistungen sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Digital Process Engineering der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau vom 03.02.2025

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 76 Abs. 2 Nr. 6 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.11.2024 (GVBl. S. 373, 377), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Maschinenbau und Verfahrenstechnik der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau am 15.01.2025 die nachfolgende Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Digital Process Engineering an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau erlassen. Der Campussenat Kaiserslautern der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau hat am 29.01.2025 Stellung genommen und das Präsidium der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau hat die Ordnung mit Schreiben des Campuspräsidenten des Campus Kaiserslautern der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau vom 31.01.2025, Az.: 4/PO-MV-2025-009, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Abschnitt I: Allgemeines zum Studiengang	3
§ 1 Geltungsbereich, Art des Studienganges, Zweck der Prüfung, akademischer Grad	3
§ 2 Zugangsvoraussetzungen	3
§ 3 Studienbeginn und Regelstudienzeit.....	5
§ 4 Masterprüfung.....	5
§ 5 Modularisierter Studienaufbau, Leistungspunktesystem, Studienleistungen	5
§ 6 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Qualifikationen	7
§ 7 Belange Studierender in besonderen Situationen, Nachteilsausgleich	7
§ 8 Prüfungsausschuss	8
§ 9 Prüferinnen und Prüfer.....	9
§ 10 Beisitzerinnen und Beisitzer, Aufsichtsführende	9
Abschnitt II: Durchführung der Masterprüfung	10
§ 11 An-, Abmeldung und Zulassung zu Prüfungen	10
§ 12 Modulprüfungen.....	12
§ 13 Mündliche Prüfungen	12
§ 14 Schriftliche Prüfungen	13
§ 15 Praktische und weitere Prüfungen	15
§ 16 Masterarbeit und Kolloquium	16
§ 17 Bewertung und Notenbildung	18
§ 18 Wiederholung von Modulprüfungen und Studienleistungen.....	19
§ 19 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Verzicht.....	20
§ 20 Verlängerung und Unterbrechung von Fristen	21
§ 21 Bestehen der Masterprüfung, Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement	22
§ 22 Ungültigkeit der Masterprüfung.....	23
§ 23 Zusatzleistungen	23
Abschnitt III: Schlussbestimmungen.....	23
§ 24 Informationsrecht	23
§ 25 Geltungsbereich, Inkrafttreten, Übergangsvorschriften	24

Anhang 1: Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule im Masterstudiengang Digital Process Engineering, zu erbringende Studien- und Prüfungsleistungen.....25

Abschnitt I: Allgemeines zum Studiengang

§ 1 Geltungsbereich, Art des Studienganges, Zweck der Prüfung, akademischer Grad

(1) Diese Ordnung regelt das Verfahren, die Anforderungen, den Zugang und den Abschluss der Prüfung für den Masterstudiengang Digital Process Engineering (im Weiteren mit Masterstudiengang bezeichnet) an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau (im Weiteren mit RPTU bezeichnet).

(2) Der Masterstudiengang ist ein forschungsorientierter wissenschaftlicher Studiengang, der aufbauend auf einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss zu einem zweiten berufsqualifizierenden akademischen Abschluss führt. Er ist Teil eines aufeinander aufbauenden Studienprogramms und hat zum Ziel, zur wissenschaftlichen Arbeit und Methodik zu befähigen, theoretisch-analytischer Fähigkeiten zu fördern und die Studierenden in die Lage zu versetzen, sich offen und kreativ auf neue Bedingungen im Berufsleben einzustellen und dabei wissenschaftliche Erkenntnisse kritisch einzuordnen und zielgerichtet einzusetzen.

(3) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die oder der Studierende die zur Bearbeitung von neuen komplexen Aufgaben- und Problemstellungen sowie zur eigenverantwortlichen Arbeit in der Forschung oder in einem strategieorientierten beruflichen Tätigkeitsfeld notwendigen Fach-, Methoden- und fachübergreifenden Kompetenzen erworben hat und diese zur Erfüllung berufspraktischer Aufgaben einsetzen kann.

(4) Nach erfolgreichem Abschluss und bestandener Masterprüfung verleiht die RPTU den akademischen Grad „Master of Science“ (M.Sc.). Dieser Hochschulgrad darf dem Namen der Absolventin oder des Absolventen beigefügt werden.

(5) Der Masterstudiengang ist ein vorwiegend englischsprachiger Studiengang.

(6) Neben dieser Ordnung gibt es zur Orientierung und zur Planung des Studiums das Modulhandbuch, dessen Kenntnis für das Studium unerlässlich ist. Das Modulhandbuch enthält unter anderem detaillierte Beschreibungen der Lehrinhalte, der zu erwerbenden Kompetenzen, der vorgeschriebenen Prüfungen, der Lehr- und Lernformen, des zeitlichen Umfangs (in Leistungspunkten [LP] wie in Semesterwochenstunden [SWS]) sowie der Aufteilung auf Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlanteile. Das Modulhandbuch ist nicht Bestandteil dieser Ordnung.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zum Masterstudiengang erhält Zugang, wer
1. die allgemeinen Voraussetzungen gemäß der Einschreibeordnung der RPTU erfüllt,
 2. die Bachelorprüfung in Energie- und Verfahrenstechnik oder Bio- und Chemieingenieurwissenschaften an der RPTU oder vergleichbare Studien- und Prüfungsleistungen eines mindestens sechssemestrigen Bachelorstudienganges, die einen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss mit mindestens 180 Leistungspunkten einschließen, erfolgreich abgelegt hat,
 3. die besonderen Zugangsvoraussetzungen nachweist (Absatz 3) und
 4. die sprachliche Eignung nachweist (Absatz 6).

Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit in Satz 1 Nummer 2 ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung in Bezug auf den gewählten Studiengang vorzunehmen; im Übrigen gelten die Bestimmungen der jeweils gültigen Prüfungsordnung für die Bachelorprüfung in Energie- und Verfahrenstechnik oder Bio- und Chemieingenieurwissenschaften an der RPTU entsprechend.

(2) Mit Zustimmung des Prüfungsausschusses können in begründeten Ausnahmefällen auch Studienbewerberinnen oder Studienbewerber zum Studium in dem Masterstudiengang zugelassen werden, die für den erfolgreichen Abschluss des berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses gemäß Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 oder der an dessen Stelle tretenden Abschlussprüfung (Absatz 1 Satz 1 Nr. 2) nur noch Leistungen im Umfang von maximal 20 Leistungspunkten zu erbringen haben, deren sprachliche Eignung (Absatz 6) festgestellt wird und die durch die bereits erbrachten sowie die für den Abschluss des Bachelorstudiums noch zu erbringenden Leistungen, die besonderen Zugangsvoraussetzungen gemäß Absatz 3 sowie die fachliche Eignung gemäß Absatz 5 bis 7 nachweisen können. Werden die Zugangsvoraussetzungen für das Studium in dem Masterstudiengang nicht vollständig vor dem Ablauf des zehnten Monats der Doppelschreibung nachgewiesen, so ist die Einschreibung in das darauffolgende Semester gemäß § 68 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 HochSchG zu versagen; ist diese bereits erfolgt, so erlischt sie.

(3) entfällt

(4) Die formale Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang ist ein abgeschlossenes mindestens sechssemestriges Bachelorstudium der Verfahrenstechnik, des Chemieingenieurwesens oder einer verwandten Fachrichtung, in dem ausreichende Kompetenzen in den folgenden Teilbereichen erworben wurden: Höhere Mathematik, Chemie, Mechanik, Strömungsmechanik, Thermodynamik, Wärmeübertragung, Mess- und Regelungstechnik, Verfahrenstechnik (Thermisch, Mechanisch, Chemisch, Biologisch)

inklusive zugehöriger Labore, Prozess-, Anlagen- und Apparatechnik. Die geforderten Leistungspunkte oder Stunden in den einzelnen Disziplinen werden vor jedem Bewerbungszeitraum auf der Homepage des Fachbereichs veröffentlicht. Das Bachelorstudium sollte mit einer Note von mindestens 3,0 (deutsches Notensystem) oder einer vergleichbaren Gesamtnote abgeschlossen worden sein. Bewerberinnen und Bewerber, die sich durch besondere herausragende Leistungen auszeichnen, aber nicht die geforderten Kompetenzen erfüllen, können über ein Eignungsfeststellungsgespräch zugelassen werden.

(5) entfällt

(6) Es wird vorausgesetzt, dass die oder der Studierende über ausreichende aktive und passive englische Sprachkenntnisse verfügt, die zur Lektüre englischsprachiger Fachliteratur und zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen in englischer Sprache befähigen; dies umfasst das Anfertigen von schriftlichen Studienleistungen sowie von Prüfungsleistungen in englischer Sprache, sofern in dieser Ordnung nichts Anderes geregelt ist. Studienbewerberinnen oder Studienbewerber, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen hinreichende deutsche Sprachkenntnisse gemäß der Verwaltungsvorschrift des Präsidenten „Deutscher Sprachnachweis für Studierende in internationalen Studiengängen an der Technischen Universität Kaiserslautern (DSI)“ nachweisen. Das Nähere regelt die Einschreibeordnung der RPTU.

(7) Ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache liegen nur vor, wenn

1. die Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 65 Absatz 1 Hochschulgesetz (im Weiteren HochSchG) in Deutschland erworben wurde oder hinsichtlich der Ausbildung in englischer Sprache einer in Deutschland erworbenen mindestens gleichwertig ist,
2. das durch Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 nachgewiesene Studium nachweisbar überwiegend in englischer Sprache durchgeführt wurde,
3. ein Testresultat gemäß TOEFL mit mindestens 213 Punkten (Internet-basiert 80 Punkten, schriftlich 550 Punkten) oder ein mindestens gleichwertiges Prüfungsergebnis nachgewiesen wird
4. Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen für Sprachen mit B 2 oder
5. sie durch den Prüfungsausschuss festgestellt werden.

(8) Entfällt.

(9) Weitere Voraussetzung für die Zulassung zu dem Masterstudiengang ist, dass der Prüfungsanspruch für diesen Masterstudiengang noch nicht verloren ist. Zur diesbezüglichen Überprüfung sind im Zuge der Einschreibung, spätestens zur ersten Anmeldung zu Prüfungen, eine entsprechende Erklärung und ggf. Nachweise vorzulegen. Näheres regeln §§ 6 und 11.

(10) Die Teilnahme an einzelnen Lehrveranstaltungen kann beschränkt werden, wenn wegen deren Art und Zweck oder aus sonstigen Gründen von Lehre und Forschung eine Begrenzung der Teilnehmerzahl erforderlich ist. Ist bei einer Lehrveranstaltung wegen deren Art und Zweck eine Beschränkung der Teilnehmerzahl erforderlich und übersteigt die Zahl der Interessierten die Kapazität, regelt der Prüfungsausschuss auf Antrag der Veranstaltungsleiterin oder des Veranstaltungsleiters den Zugang. Dabei sind die Studierenden, die sich innerhalb einer zu setzenden Frist rechtzeitig angemeldet haben, dergestalt zu berücksichtigen, dass sie zur Vermeidung unbilliger Härte zu bevorzugen sind, sofern sie nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind.

§ 3 Studienbeginn und Regelstudienzeit

(1) Die Aufnahme des Studiums kann nur zum Wintersemester erfolgen. Die Aufnahme des Studiums in einem höheren Fachsemester ist sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester möglich, sofern es ein entsprechendes Lehrangebot gibt.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester.

(3) Im Interesse der Einhaltung der Regelstudienzeit ist das Studium so angelegt, dass alle Studien- und Prüfungsleistungen bis zum Ende des vierten Fachsemesters abgelegt werden können.

§ 4 Masterprüfung

Die Masterprüfung umfasst alle gemäß Anhang 1 zur Erlangung des Masterabschlusses notwendigen Studien- und Prüfungsleistungen. Studien- und Prüfungsleistungen sind Modulen (§ 5) zugeordnet.

§ 5 Modularisierter Studienaufbau, Leistungspunktesystem, Studienleistungen

(1) Das Studium ist in Abschnitte und Module (Absatz 3) gegliedert. Abschnitte fassen Module einschließlich der Masterarbeit zu thematischen oder strukturellen Einheiten zusammen. Dieser Studiengang ist in folgende Abschnitte gegliedert:

Abschnitt	Enthaltene Module (<i>Beispiel</i>)
Brückenmodule	Wahlpflichtmodule des Katalogs Brückenmodule(30LP)
Pflichtbereich	Pflichtmodule (27 LP)
Focus Area I+II	Wahlpflichtmodule aus Katalog (18-26 LP)
Wahlbereich	Wahlmodule (7-15 LP)
Abschlussarbeit	Masterarbeit (30 LP)

Die Wahl der Focus Areas innerhalb des Vertiefungsbereichs gilt mit der Anmeldung (§11) zur ersten zugehörigen Modul- oder Modulteilprüfung als erfolgt. Focus Area und Wahlbereich umfassen insgesamt mindestens 33 LP.

(2) Im Rahmen des Masterstudiengangs müssen mindestens 120 Leistungspunkte (LP) erworben werden. Auf jedes Semester entfallen in der Regel 30 LP. Die Masterprüfung besteht aus folgenden Teilen:

1. Pflichtmodule im Umfang von 27 Leistungspunkten.
2. Wahlpflichtmodule im Umfang von 48-56 Leistungspunkten.
3. Wahlmodule im Umfang von 7-15 Leistungspunkten.
4. entfällt.
5. Masterarbeit im Umfang von 30 Leistungspunkten.

Das Nähere regelt der Anhang 1.

(3) Module bestehen aus einer oder mehreren thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmten, in sich geschlossenen Lehrveranstaltungen (z.B. Vorlesungen, Praktika, Entwürfe, Seminare, Laborpraktika, Exkursionen, Übungen etc.) und schließen Selbstlernzeiten ein. Zu den Modulen zählen auch Praxisphasen, Projektarbeiten sowie die Abschlussarbeit, ggf. mit dem anschließenden Kolloquium. Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von einem Semester oder zwei Semestern vermittelt werden können. Der Fachbereich sowie die kooperierenden Einrichtungen stellen das für jedes Modul erforderliche Lehrangebot sicher. Es gibt drei Formen von Modulen:

1. Pflichtmodule: Diese haben alle Studierenden eines Studienganges oder einer Studienrichtung zu belegen, ohne dass eine Wahlmöglichkeit hinsichtlich der Lehrveranstaltungen innerhalb des Moduls besteht. Die dazugehörigen Studien- und Prüfungsleistungen müssen bestanden werden.
2. Wahlpflichtmodule: Die Studierenden können innerhalb eines thematisch eingegrenzten Bereichs ein oder mehrere Module im Umfang von 48-56 LP auswählen und müssen diese Module erfolgreich abschließen. Innerhalb eines Wahlpflichtmoduls gilt dies entsprechend auch für auswahlpflichtige Lehrveranstaltungen. Verpflichtend zu belegende Module, bei denen eine Auswahlmöglichkeit hinsichtlich der Lehrveranstaltungen besteht, gelten ebenfalls als Wahlpflichtmodule. Ein Wahlpflichtmodul gilt mit der Anmeldung (§ 11) zur Modul- oder ersten Modulteilprüfung oder der Teilnahme an einer zum Modul gehörenden Studienleistung als gewählt.
3. Wahlmodule: Die Studierenden haben freie Auswahl – in der Regel innerhalb eines definierten Modul- oder Lehrveranstaltungskatalogs – und können das Modul bei Nichtbestehen durch ein anderes Modul ersetzen.

(4) Für jedes erfolgreich abgeschlossene Modul werden Leistungspunkte (LP) vergeben, die dem ungefähren Zeitaufwand entsprechen, der in der Regel den Studierenden für den Besuch aller Lehrveranstaltungen des Moduls, die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes, den gegebenenfalls erforderlichen Erwerb von Studienleistungen gemäß Absatz 6, die Prüfungsvorbereitung, die Ablegung der Modulprüfung, der berufsfeldbezogenen Praktika und der Masterarbeit sowie aller weiteren Leistungen entsteht. Die Maßstäbe für die Zuordnung von Leistungspunkten entsprechen dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS). Ein Leistungspunkt (LP) entspricht einer Leistung, die einen Arbeitsaufwand (Workload) von etwa 30 Stunden erfordert, wobei pro Semester ein Arbeitsaufwand von durchschnittlich 900 Stunden berücksichtigt ist.

(5) Entfällt.

(6) Ein Modul ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die dazugehörigen Studien- und Prüfungsleistungen gemäß Anhang 1 bestanden wurden. Sofern Studienleistungen für das Bestehen eines Moduls erforderlich sein sollen, muss dies im Anhang 1 kenntlich gemacht werden.

(7) Studienleistungen dienen vornehmlich der individuellen Leistungskontrolle; ihre Benotung geht nicht in die Modulnote ein. Studienleistungen können an die regelmäßige und aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen gekoppelt sein. Eine Studienleistung ist erbracht, wenn bei der Leistungsüberprüfung eine mindestens als „bestanden“ oder mit „ausreichend“ (Note 4,0) bewertete Leistung entsprechend § 17 Absatz 1 erzielt wurde. Solche Leistungsüberprüfungen können mehrere Teile umfassen und bestehen vor allem aus Klausuren, mündlichen Überprüfungen, Protokollen, Portfolios, Kolloquien, Referaten, praktischen Übungen, Testaten, Exkursionen und Hausarbeiten. Das Nähere regelt der Anhang 1; die Details ergeben sich aus dem Modulhandbuch. Sofern dort mehrere alternative Formen der Leistungsüberprüfung vorgesehen sind, gibt die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter die jeweilige Art und Dauer der Leistungsüberprüfung spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt. Nicht bestandene Studienleistungen sollten zum nächstmöglichen Termin wiederholt werden.

(8) Leistungspunkte für noch nicht abgeschlossene Module werden nur in begründeten Einzelfällen bescheinigt. Als begründeter Einzelfall gilt z.B. der Nachweis zu Zwecken des Transfers, der Beantragung von Ausbildungsleistungen oder zur Studienberatung. Der Leistungsnachweis enthält in diesen Fällen mindestens den Namen der oder des teilnehmenden Studierenden, die genaue Bezeichnung der Lehrveranstaltung und des Moduls, die Angabe des Semesters, in dem die Lehrveranstaltung durchgeführt wurde, die Zahl der Leistungspunkte und das Ergebnis der Leistungsüberprüfung.

(9) Im Rahmen des Wahlpflichtmodulkatalogs des Brückensemesters kann bei erfüllten fachlichen Voraussetzungen ein Industriepraktikum im Umfang von 15 LP entsprechend einer Dauer von mindestens 12 Wochen bis maximal 18 Wochen oder 30 LP entsprechend einer Dauer von mindestens 24 Wochen gewählt werden. Näheres regelt die Modulbeschreibung.

(10) Entfällt.

§ 6 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Qualifikationen

(1) Für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die Anrechnung von nicht bestandenen Prüfungen als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen sowie die Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Qualifikationen gelten die Bestimmungen der Anerkennungs- und Anrechnungsordnung der RPTU in der aktuellen Fassung.

(2) Durch berufliche Erfahrung gewonnene und nicht durch Nachweise belegbare Kenntnisse können als gleichwertig angerechnet werden, wenn sie durch eine mündliche Prüfung nachgewiesen werden können. Für jedes zu prüfende Gebiet wird vom Prüfungsausschuss eine Prüferin oder ein Prüfer bestellt. Es ist zulässig, dass diese bzw. dieser in mehreren Gebieten prüft. Die oder der Studierende vereinbart mit der Prüferin oder dem Prüfer die Prüfungstermine. Die oder der Prüfende teilt diese der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mit. Die Prüfung findet als Einzelprüfung statt. Für die Durchführung gilt § 13 entsprechend. Bei bestandener Prüfung wird keine Note vergeben, sondern eine Bescheinigung über den erfolgreichen Nachweis der geforderten Kenntnisse ausgestellt. Bei der Ausfertigung des Zeugnisses der Masterprüfung werden die so nachgewiesenen Kenntnisse wie anerkannte Studien- und Prüfungsleistungen, die nicht an der RPTU erbracht wurden, behandelt.

§ 7 Belange Studierender in besonderen Situationen, Nachteilsausgleich

(1) Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung ist zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ein angemessener Nachteilsausgleich zu gewähren.

(2) Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung kann ein Nachteilsausgleich in Form von zusätzlichen Arbeits- und Hilfsmitteln gewährt werden, soweit dies zur Herstellung der Chancengleichheit erforderlich ist. Dies gilt für solche Behinderungen und chronischen Erkrankungen, die außerhalb der durch die jeweilige Prüfung zu ermittelnden Fähigkeiten liegen und das Prüfungsergebnis negativ beeinflussen können. Konstitutionelle oder sonst auf unabsehbare Zeit andauernde Leiden sowie in der Persönlichkeit des Prüflings verwurzelte Anlagen und Besonderheiten bleiben außer Betracht, soweit sie sich auf die durch die Prüfung festzustellende Leistungsfähigkeit beziehen. Zur Herstellung der Chancengleichheit können beispielsweise Bearbeitungszeiträume in angemessenem Umfang verlängert oder die Ablegung der Prüfung in einer anderen Form genehmigt werden. Die Behinderung oder chronische Erkrankung ist glaubhaft zu machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch die Vorlage eines ärztlichen Attestes. Der Antrag auf Nachteilsausgleich ist schriftlich oder per E-Mail über den RPTU-Account oder über einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU beim Prüfungsamt zu stellen. Der Antrag wird an den Prüfungsausschuss weitergeleitet. Dieser entscheidet über den Antrag. Der Antrag sollte spätestens mit der Anmeldung zur Prüfung gestellt werden.

(3) Studierende, die ein Kind überwiegend allein versorgen oder pflegebedürftige Angehörige betreuen, können auf Antrag vom Erfordernis des regelmäßigen Besuches von Lehrveranstaltungen befreit werden. Voraussetzung für die Befreiung ist die Erbringung einer dem Workload der Fehlzeiten entsprechenden angemessenen zusätzlichen Studienleistung im Selbststudium. Diese wird von der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter im Einvernehmen mit der oder dem Studierenden festgesetzt. Erfolgt keine Einigung, entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 8 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen setzt der Fachbereichsrat einen Prüfungsausschuss ein und bestellt dessen Mitglieder. Der Prüfungsausschuss nimmt die ihm durch diese Prüfungsordnung übertragenen Aufgaben und Zuständigkeiten wahr. Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung des Prüfungsverfahrens. Er bezieht Stellung zu Widersprüchen gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Er berichtet dem Fachbereichsrat regelmäßig über die Entwicklung der Studien- und der Prüfungszeiten, einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Masterarbeit sowie über die Verteilung der Modulnoten und der Gesamtnoten. Der Prüfungsausschuss gibt darüber hinaus dem zuständigen Fachausschuss für Studium und Lehre Anregungen und Hinweise zu Änderungen des Studiengangs und den damit verbundenen Änderungen des Modulhandbuchs und der Prüfungsordnung.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören sieben Mitglieder an. Es sind dies

- die oder der Vorsitzende, die oder der stellvertretende Vorsitzende, beides Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
- zwei weitere Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer
- sowie je ein Mitglied aus den Gruppen der Studierenden, der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder drei Jahre. Die Wiederbestellung eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit bestellt.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(4) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses finden mindestens einmal pro Semester statt und sind nicht öffentlich. Der Prüfungsausschuss ist nur dann beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Soweit die Prüfungsordnung keine andere Regelung vorsieht, entscheidet der Prüfungsausschuss mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

(5) Mit Einverständnis der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses haben die Mitglieder des Prüfungsausschusses das Recht, Prüfungsleistungen beizuwohnen. Dieses Recht erstreckt sich auch auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

(6) Das Prüfungsverfahren ist vom betreuenden Fachbereich in Zusammenarbeit mit dem Prüfungsausschuss und dem Prüfungsamt zu organisieren. Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer, sofern diese gemäß § 9 Absatz 1 einer Bestellung bedürfen, und setzt in Absprache mit diesen die jeweiligen Prüfungstermine fest. Die Namen der Prüferinnen oder Prüfer sowie die Prüfungstermine werden dem Prüfungsamt rechtzeitig mitgeteilt.

(7) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses, die die Nichtzulassung zu Prüfungen, Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Qualifikationen oder das Feststellen des endgültigen Nichtbestehens betreffen, sind den betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich oder per E-Mail an den RPTU-Account oder an einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(8) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung einzelner Aufgaben mit deren oder dessen Einverständnis auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden, auf andere seiner Mitglieder oder auf Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Prüfungsamtes übertragen oder im Umlaufverfahren durchführen. Für Fragen der Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie der Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Qualifikationen kann er Anerkennungs- und Anrechnungsbeauftragte bestellen, die nicht Mitglied des Prüfungsausschusses sein müssen. Der Prüfungsausschuss wird bei der Erledigung seiner Aufgaben vom Prüfungsamt, dem Dekanat oder dem Studiengangsmanagement unterstützt, sofern es sich nicht um prüfungsrechtliche Bewertungsfragen handelt. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Prüfungsamtes können an den Sitzungen des Prüfungsausschusses beratend teilnehmen.

§ 9 Prüferinnen und Prüfer

(1) Prüfungen werden von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern abgenommen. Zu Prüferinnen oder Prüfern können darüber hinaus bestellt werden: Professorinnen und Professoren im Ruhestand, Vertretungsprofessorinnen und Vertretungsprofessoren, Gastprofessorinnen und Gastprofessoren, Habilitierte, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren nach Ablauf ihrer Amtszeit, außerplanmäßige Professorinnen und Professoren, wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Aufgaben gemäß § 57 Absatz 1 Satz 2 oder Absatz 6 Satz 4 HochSchG, Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie Lehrbeauftragte. Auf Vorschlag des Fachbereichsrats können außerdem Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren sowie in der beruflichen Praxis erfahrene Personen zu Prüferinnen oder Prüfern bestellt werden. Zu Prüferinnen oder Prüfern können auch Lehrende ausländischer Hochschulen, die eine dem Personenkreis der Sätze 1 bis 3 gleichwertige Qualifikation besitzen, sowie Nachwuchsgruppenleiterinnen und Nachwuchsgruppenleiter, die durch ein hochschulübergreifendes Förderprogramm, das ein Ausschreibungs- und Begutachtungsverfahren vorsieht, gefördert werden, bestellt werden.

(2) Die Prüferinnen und Prüfer müssen mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(3) Die Prüferinnen und Prüfer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(4) In Studiengängen, in denen Kooperationsvereinbarungen mit auswärtigen Hochschulen bestehen, können auch die Prüfungsberechtigten der daran beteiligten auswärtigen Hochschulen zu Prüferinnen oder Prüfern bestellt werden. Dabei gelten die Absätze 2 und 3 entsprechend.

§ 10 Beisitzerinnen und Beisitzer, Aufsichtsführende

(1) Die Prüferinnen oder Prüfer bestellen die Beisitzerinnen oder Beisitzer. Diese müssen mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Sie führen die Niederschrift bei mündlichen und praktischen Prüfungen. Sie sind im Benehmen mit der Prüferin oder dem Prüfer berechtigt, Studierende bei Störungen während einer Prüfung von der Fortsetzung der Prüfung auszuschließen. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist zu wahren. § 9 Absatz 3 und 4 gelten entsprechend.

(2) Die Prüferinnen oder Prüfer bestellen die Aufsichtsführenden. Diese führen die Aufsicht bei schriftlichen und praktischen Prüfungen. Sie sind im Benehmen mit der Prüferin oder dem Prüfer berechtigt, Studierende bei Störungen während einer Prüfung von der Fortsetzung der Prüfung auszuschließen. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist zu wahren. § 9 Absatz 3 und 4 gelten entsprechend.

Abschnitt II: Durchführung der Masterprüfung**§ 11 An-, Abmeldung und Zulassung zu Prüfungen**

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung ist spätestens mit der Anmeldung zur ersten Modulprüfung bzw. zur ersten Modulteilprüfung zu stellen. Mit der Zulassung zur Masterprüfung wird das Prüfungsrechtsverhältnis begründet.

(2) Zu Modulprüfungen und Modulteilprüfungen sowie zu ihren Wiederholungen (§ 18) ist eine Anmeldung verpflichtend erforderlich. Die Anmeldung zu den Modulprüfungen und zur Masterarbeit ist in geeigneter Form an den Prüfungsausschuss zu richten und beim Prüfungsamt einzureichen. Für die Masterarbeit gilt § 16. Die Anmeldung sollte über das Campus Management System erfolgen, sofern die Hochschule diese Möglichkeit zur Verfügung gestellt hat. Die Anmeldung hat für jedes Semester innerhalb der vom Prüfungsamt bekannt gegebenen Form und Frist zu erfolgen. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag an den Prüfungsausschuss eine Ausnahme von dieser Frist gestattet werden; eine Ausnahme ist dann möglich, wenn die oder der Studierende Gründe gegenüber dem Prüfungsausschuss geltend macht, die nicht in ihrer oder seiner Person liegen, die sie oder er nicht verursacht oder verschuldet hat und die es ihr oder ihm unmöglich machten, die Frist einzuhalten.

(3) Dem Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung sind folgende Unterlagen beizufügen, sofern sie nicht bereits mit dem Antrag auf Zulassung zum Studium vorgelegt wurden:

1. eine Erklärung darüber, ob die oder der Studierende bereits in einem Studiengang an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland eine Prüfung endgültig nicht bestanden hat (zumeist sog. Unbedenklichkeitsbescheinigung) und ob sie oder er sich in einem nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder im Ausland befindet und

2. einen vollständigen Nachweis darüber, ob und ggf. wie oft die oder der Studierende bereits Prüfungen an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland nicht bestanden hat.

In der Erklärung gemäß Nummer 1 hat die oder der Studierende zu versichern, dass sie oder er im Falle eines gleichzeitigen Studiums eines weiteren Studiengangs dem Prüfungsamt den Beginn und Abschluss des Prüfungsverfahrens sowie das Nichtbestehen von Prüfungen aus dem anderen Studiengang unverzüglich schriftlich oder per E-Mail über den RPTU-Account oder über einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU mitteilt.

(4) Die oder der Studierende kann zu Modul- oder Modulteilprüfungen nur zugelassen werden, wenn sie oder er in dem Semester, in dem die Prüfung abgelegt werden soll, in dem gewählten Studiengang gemäß der Einschreibeordnung an der RPTU grundsätzlich immatrikuliert und daneben

1. nicht beurlaubt ist,
2. sich ordnungsgemäß angemeldet hat,
3. an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland nicht bereits in dem gewählten Studiengang eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat sowie an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland nicht bereits in einem anderen Studiengang eine gleichwertige Prüfung endgültig nicht bestanden hat und
4. über die in dieser Prüfungsordnung gemäß Anhang 1 festgelegten fachlichen Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung verfügt.

Sofern die Zulassungsvoraussetzungen vorliegen, ist die oder der Studierende mit der Anmeldung für die Prüfung zugelassen. Sollte ein noch nicht abgeschlossenes Prüfungsverfahren aus einem anderen Studiengang maßgeblichen Einfluss auf die Voraussetzungen nach Satz 1 haben, so erfolgt die Zulassung unter Vorbehalt.

(5) Kann die oder der Studierende die Zulassungsvoraussetzungen gemäß Absatz 4 Nr. 4 vor der Modul- oder Modulteilprüfung nicht nachweisen und liegt der Nachweis außerhalb des Einflussbereichs der oder des Studierenden, erfolgt eine Zulassung unter Vorbehalt. Das Ergebnis der Modul- oder Modulteilprüfung wird erst bei der positiven Feststellung der fehlenden Zulassungsvoraussetzung verbindlich.

(6) Die Zulassung zu einer Modul- oder Modulteilprüfung wird abgelehnt, wenn

1. die Voraussetzungen des Absatzes 4 nicht vorliegen,
2. die Anmeldung zur Prüfung nicht fristgemäß erfolgt ist,
3. die Unterlagen gemäß Absatz 3 unvollständig sind oder
4. die Wiederholung einer Prüfung nicht mehr zulässig ist.

Wird die oder der Studierende nach ordnungsgemäßer Anmeldung zur Modul- oder Modulteilprüfung nicht zugelassen, wird ihr oder ihm diese Entscheidung in geeigneter Form mitgeteilt. Nimmt die oder der Studierende in dem Wissen, dass die Zulassung zu einer Prüfung nicht gegeben ist, an einer Prüfung teil, so gilt diese Prüfung als nicht unternommen.

(7) Entfällt.

(8) Die oder der Studierende ist verpflichtet, sich über die Prüfungstermine zu informieren. Die Termine der einzelnen Prüfungen werden vom Prüfungsamt rechtzeitig und in geeigneter Form bekannt gegeben. Bei mündlichen Prüfungen können die Termine von der Prüferin oder dem Prüfer bekannt gegeben werden.

(9) Eine Abmeldung von einer Prüfung ohne Angabe von Gründen hat, unbeschadet der Regelungen des § 19 Absatz 1 und 2, von der oder dem Studierenden innerhalb einer Frist von einer Woche (Abmeldefrist) vor dem Prüfungstermin gegenüber dem Prüfungsamt über das Campus Management System, per E-Mail über den RPTU-Account oder über einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU, schriftlich oder persönlich in den Öffnungszeiten zu erfolgen. Bei schriftlicher Mitteilung ist das Datum des Poststempels maßgebend. Bei elektronischer Mitteilung ist der Zeitpunkt des Zugangs maßgeblich.

(10) Nach Ablauf der Abmeldefrist ist ein Rücktritt von der Prüfung nur noch in besonders begründeten Einzelfällen, nach näherer Regelung in § 19 Absatz 1 und 2, möglich.

(11) Entfällt.

(12) Das Erbringen bestimmter Mindestleistungen in angemessenen Fristen bildet die Grundlage für eine ordnungsgemäße Fortführung des Studiums. Eine Prüfung gilt als erstmals nicht bestanden, wenn die nach dieser Ordnung festgesetzte Meldefrist um mindestens zwei Semester versäumt wird. Für die Wiederholung dieser mit „nicht bestanden“ oder mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) bewerteten Prüfung gilt § 18.

(13) Als Meldefrist im Sinne von § 26 Absatz 2 Satz 1 Nummer 8 HochSchG für die Masterarbeit wird das Ende des sechsten Fachsemesters festgelegt. Falls die erstmalige Ausgabe bis zum Ende des achten Fachsemesters nicht erfolgt ist oder als nicht erfolgt gilt, gilt die Masterarbeit als erstmals nicht bestanden.

1. Als Meldefrist im Sinne von § 26 Absatz 2 Satz 1 Nummer 8 HochSchG wird für alle Modulprüfungen zu den Pflichtmodulen und Wahlpflichtmodulen gemäß Anhang 1 das Ende des Anmeldezeitraums des sechsten Fachsemesters festgelegt. Falls die erstmalige Anmeldung zu den genannten Pflicht- und Wahlpflichtmodulen zum Ende des Anmeldezeitraums des achten Fachsemesters nicht erfolgt ist oder als nicht erfolgt gilt, gelten diese Modulprüfungen als erstmals nicht bestanden.

§ 12 Modulprüfungen

(1) Die Modulprüfungen werden studienbegleitend erbracht; sie schließen das jeweilige Modul in der Regel ab. Durch die Modulprüfung soll die oder der Studierende nachweisen, dass sie oder er die angestrebten Lernergebnisse erreicht hat. Gegenstand der Modulprüfungen sind grundsätzlich die Lernziele und Inhalte der Lehrveranstaltungen des jeweiligen Moduls.

(2) Die Modulprüfungen werden auf die folgenden Arten abgelegt: mündliche Prüfungen gemäß § 13, schriftliche Prüfungen gemäß § 14 oder Prüfungen gemäß § 15. Andere als die in den §§ 13 bis 15 genannten Prüfungsformen sind nach Maßgabe des Anhang 1 zulässig, die Bestimmungen der §§ 13 bis 15 sind entsprechend anzuwenden.

(3) Eine Modulprüfung besteht in der Regel aus einer Prüfungsleistung. Im begründeten Ausnahmefall kann eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen bestehen (Modulteilprüfung). Modul- und Modulteilprüfungen können aus Teilleistungen bestehen. Für Modulteilprüfungen und Teilleistungen gelten die Bestimmungen gemäß §§ 13 bis 15 entsprechend. Teilleistungen können über mehrere Termine innerhalb eines Prüfungszeitraumes aufgeteilt werden. Die Anzahl, Art, Form und Gegenstände der Modul-, Modulteilprüfung und Teilleistungen, sowie die Voraussetzungen für die Teilnahme an diesen sind im Anhang 1 näher geregelt. Die Bewertung von Prüfungsleistungen und die Bildung der Modulnote erfolgt gemäß § 17.

(4) Sofern Studienleistungen in einem Modul zu erbringen sind, kann deren Bestehen bei entsprechender Regelung im Anhang 1 Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung sein. Eine Zulassung unter Vorbehalt gemäß § 11 Absatz 4 bleibt davon unberührt. Das Modul ist erst dann erfolgreich abgeschlossen, wenn sämtliche in dem Modul zu erbringenden Studienleistungen sowie die Modulprüfung bestanden sind.

(5) Der Prüfungszeitraum für das Wintersemester ist in der Regel vom 16. November des Jahres bis 15. Mai des Folgejahres, für das Sommersemester in der Regel vom 16. Mai bis 15. November des Jahres. Prüfungen sollen in der Regel in der vorlesungsfreien Zeit durchgeführt werden. Bei jährlich stattfindenden Modulprüfungen kann die Wiederholungsprüfung im selben Prüfungszeitraum erfolgen. Hierbei ist ausreichend Zeit zur Prüfungsvorbereitung vorzusehen.

(6) Für Module aus anderen Studiengängen (Importmodule) gelten in der Regel die Prüfungsmodalitäten des Studiengangs, dem das Importmodul zugehört. Bei der Vergabe von Leistungspunkten können abweichende Regelungen vorgesehen werden, soweit sie studiengangsbedingt durch unterschiedliche Zielsetzungen oder Voraussetzungen begründet sind. Näheres regelt der Anhang 1.

(7) Unverzüglich nach Abschluss der Bewertung der Prüfungsleistungen teilt die Prüferin oder der Prüfer dem Prüfungsamt für alle ordnungsgemäß angemeldeten Studierenden das Ergebnis der Prüfungsleistungen mit.

§ 13 Mündliche Prüfungen

(1) Unter einer mündlichen Prüfung ist die mündliche Bearbeitung einer oder mehrerer den Lernzielen entsprechenden Fragen und Aufgabenstellungen durch die oder den Studierenden zu verstehen.

(2) Mündliche Prüfungen werden von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern (Kollegialprüfung) gemäß § 9 oder von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers gemäß § 10 abgenommen.

(3) Mündliche Prüfungen können als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung mit höchstens vier Studierenden durchgeführt werden und dauern mindestens 15 und höchstens 60 Minuten pro Studierender oder Studierendem. Ergibt sich aus den Prüfungsfragen die Notwendigkeit, graphische oder rechnerische Darstellungen einzubeziehen, so sind diese Teil der mündlichen Prüfung.

(4) Die Bewertung einer mündlichen Prüfungsleistung erfolgt durch die Prüferinnen oder Prüfer. Sie erfolgt ggf. nach Anhörung der Beisitzerin oder des Beisitzers. Bei einer Bewertung durch mehrere Prüferinnen oder Prüfer einigen sich diese auf eine Note. Das Ergebnis wird der oder dem Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt gegeben, es sei denn die Zulassung zur Prüfung erfolgte unter Vorbehalt. Bei Nichtbestehen sind der oder dem Studierenden die Gründe zu eröffnen. Die zweite Wiederholung einer mündlichen Prüfung wird von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern abgenommen und bewertet (Zwei-Prüfer-Prinzip).

(5) Über den Verlauf jeder mündlichen Prüfung wird eine Niederschrift angefertigt. In dieser sind die Namen der Prüferinnen und Prüfer, der Beisitzerin oder des Beisitzers und der oder des Studierenden sowie die Bezeichnung des zugehörigen Moduls aufzunehmen. Außerdem hat die Niederschrift den Beginn und das Ende, die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der Prüfung zu enthalten. Die Niederschrift wird von den Prüferinnen und Prüfern und, sofern eine Beisitzerin oder ein Beisitzer teilgenommen hat, von dieser oder diesem unterschrieben. Sie ist unverzüglich nach Abschluss der Prüfung dem Prüfungsamt zuzuleiten.

(6) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum derselben Prüfung unterziehen wollen, können auf Antrag als Zuhörerinnen oder Zuhörer zugelassen werden, sofern die oder der zu prüfende Studierende bei der Anmeldung zur Prüfung nicht widerspricht. Die Prüferinnen und Prüfer entscheiden über solche Anträge, die drei Wochen vor der mündlichen Prüfung beim Prüfungsamt eingereicht werden müssen, nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Plätze. Ist die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung gefährdet, kann auch noch während der Prüfung der Ausschluss der Zuhörerinnen und Zuhörer erfolgen. Die Zulassung zum Besuch der Prüfung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

(7) Auf Antrag der oder des Studierenden kann die Gleichstellungsbeauftragte des Senats der RPTU oder die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs an mündlichen Prüfungen teilnehmen. Auf Antrag Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung kann die oder der Beauftragte nach § 72 Absatz 4 HochSchG an mündlichen Prüfungen teilnehmen. Die Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 14 Schriftliche Prüfungen

(1) Unter einer schriftlichen Prüfung ist die schriftliche Bearbeitung einer oder mehrerer von den Prüferinnen und Prüfern gestellten Aufgaben zu verstehen. Schriftliche Prüfungsleistungen werden in Form von Klausuren (Absatz 4), Hausarbeiten (Absatz 5), Portfolios (Absatz 6), multimedial gestützten Prüfungsaufgaben (Absatz 7), Multiple-Choice-Prüfungen (Absatz 9), digitalen Open Book Klausuren oder Take Home Exams (Absatz 10) oder als andere schriftliche Prüfungsformen abgelegt. Hilfsmittel können dabei zugelassen werden.

(2) Die Liste der Hilfsmittel wird von den Prüferinnen und Prüfern festgelegt und spätestens vierzehn Tage vor dem Prüfungstermin in geeigneter Weise bekannt gegeben.

(3) Schriftliche Prüfungsleistungen werden in der Regel von einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet. Kann die oder der Studierende die Prüfung im Falle des Nichtbestehens nicht mehr wiederholen, ist die Prüfungsleistung, außer Klausuren, durch eine zweite Prüferin oder einen zweiten Prüfer zu bewerten (Zwei-Prüfer-Prinzip). Die Prüferinnen oder Prüfer einigen sich auf eine Note gemäß § 17 Absatz 1. Die Dauer des Bewertungsverfahrens, einschließlich der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse, soll in der Regel vier Wochen nicht überschreiten. Eine Wiederholungsprüfung im selben Prüfungszeitraum kann frühestens zwei Wochen nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse stattfinden.

(4) Im Falle einer schriftlichen Prüfung in Form einer Klausur sind eine oder mehrere von den Prüferinnen und Prüfern gestellte Aufgaben unter Aufsicht zu bearbeiten. Die Bearbeitungszeit beträgt mindestens 30 Minuten und höchstens vier Stunden. Das Nähere regelt der Anhang 1.

(5) Unter einer schriftlichen Prüfung in Form einer Hausarbeit ist die schriftliche Bearbeitung eines von den Prüferinnen und Prüfern gestellten Themas mit den geläufigen Methoden des Faches in begrenzter Zeit zu verstehen. Das Thema sollte so gewählt werden, dass der zeitliche Gesamtaufwand für die Bearbeitung des Themas der im Modul vorgesehenen studentischen Arbeitsbelastung im Sinne von § 5 Absatz 4 entspricht, das Nähere regelt der Anhang 1. Die Prüferinnen oder Prüfer machen die Ausgabe der Hausarbeit aktenkundig und teilen dies, neben der Abgabefrist, dem Prüfungsamt mit. Der Prüfungsausschuss kann Fristen für die Abgabe der Hausarbeiten festlegen. Eine Hausarbeit kann mit Zustimmung der Prüferinnen und Prüfer auch als Gruppenarbeit durchgeführt werden. In diesem Fall muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein.

(6) Unter einer schriftlichen Prüfung in Form eines Portfolios ist das selbstständige Verfassen, Auswählen, Zusammenstellen und Begründen der Auswahl einer begrenzten Zahl von schriftlichen Dokumenten über die Themen eines Moduls und in den entsprechenden

Lehrveranstaltungen hergestellten Produkten zu verstehen. Ein Portfolio besteht aus einer Einleitung, einer Sammlung von Dokumenten und einer Reflexion. Die Abgabe des Portfolios in digitaler Form ist mit Zustimmung der Prüferinnen und Prüfer zulässig. Das Thema sollte so gewählt werden, dass der zeitliche Gesamtaufwand für die Bearbeitung des Themas einer studentischen Arbeitsbelastung (im Sinne von § 5 Absatz 4) von insgesamt zwei bis vier Wochen (Vollzeit) entspricht, das Nähere regelt der Anhang 1.

(7) Schriftliche Prüfungen in Form von multimedial gestützten Prüfungsaufgaben („e-Prüfungen“) werden in der Regel von zwei Prüferinnen und Prüfern erarbeitet. Sie bestehen in Freitextaufgaben, Lückentexten und Zuordnungsaufgaben. Multiple Choice-Fragen sind unter den Voraussetzungen gemäß Absatz 9 zulässig. Vor der Durchführung multimedial gestützter Prüfungsleistungen ist sicherzustellen, dass die elektronischen Daten eindeutig identifiziert sowie unverwechselbar und dauerhaft den Studierenden zugeordnet werden können. Die Prüfung ist in Anwesenheit einer fachlich sachkundigen Person (Protokollführerin oder -führer) durchzuführen. Über den Prüfungsverlauf ist eine Niederschrift anzufertigen, in die mindestens die Namen der Protokollführerin oder des Protokollführers sowie der Studierenden, Beginn und Ende der Prüfung sowie eventuelle besondere Vorkommnisse aufzunehmen sind. Den Studierenden ist gemäß den Bestimmungen des § 24 die Möglichkeit der Einsichtnahme in die multimedial gestützte Prüfung sowie in das von ihnen erzielte Ergebnis zu gewähren. Die Aufgabenstellung einschließlich einer Musterlösung, das Bewertungsschema, die einzelnen Prüfungsergebnisse sowie die Niederschrift sind zu archivieren.

(8) Entfällt.

(9) Eine Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren („Multiple-Choice-Prüfung“) liegt vor, wenn die für das Bestehen der Prüfung mindestens erforderliche Leistung der Studierenden ausschließlich durch Markieren der richtigen oder der falschen Antworten erreicht werden kann. Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren sind nur zulässig, wenn sie dazu geeignet sind, den Nachweis über das Erreichen des Prüfungsziels gemäß § 12 Absatz 1 Satz 2 zu erbringen. Eine Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern vorzubereiten. Die Prüferinnen oder Prüfer wählen den Prüfungsstoff aus, formulieren die Fragen und legen die Antwortmöglichkeiten fest. Ferner erstellen sie das Bewertungsschema gemäß den Sätzen 10 bis 14 und wenden es im Anschluss an die Prüfung an. Die Prüfungsfragen müssen zweifelsfrei verstehbar, eindeutig beantwortbar und dazu geeignet sein, den zu überprüfenden Kenntnis- und Wissensstand der Studierenden eindeutig festzustellen. Die Voraussetzungen für das Bestehen der Prüfung sind vorab festzulegen. Vor der erstmaligen Durchführung einer Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren ist dem Prüfungsausschuss von den Prüferinnen und Prüfern eine Beschreibung der Prüfung vorzulegen, aus der sich die Eignung gemäß Satz 2 ergibt. Jede Antwort-Wahl-Prüfung ist vom Prüfungsausschuss zu genehmigen. Ferner sind für jede Prüfung

- die ausgewählten Fragen,
- die Musterlösung und
- das Bewertungsschema

beim Prüfungsausschuss zu hinterlegen. Die Prüfung ist bestanden, wenn die oder der Studierende mindestens 50 Prozent (Bestehensgrenze) der Punkte erlangt hat. Liegt der Gesamtdurchschnitt der in einer Prüfung erreichten Punkte unter 50 Prozent, so ist die Klausur auch bestanden, wenn die von der oder dem Studierenden erreichten Punkte die durchschnittliche Prüfungsleistung aller Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer um nicht mehr als 15 Prozent (Gleitklausel) unterschreitet. Alternativ kann die Bestehensgrenze auf mindestens 60 Prozent der zu erreichenden Punkte festgelegt werden; in diesem Fall beträgt die Gleitklausel 22 Prozent. Ein Bewertungsschema, das ausschließlich eine absolute Bestehensgrenze festlegt, ist unzulässig. Die Leistungen sind wie folgt zu bewerten:

Wurde die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl der Punkte erreicht, so lautet die Note

sehr gut,	wenn mindestens 75 Prozent,
gut,	wenn mindestens 50 aber weniger als 75 Prozent,
befriedigend,	wenn mindestens 25 aber weniger als 50 Prozent,
ausreichend,	wenn keine oder weniger als 25 Prozent

der darüber hinaus erreichbaren Punkte erzielt wurden.

(10) Im Falle einer schriftlichen Prüfung in Form einer digitalen Open Book Klausur oder eines Take Home Exams sind eine oder mehrere von den Prüferinnen und Prüfern gestellte Aufgaben ex-situ zu bearbeiten. Die Bearbeitungszeit einer digitalen Open Book Klausur beträgt mindestens 30 Minuten und höchstens vier Stunden. Zusätzlich ist eine mindestens zwanzigminütige Zeit zum Hochladen der Prüfungsleistung zu berücksichtigen. Bei einem Take Home Exam beträgt die Bearbeitungszeit sechs bis 48 Stunden als Ersatz für eine zweistündige Klausur, somit maximal 96 Stunden als Ersatz für eine vierstündige Klausur.

§ 15 Praktische und weitere Prüfungen

- (1) Praktische Prüfungen können insbesondere in Form von laborpraktischen Prüfungen abgenommen werden. Die Zulassung zu praktischen Prüfungen kann von der Teilnahme an Sicherheitsbelehrungen abhängig gemacht werden. Praktische Prüfungen können nur einmal wiederholt werden.
- (2) Praktische Prüfungen finden als Einzel- oder Gruppenprüfung statt. Im Fall einer Gruppenprüfung muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden aufgrund objektiver Kriterien als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein. Über Hilfsmittel, die benutzt werden dürfen, entscheiden die Prüferinnen und Prüfer und geben dies in geeigneter Weise bekannt.
- (3) Laborpraktika sind experimentelle Arbeiten in Form von selbstständigen oder unter Anleitung durchgeführten, protokollierten und fachspezifischen Experimenten, die nach didaktischer und methodischer Anleitung Studium und Praxis verbinden sowie grundlegende Verfahren und Arbeitsweisen des Faches vermitteln.
- (4) Entfällt.
- (5) Die Ermittlung der Leistung bei laborpraktischen Prüfungen erfolgt (studienbegleitend) anhand von von der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter zu Veranstaltungsbeginn bekannt zu machender Kriterien. Laborpraktische Prüfungen werden in der Regel von einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet. Die Prüfungsleistungen können auch von Praktikumsassistentinnen oder Praktikumsassistenten abgenommen werden, sofern diese über die entsprechende Qualifizierung gemäß § 9 verfügen. Die erbrachten Leistungen werden protokolliert und die Prüfungsergebnisse in geeigneter Weise bekannt gemacht.
- (6) Entfällt.
- (7) Die letzte Wiederholung einer praktischen Prüfung wird von zwei Prüferinnen oder Prüfern abgenommen und bewertet (Zwei-Prüfer-Prinzip). Die Prüferinnen und Prüfer einigen sich auf eine Note. Das Ergebnis der Prüfung ist der oder dem Studierenden im Anschluss an die praktische Prüfung bekannt zu geben.
- (8) Prüfungsleistungen können auch (als Teilleistung) in Form von Vortrag, Referat, Präsentation o. ä. abgenommen werden. Die Bewertung erfolgt durch eine Prüferin oder einen Prüfer. § 13 Absatz 4 gilt entsprechend.

§ 16 Masterarbeit und Kolloquium

- (1) Das Modul Masterarbeit gliedert sich in eine schriftliche Prüfungsleistung (Masterarbeit) und eine mündliche Prüfungsleistung (Kolloquium). Sie soll zeigen, dass die oder der Studierende in der Lage ist, eine Aufgabenstellung mit den geläufigen Methoden des Faches innerhalb einer vorgegebenen Frist selbstständig zu bearbeiten und schriftlich darzustellen. Sinn und Zweck des Kolloquiums ist es, festzustellen, ob die oder der Studierende auf kritische Fragen zur verfassten Arbeit sinnvoll antworten kann. Die Masterarbeit wird von Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern ausgegeben und betreut (Betreuerin oder Betreuer). Zu Betreuerinnen oder Betreuern können durch den Prüfungsausschuss zudem Prüferinnen oder Prüfer gemäß § 9 bestellt werden, mit der Maßgabe, dass sie in dem von der oder dem Studierenden gewählten Themengebiet wissenschaftlich tätig sein müssen. Findet die oder der Studierende keine Betreuerin und keinen Betreuer, sorgt der Prüfungsausschuss auf Antrag der oder des Studierenden für eine Betreuerin oder einen Betreuer. Der entsprechende Antrag muss spätestens einen Monat vor Ablauf der in § 11 Absatz 13 genannten Frist erfolgen und gilt als Anmeldung im Sinne von § 11.
- (2) Zur Masterarbeit kann, unbeschadet der Regelung des § 11 Absatz 13, nur zugelassen werden, wer mindestens 60 LP (darin eingeschlossen die 30 LP an Wahlpflichtmodulen des Brückensemesters) erworben hat; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss auf Antrag der oder des Studierenden hiervon abweichen.
- (3) Vor der Ausgabe der Masterarbeit hat die oder der Studierende der Betreuerin oder dem Betreuer eine vom Prüfungsamt ausgestellte Bescheinigung vorzulegen, dass die Voraussetzungen gemäß Absatz 3 erfüllt sind. Die Bescheinigung wird von der Betreuerin oder dem Betreuer um das Thema der Masterarbeit und den Tag der Ausgabe ergänzt, unterschrieben und unverzüglich dem Prüfungsamt zugeleitet.
- (4) Der Zeitraum von der Ausgabe des Themas an die Studierende oder den Studierenden bis zur Ablieferung der Masterarbeit beträgt sechs Monate. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit und die Vorbereitungszeit für das Kolloquium sind von der Betreuerin oder dem Betreuer so zu begrenzen, dass der Workload von 900 Stunden eingehalten und innerhalb des Bearbeitungszeitraumes erbracht werden kann. Für das Thema der Masterarbeit hat die oder der Studierende ein Vorschlagsrecht. In besonderen Fällen kann der Bearbeitungszeitraum auf Antrag der oder des Studierenden durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mit Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers um bis zu drei Monate verlängert werden. Der Antrag soll

spätestens zwei Wochen vor Ende der Bearbeitungsfrist schriftlich oder per E-Mail über den RPTU-Account oder über einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU beim Prüfungsamt eingereicht werden. Die Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers soll dem Antrag beiliegen.

(5) Das Thema der Masterarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. In diesem Fall gilt die Masterarbeit als nicht unternommen. Die oder der Studierende hat innerhalb von vier Wochen nach Rückgabe des Themas die Ausgabe eines neuen Themas zu beantragen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass zeitnah ein neues Thema ausgegeben wird.

(6) Die Masterarbeit kann mit Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers auch in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden muss aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein und den Anforderungen nach Absatz 1 entsprechen.

(7) Die Masterarbeit kann in deutscher oder in englischer Sprache angefertigt werden, der Titel ist in deutscher und englischer Sprache anzugeben.

(8) Die Masterarbeit darf mit Zustimmung des Prüfungsausschusses in einer Einrichtung außerhalb des Fachbereichs durchgeführt werden. Voraussetzung ist, dass sie dort, in Kooperation mit einem betreuungsberechtigten Mitglied des Fachbereichs, von einer Person betreut wird, die mindestens die Qualifikation einer Betreuerin oder eines Betreuers gemäß Absatz 2 hat.

(9) Die oder der Studierende hat die Masterarbeit fristgemäß beim Prüfungsamt in zweifacher Ausfertigung in gedruckter und gebundener Form sowie in geeigneter elektronischer Form (§ 19 Absatz 6) einzureichen. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe der Masterarbeit hat die oder der Studierende schriftlich zu versichern, dass sie ihre oder er seine Arbeit bzw. bei einer Gruppenarbeit ihren oder seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil an der Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Wird die Masterarbeit nach Absatz 5 nicht fristgerecht oder nicht in der Form gemäß Satz 1 abgegeben, wird sie mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) bewertet.

(10) Die Masterarbeit wird von der Betreuerin oder dem Betreuer (Erstgutachterin oder Erstgutachter) und in der Regel einer zweiten Prüferin oder einem zweiten Prüfer (Zweitgutachterin oder Zweitgutachter) gemäß § 17 Absatz 1 Satz 2 bewertet. Der Prüfungsausschuss bestellt die Zweitgutachterin oder den Zweitgutachter. Mindestens eine der Gutachterinnen oder einer der Gutachter soll Hochschullehrerin oder Hochschullehrer der RPTU sein.

(11) Bei gleicher Bewertung durch die Gutachterinnen oder Gutachter ist dies die Note der Masterarbeit (schriftliche Masterarbeitsnote). Differieren die Bewertungen, sind aber gleich oder besser als 4,0, so werden die Bewertungen gemittelt und an die Notenskala gemäß § 17 Absatz 1 angepasst, wobei der Mittelwert auf die Note der Skala mit dem geringsten Abstand gerundet wird. Bei gleichem Abstand zu zwei Noten der Skala ist auf die nächstbessere Note zu runden. Differieren die Bewertungen und ist eine davon 5,0, so versucht die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine Einigung der beiden Gutachterinnen oder Gutachter auf eine gemeinsame Bewertung herzustellen. Gelingt dies nicht, wird von ihr oder ihm die Bewertung durch eine weitere Prüferin oder einen weiteren Prüfer veranlasst. Die Note entspricht in diesem Fall der mittleren der drei Bewertungen (Median). Die Note 5,0 kann nur bei einer Bewertung durch mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfer vergeben werden. Das Bewertungsverfahren soll in der Regel vier Wochen nicht überschreiten.

(12) Ist das Modul Masterarbeit erstmals mit der Note 5,0 bewertet oder wurde die Masterarbeit nicht fristgerecht eingereicht, wird dies der oder dem Studierenden vom Prüfungsausschuss schriftlich oder per E-Mail an den RPTU-Account oder an einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU mitgeteilt. Nach Zugang der Mitteilung hat die oder der Studierende innerhalb von 4 Wochen einen Antrag auf Ausgabe eines neuen Themas an den Prüfungsausschuss zu stellen. Falls kein Antrag gestellt wird oder zum Zeitpunkt der Antragstellung die Voraussetzungen des Absatzes 3 nicht vorliegen, gilt das Modul Masterarbeit als endgültig nicht bestanden. Eine Rückgabe des Themas gemäß Absatz 6 für die zweite Masterarbeit ist nur zulässig, wenn die oder der Studierende bei der ersten Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine zweite Wiederholung des Moduls Masterarbeit ist ausgeschlossen.

(13) Das Kolloquium ist eine mündliche Prüfungsleistung gemäß § 13, die in der Regel von den Gutachterinnen oder Gutachtern abgenommen wird. Es besteht aus einem Vortragsteil (20 Minuten) und einer fachwissenschaftlichen Diskussion (bis zu 20 Minuten) zum Thema der Masterarbeit. Es kann erst nach bestandener schriftlicher Masterarbeit abgenommen werden und hat zeitnah nach der Bekanntgabe des Bestehens zu erfolgen. Wird das Kolloquium mit einer schlechteren Note als 4,0 bewertet und ist damit nicht bestanden, kann das Kolloquium einmal wiederholt werden. Wird das Kolloquium im Wiederholungsversuch nicht bestanden, gilt das Modul Masterarbeit als nicht bestanden und wird mit der Note 5,0 bewertet.

(14) Zum Bestehen des Moduls Masterarbeit müssen sowohl die schriftliche Masterarbeit als auch das Kolloquium mindestens mit der Note 4,0 bewertet worden sein. Die Note des Kolloquiums geht mit 20 % in die Bewertung des Moduls Masterarbeit ein. Die Note des Moduls Masterarbeit wird gemäß § 17 Absatz 2 Satz 4 gebildet.

§ 17 Bewertung und Notenbildung

(1) Für die Bewertung unbenoteter Studien- und Prüfungsleistungen sind die Ergebnisse „bestanden“ und „nicht bestanden“ zu verwenden. Für die Bewertung einzelner, benoteter Studien- und Prüfungsleistungen, dazu zählen auch die Masterarbeit und Prüfungen, die das Zwei-Prüfer-Prinzip erfordern, sind folgende Noten zu verwenden:

1,0; 1,3	=	sehr gut	=	eine hervorragende Leistung,
1,7; 2,0; 2,3	=	gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
2,7; 3,0; 3,3	=	befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
3,7; 4,0	=	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
5,0	=	nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Studien- und Prüfungsleistungen sind bestanden, wenn sie mit „bestanden“ oder mindestens „ausreichend“ bewertet wurden.

(2) Besteht eine Modulprüfung aus einer Prüfungsleistung, so ist deren Bewertung zugleich die Modulnote. Besteht die Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen (Modulteilprüfungen), so muss jede verpflichtend zu erbringende Prüfungsleistung für sich bestanden und gemäß Absatz 1 bewertet sein. Die Modulnote errechnet sich in diesen Fällen als das arithmetische Mittel der Noten für die einzelnen Modulteilprüfungen; im Anhang 1 können abweichende Regelungen getroffen werden. Die Modulnote lautet bei einem Durchschnitt:

bis 1,5 einschließlich	=	sehr gut,
über 1,5 bis 2,5 einschließlich	=	gut,
über 2,5 bis 3,5 einschließlich	=	befriedigend,
über 3,5 bis 4,0 einschließlich	=	ausreichend,
über 4,0	=	nicht ausreichend.

Bei der Bildung der Modulnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(3) Die Note des Moduls Masterarbeit ergibt sich aus § 16 Absätze 11-15.

(4) Die Note der Masterprüfung ist das gewichtete Mittel der Noten für die Module mit den Gewichten gemäß Anhang 1. Unbenotete oder mit dem Vermerk „bestanden“ bewertete Module werden bei der Berechnung nicht berücksichtigt. Bei der Berechnung der Note der Masterprüfung wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt. Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Note der Masterprüfung lautet bei einem Mittel:

bis 1,5 einschließlich	=	sehr gut,
über 1,5 bis 2,5 einschließlich	=	gut,
über 2,5 bis 3,5 einschließlich	=	befriedigend,
über 3,5 bis 4,0 einschließlich	=	ausreichend,
über 4,0	=	nicht ausreichend.

(5) Zur Vergleichbarkeit der unterschiedlichen Notenskalen veröffentlicht die Hochschule gemäß den aktuell geltenden Bestimmungen des ECTS-Leitfadens eine statistische Verteilung der Noten eines Studiengangs in geeigneter Weise.

(6) Die Bekanntgabe der Note einer Studien- oder Prüfungsleistung ist ein Verwaltungsakt im Sinne des § 35 VwVfG.

§ 18 Wiederholung von Modulprüfungen und Studienleistungen

- (1) Bestandene Studien- und Prüfungsleistungen dürfen nicht wiederholt werden.
- (2) Nicht bestandene schriftliche Modul- oder Modulteilprüfungen können zweimal wiederholt werden, wobei die erste Wiederholung innerhalb von zwei und die zweite Wiederholung innerhalb von vier aufeinanderfolgenden Prüfungszeiträumen (§ 12 Absatz 5) abzulegen sind, die dem Prüfungszeitraum folgen, in dem der erste Prüfungsversuch vorgenommen wurde; dies gilt auch für schriftliche Modul- oder Modulteilprüfungen, die jährlich und im betreffenden Prüfungszeitraum nur ein- oder zweimal angeboten werden. Wird die Frist für die Wiederholung einer Prüfung versäumt, gilt die versäumte Prüfung als nicht bestanden. Studierenden wird vor Anmeldung der zweiten Wiederholung einer Modul- oder Modulteilprüfung dringend empfohlen mit der zuständigen Fachstudienberaterin oder dem zuständigen Fachstudienberater ein Beratungsgespräch zu führen.
- (3) Im Falle einer zweiten schriftlichen Wiederholungsprüfung in Form einer Klausur kann die Bewertung „nicht ausreichend“ (Note 5,0) nur nach einer mündlichen Ergänzungsprüfung vergeben werden. Bei der mündlichen Ergänzungsprüfung wird lediglich darüber entschieden, ob die oder der Studierende die Note 4,0 oder schlechter erhält. Die mündliche Ergänzungsprüfung ist als mündliche Einzelprüfung von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern abzunehmen und soll zwischen 15 und 30 Minuten dauern. Sie ist zeitnah durchzuführen. Den Studierenden ist vor Durchführung der mündlichen Ergänzungsprüfung Einsicht in die bewertete schriftliche Prüfungsarbeit zu gewähren. Die Prüfungstermine und die Anmeldefrist für die mündliche Ergänzungsprüfung werden spätestens unverzüglich nach der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse durch die Prüferinnen und Prüfer mitgeteilt. Studierende müssen sich bis zu der genannten Frist für die mündliche Ergänzungsprüfung anmelden, ansonsten gilt die Prüfung als endgültig nicht bestanden. Eine mündliche Ergänzungsprüfung ist ausgeschlossen, wenn die oder der Studierende an der Wiederholung der Prüfung nicht teilgenommen hat, vor dem Termin der mündlichen Ergänzungsprüfung den Verzicht gemäß § 19 Absatz 8 erklärt hat, sich vor dem Termin der mündlichen Ergänzungsprüfung exmatrikuliert hat, oder von Amts wegen exmatrikuliert wurde oder wenn die Bewertung „nicht ausreichend“ auf § 19 Absatz 3 beruht.
- (4) Nicht bestandene mündliche Modul- oder Modulteilprüfungen können zweimal wiederholt werden. Absatz 2 gilt entsprechend.
- (5) Nichtbestandene laborpraktische Prüfungen können nur einmal wiederholt werden. Sonstige nicht bestandene praktische Modulprüfungen können zweimal wiederholt werden. Absatz 2 gilt entsprechend.
- (6) Eine nicht bestandene Wahlpflichtmodulprüfung gemäß § 5 Absatz 3 Nr. 2 kann unter Anrechnung auf die zulässige Zahl der Wiederholungsmöglichkeiten mit Genehmigung des Prüfungsausschusses durch eine andere Wahlpflichtmodulprüfung ersetzt werden.
- (7) Eine nicht bestandene Wahlmodulprüfung kann ohne Anrechnung auf die zulässige Zahl der Wiederholungsmöglichkeiten durch eine andere Wahlmodulprüfung ersetzt werden. Ein Rückwechsel ist ausgeschlossen.
- (8) Würde das Ergebnis einer Prüfung zum endgültigen Nichtbestehen (§ 21 Absatz 2) führen, kann die oder der Studierende in besonders begründeten Ausnahmefällen (z.B. Todesfälle in der Familie, schwere Erkrankung naher Angehöriger) erneut zur Prüfung zugelassen werden. Hierfür muss sie oder er über das Prüfungsamt an den Prüfungsausschuss einen begründeten und mit geeigneten Nachweisen versehenen Härtefallantrag stellen. Der Prüfungsausschuss entscheidet über den Härtefallantrag. Der erfolgreich gestellte Härtefallantrag ermöglicht der oder dem Studierenden, die Prüfung, die im letzten regulären Wiederholungsversuch nicht bestanden wurde, in einem erneuten letzten Versuch zu bestehen. Die reguläre letzte Wiederholung gilt in diesen Fällen als nicht unternommen.
- (9) Das Ablegen von Wiederholungsprüfungen im Rahmen einer Hochschulkooperation an einer anderen Hochschule ist nur mit vorhergehender Zustimmung des Prüfungsausschusses bzw. der oder des Anerkennungsbeauftragten erlaubt, sei es durch ein Learning Agreement oder in anderer geeigneter Form.
- (10) Die Wiederholung von nicht bestandenen Studienleistungen ist nicht begrenzt.
- (11) Für die Wiederholung der Masterarbeit gilt § 16 Absatz 13.

§ 19 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Verzicht

- (1) Eine Prüfungsleistung wird mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet, wenn die oder der Studierende ohne triftige Gründe:
 1. einen durch die Anmeldung als bindend geltenden Prüfungstermin versäumt,
 2. von einer Prüfung nach ihrem Beginn zurücktritt,

3. die ordnungsgemäße und verbindliche Frist zur Anmeldung zum Erstversuch einer Prüfung um mindestens zwei Semester versäumt hat,
4. eine Frist für das Erbringen der Prüfungsleistung nicht einhält oder
5. die Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbringt.

(2) Die für das Versäumnis oder den Rücktritt gemäß Absatz 1 geltend gemachten triftigen Gründe müssen dem Prüfungsamt unverzüglich schriftlich oder per E-Mail über den RPTU-Account oder über einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Erkennt das Prüfungsamt im Benehmen mit der oder dem Prüfungsausschussvorsitzenden die Gründe an, so werden Versäumnis oder Rücktritt wie ein fristgerechter Rücktritt nach § 11 Absatz 9 gewertet. Erfolgen Versäumnis oder Rücktritt wegen Krankheit der oder des Studierenden, so muss diese Erkrankung durch ein ärztliches Attest bzw. durch das Formular zur Prüfungsunfähigkeit glaubhaft belegt werden. Eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung ist nicht ausreichend. Die oder der Studierende muss das ärztliche Attest bzw. das Formular zur Prüfungsunfähigkeit unverzüglich nach Ausstellung, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, beim Prüfungsamt vorlegen. Das ärztliche Attest bzw. das Formular zur Prüfungsunfähigkeit kann zur rechtzeitigen Glaubhaftmachung auch eingescannt per E-Mail oder per Fax zugesendet werden. Das Original kann in diesen Fällen vom Prüfungsamt in der Regel binnen eines Monats nach Eingang der E-Mail oder des Faxes nachgefordert werden. Bei einer erstmalig vorgetragenen Prüfungsunfähigkeit ist regelmäßig ein einfaches ärztliches Attest, aus welchem die Prüfungsunfähigkeit hervorgeht, ausreichend. Im Wiederholungsfall (ein solcher liegt vor, wenn die oder der Studierende sich zur selben Prüfung erneut krank meldet) kann die Vorlage eines qualifizierten ärztlichen Attestes, welches den Zeitpunkt der ärztlichen Behandlung, Art, Umfang und Dauer der Erkrankung sowie deren Auswirkungen auf die Prüfungsfähigkeit bescheinigt, oder eines amtsärztlichen Attestes ohne diese Angaben, verlangt werden. Der Krankheit der oder des Studierenden steht die Krankheit eines von ihr oder ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen gleich.

(3) Versucht die oder der Studierende das Ergebnis einer Studien- oder Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Studien- oder Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet. Eine Studierende oder ein Studierender, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der Prüferin oder dem Prüfer, der Beisitzerin oder dem Beisitzer sowie den Aufsichtsführenden nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Studierende oder den Studierenden von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen im jeweiligen Studiengang ausschließen.

(4) Belastende Entscheidungen sind der oder dem Studierenden unverzüglich schriftlich oder per E-Mail an den RPTU-Account oder an einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der oder dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(5) Bei schriftlichen Prüfungen (außer bei Klausuren) hat die oder der Studierende bei der Abgabe der Arbeit eine schriftliche Erklärung vorzulegen, dass sie oder er die Arbeit bzw. bei einer Gruppenarbeit ihren oder seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil an der Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Erweist sich eine solche Erklärung als unwahr oder liegt ein sonstiger Täuschungsversuch oder ein Ordnungsverstoß bei der Erbringung von Leistungen vor, gelten die Absätze 3 und 4 entsprechend.

(6) Prüferinnen oder Prüfer sind dazu berechtigt, schriftliche Leistungen (außer bei Klausuren) auch mit Hilfe elektronischer Mittel auf Täuschungen und Täuschungsversuche zu überprüfen. Zu diesem Zweck kann von der oder dem Studierenden die Vorlage einer geeigneten elektronischen Fassung der Arbeit innerhalb einer angemessenen Frist verlangt werden. Der Prüfungsausschuss legt fest, welche Dateiformate geeignet sind.

(7) Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 6 gelten für Studienleistungen entsprechend.

(8) Die oder der Studierende kann vor der letzten Wiederholungsmöglichkeit, spätestens bis zum Ablauf der Abmeldefrist, schriftlich oder per E-Mail über den RPTU-Account oder über einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU gegenüber dem Prüfungsausschuss den Rücktritt vom gesamten Prüfungsverfahren der Masterprüfung erklären und damit auf die Fortsetzung des Prüfungsverhältnisses verzichten. Sie oder er kann dann nicht mehr an Prüfungen in diesem Studiengang teilnehmen. Ansonsten hat das Prüfungsverhältnis bestand und die oder der Studierende muss das Prüfungsverfahren zu Ende führen. Der Verzicht kann nach seinem Wirksamwerden nicht mehr widerrufen werden. Eine Reimmatrikulation in denselben Studiengang an der RPTU ist wegen der Wirksamkeit des Verzichtes nicht möglich.

§ 20 Verlängerung und Unterbrechung von Fristen

Für die Einhaltung von Fristen (Melde- und Wiederholungsfristen) werden Verlängerungen und Unterbrechungen von Studienzeiten nicht berücksichtigt, soweit sie bedingt waren durch:

1. die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien einer Hochschule, einer Studierendenschaft oder eines Studierendenwerkes,
2. Krankheit, eine Behinderung oder chronische Erkrankung oder andere von den Studierenden nicht zu vertretende Gründe,
3. Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes; in diesen Fällen ist mindestens die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz zu ermöglichen,
4. die Betreuung einer oder eines pflegebedürftigen Angehörigen,
5. ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium bis zu zwei Semestern oder
6. betriebliche Belange im Rahmen eines berufsbegleitenden, berufsintegrierenden, dualen oder weiterbildenden Studiums.

Die oder der Studierende hat den geeigneten Nachweis zu erbringen und dem Prüfungsamt vorzulegen.

§ 21 Bestehen der Masterprüfung, Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle Studien- und Prüfungsleistungen bestanden sind. Für die bestandene Masterprüfung wird eine Gesamtnote gemäß § 17 Absatz 4 gebildet.

(2) Darf eine verpflichtend zu erbringende Prüfungsleistung nicht mehr erbracht oder wiederholt werden, ist diese Prüfung sowie die Masterprüfung endgültig nicht bestanden. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses erteilt der oder dem Studierenden hierüber einen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Das endgültige Nichtbestehen ist der oder dem Studierenden schriftlich oder per E-Mail an den RPTU-Account oder an einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU mitzuteilen.

(3) Ist die Masterprüfung bestanden, wird der oder dem Studierenden, in der Regel innerhalb von acht Wochen, ein Zeugnis in deutscher und englischer Sprache ausgestellt. Das Zeugnis enthält die Bezeichnung des Studiengangs, die Gesamtnote, die verpflichtend zu erbringenden Module mit den Modulnoten und Leistungspunkten sowie den Titel der Masterarbeit. Zusatzleistungen gemäß § 23 in Form von abgeschlossenen Modulen können auf Antrag der oder des Studierenden im Zeugnis ausgewiesen werden. Der Antrag ist spätestens bis zum Tag des Ablegens der letzten verpflichtend zu erbringenden Studien- oder Prüfungsleistung schriftlich oder per E-Mail über den RPTU-Account oder über einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU an das Prüfungsamt zu richten. Wurde eine an einer anderen Hochschule vollständig abgelegte Modulprüfung anerkannt, wird dies im Zeugnis durch Angabe der Hochschule gekennzeichnet.

(4) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte verpflichtend zu erbringende Studien- oder Prüfungsleistung erbracht wurde und ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel des Landes zu versehen.

(5) Nach bestandener Masterprüfung wird der Absolventin oder dem Absolventen gleichzeitig mit dem Zeugnis eine Masterurkunde, beides in deutscher und englischer Sprache, ausgehändigt. Die Urkunde weist den verliehenen akademischen Grad nach § 1 Absatz 4 aus und trägt das Datum des Zeugnisses. Sie wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Dekanin oder dem Dekan des dem Studiengang zugeordneten Fachbereichs unterzeichnet und mit dem Siegel des Landes versehen.

(6) Zusätzlich erhält die Absolventin oder der Absolvent ein Diploma Supplement (DS) in englischer Sprache entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union/Europarat/UNESCO. Es trägt das Datum des Zeugnisses und ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel des Landes zu versehen. Das Diploma Supplement enthält insbesondere Angaben über die Hochschule, die Art des Abschlusses, das Studienprogramm, die Zugangsvoraussetzungen, die Studienanforderungen und den Studienverlauf sowie über das deutsche Studiensystem. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen KMK und HRK abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden.

(7) Studierende, die die Masterprüfung endgültig nicht bestanden haben, den Studiengang wechseln oder die Universität vor Beendigung der Masterprüfung verlassen, erhalten auf Antrag eine zusammenfassende Bescheinigung über die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen.

§ 22 Ungültigkeit der Masterprüfung

(1) Hat die oder der Studierende bei einer Studien- oder Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Studien- oder Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die oder der Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung oder die Studienleistung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. Die unrichtigen Prüfungszeugnisse, das Diploma Supplement, die Masterurkunden und gegebenenfalls der entsprechende Studiennachweis sind einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die oder der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die oder der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss. Der oder dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 23 Zusatzleistungen

Nach Maßgabe verfügbarer Kapazitäten können Studierende bis zum Ende des Prüfungszeitraums des Semesters, in dem sie die Masterprüfung bestanden haben, zusätzliche Studien- und Prüfungsleistungen aus Masterstudiengängen ablegen (Zusatzleistungen). Im Fall zusätzlicher Prüfungsleistungen ist die Genehmigung des Prüfungsausschusses einzuholen. Der entsprechende Antrag ist rechtzeitig über das Prüfungsamt an den Prüfungsausschuss zu richten, der die Entscheidung trifft. Werden Zusatzleistungen nicht bestanden, müssen diese nicht wiederholt werden. § 11 gilt entsprechend.

Abschnitt III: Schlussbestimmungen**§ 24 Informationsrecht**

(1) Die oder der Studierende kann sich vor Abschluss der Masterprüfung über Teilergebnisse unterrichten und nach Abschluss der Masterprüfung Einsicht in ihre oder seine Prüfungsakte nehmen.

(2) Auf Antrag muss nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses einer Prüfungsleistung der oder dem Studierenden Einsicht in ihre oder seine Prüfungsleistungen, ausgenommen Klausuren, digitalen Open Book Klausuren sowie Take Home Exams (Absatz 3), und die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen und Prüfer sowie in die Protokolle der mündlichen und praktischen Prüfungen gewährt werden. Der Antrag auf Einsichtnahme ist beim Prüfungsamt spätestens binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt im Benehmen mit den Prüferinnen und Prüfern Ort und Zeit der Einsichtnahme. Der Antrag kann auch per E-Mail über den RPTU-Account oder über einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU gestellt werden

(3) Bei schriftlichen Prüfungsleistungen in Form von Klausuren, digitalen Open Book Klausuren sowie Take Home Exams wird den Studierenden zeitnah nach der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse die Möglichkeit der Einsichtnahme in ihre bewertete Prüfungsarbeit gewährt. Die Prüferinnen und Prüfer bestimmen Ort und Zeit der Einsichtnahme und geben diese rechtzeitig in geeigneter Weise bekannt.

(4) Können Studierende den Einsichtnahmetermin gemäß Absatz 2 oder Absatz 3 nicht wahrnehmen, so wird ihnen auf begründeten Antrag die Einsichtnahme zu einem anderen Termin ermöglicht. Dieser Antrag ist beim Prüfungsamt spätestens binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Einsichtnahmetermins zu stellen. Der Antrag kann auch per E-Mail über den RPTU-Account oder über einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU gestellt werden

(5) Innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe der Bewertung der Studien- oder Prüfungsleistung wird der oder dem Studierenden auf Antrag Einsicht in ihre oder seine Prüfungsunterlagen einschließlich der Masterarbeit und der zugehörigen Stellungnahmen der Gutachterinnen oder Gutachter gewährt. Nach Ablauf dieses Jahres ist eine Einsichtnahme nicht mehr möglich. Der Antrag ist beim Prüfungsamt zu stellen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 25 Geltungsbereich, Inkrafttreten, Übergangsvorschriften

(1) Diese Prüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die erstmalig im Wintersemester 2025/2026 im Masterstudiengang Digital Process Engineering an der RPTU eingeschrieben sind.

(2) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der RPTU in Kraft und gilt für Prüfungsverfahren ab dem Wintersemester 2025/2026.

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Nr. 2, 11.03.2025

RPTU

Kaiserslautern, den 03.02.2025

Der Dekan
des Fachbereiches Maschinenbau und Verfahrenstechnik

Prof. Dr. rer. nat. Roland Ulber

Anhang 1: Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule im Masterstudiengang Digital Process Engineering, zu erbringende Studien- und Prüfungsleistungen

Hinweis: Unter Berücksichtigung der „Musterrechtsverordnung gemäß Artikel 4 Absatz 1-4 Studienakkreditierungsstaatsvertrag¹“ sowie der „Landesverordnung zur Studienakkreditierung²“ und deren Auslegungshinweisen in der jeweils geltenden Fassung, kann der Prüfungsausschuss in begründeten Fällen beschließen, dass eine Modulprüfung für das jeweilige Semester ganz oder in Teilen in einer anderen als der im folgenden Anhang 1 angegebenen Prüfungsform abgenommen wird; dies gilt nicht für Importmodule (§ 12 Absatz 6) und das Modul Masterarbeit. Dieser Beschluss muss bis vier Wochen vor Durchführung einer Modul- oder Modulteilprüfung, spätestens vier Wochen vor Ende der Vorlesungszeit unter Angabe der Prüfungsmodalitäten sowie der zugelassenen Hilfsmittel in geeigneter Weise bekannt gegeben werden. Im Folgenden sind die Module, für die eine Wahloption hinsichtlich der Prüfungsform besteht, kenntlich gemacht und weisen bei der Prüfungsform auf die regelmäßige (in der Regel) Prüfungsform hin. Die Prüferin oder der Prüfer gibt die Prüfungsform zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt.

¹ Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 07.12.2017

² Landesverordnung vom 28.06.2018

Digital Process Engineering

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Import-modul	Gewichtung	Studienleistungen gem. § 5 Abs. 4 und 6 ³	Prüfungsvorleistung ³	Prüfungsart (mündlich, schriftlich, praktisch)	Prüfungsform und Dauer	Teilleistung ³	Bemerkungen
Abschnitt: Brückenmodule (Wahlpflichtbereich 1)		30								
MV-DPE-Bridge-2025-MPOOL-6	Wahl im Umfang von 30 LP aus den Wahlpflichtmodulen Brückenmodule	30	je nach Wahl	0	je nach Wahl	je nach Wahl	je nach Wahl	je nach Wahl	-	Empfehlungen für die Wahl der Brückenmodule werden unter Berücksichtigung der individuellen fachlichen Vorkenntnisse von einem Mentor bzw. einer Mentorin ausgegeben. Die Modulnoten des Brückensemesters gehen nicht in die Endnote ein. Informationen zu den Modulen sind dem Modulhandbuch zu entnehmen. Auf Antrag an den Prüfungsausschuss können auch Module eingebracht werden, die nicht im Fächerkatalog des Brückensemesters aufgeführt sind, aber eine sinnvolle fachliche Ergänzung des Studiengangs darstellen.

³ Die erforderlichen Studienleistungen, Prüfungsvorleistungen und Teilleistungen sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Import-modul	Gewichtung	Studienleistungen gem. § 5 Abs. 4 und 6 ³	Prüfungsvorleistung ³	Prüfungsart (mündlich, schriftlich, praktisch)	Prüfungsform und Dauer	Teilleistung ³	Bemerkungen
Abschnitt: Pflichtmodule		27								
INF-02-07-M-2	Scientific Computing	4	ja	4	Es gilt die Bachelorprüfungsordnung für die Studiengänge Informatik und Sozialinformatik an der RPTU vom 16. Juli 2018 in der jeweils gültigen Fassung.					
INF-80-07-M-2	Practical Data Visualization	4	ja	4	Es gilt die Masterprüfungsordnung für die Studiengänge Informatik und Sozialinformatik an der RPTU vom 16. Juli 2018 in der jeweils gültigen Fassung.					
MV-LTD-M232-M-7	Machine Learning in Process Engineering	5	-	5	unbenotete Studienleistung	ja	mündliche Prüfung	mündliche Prüfung (15-30 Min.)	-	-
MV-LRF-372-M-7	Project Computer Science in Process Engineering	6	-	6	-	-	Präsentation	Präsentation (15-20 Min.) und Dokumentation der Ergebnisse in anwendbarer Form	-	-
MV-TD-298-M-7	Modeling, simulation and optimization in process engineering	4		4	unbenotete Studienleistung	ja	mündliche Prüfung	mündliche Prüfung (60 Min.)	-	-
MV-LTD-M187-M-7	Data evaluation and design of experiments	4		4	unbenotete Studienleistung	ja	mündliche Prüfung	mündliche Prüfung (20-30 Min.)	-	-

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Importmodul	Gewichtung	Studienleistungen gem. § 5 Abs. 4 und 6 ³	Prüfungsvorleistung ³	Prüfungsart (mündlich, schriftlich, praktisch)	Prüfungsform und Dauer	Teilleistung ³	Bemerkungen
Abschnitt: Focus Areas (Wahlpflichtbereich 2)										
	Focus Area 1	9-13	je nach Wahl	9-13	je nach Wahl	je nach Wahl	je nach Wahl	je nach Wahl	-	Es können folgende Focus Areas belegt werden: Bioprocess Engineering, Mechanical Process Engineering, Reaction and Fluid Process Engineering, Thermodynamics. Die Listen der Module der Focus Areas sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.
	Focus Area 2	9-13	je nach Wahl	9-13	je nach Wahl	je nach Wahl	je nach Wahl	je nach Wahl	-	Auf Antrag an den Prüfungsausschuss können auch Module eingebracht werden, die nicht in den Focus Areas aufgeführt sind, aber eine sinnvolle fachliche Ergänzung der Focus Areas darstellen.
Abschnitt: Wahlbereich										
MV-DPE-2025-MPOOL-6	Wahl im Umfang von 4-12 LP aus den Wahlmodulen Master DPE	4-12	je nach Wahl	4-12	je nach Wahl	je nach Wahl	je nach Wahl	je nach Wahl	-	Informationen zu den Modulen sind dem Modulhandbuch zu entnehmen,
MV-DPE-Ge-2025-MPOOL-6	Wahl im Umfang von 3-11 LP aus dem Modulangebot der RPTU	3-11	je nach Wahl	3-11	je nach Wahl	je nach Wahl	je nach Wahl	je nach Wahl	-	Als Wahlmodule können alle Module der RPTU in Kaiserslautern gewählt werden, die nicht bereits im Masterstudengang Digital Process Engineering oder im vorherigen Bachelorstudengang eingebracht wurden bzw. die nicht

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Import-modul	Gewichtung	Studienleistungen gem. § 5 Abs. 4 und 6 ³	Prüfungsvorleistung ³	Prüfungsart (mündlich, schriftlich, praktisch)	Prüfungsform und Dauer	Teilleistung ³	Bemerkungen
										bereits an anderer Stelle im Masterstudiengang Digital Process Engineering belegt werden müssen.
Abschnitt: Abschlussarbeit										
MV-MV-216-M-7	Masterarbeit	30	-	60	-	-	schriftlich mündlich	Masterarbeit Kolloquium	- -	Siehe § 16

Erste Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den ingenieurwissenschaftlichen Masterstudiengang Commercial Vehicle Technology (CVT) an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 03.02.2025

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 76 Abs. 2 Nr. 6 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.11.2024 (GVBl. S. 373, 377), BS 223-41, haben die Fachbereichsräte der Fachbereiche Maschinenbau und Verfahrenstechnik, Informatik, Elektrotechnik und Informationstechnik, Sozialwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau am 15.01.2025 die nachfolgende Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den ingenieurwissenschaftlichen Masterstudiengang Commercial Vehicle Technology (CVT) an der Technischen Universität Kaiserslautern erlassen. Der Campussenat Kaiserslautern der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau hat am 29.01.2025 Stellung genommen und das Präsidium der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau hat die Ordnung mit Schreiben des Präsidenten der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau vom 31.01.2025, Az.: 4/PO-MV/INF/EIT/SO/WI-2025-008, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für den ingenieurwissenschaftlichen Masterstudiengang Commercial Vehicle Technology (CVT) an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 31.01.2022 (Verköndungsblatt Nr. 2 vom 17.02.2022, S. 31), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden vor den Wörtern „Technischen Universität“ die Wörter „Rheinland-Pfälzischen“ und nach dem Wort „Kaiserslautern“ das Zeichen und das Wort „-Landau“ eingefügt.
2. In der gesamten Prüfungsordnung werden jeweils:
 - die Wörter „bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten“ durch die Wörter „beim Prüfungsamt“,
 - die Wörter „von der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten“ durch die Wörter „vom Prüfungsamt“,
 - die Wörter „Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten“ durch „Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Prüfungsamtes“
 - die Wörter „der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten“ durch die Wörter „dem Prüfungsamt“ und
 - die Wörter „die Abteilung für Prüfungsangelegenheiten“ durch die Wörter „das Prüfungsamt“ ersetzt.
3. In § 1 Absatz 1 werden vor den Wörtern „Technischen Universität“ die Wörter „Rheinland-Pfälzischen“. und nach dem Wort „Kaiserslautern“ die Zeichen und Wörter „-Landau (im Weiteren mit RPTU bezeichnet)“ eingefügt.
4. In § 1 Absatz 4 Satz 1 bis § 19 Absatz 8 Satz 5 werden die Wörter „Technische Universität Kaiserslautern“ durch die Angabe „RPTU“ und die Wörter „Technischen Universität Kaiserslautern“ durch die Angabe „RPTU“ ersetzt.
5. In § 1 Absatz 6 letzter Satz wird das Wort „Bestandteile“ durch das Wort „Bestandteil“ ersetzt.
6. § 2 Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst:

„Es wird vorausgesetzt, dass die oder der Studierende über ausreichende aktive und passive englische Sprachkenntnisse verfügt, die zur Lektüre englischsprachiger Fachliteratur und zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen in englischer Sprache befähigen. Studienbewerberinnen oder Studienbewerber, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen zur Zulassung deutsche Sprachkenntnisse der Stufe A1 oder einer höheren Stufe gemäß dem Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GeR) nachweisen. Dies ist bei im Ausland erworbenen Zertifikaten durch eine Prüfung bei einer Prüfungsstelle des Goethe-Institutes oder einer äquivalenten Prüfungsstelle nachzuweisen. Über die Äquivalenz und die Anerkennung entscheidet das Referat Internationale Angelegenheiten im Benehmen mit dem an der RPTU ansässigen VKB e.V. sowie der Geschäftsstelle der Graduate School CVT. Innerhalb des ersten Studienjahres müssen hinreichende deutsche Sprachkenntnisse gemäß der Verwaltungsvorschrift des Präsidenten „Deutscher Sprachnachweis für Studierende in internationalen Studiengängen an der Technischen Universität Kaiserslautern (DSI)“ nachgewiesen werden. Das Nähere regelt die Einschreibeordnung der RPTU.“
7. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden in der Tabelle in der Überschrift nach den Wörtern „Enthaltene Module“ die Zeichen und das Wort „(Beispiel)“ gestrichen und die Zeile des „Vorkurs“ gelöscht.
 - b) In Absatz 2 Satz 2 Nr. 1 wird nach dem Wort und dem Zeichen „Leistungspunkte,“ die Wörter, Angaben und das Zeichen „von denen mindestens 55 LP benoten sind,“ gestrichen.
 - c) Absatz 3 Satz 5 wird wie folgt geändert:
 - i. Vor den Wörtern „Formen von Modulen“ wird das Wort „drei“ durch „zwei“ ersetzt.
 - ii. In Nr. 2 wird Satz 5 wie folgt neu gefasst: „In jedem fachbereichsspezifischen Prüfungsbereich gemäß Satz 1 ist eine Überschreitung der nach Satz 1 in dem jeweiligen Prüfungsbereich geforderten Leistungspunkte durch die Kombination der Wahlpflichtmodule möglich, wenn die in dem jeweiligen Prüfungsbereich nach Satz 1 geforderte Anzahl an Leistungspunkten nicht exakt erreicht wird, sondern durch maximal ein Wahlpflichtmodul überschritten wird.“

- iii. In Nr. 2 wird der letzte Satz wie folgt neu gefasst: „Vor der Auswahl der Wahlpflichtmodule soll eine Beratung durch den Mentor oder die Mentorin in Anspruch genommen werden.“
- d) Absatz 9 letzter Satz wird wie folgt geändert:
 - i. Vor die Wörter „der Studierende“ werden die Wörter „die oder“ eingefügt.
 - ii. Vor den Wörtern „kein Auslandssemester“ wird das Wort „muss“ durch das Wort „soll“ ersetzt.
- 8. § 6 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 6 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Qualifikationen

Für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die Anrechnung von nicht bestandenen Prüfungen als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen sowie die Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Qualifikationen gelten die Bestimmungen der Anerkennungs- und Anrechnungsordnung der RPTU in der jeweils geltenden Fassung.“
- 9. In § 7 Absatz 2 Satz 7 werden nach den Wörtern „Nachteilsausgleich ist schriftlich“ die Wörter „oder per E-Mail über den RPTU-Account oder über einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU“ eingefügt.
- 10. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 letzter Satz wird das Wort „Graduiertenschule“ durch die Wörter „Graduate School“ ersetzt.
 - b) Absatz 6 wird wie folgt neu gefasst: „Das Prüfungsverfahren ist vom betreuenden Fachbereich in Zusammenarbeit mit dem Prüfungsausschuss und dem Prüfungsamt zu organisieren. Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer, sofern diese gemäß § 9 Absatz 1 einer Bestellung bedürfen, und setzt in Absprache mit diesen die jeweiligen Prüfungstermine fest. Die Namen der Prüferinnen oder Prüfer sowie die Prüfungstermine werden dem Prüfungsamt rechtzeitig mitgeteilt.“
 - c) In Absatz 7 werden nach den Wörtern „unverzüglich schriftlich“ die Wörter „oder per E-Mail an den RPTU-Account oder an einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU“ eingefügt.
 - d) Absatz 8 wird wie folgt geändert:
 - i. In Satz 1 werden nach den Wörtern „andere seiner Mitglieder“ die Zeichen und Wörter „, auf Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstelle der Graduate School CVT, auf die Mentorinnen und Mentoren“ eingefügt.
 - ii. Im vorletzten Satz wird das Wort „Graduiertenschule“ durch die Wörter „Graduate School“ ersetzt.
 - e) Absatz 9 wird wie folgt geändert:
 - i. In Satz 3 werden vor den Wörtern „benötigen die Studierenden“ die Wörter „die getroffene Auswahl von Modulen und für Änderungen der Auswahl“ durch die Wörter „die Auswahl des Projekt-Praktikums und der Masterarbeit“ ersetzt.
 - ii. Der letzte Satz wird wie folgt neu gefasst: „Dies gilt auch für das Erbringen von Studien- und Prüfungsleistungen an anderen universitären Hochschulen.“
- 11. § 9 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst: „Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des bestellenden Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.“
- 12. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 letzter Satz werden nach den Wörtern „unverzüglich schriftlich“ die Wörter „oder per E-Mail über den RPTU-Account oder über einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU“ eingefügt.
 - b) In Absatz 9 Satz 1 wird die Angabe „(„QIS““ gestrichen und nach den Wörtern „per E-Mail über“ die Angabe „RHRK-“ durch die Angabe „RPTU-“ ersetzt.
- 13. § 14 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden nach der Angabe „(Absatz 7)“ die Zeichen, Wörter und die Angabe „, digitalen Open Book Klausuren oder Take Home Exams (Absatz 10)“ gestrichen.
 - b) Die Absätze 8 bis 10 werden gestrichen.
- 14. § 16 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - i. In Satz 3 wird vor dem Wort „Antrag“ das Wort „schriftlich“ gestrichen
 - ii. In Satz 4 werden nach den Wörtern „Ende der Bearbeitungsfrist“ die Wörter „schriftlich oder per E-Mail über den RPTU-Account oder über einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU“ eingefügt.
 - b) In Absatz 6 wird folgende letzte Sätze angefügt: „Wird innerhalb der Frist des Satzes 3 ohne triftige Gründe kein Antrag auf Ausgabe eines neuen Themas gestellt, gilt das Modul Masterarbeit als nicht bestanden und wird mit der Note 5,0 bewertet. § 19 Absatz 2 gilt entsprechend.“
 - c) In Absatz 10 letzter Satz wird nach den Wörtern „Masterarbeit nach Absatz“ die Angabe „4“ durch die Angabe „5“ ersetzt.
 - d) Absatz 13 wird wie folgt geändert:
 - i. In Satz 1 werden nach den Wörtern „Prüfungsausschuss schriftlich“ die Wörter „oder per E-Mail an den RPTU-Account oder an einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU“ eingefügt.

ii. In Satz 2 werden nach den Wörtern „Nach Zugang“ die Wörter „des Schreibens“ durch die Wörter „der Mitteilung“ ersetzt.

15. § 17 Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Note der Masterprüfung ist das gewichtete Mittel der Noten für die Module mit den Gewichten gemäß Anhang 2. Eine Überschreitung der für den erfolgreichen Abschluss dieses Masterstudiengangs erforderlichen 120 LP ist durch die Kombination der Wahlpflichtmodule möglich, wenn die geforderte LP-Anzahl in jedem der Bereiche nicht exakt erreicht, sondern jeweils durch maximal ein Wahlpflichtmodul überstiegen wird. Unbenotete oder mit dem Vermerk „bestanden“ bewertete Module werden bei der Berechnung nicht berücksichtigt. Bei der Berechnung der Note der Masterprüfung wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt. Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Note der Masterprüfung lautet bei einem Mittel:

bis 1,5 einschließlich	=	sehr gut,
über 1,5 bis 2,5 einschließlich	=	gut,
über 2,5 bis 3,5 einschließlich	=	befriedigend,
über 3,5 bis 4,0 einschließlich	=	ausreichend,
über 4,0	=	nicht ausreichend.“

16. § 18 wird wie folgt geändert:

- In Absatz 6 werden nach der Angabe „§ 5 Absatz 3 Nr. 2 kann“ die Wörter „innerhalb einer Frist von 6 Monaten“ gestrichen.
- In Absatz 9 wird vor dem Wort „Zustimmung“ das Wort „schriftlicher“ gestrichen.

17. § 19 wird wie folgt geändert:

- In Absatz 2 Satz 1 werden nach den Wörtern „unverzüglich schriftlich“ die Wörter „oder per E-Mail über den RPTU-Account oder über einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU“ eingefügt.
- In Absatz 4 Satz 1 werden nach den Wörtern „unverzüglich schriftlich“ die Wörter „oder per E-Mail an den RPTU-Account oder an einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU“ eingefügt.
- In Absatz 8 Satz 1 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder per E-Mail über den RPTU-Account oder über einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU“ eingefügt.

18. § 21 wird wie folgt geändert:

- Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - In Satz 2 wird vor dem Wort „Bescheid“ das Wort „schriftlichen“ gestrichen.
 - Es wird folgender letzter Satz angefügt: „Das endgültige Nichtbestehen ist der oder dem Studierenden schriftlich oder per E-Mail an den RPTU-Account oder an einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU mitzuteilen.“
- In Absatz 3 Satz 4 wird vor dem Wort „Antrag“ das Wort „schriftliche“ gestrichen und nach den Wörtern „Studien- oder Prüfungsleistung“ die Wörter „schriftlich oder per E-Mail über den RPTU-Account oder über einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU“ eingefügt.

19. § 24 wird wie folgt geändert:

- Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - In Satz 1 werden nach den Wörtern „ausgenommen Klausuren“ die Wörter und das Zeichen „,“, digitalen Open Book Klausuren sowie Take Home Exams“ gelöscht.
 - Es wird folgender letzter Satz angefügt: „Der Antrag kann auch per E-Mail über den RPTU-Account oder über einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU gestellt werden.“
- In Absatz 3 werden nach den Wörtern „von Klausuren“ die Wörter und das Zeichen „,“, digitalen Open Book Klausuren sowie Take Home Exams“ gestrichen.
- In Absatz 4 wird folgender letzter Satz angefügt: „Der Antrag kann auch per E-Mail über den RPTU-Account oder über einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU gestellt werden.“

20. § 25 wird wie folgt geändert:

- In Absatz 3 wird nach der Angabe „des § 16 Absatz 3, 4, 5,“ die Angabe „9,“ gestrichen.
- Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst:

„Ab dem Sommersemester 2026 findet die Prüfungsordnung für den ingenieurwissenschaftlichen Masterstudiengang Commercial Vehicle Technology (CVT) an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau vom 31.01.2022 (Verköndungsblatt Nr. 2 vom 17.02.2022, S. 31) in der jeweils geltenden Fassung auf alle Studierenden Anwendung, die noch nach der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Commercial Vehicle Technology (CVT) an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 16. März 2009 (Staatsanzeiger Nr. 28 vom 09.08.2010, S. 1070) in der jeweils geltenden Fassung eingeschrieben wurden.“

21. Anhang 1 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Wörter „Technische Universität Kaiserslautern“ durch die Angabe „RPTU“ ersetzt.
- b) In Absatz 1 Nr. 1 werden nach den Wörtern „einen Bachelor-Abschluss“ die Zeichen und Wörter „, Master-Abschluss“ eingefügt.
- c) In Absatz 2 Satz 4 werden nach den Wörtern „Bestandteil des Bachelor-“ die Zeichen und das Wort „, Master-“ eingefügt.

22. Anhang 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Anhang 2: Pflicht- und Wahlpflichtmodule im Masterstudiengang CVT, zu erbringende Studien- und Prüfungsleistungen

*Hinweis: Unter Berücksichtigung der „Musterrechtsverordnung gemäß Artikel 4 Absatz 1-4 Studienakkreditierungsstaatsvertrag¹ sowie der „Landesverordnung zur Studienakkreditierung²“ und deren Auslegungshinweise in der jeweils geltenden Fassung, kann der Prüfungsausschuss in begründeten Fällen beschließen, dass eine Modulprüfung für das jeweilige Semester ganz oder in Teilen in einer anderen als der im folgenden Anhang 2 angegebenen Prüfungsform abgenommen wird; dies gilt nicht für Importmodule (§ 12 Absatz 6) und das Modul Masterarbeit. Dieser Beschluss muss bis vier Wochen vor Durchführung einer Modul- oder Modulteilprüfung, spätestens vier Wochen vor Ende der Vorlesungszeit unter Angabe der Prüfungsmodalitäten sowie der zugelassenen Hilfsmittel in geeigneter Weise bekannt geben werden. Im Folgenden sind die Module, für die eine Wahloption hinsichtlich der Prüfungsform besteht, kenntlich gemacht und weisen bei der Prüfungsform auf die regelmäßige (in der Regel) Prüfungsform hin. Die Prüferin oder der Prüfer gibt die Prüfungsform zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt.

¹ Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 07.12.2017

² Landesverordnung vom 28.06.2018

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Import- modul	Gewichtung	Studienlei- stung gem. § 5 Abs. 4 und 6 ³	Prü- fungs- vorleis- tung ³	Prüfungsform und -dauer	Teilleis- tung ³	Bemerkungen
Abschnitt: Pflichtmodule									
MV-IMAD- 161-M-4	Grundlagen der Nutzfahrzeugtechnik	4	ja	4	siehe Prüfungsordnung der Maschinenbau, Energie- und Verfahrenstechnik, Maschinenbau mit BWL vom 30.05.2022 in der jeweils geltenden Fassung				-
MV-IMAD- 164-M-7	Fahrzeugschwingungen	3	ja	3	siehe Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge Produktentwicklung im Maschinenbau, Bioverfahrenstechnik, Computational Engineering, Fahrzeugtechnik, Produktionstechnik, Materialwissenschaften und Werkstofftechnik, Energie- und Verfahrenstechnik, Maschinenbau mit BWL, Maschinenbau mit angewandter Informatik, Mechatronik und Automatisierung im Maschinenbau vom 30.05.2022 in der jeweils geltenden Fassung				-
MV-MEGT- 160-CVT-M-7	Fahrzeuggetriebe	3	ja	3	siehe Modul MV-MEGT-160-M-7 (Fahrzeuggetriebe) in der Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge Produktentwicklung im Maschinenbau, Bioverfahrenstechnik, Computational Engineering, Fahrzeugtechnik, Produktionstechnik, Materialwissenschaften und Werkstofftechnik, Energie- und Verfahrenstechnik, Maschinenbau mit BWL, Maschinenbau mit angewandter Informatik, Mechatronik und Automatisierung im Maschinenbau vom 30.05.2022 in der jeweils geltenden Fassung				-

³ Die erforderlichen Studienleistungen, Prüfungsvorleistungen und Teilleistungen sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Import-modul	Gewichtung	Studienleistung gem. § 5 Abs. 4 und 6 ³	Prüfungsvorleistung ³	Prüfungsform und -dauer	Teilleistung ³	Bemerkungen
GS-CVT-MV-M4-M-5	Manufacturing Engineering and Production in the Automotive Industry	6		6					Gewichtung der Noten der Modulteilprüfungen für die Modulnote: Automotive Production: 1/5 Technologie der Fertigung von Nutzfahrzeugen: 1/5
	Automotive Production	(4)	ja	-	siehe Modul MV-FBK-33-M-7 (Automotive Production) in der Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge Produktentwicklung im Maschinenbau, Bioverfahrenstechnik, Computational Engineering, Fahrzeugtechnik, Produktionstechnik, Materialwissenschaften und Werkstofftechnik, Energie- und Verfahrenstechnik, Maschinenbau mit BWL, Maschinenbau mit angewandter Informatik, Mechatronik und Automatisierung im Maschinenbau vom 30.05.2022 in der jeweils geltenden Fassung				-
	Technologie der Fertigung von Nutzfahrzeugen	(2)	ja	-	erforderlich	erforderlich	Klausur (60 Min.) oder mündliche Prüfung (15-30 Min.)		Modulteil aus Fachbereich Maschinenbau und Verfahrenstechnik (Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge Produktentwicklung im Maschinenbau, Bioverfahrenstechnik, Computational Engineering, Fahrzeugtechnik, Produktionstechnik, Materialwissenschaften und Werkstofftechnik, Energie- und Verfahrenstechnik, Maschinenbau mit BWL, Maschinenbau mit angewandter Informatik, Mechatronik und Automatisierung im Maschinenbau vom 30.05.2022 in der jeweils geltenden Fassung)

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Import-modul	Gewichtung	Studienleistung gem. § 5 Abs. 4 und 6 ³	Prüfungs-vorleistung ³	Prüfungsform und -dauer	Teilleistung ³	Bemerkungen
INF-30-02-M-5	Foundations of Software Engineering	4	ja	4	Siehe Masterprüfungsordnung für die Studiengänge Informatik und Sozioinformatik vom 16.07.2018 in der jeweils geltenden Fassung	-	Klausur (60-90 Min.)	-	-
INF-33-31-M-6	Sicherheit und Zuverlässigkeit eingebetteter Systeme	4	ja	4	-	-	Klausur (60-90 Min.)	-	Modul aus Masterstudiengang Informatik (Masterprüfungsordnung für die Studiengänge Informatik und Sozioinformatik vom 16.07.2018 in der jeweils geltenden Fassung)
INF-64-52-M-5	Automotive Software and Systems Engineering	4	ja	4	erforderlich	erforderlich	Klausur (60-90 Min.)	-	Modul aus Masterstudiengang Informatik (Masterprüfungsordnung für die Studiengänge Informatik und Sozioinformatik vom 16.07.2018 in der jeweils geltenden Fassung)
GS-CVT-CS-M4-M-5	CVT-Programmierprojekt	4	nein	4	erforderlich	erforderlich	Klausur (60Min)	-	-
EIT-RTS-552-M-5	Grundlagen der Elektrotechnik und Informationstechnik in Nutzfahrzeugen	5	nein	5	-	-	Klausur (120 Min.)	-	-
GS-CVT-MI-2022-M-6	CVT – Wissenschaftliches Arbeiten und Publizieren	3	nein	0	erforderlich	-	-	-	-
Abschnitt: Wahlpflichtmodule		30							
GS-CVT-ME-2022-E-MPOOL-6	Wahl von Modulen im Umfang von mindestens 6 LP ⁴ aus dem Wahlpflichtmodul-Katalog „Maschinenbau“	min. 6 ⁴	je nach Wahl	LP ⁵	je nach Wahl	je nach Wahl	je nach Wahl	je nach Wahl	Wählbare Module samt Leistungspunkten sowie die erforderlichen Studienleistungen, Prüfungsleistungen und Teilleistungen sind dem jeweils gültigen Modulhandbuch zu entnehmen

⁴ Die genaue Regelung zur möglichen Überschreitung der geforderten Leistungspunkte ist § 5 Absatz 3 Nummer 2 der Prüfungsordnung zu entnehmen.

⁵ Die Noten der einzelnen Module gehen gewichtet mit den im jeweiligen Modul erworbenen Leistungspunkten in die Berechnung der Note der Masterprüfung ein.

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Import-modul	Gewichtung	Studienleistung gem. § 5 Abs. 4 und 6 ³	Prüfungsvorleistung ³	Prüfungsform und -dauer	Teilleistung ³	Bemerkungen
GS-CVT-CS-2022-E-MPOOL-6	Wahl von Modulen im Umfang von mindestens 6 LP ⁴ aus dem Wahlpflichtmodul-Katalog „Informatik“	min. 6 ⁴	je nach Wahl	LP ⁵	je nach Wahl	je nach Wahl	je nach Wahl	je nach Wahl	Wählbare Module samt Leistungspunkten sowie die erforderlichen Studienleistungen, Prüfungsleistungen und Teilleistungen sind dem jeweils gültigen Modulhandbuch zu entnehmen
GS-CVT-EE-2022-E-MPOOL-6	Wahl von Modulen im Umfang von mindestens 9 LP ⁴ aus dem Wahlpflichtmodul-Katalog „Elektro- und Informationstechnik“	min. 9 ⁴	je nach Wahl	LP ⁵	je nach Wahl	je nach Wahl	je nach Wahl	je nach Wahl	Wählbare Module samt Leistungspunkten sowie die erforderlichen Studienleistungen, Prüfungsleistungen und Teilleistungen sind dem jeweils gültigen Modulhandbuch zu entnehmen
GS-CVT-BS-2022-E-MPOOL-6 & GS-CVT-SoSc-2022-E-MPOOL-6	Wahl von Modulen im Umfang von insgesamt mindestens 9 LP ⁴ aus den beiden Wahlpflichtmodul-Katalogen „Sozialwissenschaften“ und „Wirtschaftswissenschaften“	min. 9 ⁴	je nach Wahl	LP ⁵	je nach Wahl	je nach Wahl	je nach Wahl	je nach Wahl	Wählbare Module samt Leistungspunkten sowie die erforderlichen Studienleistungen, Prüfungsleistungen und Teilleistungen sind dem jeweils gültigen Modulhandbuch zu entnehmen
Abschnitt: Projekt-Praktikum		20							
GS-CVT-L1-2022-M-6	Projekt-Praktikum	20	nein	0	erforderlich	-	-	-	Siehe Anhang 3
Abschnitt: Masterarbeit		30							
GS-CVT-L2-2022-M-7	Masterarbeit	30	nein	30	-	-	Masterarbeit Kolloquium	-	Siehe § 16

23. Anhang 3 wird wie folgt geändert:

- a) Das Wort „Graduiertenschule“ wird jeweils durch die Wörter „Graduate School“ ersetzt.
- b) Das Wort „Praktikantenamt“ wird jeweils durch das Wort „Praktikumsamt“ ersetzt.
- c) § 2 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst: „Im Anmeldeverfahren wird dabei die Genehmigung des Prüfungsausschusses oder der im Auftrag handelnden Mentorin bzw. des im Auftrag handelnden Mentors oder der im Auftrag handelnden Geschäftsführung der Graduate School CVT für das gewählte Thema eingeholt.“
- d) § 4a wird wie folgt geändert:
 - i. In der Überschrift wird die Angabe „§ 4a“ durch die Angabe „§ 4“ ersetzt.
 - ii. Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a. In Satz 1 werden vor dem Wort „Industriebetrieben“ die Wörter „mittleren oder großen“ gestrichen.
 - b. In Satz 2 wird nach dem Wort „Betrieb“ das Wort „muss“ durch das Wort „soll“ ersetzt.
 - iii. Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„In besonderen Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss oder die im Auftrag handelnde Mentorin bzw. der im Auftrag handelnde Mentor oder die im Auftrag handelnde Geschäftsführung der Graduate School CVT weitere Ausnahmeregelungen bzgl. geeigneter Praktikumsstellen treffen. Dazu müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

 1. Es müssen mindestens 40 Absagen von geeigneten Praktikumsstellen mit einer hohen Qualität der Bewerbungsunterlagen beim Praktikumsamt CVT nachgewiesen werden.
 2. Bei Nachbesserungsbedarf der Bewerbungsqualität und den ausgewählten Praktikumsstellen müssen zusätzlich mindestens 20 Absagen auf geeignete Praktikumsstellen mit einer hohen Qualität der Bewerbungen nachgewiesen werden.“
 - iv. Absatz 4 und 5 werden gestrichen.
- e) In der Überschrift zu § 4b wird die die Angabe „§ 4b“ durch die Angabe „§ 5“ ersetzt.
- f) § 5 wird wie folgt geändert:
 - i. In der Überschrift wird die die Angabe „§ 5“ durch die Angabe „§ 6“ ersetzt.
 - ii. Absatz 2 Satz 4 wird wie folgt neu gefasst: „Ein Überschreiten der Abgabefrist führt zum Nicht-Bestehen der wissenschaftlichen Hausarbeit.“
 - iii. In Absatz 3 wird folgender letzter Satz angefügt: „Alternativ kann eine qualifizierte elektronische Signatur verwendet werden.“
 - iv. In Absatz 4 wird nach den Wörtern „Vortrag von mindestens“ die Angabe „15“ durch die Angabe „10“ ersetzt.
 - v. In Absatz 5 wird Satz 3 wie folgt neu gefasst: „Wird der Wiederholungsversuch nicht bestanden führt dies zum Nicht-Bestehen des Projekt-Praktikums und erfordert eine Wiederholung des gesamten Projekt-Praktikums.“
- g) § 6 wird wie folgt geändert:
 - i. In der Überschrift wird die die Angabe „§ 6“ durch die Angabe „§ 7“ ersetzt.
 - ii. Es wird jeweils das Wort „Praktikantenbescheinigung“ durch das Wort „Praktikumsbescheinigung“ ersetzt.
- h) In der Überschrift von § 7 wird die Angabe „§ 7“ durch die Angabe „§ 8“ ersetzt.
- i) § 8 wird wie folgt geändert:
 - i. In der Überschrift wird die die Angabe „§ 8“ durch die Angabe „§ 9“ ersetzt.
 - ii. Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst: „Die oder der Studierende sollte darauf achten, dass während ihrer oder seiner Praktikumszeit ausreichender Versicherungsschutz besteht. Eine Unfallversicherung besteht für jede oder jeden immatrikulierten Studierenden, nicht dagegen eine Haftpflichtversicherung. Insbesondere haftet die Universität nicht für Schäden, die die oder der Studierende während ihrer oder seiner Praktikumsstätigkeit verursacht.“
 - iii. Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst: „Der Praktikumsbetrieb stellt der oder dem Studierenden eine Praktikumsbescheinigung mit den Inhalten gemäß § 7 aus.“
 - iv. In der Überschrift von § 9 wird die Angabe „§ 9“ durch die Angabe „§ 10“ ersetzt.

24. In Anhang 4 Satz 4 werden die Wörter „wissenschaftlichen und ingenieurmäßigen“ durch die Wörter „wissenschaftlichem und ingenieurmäßigem“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den ingenieurwissenschaftlichen Masterstudiengang Commercial Vehicle Technology (CVT) an der Technischen Universität Kaiserslautern tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau in Kraft.

Kaiserslautern, den 03.02.2025

Der Dekan des Fachbereiches
Maschinenbau und Verfahrenstechnik

Der Dekan des Fachbereiches
Elektrotechnik und Informationstechnik

Prof. Dr. rer. nat. Roland Ulber

Prof. Dr.-Ing. Daniel Görges

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Nr. 2, 11.03.2025

RPTU

Der Dekan des Fachbereiches
Informatik

Der Dekan des Fachbereiches
Sozialwissenschaften

Prof. Dr. rer. nat. Christoph Garth

Prof. Dr. Michael Fröhlich

Der Dekan des Fachbereiches
Wirtschaftswissenschaften

Prof. Dr. Florian Sahling

Zweite Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Soziologie und empirische Sozialforschung mit Schwerpunkt Computational Social Science an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau vom 03.02.2025

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 76 Abs. 2 Nr. 6 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.11.2024 (GVBl. S. 373, 377), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereiches Sozialwissenschaften der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau am 15.01.2025 die nachfolgende Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Soziologie und empirische Sozialforschung mit Schwerpunkt Computational Social Science an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau erlassen. Der Campussenat Kaiserslautern der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau hat am 29.01.2025 Stellung genommen und das Präsidium der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau hat die Ordnung mit Schreiben des Präsidenten der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau vom 31.01.2025, Az.: 4/PO-SO-2025-012, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

1. In der gesamten Prüfungsordnung werden jeweils
 - die Wörter „bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten“ durch die Wörter „beim Prüfungsamt“,
 - die Wörter „von der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten“ durch die Wörter „vom Prüfungsamt“,
 - die Wörter „Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten“ durch „Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Prüfungsamtes“
 - die Wörter „der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten“ durch die Wörter „dem Prüfungsamt“ und
 - die Wörter „die Abteilung für Prüfungsangelegenheiten“ durch die Wörter „das Prüfungsamt“
 ersetzt.
2. In § 1 Absatz 1 letzter Satz werden nach den Wörtern „Kaiserslautern-Landau“ die Zeichen und Wörter „(im Weiteren mit RPTU bezeichnet)“ eingefügt.
3. In § 1 Absatz 4 bis § 19 Absatz 8 mit Ausnahmen des § 2 Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter „Rheinland-Pfälzische Technische Universität Kaiserslautern-Landau“ durch die Angabe „RPTU“ und die Wörter „Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau“ durch die Angabe „RPTU“ ersetzt.
4. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 wird nach den Wörtern „Abschlussnote von“ die Angabe „2,0“ durch die Angabe „2,3“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 werden nach den Wörtern „Prüfungsausschusses können“ die Wörter „in begründeten Ausnahmefällen“ gestrichen und in Satz 2 nach den Wörtern „dem Ablauf des“ die Wörter „zehnten Monats“ durch die Wörter „zweiten Semesters“ ersetzt.
 - c) In Absatz 5 Satz 1 werden vor das Wort „Technischen“ die Wörter „Rheinland-Pfälzischen“ und nach dem Wort „Kaiserslautern“ die Zeichen, die Wörter und die Angabe „-Landau (RPTU) nachweisen“ eingefügt.
5. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 Satz 5 wird vor den Wörtern „Formen von“ das Wort „drei“ durch das Wort „zwei“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 werden der vorletzte und letzte Satz durch folgenden neuen letzten Satz ersetzt: „Ein Wahlpflichtmodul gilt mit der Anmeldung (§ 11) zur Modul- oder ersten Modulteilprüfung als gewählt.“
6. § 6 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 6 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Qualifikationen

Für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die Anrechnung von nicht bestandenen Prüfungen als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen sowie die Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Qualifikationen gelten die Bestimmungen der Anerkennungs- und Anrechnungsordnung der RPTU in der jeweils geltenden Fassung.“
7. In § 7 Absatz 2 Satz 7 werden nach den Wörtern „Nachteilsausgleich ist schriftlich“ die Wörter „oder per E-Mail über den RPTU-Account oder über einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU“ eingefügt.
8. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 7 werden nach den Wörtern „unverzüglich schriftlich“ die Wörter „oder per E-Mail an den RPTU-Account oder an einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU“ eingefügt.
 - b) In Absatz 8 Satz 3 wird vor dem Wort „unterstützt“ das Zeichen „“ gelöscht.
9. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 letzter Satz werden nach den Wörtern „unverzüglich schriftlich“ die Wörter „oder per E-Mail über den RPTU-Account oder über einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU“ eingefügt.

- b) In Absatz 9 Satz 1 wird nach den Wörtern „per E-Mail über den“ die Angabe „RHRK“ durch die Angabe „RPTU“ und im letzten Satz nach den Wörtern „Zeitpunkt des“ das Wort „Zugangs“ durch das Wort „Eingangs“ ersetzt.
10. § 16 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 5 Satz 4 wird vor dem Wort „Antrag“ das Wort „schriftlichen“ gestrichen und in Satz 5 werden nach den Wörtern „Ende der Bearbeitungsfrist“ die Wörter „schriftlich oder per E-Mail über den RPTU-Account oder über einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU“ eingefügt.
- b) In Absatz 11 letzter Satz werden nach den Wörtern „Hochschullehrer oder“ die Wörter „wissenschaftlich Mitarbeitende“ durch die Wörter „wissenschaftliche Mitarbeiterin oder wissenschaftlicher Mitarbeiter“ ersetzt.
- c) In Absatz 13 Satz 1 werden nach den Wörtern „vom Prüfungsausschuss schriftlich“ die Wörter „oder per E-Mail an den RPTU-Account oder an einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU“ eingefügt und in Satz 2 nach den Wörtern „Nach Zugang“ die Wörter „des Schreibens“ durch die Wörter „der Mitteilung“ ersetzt.
11. In § 18 Absatz 9 wird vor dem Wort „Zustimmung“ das Wort „schriftlicher“ gestrichen.
12. § 19 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 1 werden nach den Wörtern „unverzüglich schriftlich“ die Wörter „oder per E-Mail über den RPTU-Account oder über einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU“ eingefügt.
- b) In Absatz 4 Satz 1 werden nach den Wörtern „unverzüglich schriftlich“ die Wörter „oder per E-Mail an den RPTU-Account oder an einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU“ eingefügt.
- c) In Absatz 8 Satz 1 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder per E-Mail über den RPTU-Account oder über einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU“ eingefügt.
13. § 21 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 2 wird vor dem Wort „Bescheid“ das Wort „schriftlichen“ gestrichen und folgender letzter Satz angefügt: „Das endgültige Nichtbestehen ist der oder dem Studierenden schriftlich oder per E-Mail an den RPTU-Account oder an einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU mitzuteilen.“
- b) In Absatz 3 Satz 4 wird vor dem Wort „Antrag“ das Wort „schriftliche“ gestrichen und nach den Wörtern „Prüfungs- und Studienleistungen“ werden die Wörter „schriftlich oder per E-Mail über den RPTU-Account oder über einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU“ eingefügt.
14. In § 24 Absätze 2 und 4 wird jeweils folgender letzter Satz eingefügt: „Der Antrag kann auch per E-Mail über den RPTU-Account oder über einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU gestellt werden.“
15. Die Überschrift des Anhang 1 wird wie folgt neu gefasst: „Pflicht- und Wahlpflichtmodule im Masterstudiengang Soziologie und empirische Sozialforschung mit Schwerpunkt Computational Social Science, zu erbringende Studien- und Prüfungsleistungen“

Artikel 2

- (1) Diese Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Soziologie und empirische Sozialforschung mit Schwerpunkt Computational Social Science an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau in Kraft.
- (2) Die Regelungen des Artikels 1 mit Ausnahme der Regelung des Artikels 1 Nr. 4a) dieser Ordnung gelten ab dem Inkrafttreten dieser Ordnung.
- (3) Die Regelung des Artikels 1 Nr. 4a) dieser Ordnung gilt ab dem Zulassungsverfahren für das Wintersemester 2025/2026.

Kaiserslautern, den 03.02.2025

Der Dekan des Fachbereiches
Sozialwissenschaften

Prof. Dr. Michael Fröhlich

Fünfte Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Integrative Sozialwissenschaft an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau vom 03.02.2025

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 76 Abs. 2 Nr. 6 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.11.2024 (GVBl. S. 373, 377), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereiches Sozialwissenschaften der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau am 15.01.2025 die nachfolgende Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Integrative Sozialwissenschaft an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau erlassen. Der Campussenat Kaiserslautern der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau hat am 29.01.2025 Stellung genommen und das Präsidium der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau hat die Ordnung mit Schreiben des Präsidenten der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau vom 31.01.2025, Az.: 4/PO-SO-2025-011, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

1. In der gesamten Prüfungsordnung werden jeweils:
 - die Wörter „bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten“ durch die Wörter „beim Prüfungsamt“,
 - die Wörter „von der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten“ durch die Wörter „vom Prüfungsamt“,
 - die Wörter „Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten“ durch „Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Prüfungsamtes“
 - die Wörter „der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten“ durch die Wörter „dem Prüfungsamt“ und
 - die Wörter „die Abteilung für Prüfungsangelegenheiten“ durch die Wörter „das Prüfungsamt“
 ersetzt.
2. In § 1 Absatz 1 werden nach den Wörtern „Kaiserslautern-Landau“ die Zeichen und die Wörter „(im Weiteren mit RPTU bezeichnet)“ eingefügt.
3. In § 1 Absatz 4 bis § 19 Absatz 8 mit Ausnahmen des § 2 Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter „Rheinland-Pfälzische Technische Universität Kaiserslautern-Landau“ durch die Angabe „RPTU“ und die Wörter „Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau“ durch die Angabe „RPTU“ ersetzt.
4. In § 1 Absatz 4 Satz 2 wird nach dem Wort „Dieser“ das Wort „Hochschul- grad“ durch das Wort „Hochschulgrad“ ersetzt.
5. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 2 werden vor das Wort „Technischen“ die Wörter „Rheinland-Pfälzischen“ und nach dem Wort „Kaiserslautern“ die Zeichen und die Wörter „-Landau (RPTU)“ eingefügt.
 - b) Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst: „Zu dem Masterstudiengang „Integrative Sozialwissenschaft“ kann gemäß § 19 Absatz 3 HochSchG auch zugelassen werden, bevor die Abschlussprüfungen und Zugangsvoraussetzungen gemäß § 2 nachgewiesen und lediglich noch 28 Leistungspunkte (LP) zum erfolgreichen Abschluss dieser Studiengänge zu erbringen sind (Doppeleinschreibung). Werden die Zugangsvoraussetzungen für das Studium in dem Masterstudiengang Integrative Sozialwissenschaft nicht vollständig vor dem Ablauf des zweiten Semesters der Doppeleinschreibung nachgewiesen, so ist die Einschreibung in das darauffolgende Semester gemäß § 68 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 HochSchG zu versagen; ist diese bereits erfolgt, so erlischt sie.“
6. In § 5 Absatz 3 letzter Satz werden nach den Wörtern „ersten Modulteilprüfung“ die Wörter „oder der Teilnahme an einer zum Modul gehörenden Studienleistung“ gestrichen.
7. § 6 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 6 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Qualifikationen

Für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die Anrechnung von nicht bestandenen Prüfungen als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen sowie die Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Qualifikationen gelten die Bestimmungen der Anerkennungs- und Anrechnungsordnung der RPTU in der jeweils geltenden Fassung.“
8. In § 7 Absatz 2 Satz 7 werden nach den Wörtern „ist schriftlich“ die Wörter „oder per E-Mail über den RPTU-Account oder über einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU“ eingefügt.
9. In § 8 Absatz 7 werden nach den Wörtern „unverzüglich schriftlich“ die Wörter „oder per E-Mail an den RPTU-Account oder an einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU“ eingefügt.
10. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2, 2a und 2b werden zu Absatz 2. Dieser neue Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst: „Zu Modulprüfungen und Modulteilprüfungen sowie zu ihren Wiederholungen (§18) ist eine Anmeldung verpflichtend erforderlich. Die Anmeldung zu den Modulprüfungen und zur Masterarbeit ist in geeigneter Form an den Prüfungsausschuss zu richten und beim Prüfungsamt einzureichen. Für die Masterarbeit gilt § 16. Die Anmeldung sollte über das Campus Management System erfolgen, sofern die

Hochschule diese Möglichkeit zur Verfügung gestellt hat. Die Anmeldung hat für jedes Semester innerhalb der vom Prüfungsamt bekannt gegebenen Form und Frist zu erfolgen. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag an den Prüfungsausschuss eine Ausnahme von dieser Frist gestattet werden; eine Ausnahme ist dann möglich, wenn die oder der Studierende Gründe gegenüber dem Prüfungsausschuss geltend macht, die nicht in ihrer oder seiner Person liegen, die sie oder er nicht verursacht oder verschuldet hat und die es ihr oder ihm unmöglich machten, die Frist einzuhalten.“

- b) In Absatz 3 letzter Satz werden nach den Wörtern „unverzüglich schriftlich“ die Wörter „oder per E-Mail über den RPTU-Account oder über einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU“ eingefügt.
 - c) In Absatz 8 Satz 2 wird vor den Wörtern „und in geeigneter“ das Wort „recht-zeitig“ durch das Wort „rechtzeitig“ ersetzt.
 - d) In Absatz 9 Satz 1 wird nach den Wörtern „per E-Mail über den“ die Angabe „RHRK“ durch die Angabe „RPTU“ und in Satz 3 nach den Wörtern „Zeitpunkt des“ das Wort „Zugangs“ durch das Wort „Eingangs“ ersetzt.
11. § 16 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 5 Satz 4 wird vor dem Wort „Antrag“ das Wort „schriftlichen“ gestrichen und in Satz 5 werden nach den Wörtern „Ende der Bearbeitungsfrist“ die Wörter „schriftlich oder per E-Mail über den RPTU-Account oder über einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU“ eingefügt.
 - b) In Absatz 13 Satz 1 werden nach den Wörtern „Prüfungsausschuss schriftlich“ die Wörter „oder per E-Mail an den RPTU-Account oder an einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU“ eingefügt und in Satz 2 die Wörter „des Schreibens“ durch die Wörter „der Mitteilung“ ersetzt.
 - c) In Absatz 13 Satz 3 werden nach den Wörtern „Nach Zugang“ die Wörter „des Schreibens“ durch die Wörter „der Mitteilung“ ersetzt.
12. § 18 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 3 Satz 6 wird nach den Wörtern „spätestens unverzüglich“ das Leerzeichen gelöscht.
 - b) In Absatz 9 wird vor dem Wort „Zustimmung“ das Wort „schriftlicher“ gestrichen.
13. § 19 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 1 werden nach den Wörtern „unverzüglich schriftlich“ die Wörter „oder per E-Mail über den RPTU-Account oder über einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU“ eingefügt.
 - b) In Absatz 4 Satz 1 werden nach den Wörtern „unverzüglich schriftlich“ die Wörter „oder per E-Mail an den RPTU-Account oder an einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU“ eingefügt.
 - c) In Absatz 8 Satz 1 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder per E-Mail über den RPTU-Account oder über einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU“ eingefügt.
14. § 21 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst: „Darf eine verpflichtend zu erbringende Prüfungsleistung nicht mehr erbracht oder wiederholt werden, ist diese Prüfung sowie die Masterprüfung endgültig nicht bestanden. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses erteilt der oder dem Studierenden hierüber einen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Das endgültige Nichtbestehen ist der oder dem Studierenden schriftlich oder per E-Mail an den RPTU-Account oder an einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU mitzuteilen.“
 - b) Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst: „Ist die Masterprüfung bestanden, wird der oder dem Studierenden, in der Regel innerhalb von acht Wochen, ein Zeugnis in deutscher und auf Antrag zusätzlich in englischer Sprache ausgestellt. Das Zeugnis enthält die Bezeichnung des Studiengangs, die Gesamtnote, die verpflichtend zu erbringenden Module mit den Modulnoten und Leistungspunkten sowie den Titel der Masterarbeit. Zusatzleistungen gemäß § 23 können auf Antrag der oder des Studierenden im Zeugnis ausgewiesen werden. Der Antrag ist spätestens bis zum Tag des Ablegens der letzten verpflichtend zu erbringenden Studien- oder Prüfungsleistung schriftlich oder per E-Mail über den RPTU-Account oder über einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU an das Prüfungsamt zu richten. Wurde eine an einer anderen Hochschule vollständig abgelegte Modulprüfung anerkannt, wird dies im Zeugnis durch Angabe der Hochschule gekennzeichnet.“
 - c) In Absatz 5 Satz 1 werden nach den Wörtern „deutscher und“ die Wörter „auf Antrag zusätzlich in“ eingefügt.
15. In § 24 Absätze 2 und 4 wird jeweils folgender letzter Satz eingefügt: „Der Antrag kann auch per E-Mail über den RPTU-Account oder über einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU gestellt werden.“

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Integrative Sozialwissenschaft an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau in Kraft.

Kaiserslautern, den 03.02.2025

Der Dekan des Fachbereiches
Sozialwissenschaften

Prof. Dr. Michael Fröhlich

Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Data Analytics in Economics and Business an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau vom 25.02.2025

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 76 Abs. 2 Nr. 6 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. November 2024 (GVBl. S. 373, 377), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau am 15.01.2025 die nachfolgende Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Data Analytics in Economics and Business an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau erlassen. Der Campussenat Kaiserslautern der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau hat am 29.01.2025 Stellung genommen und das Präsidium der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau hat die Ordnung mit Schreiben des Präsidenten der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau vom 20.02.2025, Az.: 4/PO-WI-2025-010, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt I: Allgemeines zum Studiengang	3
§ 1 Geltungsbereich, Art des Studienganges, Zweck der Prüfung, akademischer Grad	3
§ 2 Zugangsvoraussetzungen	4
§ 3 Studienbeginn und Regelstudienzeit.....	5
§ 4 Bachelorprüfung	5
§ 5 Modularisierter Studienaufbau, Leistungspunktesystem, Studienleistungen	5
§ 6 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Qualifikationen	8
§ 7 Belange Studierender in besonderen Situationen, Nachteilsausgleich	8
§ 8 Prüfungsausschuss	8
§ 9 Prüferinnen und Prüfer.....	10
§ 10 Beisitzerinnen und Beisitzer, Aufsichtsführende	10
Abschnitt II: Durchführung der Bachelorprüfung.....	11
§ 11 An-, Abmeldung und Zulassung zu Prüfungen	11
§ 12 Modulprüfungen.....	13
§ 13 Mündliche Prüfungen	14
§ 14 Schriftliche Prüfungen	15
§ 15 Praktische und weitere Prüfungen	17
§ 15a Kombinierte Portfolioprfung	17
§ 16 Bachelorarbeit und Kolloquium.....	19
§ 17 Bewertung und Notenbildung	21
§ 18 Wiederholung von Modulprüfungen und Studienleistungen.....	22
§ 19 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Verzicht.....	23
§ 20 Verlängerung und Unterbrechung von Fristen	25
§ 21 Bestehen der Bachelorprüfung, Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement.....	25
§ 22 Ungültigkeit der Bachelorprüfung	27
§ 23 Zusatzleistungen.....	27
Abschnitt III: Schlussbestimmungen.....	27
§ 24 Informationsrecht	27
§ 25 Geltungsbereich, Inkrafttreten, Übergangsvorschriften	28

Anhang 1: Pflicht- und Wahlpflichtmodule im Bachelorstudiengang Data Analytics in Economics and Business, zu erbringende Studien- und Prüfungsleistungen29

Abschnitt I: Allgemeines zum Studiengang

§ 1 Geltungsbereich, Art des Studienganges, Zweck der Prüfung, akademischer Grad

(1) Diese Ordnung regelt das Verfahren, die Anforderungen, den Zugang und den Abschluss der Prüfung für den Bachelorstudiengang Data Analytics in Economics and Business (im Weiteren mit Bachelorstudiengang bezeichnet) an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau (im Weiteren mit RPTU bezeichnet).

(2) Der Bachelorstudiengang ist ein grundständiger wissenschaftlicher Studiengang, der zu einem ersten berufsqualifizierenden akademischen Abschluss führt. Er hat zum Ziel den Erwerb wissenschaftlicher Grundlagen und die Entwicklung von Fach- und Methodenkompetenz, von personaler und sozialer Kompetenz sowie von berufsfeldbezogenen Qualifikationen der Studierenden zu fördern und stellt eine breite wissenschaftliche Qualifikation sicher. Er ist Teil eines aufeinander aufbauenden Studienprogramms. Nach erfolgreichem Abschluss des Bachelorstudienganges verfügen die Absolventinnen und Absolventen über ein breites Wissensspektrum in den Bereichen Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre und Data Analytics. Sie sind in der Lage, komplexe ökonomische und strukturelle Zusammenhänge in Märkten und Organisationen zu durchschauen und eigenständig Strategien zur Lösung von Herausforderungen in der Arbeitswelt zu entwickeln. Die Absolventinnen und Absolventen verfügen über fundierte Kenntnisse im Bereich Data Analytics, die es ihnen ermöglichen, datengesteuerte Entscheidungen in verschiedenen geschäftlichen und gesamtwirtschaftlichen Kontexten zu treffen. Sie sind mit den grundlegenden Konzepten und Methoden der Datenerfassung, Datenverarbeitung, Datenanalyse und datenbasierten Entscheidungsfindung vertraut. Die Absolventinnen und Absolventen sind in der Lage, relevante Datenquellen zu identifizieren, Daten zu sammeln oder zu beschaffen und diese Daten mithilfe geeigneter Analysetechniken zu interpretieren. Sie können statistische Analysen durchführen, Muster und Trends in den Daten erkennen und darauf aufbauend fundierte Schlussfolgerungen ziehen. Dabei beherrschen sie den Umgang mit gängigen Datenanalyse-Softwaretools und -programmiersprachen. Absolventinnen und Absolventen sind in der Lage, ihre Erkenntnisse klar und verständlich zu kommunizieren. Sie können komplexe technische Informationen sowohl an Fachpublikum als auch an nicht-technische Stakeholder präzise vermitteln. Dies beinhaltet die Fähigkeit, aussagekräftige Datenvisualisierungen zu erstellen und in Präsentationen überzeugend zu präsentieren. Darüber hinaus sind die Absolventinnen und Absolventen befähigt, ethische Aspekte im Umgang mit Daten zu erkennen und zu berücksichtigen. Sie verstehen die Bedeutung von Datenschutz, Datensicherheit und rechtlichen Rahmenbedingungen im Zusammenhang mit der Datenanalyse. Im Rahmen der gewählten Profildbereiche erlangen die Studierenden vertiefte Kenntnisse, um spezifische Datenanalyse-Herausforderungen in verschiedenen Branchen zu meistern. Sie können fortgeschrittene Analysetechniken anwenden, um komplexere Fragestellungen zu lösen, und sind in der Lage, die Vor- und Nachteile verschiedener Ansätze kritisch zu bewerten. Die Absolventinnen und Absolventen sind vorbereitet, um sowohl in Unternehmen als auch in anderen Organisationen datengesteuerte Initiativen zu leiten, durchzuführen und zu überwachen.

(3) Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob die oder der Studierende grundlegende theoretische und praktische Kenntnisse und Kompetenzen erworben hat und diese zur Erfüllung berufspraktischer Aufgaben einsetzen kann. Die oder der Studierende soll durch die Bachelorprüfung in die Lage versetzt werden, aus der Analyse eigene Hypothesen und Pläne zur Erreichung eines Zieles zu entwickeln und Kriterien zu entwickeln anhand derer diese evaluiert werden können.

(4) Nach erfolgreichem Abschluss und bestandener Bachelorprüfung verleiht die RPTU den akademischen Grad „Bachelor of Science“ (abgekürzt: „B.Sc.“). Dieser Hochschulgrad darf dem Namen der Absolventin oder des Absolventen beigelegt werden.

(5) Der Bachelorstudiengang ist ein deutsch- und englischsprachiger Studiengang.

(6) Neben dieser Ordnung gibt es zur Orientierung und zur Planung des Studiums das Modulhandbuch, dessen Kenntnis für das Studium unerlässlich ist. Das Modulhandbuch enthält unter anderem detaillierte Beschreibungen der Lehrinhalte, der zu erwerbenden Kompetenzen, der vorgeschriebenen Prüfungen, der Lehr- und Lernformen, des zeitlichen Umfangs (in Leistungspunkten [LP] wie in Semesterwochenstunden [SWS]) sowie der Aufteilung auf Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlanteile. Das Modulhandbuch ist nicht Bestandteil dieser Ordnung.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

(1) Zum Bachelorstudiengang erhält Zugang, wer über eine Hochschulzugangsberechtigung im Sinne des rheinland-pfälzischen Hochschulgesetzes (im weiteren Text mit HochSchG abgekürzt) verfügt. Das Nähere regelt die Einschreibeordnung der RPTU. Im Falle von beruflich Qualifizierten hat dem Studium eine Beratung gemäß § 23 HochSchG durch die RPTU vorzuzugehen.

(2) Es wird vorausgesetzt, dass die oder der Studierende über ausreichende aktive und passive englische Sprachkenntnisse verfügt, die zur Lektüre englischsprachiger Fachliteratur und zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen in englischer Sprache befähigen; dies umfasst auch das Anfertigen von schriftlichen Studienleistungen sowie von Prüfungsleistungen in englischer Sprache. Studienbewerberinnen oder Studienbewerber, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen vor Beginn des Studiums hinreichende deutsche Sprachkenntnisse gemäß der Verwaltungsvorschrift des Präsidenten „Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH) an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau (RPTU)“ nachweisen. Das Nähere regelt die Einschreibeordnung der RPTU.

(3) Weitere Voraussetzung für die Zulassung zu dem Bachelorstudiengang ist, dass der Prüfungsanspruch für diesen Studiengang noch nicht verloren ist. Zur diesbezüglichen Überprüfung sind im Zuge der Einschreibung, spätestens zur ersten Anmeldung zu Prüfungen, eine entsprechende Erklärung und ggf. Nachweise vorzulegen. Näheres regeln §§ 6 und 11.

(4) Die Teilnahme an einzelnen Lehrveranstaltungen kann beschränkt werden, wenn wegen deren Art und Zweck oder aus sonstigen Gründen von Lehre und Forschung eine Begrenzung der Teilnehmerzahl erforderlich ist. Ist bei einer Lehrveranstaltung wegen deren Art und Zweck eine Beschränkung der Teilnehmerzahl erforderlich und übersteigt die Zahl der Interessierten die Kapazität, regelt die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter den Zugang, in Zweifelsfällen ist der Prüfungsausschuss anzurufen. Dabei sind die Studierenden, die sich innerhalb einer zu setzenden Frist rechtzeitig angemeldet haben, dergestalt zu berücksichtigen, dass sie zur Vermeidung unbilliger Härte zu bevorzugen sind, sofern sie nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind.

§ 3 Studienbeginn und Regelstudienzeit

(1) Die Aufnahme des Studiums kann zum Wintersemester und zum Sommersemester erfolgen. Eine Aufnahme des Studiums in einem höheren Fachsemester ist sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester möglich, sofern es ein entsprechendes Lehrangebot gibt.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt 6 Semester.

(3) Im Interesse der Einhaltung der Regelstudienzeit ist das Studium so angelegt, dass alle Studien- und Prüfungsleistungen bis zum Ende des 6. Fachsemesters abgelegt werden können.

§ 4 Bachelorprüfung

Die Bachelorprüfung umfasst alle gemäß Anhang 1 zur Erlangung des Bachelorabschlusses notwendigen Studien- und Prüfungsleistungen. Studien- und Prüfungsleistungen sind Modulen (§ 5) zugeordnet.

§ 5 Modularisierter Studienaufbau, Leistungspunktesystem, Studienleistungen

(1) Das Studium ist in Abschnitte und Module (Absatz 3) gegliedert. Abschnitte fassen Module einschließlich der Bachelorarbeit zu thematischen oder strukturellen Einheiten zusammen.

Dieser Studiengang ist in folgende Abschnitte und Unterabschnitte gegliedert:

A. Grundlagen der Wirtschaftswissenschaften

1. Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre

Pflichtmodule

2. Grundlagen der Volkswirtschaftslehre

Pflichtmodule

B. Grundlagen der Mathematik

Pflichtmodule

C. Grundlagen der Informatik

Pflichtmodule

D. Pflichtprofilbereich "Data Analytics"

Pflicht- und Wahlpflichtmodule

E. Profilbereiche

1. Profilbereich "Business Analytics"

Wahlpflichtmodule

2. Profilbereich "Economics and Finance"

Wahlpflichtmodule

F. Betriebspraktikum

G. Offener Wahlpflichtbereich

Wahlpflichtmodule

H. Wissenschaftliche Arbeiten

- Bachelorseminar
- Bachelorarbeit und Kolloquium

(2) Im Rahmen des Bachelorstudiengangs müssen mindestens 180 Leistungspunkte (LP) erworben werden. Auf jedes Semester entfallen in der Regel 30 LP.

Die Bachelorprüfung besteht aus folgenden Teilen:

1. Pflichtmodule im Umfang von 85 Leistungspunkten,
2. Wahlpflichtmodule im Umfang von 74 Leistungspunkten,
3. nicht besetzt,
4. Betriebspraktikum im Umfang von 6 Leistungspunkten,
5. Bachelorarbeit im Umfang von 12 Leistungspunkten und einem Kolloquium im Umfang von 3 Leistungspunkten.

Das Nähere regelt der Anhang 1.

(3) Module bestehen aus einer oder mehreren thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmten, in sich geschlossenen Lehrveranstaltungen (z.B. Vorlesungen, Übungen, Seminare, Praktika, Laborpraktika, Exkursionen, etc.) und schließen Selbstlernzeiten ein. Zu den Modulen zählt auch das Betriebspraktikum sowie die Abschlussarbeit mit dem zugehörigen Kolloquium. Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von einem Semester oder zwei Semestern vermittelt werden können. Der Fachbereich sowie die kooperierenden Einrichtungen stellen das für jedes Modul erforderliche Lehrangebot sicher. Es gibt zwei Formen von Modulen:

1. Pflichtmodule: Diese haben alle Studierenden eines Studienganges oder einer Studienrichtung zu belegen, ohne dass eine Wahlmöglichkeit hinsichtlich der Lehrveranstaltungen innerhalb des Moduls besteht. Die dazugehörigen Studien- und Prüfungsleistungen müssen bestanden werden.
2. Wahlpflichtmodule: Die Studierenden können innerhalb eines thematisch eingegrenzten Bereichs ein oder mehrere Module auswählen und jeweils erfolgreich abschließen. Innerhalb eines Wahlpflichtmoduls gilt dies entsprechend auch für auswahlpflichtige Lehrveranstaltungen. Verpflichtend zu belegende Module, bei denen eine Auswahlmöglichkeit hinsichtlich der Lehrveranstaltungen besteht, gelten ebenfalls als Wahlpflichtmodule. Ein Wahlpflichtmodul gilt mit der Anmeldung (§ 11) zur Modul- oder ersten Modulteilprüfung als gewählt. Bestandene Wahlpflichtmodule können zum Zwecke der Notenverbesserung durch bestandene Wahlpflichtmodule desselben Wahlpflichtbereichs ersetzt werden, die im Rahmen einer Zusatzleistung (gemäß § 23) erbracht wurden. Die ersetzten Wahlpflichtmodule werden dann zu Zusatzleistungen gemäß § 23.

(4) Für jedes erfolgreich abgeschlossene Modul werden Leistungspunkte (LP) vergeben, die dem ungefähren Zeitaufwand entsprechen, der in der Regel den Studierenden für den Besuch aller Lehrveranstaltungen des Moduls, die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes, den gegebenenfalls erforderlichen Erwerb von Studienleistungen gemäß Absatz 6, die Prüfungsvorbereitung, die Ablegung der Modulprüfung und der Bachelorarbeit sowie aller weiteren Leistungen entsteht. Die Maßstäbe für die Zuordnung von Leistungspunkten entsprechen dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS). Ein Leistungspunkt (LP) entspricht einer Leistung, die einen Arbeitsaufwand (Workload) von etwa 30 Stunden erfordert, wobei pro Semester ein Arbeitsaufwand von durchschnittlich 900 Stunden berücksichtigt ist.

(5) Ein Modul ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die dazugehörigen Studien- und Prüfungsleistungen gemäß Anhang 1 bestanden wurden. Sofern Studienleistungen für das Bestehen eines Moduls erforderlich sein sollen, muss dies im Anhang 1 kenntlich gemacht werden.

(6) Studienleistungen dienen vornehmlich der individuellen Leistungskontrolle; ihre Benotung geht nicht in die Modulnote ein. Studienleistungen können an die regelmäßige und aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen gekoppelt sein. Eine Studienleistung ist erbracht, wenn bei der Leistungsüberprüfung eine mindestens als „bestanden“ oder mit „ausreichend“ (Note 4,0) bewertete Leistung entsprechend § 17 Absatz 1 erzielt wurde. Solche Leistungsüberprüfungen können mehrere Teile umfassen und bestehen vor allem aus Klausuren, mündlichen Überprüfungen, Protokollen, Portfolios, Kolloquien, Referaten, praktischen Übungen, Testaten, Exkursionen und Hausarbeiten. Das Nähere regelt der Anhang 1; die Details ergeben sich aus dem Modulhandbuch. Sofern dort mehrere alternative Formen der Leistungsüberprüfung vorgesehen sind, gibt die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter die jeweilige Art und Dauer der Leistungsüberprüfung spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt. Nicht bestandene Studienleistungen sollten zum nächstmöglichen Termin wiederholt werden.

(7) Leistungspunkte für noch nicht abgeschlossene Module werden nur in begründeten Einzelfällen bescheinigt. Als begründeter Einzelfall gilt z.B. der Nachweis zu Zwecken des Transfers, der Beantragung von Ausbildungsleistungen oder zur Studienberatung. Der Leistungsnachweis enthält in diesen Fällen mindestens den Namen der oder des teilnehmenden Studierenden, die genaue Bezeichnung

der Lehrveranstaltung und des Moduls, die Angabe des Semesters, in dem die Lehrveranstaltung durchgeführt wurde, die Zahl der Leistungspunkte und das Ergebnis der Leistungsüberprüfung.

(8) Das Betriebspraktikum besteht aus einem Praktikum zu Themenbereichen des Studiengangs mit einer Dauer von mindestens 2 Monaten. Pro Woche sind mindestens 20 Stunden zu absolvieren.

(9) Im Rahmen des Studiums ist ein ordnungsgemäßes, einschlägiges Auslandsstudium von einem Semester in der zweiten Hälfte der Regelstudienzeit empfohlen. Hierzu ist das International Office des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften zu kontaktieren, das u.a. Hinweise zur Anerkennbarkeit von im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen gibt sowie über die internationalen Kooperationsabkommen informiert.

(10) Studierenden, die nach dem 2. Fachsemester weniger als 30 Leistungspunkte erreicht haben, wird ein Beratungsgespräch mit der Fachstudienberatung dringend empfohlen. Dabei werden u.a. Möglichkeiten diskutiert, wie der folgende Studienverlauf geplant werden kann.

(11) Im Rahmen einer Lehrveranstaltung kann ein Bonus angeboten werden. Dieser besteht aus kleinen Leistungen in Form von Vorträgen, Präsentationen oder Übungsaufgaben. Die Teilnahme der Studierenden am Bonussystem ist freiwillig. Hat eine Studierende oder ein Studierender an einer oder mehreren Bonus-Leistungen im Rahmen einer Lehrveranstaltung erfolgreich teilgenommen, wird das erreichte Ergebnis bei der Bewertung der zur jeweiligen Lehrveranstaltung gehörenden Prüfungsleistung als Bonus berücksichtigt, vorausgesetzt die Prüfungsleistung an sich wäre auch ohne Bonus bereits bestanden. Die Bedingungen für den Bonus werden spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekanntgegeben. Es ist zu gewährleisten, dass die Note 1,0 auch ohne Bonus erreicht werden kann. Bonuspunkte verfallen am Ende des Prüfungszeitraums. Bei Nichtbestehen der Modul- oder Modulteilprüfung werden die Bonuspunkte nur auf die Wiederholungsprüfung im selben Prüfungszeitraum übertragen und nicht auf spätere Wiederholungsprüfungen. Sofern in einer Lehrveranstaltung Bonuspunkte erworben werden können, muss dies im Anhang 1 kenntlich gemacht werden.

§ 6 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Qualifikationen

Für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die Anrechnung von nicht bestandenen Prüfungen als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen sowie die Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Qualifikationen gelten die Bestimmungen der Anerkennungs- und Anrechnungsordnung der RPTU in der jeweils geltenden Fassung.

§ 7 Belange Studierender in besonderen Situationen, Nachteilsausgleich

(1) Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung ist zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ein angemessener Nachteilsausgleich zu gewähren.

(2) Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung kann ein Nachteilsausgleich in Form von zusätzlichen Arbeits- und Hilfsmitteln gewährt werden, soweit dies zur Herstellung der Chancengleichheit erforderlich ist. Dies gilt für solche Behinderungen und chronischen Erkrankungen, die außerhalb der durch die jeweilige Prüfung zu ermittelnden Fähigkeiten liegen und das Prüfungsergebnis negativ beeinflussen können. Konstitutionelle oder sonst auf unabsehbare Zeit andauernde Leiden sowie in der Persönlichkeit des Prüflings verwurzelte Anlagen und Besonderheiten bleiben außer Betracht, soweit sie sich auf die durch die Prüfung festzustellende Leistungsfähigkeit beziehen. Zur Herstellung der Chancengleichheit können beispielsweise Bearbeitungszeiträume in angemessenem Umfang verlängert oder die Ablegung der Prüfung in einer anderen Form genehmigt werden. Die Behinderung oder chronische Erkrankung ist glaubhaft zu machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch die Vorlage eines ärztlichen Attestes. Der Antrag auf Nachteilsausgleich ist schriftlich oder per E-Mail über den RPTU-Account oder über einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU beim Prüfungsamt zu stellen. Der Antrag wird an den Prüfungsausschuss weitergeleitet. Dieser entscheidet über den Antrag. Der Antrag sollte spätestens mit der Anmeldung zur Prüfung gestellt werden.

(3) Studierende, die ein Kind überwiegend allein versorgen oder pflegebedürftige Angehörige betreuen, können auf Antrag vom Erfordernis des regelmäßigen Besuches von Lehrveranstaltungen befreit werden. Voraussetzung für die Befreiung ist die Erbringung einer dem Workload der Fehlzeiten entsprechenden angemessenen zusätzlichen Studienleistung im Selbststudium. Diese wird von der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter im Einvernehmen mit der oder dem Studierenden festgesetzt. Erfolgt keine Einigung, entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 8 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen setzt der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften einen Prüfungsausschuss ein und bestellt dessen Mitglieder. Der Prüfungsausschuss nimmt die ihm durch diese Prüfungsordnung übertragenen Aufgaben und Zuständigkeiten wahr. Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung des Prüfungsverfahrens. Er bezieht Stellung zu Widersprüchen gegen in Prüfungsverfahren

getroffene Entscheidungen. Er berichtet dem Fachbereichsrat regelmäßig über die Entwicklung der Studien- und der Prüfungszeiten, einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Bachelorarbeit sowie über die Verteilung der Modulnoten und der Gesamtnoten. Der Prüfungsausschuss gibt darüber hinaus dem zuständigen Fachausschuss für Studium und Lehre Anregungen und Hinweise zu Änderungen des Bachelorstudiengangs und den damit verbundenen Änderungen des Modulhandbuches und der Prüfungsordnung.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören sieben Mitglieder an. Es sind dies die oder der Vorsitzende, die oder der stellvertretende Vorsitzende, beides Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, zwei weitere Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie je ein Mitglied aus den Gruppen der Studierenden, der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Zwei Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer im Fachbereich Wirtschaftswissenschaften sein. Ein Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer muss Hochschullehrerin oder Hochschullehrer im Fachbereich Informatik sein. Ein Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer muss Hochschullehrerin oder Hochschullehrer im Fachbereich Mathematik sein. Die Hochschullehrerin oder der Hochschullehrer aus dem Fachbereich Informatik wird auf Vorschlag des Fachbereichsrats des Fachbereichs Informatik, die Hochschullehrerin oder der Hochschullehrer aus dem Fachbereich Mathematik wird auf Vorschlag des Fachbereichsrats des Fachbereichs Mathematik vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften bestellt. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder drei Jahre. Die Wiederbestellung eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit bestellt.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(4) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses finden mindestens einmal pro Semester statt und sind nicht öffentlich. Der Prüfungsausschuss ist nur dann beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Soweit die Prüfungsordnung keine andere Regelung vorsieht, entscheidet der Prüfungsausschuss mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

(5) Mit Einverständnis der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses haben die Mitglieder des Prüfungsausschusses das Recht, Prüfungsleistungen beizuwohnen. Dieses Recht erstreckt sich auch auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

(6) Das Prüfungsverfahren ist vom betreuenden Fachbereich in Zusammenarbeit mit dem Prüfungsausschuss und dem Prüfungsamt zu organisieren. Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer, sofern diese gemäß § 9 Absatz 1 einer Bestellung bedürfen, und setzt in Absprache mit diesen die jeweiligen Prüfungstermine fest. Die Namen der Prüferinnen oder Prüfer sowie die Prüfungstermine werden dem Prüfungsamt rechtzeitig mitgeteilt.

(7) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses, die die Nichtzulassung zu Prüfungen, Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Qualifikationen oder das Feststellen des endgültigen Nichtbestehens betreffen, sind den betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich oder per E-Mail an den RPTU-Account oder an einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(8) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung einzelner Aufgaben mit deren oder dessen Einverständnis auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden, auf andere seiner Mitglieder oder auf Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Prüfungsamtes übertragen oder im Umlaufverfahren durchführen. Für Fragen der Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie der Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Qualifikationen kann er Anerkennungs- und Anrechnungsbeauftragte bestellen, die nicht Mitglied des Prüfungsausschusses sein müssen. Der Prüfungsausschuss wird bei der Erledigung seiner Aufgaben vom Prüfungsamt und dem Dekanat unterstützt, sofern es sich nicht um prüfungsrechtliche Bewertungsfragen handelt. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Prüfungsamtes können an den Sitzungen des Prüfungsausschusses beratend teilnehmen.

§ 9 Prüferinnen und Prüfer

(1) Prüfungen werden von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern abgenommen. Zu Prüferinnen oder Prüfern können darüber hinaus bestellt werden: Professorinnen und Professoren im Ruhestand, Vertretungsprofessorinnen und Vertretungsprofessoren, Gastprofessorinnen und Gastprofessoren, Habilitierte, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren nach Ablauf ihrer Amtszeit, außerplanmäßige Professorinnen und Professoren, wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Aufgaben gemäß § 57 Absatz 1 Satz 2 oder Absatz 6 Satz 4 HochSchG, Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie Lehrbeauftragte. Auf Vorschlag des Fachbereichsrats können außerdem Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren sowie in der beruflichen Praxis erfahrene Personen zu Prüferinnen oder Prüfern bestellt werden. Zu Prüferinnen oder Prüfern können auch Lehrende ausländischer Hochschulen, die eine dem Personenkreis der Sätze 1 bis 3 gleichwertige Qualifikation besitzen, sowie Nachwuchsgruppenleiterinnen und

Nachwuchsgruppenleiter, die durch ein hochschulübergreifendes Förderprogramm, das ein Ausschreibungs- und Begutachtungsverfahren vorsieht, gefördert werden, bestellt werden.

(2) Die Prüferinnen und Prüfer müssen mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(3) Die Prüferinnen und Prüfer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(4) In Studiengängen, in denen Kooperationsvereinbarungen mit auswärtigen Hochschulen bestehen, können auch die Prüfungsberechtigten der daran beteiligten auswärtigen Hochschulen zu Prüferinnen oder Prüfern bestellt werden. Dabei gelten die Absätze 2 und 3 entsprechend.

§ 10 Beisitzerinnen und Beisitzer, Aufsichtsführende

(1) Die Prüferin oder der Prüfer bestellt die Beisitzerinnen oder Beisitzer. Diese müssen mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Sie führen die Niederschrift bei mündlichen und praktischen Prüfungen. Sie sind im Benehmen mit der Prüferin oder dem Prüfer berechtigt, Studierende bei Störungen während einer Prüfung von der Fortsetzung der Prüfung auszuschließen. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist zu wahren. § 9 Absatz 3 und 4 gelten entsprechend.

(2) Die Prüferinnen oder Prüfer bestellen die Aufsichtsführenden. Diese führen die Aufsicht bei schriftlichen und praktischen Prüfungen. Diese sind im Benehmen mit der Prüferin oder dem Prüfer berechtigt, Studierende bei Störungen während einer Prüfung von der Fortsetzung der Prüfung auszuschließen. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist zu wahren. § 9 Absatz 3 und 4 gelten entsprechend.

Abschnitt II: Durchführung der Bachelorprüfung

§ 11 An-, Abmeldung und Zulassung zu Prüfungen

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorprüfung ist spätestens mit der Anmeldung zur ersten Modulprüfung bzw. zur ersten Modulteilprüfung zu stellen. Mit der Zulassung zur Bachelorprüfung wird das Prüfungsrechtsverhältnis begründet.

(2) Zu Modulprüfungen und Modulteilprüfungen sowie zu ihren Wiederholungen (§ 18) ist eine Anmeldung verpflichtend erforderlich. Die Anmeldung zu den Modulprüfungen, dem Bachelorseminar und zur Bachelorarbeit ist in geeigneter Form an den Prüfungsausschuss zu richten und beim Prüfungsamt einzureichen. Für das Bachelorseminar gilt ferner § 15 Absatz 6 und für die Bachelorarbeit § 16. Die Anmeldung sollte über das Campus Management System erfolgen, sofern die Hochschule diese Möglichkeit zur Verfügung gestellt hat. Die Anmeldung hat für jedes Semester innerhalb der vom Prüfungsamt bekannt gegebenen Form und Frist zu erfolgen. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag an den Prüfungsausschuss eine Ausnahme von dieser Frist gestattet werden; eine Ausnahme ist dann möglich, wenn die oder der Studierende Gründe gegenüber dem Prüfungsausschuss geltend macht, die nicht in ihrer oder seiner Person liegen, die sie oder er nicht verursacht oder verschuldet hat und die es ihr oder ihm unmöglich machten, die Frist einzuhalten.

(3) Dem Antrag auf Zulassung zur Bachelorprüfung sind folgende Unterlagen beizufügen, sofern sie nicht bereits mit dem Antrag auf Zulassung zum Studium vorgelegt wurden:

1. eine Erklärung darüber, ob die oder der Studierende bereits in einem Studiengang an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland eine Prüfung endgültig nicht bestanden hat (zumeist sog. Unbedenklichkeitsbescheinigung) und ob sie oder er sich in einem nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder im Ausland befindet und
2. einen vollständigen Nachweis darüber, ob und ggf. wie oft die oder der Studierende bereits Prüfungen an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland nicht bestanden hat.

In der Erklärung gemäß Satz 1 Nummer 1 hat die oder der Studierende zu versichern, dass sie oder er im Falle eines gleichzeitigen Studiums eines weiteren Studiengangs dem Prüfungsamt den Beginn und Abschluss des Prüfungsverfahrens sowie das Nichtbestehen von Prüfungen aus dem anderen Studiengang unverzüglich schriftlich oder per E-Mail über den RPTU-Account oder über einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU mitteilt.

(4) Die oder der Studierende kann zu Modul- oder Modulteilprüfungen nur zugelassen werden, wenn sie oder er in dem Semester, in dem die Prüfung abgelegt werden soll, in dem gewählten Studiengang gemäß der Einschreibordnung an der RPTU grundsätzlich immatrikuliert und daneben

1. nicht beurlaubt ist,
2. sich ordnungsgemäß angemeldet hat,

3. an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland nicht bereits in dem gewählten Studiengang eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat sowie an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland nicht bereits in einem anderen Studiengang eine gleichwertige Prüfung endgültig nicht bestanden hat und
4. über die in dieser Prüfungsordnung gemäß Anhang 1 festgelegten fachlichen Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung verfügt.

Sofern die Zulassungsvoraussetzungen vorliegen, ist die oder der Studierende mit der Anmeldung für die Prüfung zugelassen. Sollte ein noch nicht abgeschlossenes Prüfungsverfahren aus einem anderen Studiengang maßgeblichen Einfluss auf die Voraussetzungen nach Satz 1 haben, so erfolgt die Zulassung unter Vorbehalt.

(5) Kann die oder der Studierende die Zulassungsvoraussetzungen gemäß Absatz 4 Satz 1 Nr. 4 vor der Modul- oder Modulteilprüfung nicht nachweisen und liegt der Nachweis außerhalb des Einflussbereichs der oder des Studierenden, erfolgt eine Zulassung unter Vorbehalt. Das Ergebnis der Modul- oder Modulteilprüfung wird erst bei der positiven Feststellung der fehlenden Zulassungsvoraussetzung verbindlich.

(6) Die Zulassung zu einer Modul- oder Modulteilprüfung wird abgelehnt, wenn

1. die Voraussetzungen des Absatzes 4 nicht vorliegen,
2. die Anmeldung zur Prüfung nicht fristgemäß erfolgt ist,
3. die Unterlagen gemäß Absatz 3 und 5 unvollständig sind oder
4. die Wiederholung einer Prüfung nicht mehr zulässig ist.

Wird die oder der Studierende nach ordnungsgemäßer Anmeldung zur Modul- oder Modulteilprüfung nicht zugelassen, wird ihr oder ihm diese Entscheidung in geeigneter Form mitgeteilt. Nimmt die oder der Studierende in dem Wissen, dass die Zulassung zu einer Prüfung nicht gegeben ist, an einer Prüfung teil, so gilt diese Prüfung als nicht unternommen.

(7) Nicht besetzt.

(8) Die oder der Studierende ist verpflichtet, sich über die Prüfungstermine zu informieren. Die Termine der einzelnen Prüfungen werden vom Prüfungsamt rechtzeitig und in geeigneter Form bekannt gegeben. Bei mündlichen Prüfungen können die Termine von der Prüferin oder dem Prüfer bekannt gegeben werden.

(9) Eine Abmeldung von einer Prüfung ohne Angabe von Gründen hat, unbeschadet der Regelungen des § 19 Absatz 1 und 2, von der oder dem Studierenden innerhalb einer Frist von einer Woche (Abmeldefrist) vor dem Prüfungstermin gegenüber dem Prüfungsamt über das Campus Management System, per E-Mail über den RPTU-Account oder über einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU, schriftlich oder persönlich in den Öffnungszeiten zu erfolgen. Bei schriftlicher Mitteilung ist das Datum des Poststempels maßgebend. Bei elektronischer Mitteilung ist der Zeitpunkt des Eingangs maßgeblich.

(10) Nach Ablauf der Abmeldefrist ist ein Rücktritt von der Prüfung nur noch in besonders begründeten Einzelfällen, nach näherer Regelung in § 19 Absatz 1 und 2, möglich.

(11) Nicht besetzt.

(12) Das Erbringen bestimmter Mindestleistungen in angemessenen Fristen bildet die Grundlage für eine ordnungsgemäße Fortführung des Studiums. Eine Prüfung gilt als erstmals nicht bestanden, wenn die nach dieser Ordnung festgesetzte Meldefrist um mindestens zwei Semester versäumt wird. Für die Wiederholung dieser mit „nicht bestanden“ oder mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) bewerteten Prüfung gilt § 18.

(13) Als Meldefrist im Sinne von § 26 Absatz 2 Satz 1 Nummer 8 HochSchG für die Bachelorarbeit wird das Ende des zehnten Fachsemesters festgelegt. Falls die erstmalige Ausgabe bis zum Ende des zwölften Fachsemesters nicht erfolgt ist oder als nicht erfolgt gilt, gilt die Bachelorarbeit als erstmals nicht bestanden.

§ 12 Modulprüfungen

(1) Die Modulprüfungen werden studienbegleitend erbracht; sie schließen das jeweilige Modul in der Regel ab. Durch die Modulprüfung soll die oder der Studierende nachweisen, dass sie oder er die angestrebten Lernergebnisse erreicht hat. Gegenstand der Modulprüfungen sind grundsätzlich die Lernziele und Inhalte der Lehrveranstaltungen des jeweiligen Moduls.

(2) Die Modulprüfungen werden auf die folgenden Arten abgelegt: mündliche Prüfungen gemäß § 13, schriftliche Prüfungen gemäß § 14 oder Prüfungen gemäß § 15 und § 15a. Andere als die in den §§ 13 bis 15a genannten Prüfungsformen sind nach Maßgabe des Anhang 1 zulässig, die Bestimmungen der §§ 13 bis 15a sind entsprechend anzuwenden.

(3) Eine Modulprüfung besteht in der Regel aus einer Prüfungsleistung. Im begründeten Ausnahmefall kann eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen bestehen (Modulteilprüfung). Modul- und Modulteilprüfungen können aus Teilleistungen bestehen. Für Modulteilprüfungen und Teilleistungen gelten die Bestimmungen gemäß §§ 13 bis 15 entsprechend. Teilleistungen können über mehrere Termine innerhalb eines Prüfungszeitraumes aufgeteilt werden. Die Anzahl, Art, Form und Gegenstände der Modul-, Modulteilprüfungen und Teilleistungen sowie die Voraussetzungen für die Teilnahme an diesen sind im Anhang 1 näher geregelt. Die Bewertung von Prüfungsleistungen und die Bildung der Modulnote erfolgt gemäß § 17.

(4) Sofern Studienleistungen in einem Modul zu erbringen sind, kann deren Bestehen bei entsprechender Regelung im Anhang 1 Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung sein. Eine Zulassung unter Vorbehalt gemäß § 11 Absatz 4 bleibt davon unberührt. Das Modul ist erst dann erfolgreich abgeschlossen, wenn sämtliche in dem Modul zu erbringenden Studienleistungen sowie die Modulprüfung bestanden sind.

(5) Der Prüfungszeitraum für das Wintersemester ist in der Regel vom 16. November des Jahres bis 15. Mai des Folgejahres, für das Sommersemester in der Regel vom 16. Mai bis 15. November des Jahres. Prüfungen sollen in der Regel in der vorlesungsfreien Zeit durchgeführt werden. Bei jährlich oder einmalig stattfindenden Modulprüfungen kann die Wiederholungsprüfung im selben Prüfungszeitraum erfolgen. Hierbei ist ausreichend Zeit zur Prüfungsvorbereitung vorzusehen.

(6) Für Module aus anderen Studiengängen (Importmodule) gelten in der Regel die Prüfungsmodalitäten des Studiengangs, dem das Importmodul zugehört. Bei der Vergabe von Leistungspunkten können abweichende Regelungen vorgesehen werden, soweit sie studiengangsbedingt durch unterschiedliche Zielsetzungen oder Voraussetzungen begründet sind. Näheres regelt der Anhang 1.

(7) Unverzüglich nach Abschluss der Bewertung der Prüfungsleistungen teilt die Prüferin oder der Prüfer dem Prüfungsamt für alle ordnungsgemäß angemeldeten Studierenden das Ergebnis der Prüfungsleistungen mit.

§ 13 Mündliche Prüfungen

(1) Unter einer mündlichen Prüfung ist die mündliche Bearbeitung einer oder mehrerer den Lernzielen entsprechenden Fragen und Aufgabenstellungen durch die oder den Studierenden zu verstehen.

(2) Mündliche Prüfungen werden von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern (Kollegialprüfung) gemäß § 9 oder von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers gemäß § 10 abgenommen.

(3) Mündliche Prüfungen können als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung mit höchstens vier Studierenden durchgeführt werden und dauern mindestens 15 und höchstens 30 Minuten pro Studierender oder Studierendem. Ergibt sich aus den Prüfungsfragen die Notwendigkeit, graphische oder rechnerische Darstellungen einzubeziehen, so sind diese Teil der mündlichen Prüfung.

(4) Die Bewertung einer mündlichen Prüfungsleistung erfolgt durch die Prüferinnen oder Prüfer. Sie erfolgt ggf. nach Anhörung der Beisitzerin oder des Beisitzers. Bei einer Bewertung durch mehrere Prüferinnen oder Prüfer einigen sich diese auf eine Note. Das Ergebnis wird der oder dem Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt gegeben, es sei denn die Zulassung zur Prüfung erfolgte unter Vorbehalt. Bei Nichtbestehen sind der oder dem Studierenden die Gründe zu eröffnen. Die zweite Wiederholung einer mündlichen Prüfung wird von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern abgenommen und bewertet (Zwei-Prüfer-Prinzip).

(5) Über den Verlauf jeder mündlichen Prüfung wird eine Niederschrift angefertigt. In dieser sind die Namen der Prüferinnen und Prüfer, der Beisitzerin oder des Beisitzers und der oder des Studierenden sowie die Bezeichnung des zugehörigen Moduls aufzunehmen. Außerdem hat die Niederschrift den Beginn und das Ende, die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der Prüfung zu enthalten. Die Niederschrift wird von den Prüferinnen und Prüfern und, sofern eine Beisitzerin oder ein Beisitzer teilgenommen hat, von dieser oder diesem unterschrieben. Sie ist unverzüglich nach Abschluss der Prüfung dem Prüfungsamt zuzuleiten.

(6) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum derselben Prüfung unterziehen wollen, können auf Antrag als Zuhörerinnen oder Zuhörer zugelassen werden, sofern die oder der zu prüfende Studierende bei der Anmeldung zur Prüfung nicht widerspricht. Die Prüferinnen und Prüfer entscheiden über solche Anträge, die drei Wochen vor der mündlichen Prüfung beim Prüfungsamt eingereicht werden müssen, nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Plätze. Ist die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung gefährdet, kann auch noch während der Prüfung der Ausschluss der Zuhörerinnen und Zuhörer erfolgen. Die Zulassung zum Besuch der Prüfung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

(7) Auf Antrag der oder des Studierenden kann die Gleichstellungsbeauftragte des Senats der RPTU oder die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs an mündlichen Prüfungen teilnehmen. Auf Antrag Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung kann die oder der Beauftragte nach § 72 Absatz 4 HochSchG an mündlichen Prüfungen teilnehmen. Die Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 14 Schriftliche Prüfungen

(1) Unter einer schriftlichen Prüfung ist die schriftliche Bearbeitung einer oder mehrerer von den Prüferinnen und Prüfern gestellten Aufgaben zu verstehen. Schriftliche Prüfungsleistungen werden in Form von Klausuren (Absatz 4), Hausarbeiten (Absatz 5), multimedial gestützten Prüfungsaufgaben (Absatz 7) oder als andere schriftliche Prüfungsformen abgelegt. Hilfsmittel können dabei zugelassen werden.

(2) Die Liste der Hilfsmittel wird von den Prüferinnen und Prüfern festgelegt und spätestens vierzehn Tage vor dem Prüfungstermin in geeigneter Weise bekannt gegeben.

(3) Schriftliche Prüfungsleistungen werden in der Regel von einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet. Kann die oder der Studierende die Prüfung im Falle des Nichtbestehens nicht mehr wiederholen, ist die Prüfungsleistung, außer Klausuren, durch eine zweite Prüferin oder einen zweiten Prüfer zu bewerten (Zwei-Prüfer-Prinzip). Die Prüferinnen oder Prüfer einigen sich auf eine Note gemäß § 17 Absatz 1. Die Dauer des Bewerbungsverfahrens, einschließlich der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse, soll in der Regel vier Wochen nicht überschreiten. Eine Wiederholungsprüfung im selben Prüfungszeitraum kann frühestens zwei Wochen nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse stattfinden.

(4) Im Falle einer schriftlichen Prüfung in Form einer Klausur sind eine oder mehrere von den Prüferinnen und Prüfern gestellte Aufgaben unter Aufsicht zu bearbeiten. Die Bearbeitungszeit beträgt mindestens eine und höchstens vier Stunden. Das Nähere regelt der Anhang 1.

(5) Unter einer schriftlichen Prüfung in Form einer Hausarbeit ist die schriftliche Bearbeitung eines von den Prüferinnen und Prüfern gestellten Themas mit den geläufigen Methoden des Faches in begrenzter Zeit zu verstehen. Das Thema sollte so gewählt werden, dass der zeitliche Gesamtaufwand für die Bearbeitung des Themas der im Modul vorgesehenen studentischen Arbeitsbelastung im Sinne von § 5 Absatz 4 entspricht, das Nähere regelt der Anhang 1. Die Prüferinnen oder Prüfer machen die Ausgabe der Hausarbeit aktenkundig und teilen dies, neben der Abgabefrist, dem Prüfungsamt mit. Eine Hausarbeit kann mit Zustimmung der Prüferinnen und Prüfer auch als Gruppenarbeit durchgeführt werden. In diesem Fall muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein.

(6) Nicht besetzt.

(7) Schriftliche Prüfungen in Form von multimedial gestützten Prüfungsaufgaben („e-Prüfungen“) werden in der Regel von zwei Prüferinnen und Prüfern erarbeitet. Sie bestehen in Freitextaufgaben, Lückentexten und Zuordnungsaufgaben. Multiple Choice-Fragen sind unter den Voraussetzungen gemäß Absatz 9 zulässig. Vor der Durchführung multimedial gestützter Prüfungsleistungen ist sicherzustellen, dass die elektronischen Daten eindeutig identifiziert sowie unverwechselbar und dauerhaft den Studierenden zugeordnet werden können. Die Prüfung ist in Anwesenheit einer fachlich sachkundigen Person (Protokollführerin oder -führer) durchzuführen. Über den Prüfungsverlauf ist eine Niederschrift anzufertigen, in die mindestens die Namen der Protokollführerin oder des Protokollführers sowie der Studierenden, Beginn und Ende der Prüfung sowie eventuelle besondere Vorkommnisse aufzunehmen sind. Den Studierenden ist gemäß den Bestimmungen des § 24 die Möglichkeit der Einsichtnahme in die multimedial gestützte Prüfung sowie in das von ihnen erzielte Ergebnis zu gewähren. Die Aufgabenstellung einschließlich einer Musterlösung, das Bewertungsschema, die einzelnen Prüfungsergebnisse sowie die Niederschrift sind zu archivieren.

(8) Nicht besetzt.

(9) Eine Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren („Multiple-Choice-Prüfung“) liegt vor, wenn die für das Bestehen der Prüfung mindestens erforderliche Leistung der Studierenden ausschließlich durch Markieren der richtigen oder der falschen Antworten erreicht werden kann. Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren sind nur zulässig, wenn sie dazu geeignet sind, den Nachweis über das Erreichen des Prüfungsziels gemäß § 12 Absatz 1 Satz 2 zu erbringen. Eine Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern vorzubereiten. Die Prüferinnen oder Prüfer wählen den Prüfungsstoff aus, formulieren die Fragen und legen die Antwortmöglichkeiten fest. Ferner erstellen sie das Bewertungs-schema gemäß den Sätzen 10 bis 14 und wenden es im Anschluss an die Prüfung an. Die Prüfungsfragen müssen zweifelsfrei verstehbar, eindeutig beantwortbar und dazu geeignet sein, den zu überprüfenden Kenntnis- und Wissensstand der Studierenden eindeutig festzustellen. Die Voraussetzungen für das Bestehen der Prüfung sind vorab festzulegen. Vor der erstmaligen Durchführung einer Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren ist dem Prüfungsausschuss von den Prüferinnen und Prüfern eine Beschreibung

der Prüfung vorzulegen, aus der sich die Eignung gemäß Satz 2 ergibt. Jede Antwort-Wahl-Prüfung ist vom Prüfungsausschuss zu genehmigen. Ferner sind für jede Prüfung

- die ausgewählten Fragen,
- die Musterlösung und
- das Bewertungsschema

beim Prüfungsausschuss zu hinterlegen. Die Prüfung ist bestanden, wenn die oder der Studierende mindestens 50 Prozent (Bestehensgrenze) der Punkte erlangt hat. Liegt der Gesamtdurchschnitt der in einer Prüfung erreichten Punkte unter 50 Prozent, so ist die Klausur auch bestanden, wenn die von der oder dem Studierenden erreichten Punkte die durchschnittliche Prüfungsleistung aller Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer um nicht mehr als 15 Prozent (Gleitklausel) unterschreitet. Alternativ kann die Bestehensgrenze auf mindestens 60 Prozent der zu erreichenden Punkte festgelegt werden; in diesem Fall beträgt die Gleitklausel 22 Prozent. Ein Bewertungsschema, das ausschließlich eine absolute Bestehensgrenze festlegt, ist unzulässig. Die Leistungen sind wie folgt zu bewerten:

Wurde die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl der Punkte erreicht, so lautet die Note

sehr gut,	wenn mindestens 75 Prozent,
gut,	wenn mindestens 50 aber weniger als 75 Prozent,
befriedigend,	wenn mindestens 25 aber weniger als 50 Prozent,
ausreichend,	wenn keine oder weniger als 25 Prozent

der darüber hinaus erreichbaren Punkte erzielt wurden.

§ 15 Praktische und weitere Prüfungen

(1) bis (5) sind nicht besetzt.

(6) Bachelorseminare dienen der exemplarischen Einarbeitung in Theorien und Methoden der Wirtschaftswissenschaften anhand überschaubarer Themenbereiche. Sie setzen in der Regel eine aktive Mitarbeit der oder des Studierenden an der Erarbeitung eines Themengebietes – häufig in Form von Referaten über einen Teilbereich des Themengebietes – voraus. In Bachelorseminaren werden zugleich die Aufarbeitung, das schriftliche Referieren und der mündliche Vortrag wirtschaftswissenschaftlicher Fragestellungen geübt. Die Anzahl an Studierenden pro Bachelorseminar soll nicht mehr als 26 betragen. Eine Bachelorseminarleistung besteht aus einer schriftlichen Hausarbeit gemäß § 14 Absatz 5 mit einer einmonatigen Bearbeitungsdauer, einem 30–45-minütigen Vortrag und der Beteiligung an der Diskussion während der Bachelorseminarveranstaltung. Im Falle einer Gruppenarbeit gilt § 16 Absatz 7 entsprechend. Die Bachelorseminarleistung wird von einer Prüferin oder einem Prüfer abgenommen und bewertet. Die Bewertung erfolgt gemäß § 17 Absatz 1.

(7) Die letzte Wiederholung eines Bachelorseminars wird von zwei Prüferinnen oder Prüfern abgenommen und bewertet (Zwei-Prüfer-Prinzip). Die Prüferinnen und Prüfer einigen sich auf eine Note. Das Ergebnis der Prüfung ist der oder dem Studierenden im Anschluss an die Prüfung bekannt zu geben.

(8) Prüfungsleistungen können auch als Teilleistung in Form von Vortrag, Referat, Präsentation o.ä. abgenommen werden. Die Bewertung erfolgt durch eine Prüferin oder einen Prüfer. § 13 Absatz 4 gilt entsprechend.

§ 15a Kombinierte Portfolioprfung

(1) Die Kombinierte Portfolioprfung bildet eine einheitliche Prüfungsform, in der Studierende bestimmte Leistungen im Rahmen von Lehrveranstaltungen eines Moduls kontinuierlich und auf verschiedene Art und Weise erbringen können. Eine Kombinierte Portfolioprfung besteht aus mehreren studienbegleitenden Prüfungselementen. Da die Kombinierte Portfolioprfung insgesamt eine einheitliche Prüfung ist, müssen die einzelnen Prüfungselemente gegeneinander kompensierbar sein. Es darf deshalb kein einzelnes Prüfungselement geben, das bestanden sein muss.

(2) Die Art, der Umfang und die Gewichtung der einzelnen Prüfungselemente der Kombinierten Portfolioprfung sind im Modulhandbuch geregelt und werden durch Veröffentlichung des Modulhandbuchs vor Beginn des jeweiligen Semesters mitgeteilt. Die Kombinierte Portfolioprfung besteht aus mindestens drei Prüfungselementen. Als Prüfungselemente der Kombinierten Portfolioprfung kommen insbesondere folgende Elemente in Betracht:

1. schriftliche Ausarbeitung(en)
2. schriftliche Lernkontrolle(n) mit einer maximalen Dauer von 45 Minuten
3. mündliche Lernkontrolle(n) mit einer maximalen Dauer von 20 Minuten
4. protokollierte praktische Leistung(en)
5. Referat(e)
6. Präsentation(en)

Der zeitliche Gesamtaufwand für die Bearbeitung der Prüfungselemente einer Kombinierten Portfolioprfung soll einer studentischen Arbeitsbelastung (im Sinne von § 5 Absatz 4) von maximal vier Wochen (Vollzeit) entsprechen.

(3) Die Prüfungselemente einer Kombinierten Portfolioprfung werden in Einzel- oder Gruppenarbeit erbracht. Die Prüferin bzw. der Prüfer legt fest, ob Prüfungselemente als Einzel- oder Gruppenarbeit zu erbringen sind. Werden einzelne Prüfungselemente als Gruppenarbeit durchgeführt, muss der als Leistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden aufgrund objektiver Kriterien als individuelle Leistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein.

(4) Bei Modulprüfungen in Form von Kombinierten Portfolioprfungen ergibt sich die Modulnote aus einem Punktesystem, das für die einzelnen Prüfungselemente Punktzahlen nach dem Grad der Erfüllung festlegt und die Gesamtpunktzahl in eine Note umrechnet. Die Einzelheiten zum angewandten Punktesystem werden durch die Prüferin bzw. den Prüfer spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltungen des jeweiligen Moduls bekannt gegeben.

(5) Die Kombinierte Portfolioprfung wird durch eine Prüferin oder einen Prüfer abgenommen und bewertet. Die letzte Wiederholung einer Kombinierten Portfolioprfung wird von zwei Prüferinnen oder Prüfern abgenommen und bewertet (Zwei-Prüfer-Prinzip). Die Prüferinnen und Prüfer einigen sich auf eine Note.

(6) Im Falle des Nichtbestehens einer Kombinierten Portfolioprfung muss die gesamte Kombinierte Portfolioprfung wiederholt werden; eine Anrechnung bereits erbrachter Prüfungselemente erfolgt nicht.

(7) Abweichend von § 11 Absatz 2 Sätze 2 und 4 ist die Anmeldung zu der Kombinierten Portfolioprfung in geeigneter Form an die Prüferin bzw. den Prüfer zu richten und bei dieser oder diesem einzureichen. Abweichend von § 11 Absatz 2 Satz 5 hat die Anmeldung für die Kombinierte Portfolioprfung für jedes Semester innerhalb der zu Beginn der Lehrveranstaltungen des jeweiligen Moduls bekannt gegebenen Form und Frist zu erfolgen.

(8) Abweichend von § 11 Absatz 9 hat eine Abmeldung von der Kombinierten Portfolioprfung ohne Angabe von Gründen, unbeschadet der Regelungen des § 19 Absatz 1 und 2, von der oder dem Studierenden innerhalb einer Frist von einer Woche seit Ablauf des Anmeldezeitraums per E-Mail über den RPTU-Account oder über einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU an die Prüferin bzw. den Prüfer zu erfolgen. Nach Ablauf dieser Abmeldefrist wird die Anmeldung für die Kombinierte Portfolioprfung verbindlich und dem Prüfungsamt gemeldet.

(9) Ein Rücktritt aus triftigem Grund oder die Entschuldigung des Versäumens aus triftigem Grund nach § 19 Absatz 1 und 2 kann nur für die gesamte Kombinierte Portfolioprfung erfolgen und nicht für einzelne Prüfungselemente. Zur Geltendmachung triftiger Gründe für den Rücktritt von der Kombinierten Portfolioprfung bzw. für das Versäumen der Kombinierten Portfolioprfung entsprechend § 19 Absatz 1 und 2 ist die ordnungsgemäße Geltendmachung triftiger Gründe für den Rücktritt von einem einzigen Prüfungselement bzw. das Versäumen eines einzigen Prüfungselements der Kombinierten Portfolioprfung ausreichend.

§ 16 Bachelorarbeit und Kolloquium

(1) Das Modul Bachelorarbeit gliedert sich in eine schriftliche Prüfungsleistung (Bachelorarbeit) und eine mündliche Prüfungsleistung (Kolloquium). Die schriftliche Prüfungsleistung soll zeigen, dass die oder der Studierende in der Lage ist, eine Aufgabenstellung mit den geläufigen Methoden des Faches innerhalb einer vorgegebenen Frist selbstständig zu bearbeiten und schriftlich darzustellen. Das Kolloquium kann a) begleitend zur Phase der Bachelorarbeit oder im Anschluss an die Abgabe in Seminarform oder b) als Verteidigung vor den Betreuerinnen oder Betreuern stattfinden. In dem Kolloquium werden die Zwischenergebnisse bzw. Ergebnisse vorgestellt und diskutiert.

(2) Die Bachelorarbeit wird von Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften, des Fachbereichs Informatik oder des Fachbereichs Mathematik ausgegeben und betreut (Betreuerin oder Betreuer) und muss im Bereich der Wirtschaftswissenschaften, der Informatik oder der Mathematik absolviert werden; es ist auch eine Kombination dieser Bereiche zulässig. Zu Betreuerinnen oder Betreuern können durch den Prüfungsausschuss zudem Prüferinnen oder Prüfer gemäß § 9 bestellt werden, mit der Maßgabe, dass sie in dem von der oder dem Studierenden gewählten Themengebiet wissenschaftlich tätig sein müssen. Findet die oder der Studierende keine Betreuerin und keinen Betreuer, sorgt der Prüfungsausschuss auf Antrag der oder des

Studierenden für eine Betreuerin oder einen Betreuer. Der entsprechende Antrag muss spätestens einen Monat vor Ablauf der in § 11 Absatz 13 genannten Frist erfolgen und gilt als Anmeldung im Sinne von § 11.

(3) Zur Bachelorarbeit kann, unbeschadet der Regelung des § 11 Absatz 13, nur zugelassen werden, wer mindestens 135 Leistungspunkte aus dem Bachelorstudiengang nachweisen kann.

(4) Vor der Ausgabe der Bachelorarbeit hat die oder der Studierende der Betreuerin oder dem Betreuer eine vom Prüfungsamt ausgestellte Bescheinigung vorzulegen, dass die Voraussetzungen gemäß Absatz 3 erfüllt sind. Die Bescheinigung wird von der Betreuerin oder dem Betreuer um das Thema der Bachelorarbeit und den Tag der Ausgabe ergänzt, unterschrieben und unverzüglich dem Prüfungsamt zugeleitet.

(5) Der Zeitraum von der Ausgabe des Themas an die Studierende oder den Studierenden bis zur Ablieferung der Bachelorarbeit beträgt drei Monate. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelorarbeit und die Vorbereitungszeit für das Kolloquium sind von der Betreuerin oder dem Betreuer so zu begrenzen, dass der Workload von 450 Stunden eingehalten und innerhalb des Bearbeitungszeitraums erbracht werden kann. Für das Thema der Bachelorarbeit hat die oder der Studierende ein Vorschlagsrecht. In besonderen Fällen kann der Bearbeitungszeitraum auf Antrag der oder des Studierenden durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mit Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers um bis zu einen Monat verlängert werden. Der Antrag soll spätestens zwei Wochen vor Ende der Bearbeitungsfrist schriftlich oder per E-Mail über den RPTU-Account oder über einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU beim Prüfungsamt eingereicht werden. Die Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers soll dem Antrag beiliegen.

(6) Das Thema der Bachelorarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. In diesem Fall gilt die Bachelorarbeit als nicht unternommen. Die oder der Studierende hat innerhalb von vier Wochen nach Rückgabe des Themas die Ausgabe eines neuen Themas zu beantragen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass zeitnah ein neues Thema ausgegeben wird.

(7) Die Bachelorarbeit kann mit Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers auch in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden muss aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein und den Anforderungen nach Absatz 1 entsprechen.

(8) Die Bachelorarbeit kann in deutscher oder in englischer Sprache angefertigt werden, der Titel ist in deutscher und englischer Sprache anzugeben.

(9) Die Bachelorarbeit darf mit Zustimmung des Prüfungsausschusses in einer Einrichtung außerhalb der beteiligten Fachbereiche Wirtschaftswissenschaften, Informatik und Mathematik durchgeführt werden. Voraussetzung ist, dass sie dort, in Kooperation mit einem betreuungsberechtigten Mitglied der beteiligten Fachbereiche, von einer Person betreut wird, die mindestens die Qualifikation einer Betreuerin oder eines Betreuers gemäß Absatz 2 hat.

(10) Die oder der Studierende hat die Bachelorarbeit fristgemäß beim Prüfungsamt in zweifacher Ausfertigung in gedruckter und gebundener Form sowie in geeigneter elektronischer Form (§ 19 Absatz 6) einzureichen. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat die oder der Studierende schriftlich zu versichern, dass sie ihre oder er seine Arbeit bzw. bei einer Gruppenarbeit ihren oder seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil an der Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat. Wird die Bachelorarbeit nach Absatz 5 nicht fristgerecht oder nicht in der Form gemäß Satz 1 abgegeben, wird sie mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) bewertet.

(11) Die Bachelorarbeit wird von der Betreuerin oder dem Betreuer (Erstgutachterin oder Erstgutachter) und in der Regel einer zweiten Prüferin oder einem zweiten Prüfer (Zweitgutachterin oder Zweitgutachter) gemäß § 17 Absatz 1 Satz 2 bewertet. Der Prüfungsausschuss bestellt die Zweitgutachterin oder den Zweitgutachter. Mindestens eine der Gutachterinnen oder einer der Gutachter soll Hochschullehrerin oder Hochschullehrer der Fachbereiche Wirtschaftswissenschaften, Informatik oder Mathematik der RPTU sein.

(12) Bei gleicher Bewertung durch die Gutachterinnen oder Gutachter ist dies die Note der Bachelorarbeit. Differieren die Bewertungen, sind aber gleich oder besser als 4,0, so werden die Bewertungen gemittelt und an die Notenskala gemäß § 17 Absatz 1 angepasst, wobei der Mittelwert auf die Note der Skala mit dem geringsten Abstand gerundet wird. Bei gleichem Abstand zu zwei Noten der Skala ist auf die nächstbessere Note zu runden. Differieren die Bewertungen und ist eine davon 5,0, so versucht die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine Einigung der beiden Gutachterinnen oder Gutachter auf eine gemeinsame Bewertung herzustellen. Gelingt dies nicht, wird von ihr oder ihm die Bewertung durch eine weitere Prüferin oder einen weiteren Prüfer veranlasst. Die Note entspricht in diesem Fall der mittleren der drei Bewertungen (Median). Die Note 5,0 kann nur bei einer Bewertung durch mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfer vergeben werden. Das Bewertungsverfahren soll in der Regel vier Wochen nicht überschreiten.

(13) Ist das Modul Bachelorarbeit erstmals mit der Note 5,0 bewertet oder wurde die Bachelorarbeit nicht fristgerecht eingereicht, wird dies der oder dem Studierenden vom Prüfungsausschuss schriftlich oder per E-Mail an den RPTU-Account oder an einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU mitgeteilt. Nach Zugang der Mitteilung hat die oder der Studierende innerhalb von 4 Wochen einen Antrag auf Ausgabe eines neuen Themas an den Prüfungsausschuss zu stellen. Falls kein Antrag gestellt wird oder zum Zeitpunkt der Antragstellung die Voraussetzungen des Absatzes 3 nicht vorliegen, gilt das Modul Bachelorarbeit als endgültig nicht bestanden. Eine Rückgabe des Themas gemäß Absatz 6 für die zweite Bachelorarbeit ist nur zulässig, wenn die oder der Studierende bei der ersten Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine zweite Wiederholung des Moduls Bachelorarbeit ist ausgeschlossen.

(14) Das Kolloquium ist eine mündliche Prüfungsleistung gemäß § 13, die von den Gutachterinnen oder Gutachtern abgenommen wird und die nicht in die Note des Moduls Bachelorarbeit eingeht. Wird das Kolloquium mit „nicht bestanden“ bewertet, kann das Kolloquium einmal wiederholt werden. Wird das Kolloquium im Wiederholungsversuch nicht bestanden, gilt das Modul Bachelorarbeit als nicht bestanden und wird mit der Note 5,0 bewertet.

(15) Zum Bestehen des Moduls Bachelorarbeit muss die schriftliche Bachelorarbeit mindestens mit der Note 4,0 und das Kolloquium mit „bestanden“ bewertet worden sein. Die Note des Moduls Bachelorarbeit ergibt sich aus der Note der schriftlichen Bachelorarbeit.

§ 17 Bewertung und Notenbildung

(1) Für die Bewertung unbenoteter Studien- und Prüfungsleistungen sind die Ergebnisse „bestanden“ und „nicht bestanden“ zu verwenden. Für die Bewertung einzelner, benoteter Studien- und Prüfungsleistungen, dazu zählen auch die Bachelorarbeit und Prüfungen, die das Zwei-Prüfer-Prinzip erfordern, sind folgende Noten zu verwenden:

1,0; 1,3	=	sehr gut	= eine hervorragende Leistung,
1,7; 2,0; 2,3	=	gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
2,7; 3,0; 3,3	=	befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
3,7; 4,0	=	ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
5,0	=	nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Studien- und Prüfungsleistungen sind bestanden, wenn sie mit „bestanden“ oder mindestens „ausreichend“ bewertet wurden. Ist gemäß § 5 Absatz 11 ein Bonus bei der Bewertung einer Prüfungsleistung zu berücksichtigen, so darf der Anteil des Bonus maximal zu 20 Prozent in die Bewertung der Prüfungsleistung eingehen. Die Gewichtung bei der Bewertung der Prüfungsleistung wird von den Prüfenden spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekanntgegeben.

(2) Besteht eine Modulprüfung aus einer Prüfungsleistung, so ist deren Bewertung zugleich die Modulnote. Besteht die Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen (Modulteilprüfungen), so muss jede verpflichtend zu erbringende Prüfungsleistung für sich bestanden und gemäß Absatz 1 bewertet sein. Die Modulnote errechnet sich in diesen Fällen als das arithmetische Mittel der Noten für die einzelnen Modulteilprüfungen; im Anhang 1 können abweichende Regelungen getroffen werden. Die Modulnote lautet bei einem Durchschnitt:

bis 1,5 einschließlich	=	sehr gut,
über 1,5 bis 2,5 einschließlich	=	gut,
über 2,5 bis 3,5 einschließlich	=	befriedigend,
über 3,5 bis 4,0 einschließlich	=	ausreichend,
über 4,0	=	nicht ausreichend.

Bei der Bildung der Modulnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(3) Die Note des Moduls Bachelorarbeit ergibt sich aus § 16 Absätze 11–15.

(4) Die Note der Bachelorprüfung ist das gewichtete Mittel der Noten für die Abschnitte (§ 5 Absatz 1) gemäß Anhang 1. Die Noten der Abschnitte ergeben sich aus dem gewichteten Mittel der Noten für die Module mit den Gewichten gemäß Anhang 1. Unbenotete oder mit dem Vermerk „bestanden“ bewertete Module werden bei der Berechnung nicht berücksichtigt. Bei der Berechnung der Note der

Bachelorprüfung wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt. Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Note der Bachelorprüfung lautet bei einem Mittel:

bis 1,5 einschließlich	=	sehr gut,
über 1,5 bis 2,5 einschließlich	=	gut,
über 2,5 bis 3,5 einschließlich	=	befriedigend,
über 3,5 bis 4,0 einschließlich	=	ausreichend,
über 4,0	=	nicht ausreichend.

(5) Zur Vergleichbarkeit der unterschiedlichen Notenskalen veröffentlicht die Hochschule gemäß den aktuell geltenden Bestimmungen des ECTS-Leitfadens eine statistische Verteilung der Noten eines Studiengangs in geeigneter Weise.

(6) Die Bekanntgabe der Note einer Studien- oder Prüfungsleistung ist ein Verwaltungsakt im Sinne des § 35 VwVfG.

§ 18 Wiederholung von Modulprüfungen und Studienleistungen

(1) Bestandene Studien- und Prüfungsleistungen dürfen nicht wiederholt werden.

(2) Nicht bestandene schriftliche Modul- oder Modulteilprüfungen können zweimal wiederholt werden, wobei die erste Wiederholung innerhalb von zwei und die zweite Wiederholung innerhalb von vier aufeinanderfolgenden Prüfungszeiträumen (§ 12 Absatz 5) abzulegen sind, die dem Prüfungszeitraum folgen, in dem der erste Prüfungsversuch vorgenommen wurde; dies gilt auch für schriftliche Modul- oder Modulteilprüfungen, die jährlich und im betreffenden Prüfungszeitraum nur ein- oder zweimal angeboten werden. Wird die Frist für die Wiederholung einer Prüfung versäumt, gilt die versäumte Prüfung als nicht bestanden. Studierenden wird vor Anmeldung der zweiten Wiederholung einer Modul- oder Modulteilprüfung dringend empfohlen mit der zuständigen Fachstudienberaterin oder dem zuständigen Fachstudienberater ein Beratungsgespräch zu führen.

(3) Im Falle einer zweiten schriftlichen Wiederholungsprüfung in Form einer Klausur kann die Bewertung „nicht ausreichend“ (Note 5,0) nur nach einer mündlichen Ergänzungsprüfung vergeben werden. Bei der mündlichen Ergänzungsprüfung wird lediglich darüber entschieden, ob die oder der Studierende die Note 4,0 oder schlechter erhält. Die mündliche Ergänzungsprüfung ist als mündliche Einzelpflichtprüfung von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern abzunehmen und soll zwischen 15 und 30 Minuten dauern. Sie ist zeitnah durchzuführen. Den Studierenden ist vor Durchführung der mündlichen Ergänzungsprüfung Einsicht in die bewertete schriftliche Prüfungsarbeit zu gewähren. Die Prüfungstermine und die Bestätigungsfrist für die mündliche Ergänzungsprüfung werden spätestens unverzüglich nach der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse durch die Prüferinnen und Prüfer mitgeteilt. Studierende müssen bis zu der genannten Frist den Termin für die mündliche Ergänzungsprüfung bestätigen, ansonsten gilt die Prüfung als endgültig nicht bestanden. Eine mündliche Ergänzungsprüfung ist ausgeschlossen, wenn die oder der Studierende an der Wiederholung der Prüfung nicht teilgenommen hat, vor dem Termin der mündlichen Ergänzungsprüfung den Verzicht gemäß § 19 Absatz 8 erklärt hat, sich vor dem Termin der mündlichen Ergänzungsprüfung exmatrikuliert hat oder wenn die Bewertung „nicht ausreichend“ auf § 19 Absatz 3 beruht.

(4) Nicht bestandene mündliche Modul- oder Modulteilprüfungen können zweimal wiederholt werden. Absatz 2 gilt entsprechend.

(5) Nicht bestandene Bachelorseminare können nur einmal wiederholt werden Absatz 2 gilt entsprechend.

(5a) Nicht bestandene Kombinierte Portfolioprfungen nach § 15a können zweimal wiederholt werden. Absatz 2 gilt entsprechend.

(6) Eine nicht bestandene Wahlpflichtmodulprüfung gemäß § 5 Absatz 3 Nr. 2 kann unter Anrechnung auf die zulässige Zahl der Wiederholungsmöglichkeiten mit Genehmigung des Prüfungsausschusses durch eine andere Wahlpflichtmodulprüfung ersetzt werden.

(7) Nicht besetzt.

(8) Würde das Ergebnis einer Prüfung zum endgültigen Nichtbestehen (§ 21 Absatz 2) führen, kann die oder der Studierende in besonders begründeten Ausnahmefällen (z.B. Todesfälle in der Familie, schwere Erkrankung naher Angehöriger) erneut zur Prüfung zugelassen werden. Hierfür muss sie oder er über das Prüfungsamt an den Prüfungsausschuss einen begründeten und mit geeigneten Nachweisen versehenen Härtefallantrag stellen. Der Prüfungsausschuss entscheidet über den Härtefallantrag. Der erfolgreich gestellte Härtefallantrag ermöglicht der oder dem Studierenden, die Prüfung, die im letzten regulären Wiederholungsversuch nicht bestanden wurde, in einem erneuten letzten Versuch zu bestehen. Die reguläre letzte Wiederholung gilt in diesen Fällen als nicht unternommen.

(9) Das Ablegen von Wiederholungsprüfungen im Rahmen einer Hochschulkooperation an einer anderen Hochschule ist nur mit vorhergehender Zustimmung des Prüfungsausschusses bzw. der oder des Anerkennungsbeauftragten erlaubt.

(10) Die Wiederholung von nicht bestandenen Studienleistungen ist nicht begrenzt.

(11) Für die Wiederholung der Bachelorarbeit gilt § 16 Absatz 13.

§ 19 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Verzicht

(1) Eine Prüfungsleistung wird mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet, wenn die oder der Studierende ohne triftige Gründe:

1. einen durch die Anmeldung als bindend geltenden Prüfungstermin versäumt,
2. von einer Prüfung nach ihrem Beginn zurücktritt,
3. die ordnungsgemäße und verbindliche Frist zur Anmeldung zum Erstversuch einer Prüfung um mindestens zwei Semester versäumt hat,
4. eine Frist für das Erbringen der Prüfungsleistung nicht einhält oder
5. die Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbringt.

(2) Die für das Versäumnis oder den Rücktritt gemäß Absatz 1 geltend gemachten triftigen Gründe müssen dem Prüfungsamt unverzüglich schriftlich oder per E-Mail über den RPTU-Account oder über einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Erkennt das Prüfungsamt im Benehmen mit der oder dem Prüfungsausschussvorsitzenden die Gründe an, so werden Versäumnis oder Rücktritt wie ein fristgerechter Rücktritt nach § 11 Absatz 9 gewertet. Erfolgen Versäumnis oder Rücktritt wegen Krankheit der oder des Studierenden, so muss diese Erkrankung durch ein ärztliches Attest bzw. durch das Formular zur Prüfungsunfähigkeit glaubhaft belegt werden. Eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung ist nicht ausreichend. Die oder der Studierende muss das ärztliche Attest bzw. das Formular zur Prüfungsunfähigkeit unverzüglich nach Ausstellung, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, beim Prüfungsamt vorlegen. Das ärztliche Attest bzw. das Formular zur Prüfungsunfähigkeit kann zur rechtzeitigen Glaubhaftmachung auch eingescannt per E-Mail oder per Fax zugesendet werden. Das Original kann in diesen Fällen vom Prüfungsamt in der Regel binnen eines Monats nach Eingang der E-Mail oder des Faxes nachgefordert werden. Bei einer erstmalig vorgetragenen Prüfungsunfähigkeit ist regelmäßig ein einfaches ärztliches Attest, aus welchem die Prüfungsunfähigkeit hervorgeht, ausreichend. Im Wiederholungsfall (ein solcher liegt vor, wenn die oder der Studierende sich zur selben Prüfung erneut krankmeldet) kann die Vorlage eines qualifizierten ärztlichen Attestes, welches den Zeitpunkt der ärztlichen Behandlung, Art, Umfang und Dauer der Erkrankung sowie deren Auswirkungen auf die Prüfungsfähigkeit bescheinigt, oder eines amtsärztlichen Attestes ohne diese Angaben, verlangt werden. Der Krankheit der oder des Studierenden steht die Krankheit eines von ihr oder ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen gleich.

(3) Versucht die oder der Studierende das Ergebnis einer Studien- oder Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Studien- oder Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet. Eine Studierende oder ein Studierender, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der Prüferin oder dem Prüfer, der Beisitzerin oder dem Beisitzer sowie den Aufsichtsführenden nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Studierende oder den Studierenden von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen im jeweiligen Studiengang ausschließen.

(4) Belastende Entscheidungen sind der oder dem Studierenden unverzüglich schriftlich oder per E-Mail an den RPTU-Account oder an einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der oder dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(5) Bei schriftlichen Prüfungen (außer bei Klausuren) hat die oder der Studierende bei der Abgabe der Arbeit eine schriftliche Erklärung vorzulegen, dass sie oder er die Arbeit bzw. bei einer Gruppenarbeit ihren oder seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil an der Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat. Erweist sich eine solche Erklärung als unwahr oder liegt ein sonstiger Täuschungsversuch oder ein Ordnungsverstoß bei der Erbringung von Leistungen vor, gelten die Absätze 3 und 4 entsprechend.

(6) Prüferinnen oder Prüfer sind dazu berechtigt, schriftliche Leistungen (außer bei Klausuren) auch mit Hilfe elektronischer Mittel auf Täuschungen und Täuschungsversuche zu überprüfen. Zu diesem Zweck kann von der oder dem Studierenden die Vorlage einer geeigneten elektronischen Fassung der Arbeit innerhalb einer angemessenen Frist verlangt werden. Der Prüfungsausschuss legt fest, welche Dateiformate geeignet sind.

(7) Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 6 gelten für Studienleistungen entsprechend.

(8) Die oder der Studierende kann vor der letzten Wiederholungsmöglichkeit, spätestens bis zum Ablauf der Abmeldefrist, schriftlich oder per E-Mail über den RPTU-Account oder über einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU gegenüber dem Prüfungsausschuss den Rücktritt vom gesamten Prüfungsverfahren der Bachelorprüfung erklären und damit auf die Fortsetzung des Prüfungsverhältnisses verzichten. Sie oder er kann dann nicht mehr an Prüfungen in diesem Bachelorstudiengang teilnehmen. Ansonsten hat das Prüfungsverhältnis bestand und die oder der Studierende muss das Prüfungsverfahren zu Ende führen. Der Verzicht kann nach seinem Wirksamwerden nicht mehr widerrufen werden. Eine Reimmatrikulation in denselben Studiengang an der RPTU ist wegen der Wirksamkeit des Verzichtes nicht möglich.

§ 20 Verlängerung und Unterbrechung von Fristen

Für die Einhaltung von Fristen (Melde- und Wiederholungsfristen) werden Verlängerungen und Unterbrechungen von Studienzeiten nicht berücksichtigt, soweit sie bedingt waren durch:

1. die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien einer Hochschule, einer Studierendenschaft oder eines Studierendenwerkes,
2. Krankheit, eine Behinderung oder chronische Erkrankung oder andere von den Studierenden nicht zu vertretende Gründe,
3. Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes; in diesen Fällen ist mindestens die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz zu ermöglichen,
4. die Betreuung einer oder eines pflegebedürftigen Angehörigen,
5. ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium bis zu zwei Semestern; dies gilt nicht für Auslandsstudienzeiten, die nach der Prüfungsordnung abzuleisten sind, oder
6. betriebliche Belange im Rahmen eines berufsbegleitenden, berufsintegrierenden, dualen oder weiterbildenden Studiums.

Die oder der Studierende hat den geeigneten Nachweis zu erbringen und dem Prüfungsamt vorzulegen.

§ 21 Bestehen der Bachelorprüfung, Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle Studien- und Prüfungsleistungen bestanden sind. Für die bestandene Bachelorprüfung wird eine Gesamtnote gemäß § 17 Absatz 4 gebildet.

(2) Darf eine verpflichtend zu erbringende Prüfungsleistung nicht mehr erbracht oder wiederholt werden, ist diese Prüfung sowie die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses erteilt der oder dem Studierenden hierüber einen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Das endgültige Nichtbestehen ist der oder dem Studierenden schriftlich oder per E-Mail an den RPTU-Account oder an einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU mitzuteilen.

(3) Ist die Bachelorprüfung bestanden, wird der oder dem Studierenden, in der Regel in- innerhalb von acht Wochen, ein Zeugnis in deutscher und englischer Sprache ausgestellt. Das Zeugnis enthält die Bezeichnung des Studiengangs, die Gesamtnote, die verpflichtend zu erbringenden Module mit den Modulnoten und Leistungspunkten sowie den Titel der Bachelorarbeit. Zusatzleistungen gemäß § 23 in Form von abgeschlossenen Modulen können auf Antrag der oder des Studierenden im Zeugnis ausgewiesen werden. Der Antrag ist spätestens bis zum Tag des Ablegens der letzten verpflichtend zu erbringenden Studien- oder Prüfungsleistung schriftlich oder per E-Mail über den RPTU-Account oder über einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU an die Abteilung für Prüfungsangelegenheiten zu richten. Wurde eine an einer anderen Hochschule vollständig abgelegte Modulprüfung anerkannt, wird dies im Zeugnis durch Angabe der Hochschule gekennzeichnet.

(4) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte verpflichtend zu erbringende Studien- oder Prüfungsleistung erbracht wurde und ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel des Landes zu versehen.

(5) Nach bestandener Bachelorprüfung wird der Absolventin oder dem Absolventen das Zeugnis in deutscher und englischer Sprache ausgehändigt. Die Urkunde wird im Rahmen einer akademischen Feier überreicht. Auf formlosen Antrag an das Prüfungsamt wird die Urkunde mit dem Zeugnis ausgehändigt. Die Urkunde in deutscher und englischer Sprache weist den verliehenen akademischen Grad nach § 1 Absatz 4 aus und trägt das Datum des Zeugnisses. Sie wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften unterzeichnet und mit dem Siegel des Landes versehen.

(6) Zusätzlich erhält die Absolventin oder der Absolvent ein Diploma Supplement (DS) in englischer Sprache entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union/Europarat/UNESCO. Es trägt das Datum des Zeugnisses und ist von der oder dem

Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel des Landes zu versehen. Das Diploma Supplement enthält insbesondere Angaben über die Hochschule, die Art des Abschlusses, das Studienprogramm, die Zugangsvoraussetzungen, die Studienanforderungen und den Studienverlauf sowie über das deutsche Studiensystem. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen KMK und HRK abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden.

(7) Studierende, die die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden haben, den Studiengang wechseln oder die Universität vor Beendigung der Bachelorprüfung verlassen, erhalten auf Antrag eine zusammenfassende Bescheinigung über die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen.

§ 22 Ungültigkeit der Bachelorprüfung

(1) Hat die oder der Studierende bei einer Studien- oder Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Studien- oder Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die oder der Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung oder die Studienleistung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. Die unrichtigen Prüfungszeugnisse, das Diploma Supplement, die Bachelorurkunden und gegebenenfalls der entsprechende Studiennachweis sind einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die oder der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die oder der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss. Der oder dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 23 Zusatzleistungen

Nach Maßgabe verfügbarer Kapazitäten können Studierende bis zum Ende des Prüfungszeitraums des Semesters, in dem sie die Bachelorprüfung bestanden haben, zusätzliche Studien- und Prüfungsleistungen ablegen (Zusatzleistungen). Zusätzliche Prüfungsleistungen sind vom Prüfungsausschuss zu genehmigen. Der entsprechende Antrag ist rechtzeitig über das Prüfungsamt an den Prüfungsausschuss zu richten. Dieser trifft die Entscheidung unter Berücksichtigung der Vorkenntnisse und des Studienfortschritts der oder des Studierenden sowie der Anforderungen an die beantragten Zusatzleistungen. Nicht bestandene Zusatzleistungen, die nicht Bestandteil eines Bachelorstudiengangs sind, dürfen nur in begründeten Ausnahmefällen wiederholt werden, alle anderen nicht bestandenen Zusatzleistungen müssen nicht wiederholt werden. § 11 gilt entsprechend. Zusatzleistungen, die nicht Bestandteil eines Bachelorstudiengangs sind, sollten den Umfang von 20 LP nicht überschreiten. Zusatzleistungen bleiben bei der Zählung der erforderlichen Anzahl an Leistungspunkten für den Bachelorstudiengang ohne Belang.

Abschnitt III: Schlussbestimmungen

§ 24 Informationsrecht

(1) Die oder der Studierende kann sich vor Abschluss der Bachelorprüfung über Teilergebnisse unterrichten und nach Abschluss der Bachelorprüfung Einsicht in ihre oder seine Prüfungsakte nehmen.

(2) Auf schriftlichen Antrag muss nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses einer Prüfungsleistung der oder dem Studierenden Einsicht in ihre oder seine Prüfungsleistungen, ausgenommen Klausuren (Absatz 3), und die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen und Prüfer, in die Protokolle der mündlichen und praktischen Prüfungen sowie in die Protokolle der Kombinierten Portfolioprüfungen gewährt werden. Der Antrag auf Einsichtnahme ist beim Prüfungsamt spätestens binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt im Benehmen mit den Prüferinnen und Prüfern Ort und Zeit der Einsichtnahme. Der Antrag kann auch per E-Mail über den RPTU-Account oder über einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU gestellt werden.

(3) Bei schriftlichen Prüfungsleistungen in Form von Klausuren wird den Studierenden zeitnah nach der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse die Möglichkeit der Einsichtnahme in ihre bewertete Prüfungsarbeit gewährt. Die Prüferinnen und Prüfer bestimmen Ort und Zeit der Einsichtnahme und geben diese rechtzeitig in geeigneter Weise bekannt.

(4) Können Studierende den Einsichtnahmetermin gemäß Absatz 2 oder Absatz 3 nicht wahrnehmen, so wird ihnen auf schriftlichen und begründeten Antrag die Einsichtnahme zu einem anderen Termin ermöglicht. Dieser Antrag ist beim Prüfungsamt spätestens binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Einsichtnahmetermins zu stellen. Der Antrag kann auch per E-Mail über den RPTU-Account oder über einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU gestellt werden.

(5) Innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe der Bewertung der Studien- oder Prüfungsleistung wird der oder dem Studierenden auf schriftlichen Antrag Einsicht in ihre oder seine Prüfungsunterlagen einschließlich der Bachelorarbeit und der zugehörigen

Stellungnahmen der Gutachterinnen oder Gutachter gewährt. Nach Ablauf dieses Jahres ist eine Einsichtnahme nicht mehr möglich. Der Antrag ist beim Prüfungsamt zu stellen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 25 Inkrafttreten, Geltungsbereich, Übergangsvorschriften

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau in Kraft und gilt für Personen, die sich ab dem Sommersemester 2025 in den Bachelorstudiengang Data Analytics in Economics and Business erst- oder wiedereinschreiben.

Kaiserslautern, den 25.02.2025

Der Dekan des Fachbereiches Wirtschaftswissenschaften
der RPTU

Prof. Dr. Florian Sahling

Anhang 1: Pflicht- und Wahlpflichtmodule im Bachelorstudiengang Data Analytics in Economics and Business, zu erbringende Studien- und Prüfungsleistungen

Hinweis: Unter Berücksichtigung der „Musterrechtsverordnung gemäß Artikel 4 Absatz 1–4 Studienakkreditierungsstaatsvertrag³“ sowie der „Landesverordnung zur Studienakkreditierung⁴“ und deren Auslegungshinweise in der jeweils geltenden Fassung, kann der Prüfungsausschuss in begründeten Fällen beschließen, dass eine Modulprüfung für das jeweilige Semester ganz oder in Teilen in einer anderen als der im folgenden Anhang 1 angegebenen Prüfungsform abgenommen wird; dies gilt nicht für Importmodule (§ 12 Absatz 6) und das Modul Bachelorarbeit. Dieser Beschluss muss bis vier Wochen vor Durchführung einer Modul- oder Modulteilprüfung, spätestens vier Wochen vor Ende der Vorlesungszeit unter Angabe der Prüfungsmodalitäten sowie der zugelassenen Hilfsmittel in geeigneter Weise bekannt geben werden. Im Folgenden sind die Module, für die eine Wahloption hinsichtlich der Prüfungsform besteht, kenntlich gemacht und weisen bei der Prüfungsform auf die regelmäßige (in der Regel) Prüfungsform hin. Die Prüferin oder der Prüfer gibt die Prüfungsform zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt.

³ Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 07.12.2017

⁴ Landesverordnung vom 28.06.2018

Bachelor – Data Analytics in Economics and Business

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Importmodul	Gewichtung	Studienleistung gem. § 5 Abs. 4 und 6 ³	Prüfungsvorleistung ³	Prüfungsform und -dauer	Teilleistung ³	Bemerkung
A. Grundlagen der Wirtschaftswissenschaften (Pflichtmodule)		30		13 v.H.					
A.1. Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre (18 LP)									
WIW-BWL-GBWLI-M-1	BWL I: Accounting and Finance	6	ja	1	Siehe Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre und den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre mit technischer Qualifikation vom 15.06.2021 in der jeweils geltenden Fassung.				
WIW-BWL-GBWLI-M-1	BWL II: Management	6	ja	1	Siehe Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre und den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre mit technischer Qualifikation vom 15.06.2021 in der jeweils geltenden Fassung.				
WIW-BWL-GBWLI-M-1	BWL III: Intelligence, Logistics and Operations	6	ja	1	Siehe Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre und den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre mit technischer Qualifikation vom 15.06.2021 in der jeweils geltenden Fassung.				
A.2. Grundlagen der Volkswirtschaftslehre (12 LP)									
WIW-VWL-MIK-M-1	Mikroökonomik	6	ja	1	Siehe Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre und den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre mit technischer Qualifikation vom 15.06.2021 in der jeweils geltenden Fassung.				
WIW-VWL-MAK-M-1	Makroökonomik	6	ja	1	Siehe Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre und den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre mit technischer Qualifikation vom 15.06.2021 in der jeweils geltenden Fassung.				
B. Grundlagen der Mathematik (Pflichtmodule)		21		10 v.H.					
MAT-02-11-M-0	Mathematik für Informatiker: Algebraische Strukturen	8	ja	1	Siehe Bachelorprüfungsordnung für die Studiengänge Informatik und Soziinformatik vom 16.07.2018 in der jeweils geltenden Fassung.				
MAT-02-12-M-0	Mathematik für Informatiker: Kombinatorik, Stochastik und Statistik	8	ja	1	Siehe Bachelorprüfungsordnung für die Studiengänge Informatik und Soziinformatik vom 16.07.2018 in der jeweils geltenden Fassung.				
MAT-02-13-M-0	Mathematik für Informatiker: Analysis	5	ja	1	Siehe Bachelorprüfungsordnung für die Studiengänge Informatik und Soziinformatik vom 16.07.2018 in der jeweils geltenden Fassung.				

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Importmodul	Gewichtung	Studienleistung gem. § 5 Abs. 4 und 6 ³	Prüfungsvorleistung ³	Prüfungsform und -dauer	Teilleistung ³	Bemerkung
C. Grundlagen der Informatik (Pflichtmodule)									
INF-02-01-M-2	Grundlagen der Programmierung	10	ja	1	Siehe Bachelorprüfungsordnung für die Studiengänge Informatik und Soziinformatik vom 16.07.2018 in der jeweils geltenden Fassung.				
INF-00-31-M-3	Web 2.0 Technologien 1 (Grundlagen und Techniken)	4	ja	1	erforderlich	erforderlich	Klausur 60-90 Min.	-	Kurs aus Bachelorstudiengang Soziinformatik (Bachelorprüfungsordnung für die Studiengänge Informatik und Soziinformatik vom 16.07.2018 in der jeweils geltenden Fassung).
INF-00-32-M-3	Web 2.0 Technologien 2 (Dienste, Sicherheit und Datenschutz)	4	ja	1	erforderlich	erforderlich	Klausur 60-90 Min.	-	Kurs aus Bachelorstudiengang Soziinformatik (Bachelorprüfungsordnung für die Studiengänge Informatik und Soziinformatik vom 16.07.2018 in der jeweils geltenden Fassung).
INF-02-07-M-2	Scientific Computing	4	ja	0	Siehe Bachelorprüfungsordnung für die Studiengänge Informatik und Soziinformatik vom 16.07.2018 in der jeweils geltenden Fassung.				
D. Pflichtprofilbereich "Data Analytics"									
Pflichtmodule		12		16 v.H.					
WIW-BWL-DS-M-1	Grundlagen Data Science	6	ja	1	Siehe Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre und den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre mit technischer Qualifikation vom 15.06.2021 in der jeweils geltenden Fassung.				
MAT-00-80-M-1	Introduction to Machine Learning	6	nein	1	-	-	Klausur 90-120 Min.	-	
Wahlpflichtmodule		18							
WIW-DA-SMME-M-4	Stochastic Models in Management and Economics	6	nein	1	-	-	Klausur 90-120 Min.	-	
WIW-DA-AEC-M-4	Applied Econometrics	6	nein	1	-	-	Klausur 90-120 Min.	-	
WIW-DA-PCMS-M-4	Prescriptive Computational Modelling and Simulation	6	nein	1	-	-	Klausur 90-120 Min.	-	

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Importmodul	Gewichtung	Studienleistung gem. § 5 Abs. 4 und 6 ³	Prüfungsvorleistung ³	Prüfungsform und -dauer	Teilleistung ³	Bemerkung
MAT-63-10-M-7	Mathematical Methods in AI	9	Ja	1	-	-	Mündliche Prüfung 20-30 Min.	-	Modul aus Masterstudiengang Mathematik (Ordnung für die Masterprüfung in Mathematik, Technomathematik, Wirtschaftsmathematik und Mathematics International vom 25.09.2008 in der jeweils geltenden Fassung).
MAT-60-12-M-4	Regression and Time Series Analysis	9	Ja	1	erforderlich	-	Mündliche Prüfung 20-30 Min.	-	Modul aus Masterstudiengang Mathematik (Ordnung für die Masterprüfung in Mathematik, Technomathematik, Wirtschaftsmathematik und Mathematics International vom 25.09.2008 in der jeweils geltenden Fassung).
INF-80-07-M-2	Practical Data Visualization	4	nein	0	erforderlich	-	-	-	
INF-75-50-M-5	Machine Learning I – Theoretical Foundations	8	Ja	1	erforderlich	erforderlich	Klausur 120-150 Min.	-	Modul aus Masterstudiengang Informatik (Masterprüfungsordnung für die Studiengänge Informatik und Sozioinformatik vom 16.07.2018 in der jeweils geltenden Fassung).
E. Profildbereiche		36		18 v.H.					Die beiden Profildbereiche "Business Analytics" und "Economics and Finance" bestehen ausschließlich aus Wahlpflichtmodulen. Insgesamt sind in Abschnitt E. Profildbereiche 36 LP zu erbringen. In jedem der Profildbereiche müssen mindestens 12 LP und maximal 24 LP erbracht werden. Eine Überschreitung der 24 LP ist durch die Kombination der Wahlpflichtmodule möglich, wenn die 24 LP nicht exakt erreicht werden, sondern durch maximal ein Wahlpflichtmodul überschritten werden. Eine Überschreitung der 36 LP ist durch die Kombination der Wahlpflichtmodule möglich, wenn die 36 LP nicht exakt erreicht werden, sondern durch maximal ein Wahlpflichtmodul überschritten werden. Werden in einem Profildbereich 24 LP erbracht, so wird dieser als Major ausgewiesen, der andere als Minor.
E.1. Profildbereich "Business Analytics" (Wahlpflichtmodule)		12 bis 24							
WIW-BWL-LM1-M-1	Logistics Management I	3	Ja	0,5					Siehe Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre und den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre mit technischer Qualifikation vom 15.06.2021 in der jeweils geltenden Fassung.
WIW-BWL-LM2-M-1	Logistics Management II	3	Ja	0,5					Siehe Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre und den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre mit technischer Qualifikation vom 15.06.2021 in der jeweils geltenden Fassung.
WIW-BWL-LM1-M-1 + WIW-BWL-LM2-M-1	Logistics Management I/II	6	Ja	1					Siehe Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre und den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre mit technischer Qualifikation vom 15.06.2021 in der jeweils geltenden Fassung.
WIW-BWL-MSI-M-1	Management Science I	3	Ja	0,5					Siehe Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre und den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre mit technischer Qualifikation vom 15.06.2021 in der jeweils geltenden Fassung.

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Import- modul	Gewich- tung	Studienleistung gem. § 5 Abs. 4 und 6 ³	Prüfungs- form und -dauer	Teilleis- tung ³	Bemerkung
WIW-BWL-MSZ- M-1	Management Science II	3	ja	0,5	Siehe Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre und den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre mit technischer Qualifikation vom 15.06.2021 in der jeweils geltenden Fassung.			
WIW-BWL-MSI-M- 1 + WIW-BWL- MSZ-M-1	Management Science I/II	6	ja	1	Siehe Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre und den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre mit technischer Qualifikation vom 15.06.2021 in der jeweils geltenden Fassung.			
WIW-BWL-OMI- M-1 + WIW-BWL- OM2-M-1	Operations Management I/II	6	ja	1	Siehe Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre und den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre mit technischer Qualifikation vom 15.06.2021 in der jeweils geltenden Fassung.			
WIW-BWL-OMI- M-1	Operations Management I	3	ja	0,5	Siehe Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre und den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre mit technischer Qualifikation vom 15.06.2021 in der jeweils geltenden Fassung.			
WIW-BWL-OM2- M-1	Operations Management II	3	ja	0,5	Siehe Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre und den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre mit technischer Qualifikation vom 15.06.2021 in der jeweils geltenden Fassung.			
WIW-BWL-ISI-M-1 + WIW-BWL-IS2- M-1	Information Systems I/II	6	ja	1	Siehe Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre und den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre mit technischer Qualifikation vom 15.06.2021 in der jeweils geltenden Fassung.			
WIW-BWL-ISI-M-1	Information Systems I	3	ja	0,5	Siehe Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre und den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre mit technischer Qualifikation vom 15.06.2021 in der jeweils geltenden Fassung.			
WIW-BWL-IS2-M-1	Information Systems II	3	ja	0,5	Siehe Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre und den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre mit technischer Qualifikation vom 15.06.2021 in der jeweils geltenden Fassung.			
WIW-POM-EMM- M-4	Einführung in die mathe- matische Modellierung	4,5	nein	1	-	Kombinierte Portfolioprü- fung	-	
MAT-14-13-M-3	Lineare und Netzwerkop- timierung	9	ja	1	Siehe Bachelorprüfungsordnung in Wirtschaftsmathematik vom 20.06.2016 in der jeweils geltenden Fassung.			
E.2. Profildbereich "Economics and Finance" (Wahlpflichtmodule)		12 bis 24						
WIW-VWL-SPT-M- 1	Spieltheorie	6	ja	1	Siehe Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre und den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre mit technischer Qualifikation vom 15.06.2021 in der jeweils geltenden Fassung.			
WIW-VWL-WFO- M-1	Wirtschaftspolitik	6	ja	1	Siehe Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre und den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre mit technischer Qualifikation vom 15.06.2021 in der jeweils geltenden Fassung.			
WIW-VWL-ODN- M-1	Ökonomik der Nachhal- tigkeit	6	ja	1	Siehe Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre und den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre mit technischer Qualifikation vom 15.06.2021 in der jeweils geltenden Fassung.			

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Importmodul	Gewichtung	Studienleistung gem. § 5 Abs. 4 und 6 ³	Prüfungsform und -dauer	Teilleistung ³	Bemerkung
WIW-BWL-INV-M-1	Investments and Financial Management	6	ja	1	Siehe Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre und den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre mit technischer Qualifikation vom 15.06.2021 in der jeweils geltenden Fassung.			
MAT-60-15-M-4	Grundlagen der Finanzmathematik	3	ja	1	Siehe Bachelorprüfungsordnung in Wirtschaftsmathematik vom 20.06.2016 in der jeweils geltenden Fassung.			
F. Betriebspraktikum		6		0 v.H.				
WIW-BPRAKT-M-4	Betriebspraktikum	6	nein	0	Nachweis über absolviertes Praktikum	-	-	Praktikum zu Themenbereichen des Studiengangs, Dauer mindestens 2 Monate, mindestens 20 Stunden pro Woche
G. Offener Wahlpflichtbereich (Wahlpflichtmodule)		14		6 v.H.				
Je nach Wahl	Je nach Wahl	Je nach Wahl	Je nach Wahl	1 je Modul	Je nach Wahl	Je nach Wahl	Je nach Wahl	Im Ausland erbrachte Leistungen per Learning Agreement und alle an der RPTU wählbaren Bachelormodule außer Fremdsprachen, Praktika und Module, deren Inhalte und Kompetenzen bereits im eigenen Studiengangscurriculum enthalten sind; nur ganze Module können eingebracht werden, keine einzelnen Kurse

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Importmodul	Gewichtung	Studienleistung gem. § 5 Abs. 4 und 6 ³	Prüfungsvorleistung ³	Prüfungsform und -dauer	Teilleistung ³	Bemerkung
H. Wissenschaftliche Arbeiten									
WW-BSEM-M-4	Bachelorseminar	6	nein	25 v.H. 1	-	-	s. § 15 Abs. 6	-	Wahlpflichtmodul
WW-BARB15-M-4	Bachelorarbeit	15 (Bachelorarbeit 12 LP; Kolloquium 3 LP)	nein	3	-	-	Bachelorarbeit Kolloquium (entweder a) Vortrag/Präsentation mit Diskussion im Umfang von 20-30 Minuten oder b) Mündliche Prüfung in Form einer Verteidigung der Bachelorarbeit (20-30 Minuten))	-	Die Betreuerin oder der Betreuer der jeweiligen Bachelorarbeit legt die Form des zugehörigen Kolloquiums fest und gibt diese bei Ausgabe der Bachelorarbeit bekannt.

³ Die erforderlichen Studien-, Prüfungsvor- und Teilleistungen sind dem Modulhandbuch zu entnehmen

Zweite Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung im Zwei-Fach-Bachelorstudiengang an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau vom 03.02.2025

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 76 Abs. 2 Nr. 6 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.11.2024 (GVBl. S.373, 377), BS 223-41, haben die Fachbereichsräte der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau der Fachbereiche

Erziehungswissenschaften per Umlaufverfahren am	13.12.2024,
Kultur- und Sozialwissenschaften am	12.12.2024 und
Natur- und Umweltwissenschaften am	15.12.2025

die nachfolgende Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung im Zwei-Fach-Bachelorstudiengang an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau erlassen. Der Campusssenat Landau der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau hat am 29.01.2025 Stellung genommen und das Präsidium der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau hat die Ordnung mit Schreiben des Präsidenten der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau vom 31.01.2025, Az.: 4/PO-2FachBA-2025-013, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für die Prüfung im Zwei-Fach-Bachelorstudiengang an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau vom 17. Juli 2023 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 8 vom 26.07.2023, S.153), zuletzt geändert durch vom 31.01.2024 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 2 vom 06.03.2024, S. 159), wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Absatz 2 Satz 7 werden nach den Wörtern „Nachteilsausgleich ist schriftlich“ die Wörter „oder per E-Mail über den RPTU-Account oder über einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU“ eingefügt.
2. In § 8 Absatz 7 werden nach den Wörtern „unverzüglich schriftlich“ die Wörter „oder per E-Mail an den RPTU-Account oder an einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU“ eingefügt.
3. In § 11 Absatz 3 letzter Satz werden nach den Wörtern „unverzüglich schriftlich“ die Wörter „oder per E-Mail über den RPTU-Account oder über einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU“ eingefügt.
4. § 16 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 5 Satz 4 wird vor dem Wort „Antrag“ das Wort „schriftlichen“ gestrichen und in Satz 5 werden nach den Wörtern „Ende der Bearbeitungsfrist“ die Wörter „schriftlich oder per E-Mail über den RPTU-Account oder über einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU“ eingefügt.
 - b) In Absatz 13 Satz 1 werden nach den Wörtern „Prüfungsamt schriftlich“ die Wörter „oder per E-Mail an den RPTU-Account oder an einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU“ eingefügt und in Satz 2 nach dem Wort „Zugang“ die Wörter „des Schreibens“ durch die Wörter „der Mitteilung“ ersetzt.
5. In § 18 Absatz 9 wird vor dem Wort „Zustimmung“ das Wort „schriftlicher“ gestrichen.
6. § 19 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 1 werden nach den Wörtern „unverzüglich schriftlich“ die Wörter „oder per E-Mail über den RPTU-Account oder über einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU“ eingefügt.
 - b) In Absatz 4 Satz 1 werden nach den Wörtern „unverzüglich schriftlich“ die Wörter „oder per E-Mail an den RPTU-Account oder an einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU“ eingefügt.
7. § 21 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 2 wird vor dem Wort „Bescheid“ das Wort „schriftlichen“ gestrichen und folgender letzter Satz angefügt: „Das endgültige Nichtbestehen ist der oder dem Studierenden schriftlich oder per E-Mail an den RPTU-Account oder an einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU mitzuteilen.“
 - b) In Absatz 3 Satz 4 wird vor dem Wort „Antrag“ das Wort „schriftliche“ gestrichen und nach den Wörtern „Studien -oder Prüfungsleistung“ die Wörter „schriftlich oder per E-Mail über den RPTU-Account oder über einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU“ eingefügt.
8. In § 24 Absätze 2 und 4 wird jeweils folgender letzter Satz eingefügt: „Der Antrag kann auch per E-Mail über den RPTU-Account oder über einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU gestellt werden.“
9. „Nachhaltigkeitsmanagement (NHM)“ im Bereich „III Wahlfächer“ des Anhangs 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Tabelle „Nachhaltigkeitsmanagement“ wird in der Zeile

„Modul 2: Betriebliche Aspekte der Nachhaltigkeit I (NHM1)“ vor dem Wort „Leistungspunkte“ die Angabe „6“ durch die Angabe „7“ und in der Zeile „BWL: Grundlagen und konstitutive Entscheidungen (V/Ü)“ in der Spalte „Leistungspunkte“ die Angabe „3“ durch die Angabe „4“ ersetzt.

b) Unter der Tabelle wird Fußnote 1 wie folgt neu gefasst:

¹ Studierende des Basisfachs Wirtschaftswissenschaften belegen statt des Moduls 1: „Grundzüge der Volkswirtschaftslehre (NHM1)“ und des Moduls 2: „Betriebliche Aspekte der Nachhaltigkeit (NHM2)“ die Modulgruppe F: „Wirtschaft und Gesellschaft“ des Basisfachs Politikwissenschaft und Modul B3 „Theoretische Perspektiven II“ aus dem BA Sozial- und Kommunikationswissenschaften.“

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung im Zwei-Fach-Bachelorstudiengang an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau in Kraft und gilt erstmals für Prüfungsverfahren, die dem Sommersemester 2025 zugeordnet sind.

Landau, den 03.02.2025

Dekan des Fachbereichs
Erziehungswissenschaften der RPTU

Prof. Dr. Ralf Becker

Dekan des Fachbereichs
Kultur- und Sozialwissenschaften der RPTU

Prof. Dr. Werner Sesselmeier

Dekan des Fachbereichs
Natur- und Umweltwissenschaften der RPTU

Prof. Dr. Oliver Frör

Elfte Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang Umweltwissenschaften und in den Masterstudiengängen Umweltwissenschaften / Environmental Sciences und Ecotoxicology (Environmental Pollution Management) an der Universität Koblenz-Landau, Campus Landau vom 03.02.2025

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 76 Abs. 2 Nr. 6 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.11.2024 (GVBl. S. 373, 377), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Natur- und Umweltwissenschaften am 15.01.2025 der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau die nachfolgende Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang Umweltwissenschaften und in den Masterstudiengängen Umweltwissenschaften / Environmental Sciences und Ecotoxicology (Environmental Pollution Management) an der Universität Koblenz-Landau, Campus Landau erlassen. Der Campussenat Landau der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau hat am 29.01.2025 Stellung genommen und das Präsidium der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau hat die Ordnung mit Schreiben des Präsidenten der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau vom 31.01.2025, Az.: 4/PO-NUW-2025-014, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang Umweltwissenschaften und in den Masterstudiengängen Umweltwissenschaften / Environmental Sciences und Ecotoxicology (Environmental Pollution Management) an der Universität Koblenz-Landau, Campus Landau vom 02. Juni 2009 (Staatsanzeiger 2009 Nr. 21, S. 1034-1044), zuletzt geändert durch vom 31.01.2024 (Veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Koblenz-Landau 03/2022, S. 120), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden nach den Wörtern „in den Masterstudiengängen“ das Wort und das Zeichen „Umweltwissenschaften /“ gestrichen und nach den Wörtern „an der“ die Wörter „Universität Koblenz-Landau, Campus Landau“ durch die Wörter „Rheinland-Pfälzische Technische Universität Kaiserslautern-Landau“ ersetzt.
2. In der gesamten Prüfungsordnung werden jeweils:
 - das Wort und das Zeichen „Fachbereichs 7:“ durch das Wort „Fachbereichs“
 - das Wort und das Zeichen „Fachbereich 7:“ durch das Wort „Fachbereich“
 ersetzt.
3. Im Inhaltsverzeichnis bei „Schlussbestimmungen“ werden vor den Wörtern „Environmental Sciences“ das Wort und das Zeichen „Umweltwissenschaften /“ gestrichen.
4. In § 1 Absatz 2 Satz 1 werden nach den Wörtern „Der Masterstudiengang“ das Wort und das Zeichen „Umweltwissenschaften /“ gestrichen und in Satz 2 nach den Wörtern „auf unterschiedlichen“ das Wort „Skalenebenen“ durch das Wort „Skalenebenen“ ersetzt
5. In § 2 Absatz 2 Satz 1 werden nach den Wörtern „Zum Masterstudiengang“ das Wort und das Zeichen „Umweltwissenschaften /“ gestrichen.
6. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 Satz 2 werden nach den Wörtern „Zu diesem Zweck informiert“ die Wörter „der Prüfungsausschuss“ durch die Wörter „das Prüfungsamt im Auftrag des Prüfungsausschusses“ ersetzt.
 - b) Absatz 4 Satz 2 wird gestrichen.
 - c) Absatz 7 wird wie folgt neu gefasst: „Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich oder per E-Mail über den RPTU-Account oder über einen sonstigen E-Mail-Account der RTU mitzuteilen und zu begründen.“
7. In § 4 Absatz 4 werden die Wörter „Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt“ durch die Wörter „Das Prüfungsamt sorgt im Auftrag des Prüfungsausschusses“ ersetzt.
8. § 5 wird wie folgt neu gefasst:

„Anerkennung von Leistungen und Anrechnung von Fehlversuchen
Für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die Anrechnung von nicht bestandenen Prüfungen als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen sowie die Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Qualifikationen gelten die Bestimmungen der Anerkennungs- und Anrechnungsordnung der RPTU in der aktuellen Fassung.“

9. In § 6 Absatz 3 letzter Satz werden nach den Wörtern „der Masterstudiengang“ das Wort und das Zeichen „Umweltwissenschaften /“ gestrichen und nach den Zeichen und Wörtern „(Environmental Pollution Management)“ die Angabe „15“ durch die Angabe „14“ ersetzt.
10. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 wird Satz 1 wie folgt neu gefasst: „Für die Teilnahme an Modulprüfungen ist eine fristgerechte und verbindliche Anmeldung entsprechend der vom Prüfungsamt im Auftrag des Prüfungsausschusses kommunizierten Form und Frist erforderlich.“
 - b) In Absatz 4 werden die Sätze 1 bis 4 durch folgenden neuen Satz 1 ersetzt: „In den im Anhang mit „x“ gekennzeichneten Modulen bestehen Anwesenheitspflichten in bestimmten Veranstaltungen.“
 - c) In Absatz 4 wird der letzte Satz gestrichen.
 - d) In Absatz 9 wird Satz 8 durch folgende neue Sätze 8 und 9 ersetzt: „Die erste der beiden Wiederholungsprüfungen muss spätestens im übernächsten Semester, das auf die ursprünglich durchgefallene Prüfung folgt, absolviert werden. Für die zweite Wiederholungsprüfung gilt die gleiche Regelung bezogen auf den Termin der ersten Wiederholungsprüfung.“
 - e) In Absatz 9 letzter Satz wird vor dem Wort „Bescheid“ das Wort „schriftlichen“ gestrichen.
11. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 4 Satz 1 werden nach den Wörtern „Im Masterstudiengang“ das Wort und das Zeichen „Umweltwissenschaften /“ gestrichen.
 - b) In Absatz 6 Satz 2 werden vor den Wörtern „vor Antritt“ die Wörter „vom Prüfungsausschuss“ durch die Wörter „von der Modulbeauftragten oder dem Modulbeauftragten“ ersetzt.
12. In § 9 Absatz 3 Satz 4 werden nach den Wörtern „der Nachweis ist“ die Wörter „gegenüber dem Prüfungsausschuss zu führen“ durch die Wörter „aktenkundig zu machen“ ersetzt.
13. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 in der Zeile „ÖKO1“ wird in der Spalte „SWS“ die Angabe „6“ durch die Angabe „5,5“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 werden nach den Wörtern „des Masterstudiengangs“ das Wort und das Zeichen „Umweltwissenschaften /“ und in Satz 2 nach den Wörtern „des Masterstudiums“ das Wort und das Zeichen „Umweltwissenschaften /“ gestrichen.
 - c) In Absatz 2 werden nach Satz 14 folgende neue Sätze 15 bis 18 eingefügt: „Das Zusatzmodul kann auch an einer Universität im Ausland erbracht werden. Es kann auf Antrag entweder direkt für eines der unten genannten Module des Wahlpflichtbereichs angerechnet werden, wenn Gleichwertigkeit besteht. Alternativ kann ein vorab mit dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vereinbartes Modul an der Universität im Ausland studiert werden und als Mobility Optional Module (MOM) verbucht werden. Diese Möglichkeit steht auch Studierenden offen, die im Ausland studieren und keinen Dual Degree-Abschluss anstreben.“
 - d) In Absatz 2 wird Satz 19 neue Fassung wie folgt neu gefasst: „Im Wahlpflichtbereich sind insgesamt 9 Module mit insgesamt 33 SWS bis 40 SWS zu belegen:

„1. Module des Pflichtbereichs:

		SWS	LP
B1:	Sustainability and Global Change,	4	4
B2:	Tools for Complex Data Analysis,	4,5	6
B3:	Fate and Transport of Pollutants,	4	6
B4:	Land Use and Ecosystems,	4	6
B5:	Environmental Economics,	4	6
INT:	Research and Training Internship,	16	8

2. Module des Wahlpflichtbereichs:

		SWS	LP
ACP1:	Water Analysis,	4	6
ACP2:	Biogeochemical Interfaces,	5	6
ACP3:	Current Developments in Environmental Chemistry,	4	6
ACP4:	Methods in Environmental Physics,	4	6
ACP5:	Process Modelling,	4	6
ACP6:	Environmental Physics II,	4	6
CHE1:	Organische Chemie für Fortgeschrittene,	3	6

CHE2:	Physikalische Chemie,	4	6
CHE3:	Ecological Chemistry,	2	6
LAB1:	Basic Lab Course Environmental Chemistry,	5	6
LAB2:	Advanced Lab Course Environmental Chemistry,	5	6
AÖK1:	Indicator Organisms,	4	6
AÖK2:	Community Ecology,	4	6
AÖK3:	Quantitative Experimental Ecology,	4	6
AÖK4:	Molecular Ecology I,	4	6
AÖK5:	Molecular Ecology II,	4	6
AÖK6:	Naturschutzbiologie / Conservation Biology,	4	6
GEO1:	Human-Environment Systems,	4	6
GEO2:	Applied Geoecology I,	4	6
GEO3:	Applied Geoecology II,	4	6
GEO4:	Geosystems,	4	6
GEO5:	Spatial Planning,	4	6
GEO6:	Soil Analysis,	4	6
SÖU1:	Sustainability and Society,	4	6
SÖU2:	Environmental Policy and Law,	4	6
SÖU3:	Environmental Life Cycle Assessment,	4	6
SÖU4:	Environmental Management,	4	6
SÖU5:	Environmental Cost-Benefit Analysis,	4	6
SÖU6:	Öffentlichkeit und Medien,	4	6
SÖU7:	Business Administration for Environmental Scientists,	4	6
SÖU8:	Environmental Psychology,	4	6
MOD1:	Environmental Modelling II	4	6
MOD2:	Models in Ecotoxicology	5	6
MOD3:	Advanced Data Science	4	6
ETX2:	Principles of Ecotoxicology	4	6
MOB:	Mobility elective subject		24

Masterarbeit mit Kolloquium 30

e) Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Zum erfolgreichen Abschluss des Masterstudiengangs Ecotoxicology (Environmental Pollution Management) müssen insgesamt 120 Leistungspunkte nachgewiesen werden. Der zeitliche Gesamtumfang in Semesterwochenstunden (= SWS) der für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums Ecotoxicology (Environmental Pollution Management) erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt im Pflicht- und Wahlpflichtbereich insgesamt 95 bis 99 SWS. Davon entfallen auf den Pflichtbereich 90 SWS und 5 bis 9 SWS auf die zwei zu wählenden Module aus dem Wahlpflichtbereich:

1. Module des Pflichtbereichs:

		SWS	LP
ETX1:	Methods in Ecotoxicology,	9	9
ETX2:	Principles of Ecotoxicology,	4	6
ETX3:	Tools for Complex Data Analysis,	4,5	6
ETX4:	Effects of chemical stressors I,	4	5
ETX5:	Effects of chemical stressors II,	5	6
ETX6:	Environmental Analytics,	4,5	6
ETX7:	Molecular Ecology I,	4	6
ETX8:	Models in Ecotoxicology,	5	6
ETX9:	Risk Assessment and Management,	6	6
AMEO:	Applied Module at External Organisations,	20	10
RPC:	Research Project Course,	24	12

2. Module des Wahlpflichtbereichs

	SWS	LP
ACP1: Water Analysis,	4	6
ACP2: Biogeochemical Interfaces,	5	6
ACP3: Current Developments in Environmental Chemistry,	4	6
CHE1: Organische Chemie für Fortgeschrittene	3	6
CHE2: Physikalische Chemie	4	6
CHE3: Ecological Chemistry	2	6
AÖK1: Indicator Organisms,	4	6
AÖK2: Community Ecology,	4	6
AÖK3: Quantitative Experimental Ecology,	4	6
AÖK5: Molecular Ecology II	4	6
AÖK6: Naturschutzbiologie / Conservation Biology,	4	6
AÖKE: Land Use and Ecosystems,	4	6
GEO2: Applied Geoecology I,	4	6
GEO3: Applied Geoecology II,	4	6
GEO4: Geosystems,	4	6
GEO5: Spatial Planning,	4	6
GEO6: Soil Analysis,	4	6
SÖU2: Environmental Policy and Law,	4	6
SÖU3: Environmental Life Cycle Assessment,	4	6
SÖU5: Environmental Cost-Benefit Analysis,	4	6
SÖUE: Environmental Economics,	4	6
MOD1: Environmental Modeling II	4	6
MOD3: Advanced Data Science	4	6

Masterarbeit

30

14. In § 13 Absatz 6 werden nach den Wörtern „in dem Masterstudiengang“ das Wort und das Zeichen „Umweltwissenschaften /“ gestrichen und nach den Wörtern „an der“ die Wörter „Universität Koblenz-Landau“ durch die Wörter „Rheinland-Pfälzische Technische Universität Kaiserslautern-Landau“
15. § 14 wird wie folgt geändert:
- Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst: „Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorprüfung und zur Masterprüfung ist jeweils zusammen mit der Meldung zur ersten Modulprüfung zu stellen. Der Antrag ist schriftlich oder in oder per E-Mail über den RPTU-Account oder über einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU an das Prüfungsamt zu richten.“
 - In Absatz 2 Satz 1 werden nach den Wörtern „sind beizufügen“ die Wörter „bzw. bei elektronischer Antragstellung zu erklären“ gestrichen.
 - In Absatz 3 Satz 1 Nr. 3 werden nach den Wörtern „im Masterstudiengang“ das Wort und das Zeichen „Umweltwissenschaften /“ gestrichen und nach den Wörtern „an der“ die Wörter „Universität Koblenz-Landau“ durch die Wörter „Rheinland-Pfälzische Technische Universität Kaiserslautern-Landau“ ersetzt.
16. § 15 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 4 Satz 2 werden nach den Wörtern „Umweltwissenschaften der“ die Wörter „Universität Koblenz-Landau“ durch die Wörter „Rheinland-Pfälzische Technische Universität Kaiserslautern-Landau“ ersetzt und Satz 3 wie folgt neu gefasst: „Einer der Betreuer muss Mitglied des Fachbereiches Natur- und Umweltwissenschaften sein.“
 - In Absatz 5 werden die Sätze 1 und 2 wie folgt neu gefasst: „Die Ausgabe des Themas der Bachelor- bzw. Masterarbeit durch die Betreuerin oder den Betreuer an die Kandidatin oder den Kandidaten erfolgt im Auftrag des Prüfungsausschusses; § 14 Abs. 3 gilt entsprechend. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.“
 - In Absatz 5 Satz 6 werden nach den Wörtern „Im Masterstudiengang“ das Wort und das Zeichen „Umweltwissenschaften /“ gestrichen.
 - In Absatz 6 Sätze 1 und 4 werden jeweils nach den Wörtern „im Masterstudiengang“ das Wort und das Zeichen „Umweltwissenschaften /“ und in Satz 2 nach den Wörtern „Die Zustimmung“ die Wörter „des Prüfungsausschusses“ gestrichen.

- e) In Absatz 9 werden Sätze 1 und 2 durch folgenden neuen Satz 1 ersetzt: „Die Kandidatin oder der Kandidat reicht die Bachelor- bzw. Masterarbeit fristgemäß beim Prüfungsamt mittels elektronischer Version als pdf-Datei (ohne Schreibschutz) und als Datei in einem gängigen Textverarbeitungsprogramm ein.“
 - f) In Absatz 10 Satz 1 werden vor den Wörtern „leitet die“ die Wörter „Der Prüfungsausschuss“ durch die Wörter „Das Prüfungsamt“ und im letzten Satz nach den Wörtern „Umweltwissenschaften der“ die Wörter „Universität Koblenz-Landau“ durch die Wörter „Rheinland-Pfälzische Technische Universität Kaiserslautern-Landau“ ersetzt.
 - g) In Absatz 11 wird Satz 3 wie folgt neu gefasst: „Aufgrund der drei Gutachten legt das Prüfungsamt im Auftrag des Prüfungsausschusses die Gesamtnote endgültig fest.“
17. § 16 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst: „entfällt wegen Verweis in § 5.“
 - b) In Absatz 5 Satz 1 werden vor dem Wort „Bescheid“ das Wort „schriftlichen“ und der letzte Satz gestrichen.
18. In § 19 Absatz 3 letzter Satz werden nach den Wörtern „des Fachbereichs“ die Wörter „Natur- und Umweltwissenschaften“ eingefügt.
19. § 20 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 1 wird nach den Wörtern „müssen dem“ das Wort „Prüfungsausschuss“ durch das Wort „Prüfungsamt“ ersetzt.
 - b) Absatz 7 wird gestrichen.
20. § 21 Absatz 3 entfällt.
21. § 22 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden nach den Wörtern „Studien- und Prüfungsleistungen“ die Wörter „beim Prüfungsausschuss“ gestrichen.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 wird vor dem Wort „Antrag“ das Wort „schriftlichen“ gestrichen.
 - c) In Absatz 3 Satz 1 wird nach den Wörtern „Prüfungsleistung beim“ das Wort „Prüfungsausschuss“ durch das Wort „Prüfungsamt“ ersetzt.
22. Anhang zu § 6 Abs. 3 sowie § 7 Abs. 2: Modulare Grundstruktur des Studiengangs wird wie folgt neu gefasst: „

ANHANG zu § 6 Abs. 3 sowie § 7 Abs. 2: Modulare Grundstruktur des Studiengangs

Bachelorstudiengang Umweltwissenschaften

Modul	Titel	Leis- tungs- punkte	Art der Modulprüfung	Dauer der Prüfung (Ausnahme)	Studien- leistung	Anwesen- heitspflicht	Teilnahmevoraussetzungen
UWI1	Grundlagen der Umwelt- und Biowissenschaften	9	Klausur (Schriftlich)	60 Minuten			
UWI2	Methoden der Umweltwissen- schaften I	6	Präsentation (mündlich)	30 Minuten		X (a, b)*	
UWI3	Methoden der Umweltwissen- schaften II	8	Portfolio (mündlich)	20 Minuten	X*	X (a, b)*	erfolgreich abgeschlossenes Modul UWI2
ÖKO1	Diversität der Biosphäre: Fauna	6	2 Modulteilprüfungen: ÖKO1b: Klausur (schriftlich) ÖKO1c: Praktische Prüfung	b) 30 Minuten c) 90 Minuten		X (a, c)*	
ÖKO2	Diversität der Biosphäre: Flora	5	2 Modulteilprüfungen: ÖKO2a: Klausur (schriftlich) ÖKO2b: Praktische Prüfung	a) 30 Minuten b) 90 Minuten		X (b)*	
ÖKO3	Organismen und ihre Umwelt I	5	Hausarbeit (schriftlich)	4 Wochen		X (b)*	
ÖKO4	Organismen und ihre Umwelt II	6	a) Portfolio/Hausarbeit (schriftlich)	2 Wochen			
ÖKO5	Umweltsysteme I	8	Modulprüfung: ÖKO5a) + b): Klausur	90 Minuten	X*	X (c)*	

ÖKO6	Umweltsysteme II	8	Modulprüfung: ÖKO6a) + b) Klausur	90 Minuten	X*	X (c)*	
ÖKO7	Ökologie im Kontext	7	Hausarbeit (schriftlich)	4 Wochen		X (b, c)*	
UC1	Grundlagen der Chemie	8	Klausur	60 Minuten			
UC2	Chemie der Umwelt	11	a), c) + d) Klausur	90 Minuten	X*	X (b)*	Für Teilnahme an UC2b) erfolgreich abgeschlossene Modulklausur UC1 (Grundlagen der Chemie) und Teilnahme an der Sicherheitsunterweisung
UC3	Umweltanalytik	13	3 Modulteilprüfungen: a) Klausur b) Klausur c) Portfolio (schriftlich)	a) 60 Minuten b) 45 Minuten c) 1-2 Wochen pro Protokoll			erfolgreiche Teilnahme an der Veranstaltung „Chemisches Praktikum für Umweltwissenschaftler“ aus Modul UC2
PHY1	Physik I	7	2 Modulteilprüfungen: a) + b) Klausur c) Klausur	a) + b) 45 Minuten c) 90 Minuten			
PHY2	Physik II	4	Klausur	45 Minuten			
UP	Umweltphysik	8	2 Modulteilprüfungen: a) + c) Klausur b) schriftliches Portfolio	a) + c) 90 Minuten b) 6 Wochen		X (b)*	
SÖR1	Wirtschaftswissenschaften	5	Klausur	60 Minuten			
SÖR2	Sozioökonomische Aspekte der Nachhaltigkeit I	5	Kombination 1 und 3: Klausur, oder Kombination 2 Studienarbeit in Gruppenarbeit	1 und 3: 90 Minuten 2: 1 Woche Vollzeit	X (b, c)*		
SÖR3	Sozioökonomische Aspekte der Nachhaltigkeit II	5	Klausur	90 Minuten			

SÖR4	Regulatorische Aspekte des Umweltschutzes	5	Klausur	90 Minuten			
MSI1	Statistik für Anwender	8	Klausur	120 Minuten			
MSI2	Umweltinformatik	8	Portfolio (schriftlich) und Präsentation	6 Wochen, Präsentation 15 Minuten			
IV	Individuelle Vertiefung	8	Bericht (bei Exkursionen, Tutorien, Mitarbeit an einem Forschungsprojekt) bzw. Prüfung in den gewählten LV				
BP	Berufspraktikum	5	Praktikumsbestätigung, Tätigkeitsbericht und Kurzpräsentation		X*		
	Bachelorarbeit mit Kolloquium	12					Mindestens 150 LP absolviert
	Leistungspunkte gesamt	180					

*: Studienleistungen bzw. Anwesenheitspflicht (X) für unterschiedliche Veranstaltungen innerhalb eines Moduls werden durch unterschiedliche Kleinbuchstaben (z.B. a, b, c) angezeigt.

Masterstudiengang Environmental Sciences

Das Studium umfasst 120 LP, davon entfallen auf

- den Pflichtbereich 36 LP,
- die zwei Hauptfächer 48 LP,
- das frei gewählte Zusatzmodul 6 LP,
- und auf die Masterarbeit 30 LP.

Modul	Titel	Leis- tungs- punkte	Art der Modulprüfung	Dauer der Prüfung	Studien- leistung	Anwesen- heitspflicht	Teilnahmevoraussetzungen
B1	Sustainability and Global Change	4	B1b: Klausur	90 Minuten	a) X*		
B2	Tools for Complex Data Analysis	6	Klausur	90 Minuten			Die Teilnahme an der Veranstaltung b) „Multivariate tools for data analysis“ setzt die Teilnahme an der Veranstaltung a) „Univariate tools for data analysis“ voraus
B3	Fate and Transport of Pollutants	6	Klausur	90 Minuten			
B4	Land Use and Ecosystems	6	Klausur	90 Minuten	a) X*		
B5	Environmental Economics	6	B5b: Seminararbeit (schriftlich) + Präsentation	Seminararbeit: 2 Wochen, Präsentation: 15 Minuten	a) X*		
INT	Research and Training Internship	8				X*	
ACP1	Water Analysis	6	Portfolio (mündlich), Präsentation	15-45 Minuten		a) X* b) X*	Erfolgreich abgeschlossene Module B2, B3 und LAB1. Zudem

									Empfehlung für LAB2. Erfolgreiche Teilnahme an Labor-Sicherheitsunterweisung (nicht älter als 12 Monate während gesamter Kursdauer)
ACP2	Biogeochemical Interfaces	6	Portfolio (schriftlich)	2 Wochen				b) X*	Erfolgreich abgeschlossene Module B2, B3 und LAB1. Zudem Empfehlung für LAB2. Erfolgreiche Teilnahme an Labor-Sicherheitsunterweisung (nicht älter als 12 Monate während gesamter Kursdauer)
ACP3	Current Developments in Environmental Chemistry	6	Portfolio (schriftlich) + mündliche Prüfung	15 Minuten					
ACP4	Methods in environmental physics	6	Portfolio (schriftlich)	6 Wochen					
ACP5	Process modelling	6	Portfolio (schriftlich)	6 Wochen					
ACP6	Environmental Physics II	6	Portfolio (schriftlich)	6 Wochen					
CHE1	Organische Chemie für Fortgeschrittene	6	Klausur	90 Minuten					
CHE2	Physikalische Chemie	6	Klausur	90 Minuten					
CHE3	Ecological Chemistry	6	Klausur	45 Minuten					
LAB1	Basic Lab Course Environmental Chemistry	6	Portfolio (schriftlich)	2 Wochen				X*	erfolgreich abgeschlossene Module B2 und B3 und Teilnahme an der Sicherheitsunterweisung,

LAB2	Advanced Lab Course Environmental Chemistry	6	Portfolio (schriftlich)	2 Wochen	X*	Eingangstest zu theoretischen und praktischen Kenntnissen erfolgreich abgeschlossene Module B2 und B3, Teilnahme an der Sicherheitsunterweisung, Eingangstest zu theoretischen und praktischen Kenntnissen
AÖK1	Indicator Organisms	6	2 Teilprüfungen: jeweils entweder Klausur oder Hausarbeit oder Portfolio oder Präsentation oder mündliche Prüfung (je nach Kurswahl)	Klausur: 60 Minuten; Präsentation: 15 Minuten; mündliche Prüfung 30 Minuten	X*	Grundlegende Kenntnisse in der Bestimmung von Pflanzen- und Tierarten
AÖK2	Community Ecology	6	Studienarbeit (schriftlich)	6 Wochen, ca. 20 Seiten	b)X*	
AÖK3	Quantitative Experimental Ecology	6	Studienarbeit	4 Wochen	X*	
AÖK4	Molecular Ecology I	6	Portfolio (schriftlich)	4 Wochen	b) X*	
AÖK5	Molecular Ecology II	6	Hausarbeit	6 Wochen	X*	erfolgreich abgeschlossene Module AÖK4 und B2
AÖK6	Naturschutz- biologie / Conservation Biology	6	Klausur	60 Minuten	b) X*	
GEO1	Human- Environment Systems	6	GEO1a) Portfolio (schriftlich), GEO1b) Simulationsmodell mit Portfolio(schriftlich)	9 Wochen(b)		
GEO2	Applied Geocology I	6	Projektbericht	6 Wochen	X*	

GEO3	Applied Geocology II	6	Studienarbeit	6 Wochen				
GEO4	Geosystems	6	Präsentation	30 Minuten				
GEO5	Landscape planning	6	Klausur	60 Minuten				
GEO6	Soil Analysis	6	Portfolio (schriftlich)	6 Wochen	X*		Erfolgreich abgeschlossene Module B2, B3 und LAB1. Zudem Empfehlung für LAB2. Erfolgreiche Teilnahme an Labor-Sicherheitsunterweisung (nicht älter als 12 Monate während gesamter Kursdauer)	
SÖU1	Sustainability and Society	6	SÖU1b: Projektbericht + Präsentation	6 Wochen + 30 Minuten	a) X*		X*	
SÖU2	Environmental Policy and Law	6	Hausarbeit + Präsentation	2 Wochen + 15 Minuten				
SÖU3	Environmental Life Cycle Assessment	6	SÖU3b: Projektarbeit + Präsentation	2 Wochen + 15 Minuten	a) X*			
SÖU4	Environmental Management	6	SÖU4b: Hausarbeit + Präsentation	2 Wochen + 15 Minuten	a) X*			
SÖU5	Environmental Cost-Benefit Analysis	6	SÖU5b: Hausarbeit	2 Wochen	a) X*			
SÖU6	Öffentlichkeit und Medien	6	SÖU6a: Hausarbeit (schriftlich) + Präsentation	4 Wochen, 15 Seiten	b) X*			
SÖU7	Business Administration for Environmental Scientists	6	Klausur	90 Minuten				

SÖU8	Environmental Psychology	6	SÖU8b: Hausarbeit	4 Wochen, 2500 - 3000 Wörter	a) X*	Für SÖU8b muss SÖU8a erfolgreich abgeschlossen sein
MOD1	Environmental Modelling II	6	Projektarbeit + Präsentation	6 Wochen, 20 Minuten		
MOD2	Models in Ecotoxicology	6	Klausur	120 Minuten		
MOD3	Advanced Data Science	6	Projekt mit Präsentation		a) X*	
ETX2	Principles of Ecotoxicology	6	Klausur + mündliche Präsentation	Schriftlich: 60-90 Minuten, mündlich: 15 Minuten	a) X*	
MOB	Mobility elective subject	24				je nach Regelung in den entsprechenden Dual Degree-Verträgen
	Master thesis with colloquium	30				Nachweis von mind. 90 LP aus dem Master Environmental Sciences (M.Sc.)
Leistungspunkte gesamt		120				

*: Studienleistungen bzw. Anwesenheitspflicht (X) für unterschiedliche Veranstaltungen innerhalb eines Moduls werden durch unterschiedliche Kleinbuchstaben (z.B. a, b, c) angezeigt.

Zuordnung der Wahlpflichtmodule zu den Wahlfächern.

Module	Wahlfächer							
	ANA	AÖK	SÖU	AQU	SOS	LAS	CHE	MOD
ACP1	X			X				
ACP2	X				X	X		
ACP3				X	X		X	
ACP4				X				
ACP5				X			X	X
ACP6				X				
CHE1							X	
CHE2	X						X	
CHE3							X	
LAB1	X						X	
LAB2	X						X	
AÖK1		X		X		X		
AÖK2		X						
AÖK3		X						
AÖK4		X						
AÖK5		X						
AÖK6		X				X		
GEO1			X					X
GEO2	X				X			
GEO3					X	X		
GEO4					X			
GEO5						X		
GEO6	X				X			
SÖU1			X			X		
SÖU2			X					
SÖU3			X					X
SÖU4			X				X	
SÖU5			X	X	X	X		
SÖU6			X					
SÖU7			X					
SÖU8			X					
MOD1						X		X
MOD2							X	X
MOD3		X						X
ETX2		X		X			X	X

Masterstudiengang Ecotoxicology (Environmental Pollution Management)

Das Studium umfasst 120 LP, davon entfallen auf

- den Pflichtbereich 78 LP,
- den Wahlpflichtbereich 12 LP,
- und auf die Masterarbeit 30 LP.

Im Wahlpflichtbereich sind zwei Module aus dem Wahlpflichtbereich zu wählen.

Modul	Titel	Leis- tungs- punkte	Art der Modulprüfung	Dauer der Prüfung	Studien- leistung	Anwesenheits- pflicht	Teilnahmevoraussetzungen
	Pflichtbereich						
ETX1	Methods in Ecotoxicology	9	Studienarbeit (schriftlich)	6 Wochen, ca. 20 Seiten		a) X* c) X*	Für b) Module ETX2: Principles of Ecotoxicology, Module ETX3: Tools for Complex Data Analysis Für c) Module ETX2: Principles of Ecotoxicology, Module ETX3: Tools for Complex Data Analysis
ETX2	Principles of Ecotoxicology	6	Klausur + Präsentation	60-90 Minuten (schriftlich), 15 Minuten (mündlich)		a) X*	Die Teilnahme an der Veranstaltung b) „Multivariate tools for data analysis“ setzt die Teilnahme an der Veranstaltung a) „Univariate tools for data analysis“ voraus
ETX3	Tools for Complex Data Analysis	6	Klausur	90 Minuten			
ETX4	Effects of chemical stressors I	5	Portfolio (Bericht und Präsentation)	30 Minuten			
ETX5	Effects of chemical stressors II	6	Portfolio (schriftlich)	6 Wochen			

ETX6	Environmental Analytics	6	Portfolio (schriftlich)	9 Wochen		b) X*	Laborsicherheitseinweisung darf über die gesamte Kursdauer nicht länger als 12 Monate zurückliegen
ETX7	Molecular Ecology I	6	Portfolio (schriftlich)	4 Wochen		b) X*	
ETX8	Models in Ecotoxicology	6	Klausur	120 Minuten			
ETX9	Risk Assessment and Management	6	Portfolio (schriftlich oder mündlich)	4 Wochen		a) X*	erfolgreich abgeschlossenes Modul ETX1
AMEO	Applied Module at External Organisations	10	Bericht und Präsentation	5 Minuten		2 Monate in der Praktikums-Institution	
RPC	Research Project Course	12	Studienarbeit und Präsentation	6 Wochen, 15 Minuten			Mindestens 20 LP absolviert, erfolgreich abgeschlossenes Modul ETX2
Wahlpflichtbereich (2 Module):							
ACP1	Water Analysis	6	Portfolio (mündlich), Präsentation	15-45 Minuten	X*	a) X* b) X*	Erfolgreich abgeschlossene Module ETX3 und ETX6. Erfolgreiche Teilnahme an Labor-Sicherheitsunterweisung (nicht älter als 12 Monate während gesamter Kursdauer)
ACP2	Biogeochemical Interfaces	6	Portfolio (schriftlich)	2 Wochen		b) X*	Erfolgreich abgeschlossene Module ETX3 und ETX6. Erfolgreiche Teilnahme an Labor-Sicherheitsunterweisung (nicht älter als 12 Monate während gesamter Kursdauer)
ACP3	Current Developments in Environmental Chemistry	6	Portfolio (schriftlich) + mündliche Prüfung	15 Minuten			
CHE1	Organische Chemie für Fortgeschrittene	6	Klausur	90 Minuten			

CHE2	Physikalische Chemie	6	Klausur	90 Minuten				
CHE3	Ecological Chemistry	6	Klausur	45 Minuten				
AÖK1	Indicator Organisms	6	2 Teilprüfungen: jeweils entweder Klausur oder Hausarbeit oder Portfolio oder Präsentation oder mündliche Prüfung (je nach Kurswahl)	Klausur: 60 Minuten; Präsentation: 15 Minuten; mündliche Prüfung 30 Minuten	X*			Grundlegende Kenntnisse in der Bestimmung von Pflanzen- und Tierarten
AÖK2	Community Ecology	6	Studienarbeit (schriftlich)	6 Wochen, ca. 20 Seiten	b)X*			
AÖK3	Quantitative Experimental Ecology	6	Studienarbeit	4 Wochen	X*			
AÖK5	Molecular Ecology II	6	Hausarbeit	6 Wochen	X*			erfolgreich abgeschlossene Module ETX7 und B2
AÖK6	Naturschutzbiologie / Conservation Biology	6	Klausur	60 Minuten	b) X*			
AÖKE	Land Use and Ecosystems	6	Klausur	90 Minuten	a) X*			
GEO2	Applied Geocology I	6	Projektbericht	6 Wochen	X			
GEO3	Applied Geocology II	6	Studienarbeit	6 Wochen				
GEO4	Geosystems	6	Präsentation	30 Minuten				
GEO5	Spatial planning	6	Klausur	60 Minuten				
GEO6	Soil Analysis	6	Portfolio	6 Wochen	X*			Erfolgreich abgeschlossene Module ETX3 und ETX6. Erfolgreiche Teilnahme an

										Labor- Sicherheitsunterweisung (nicht älter als 12 Monate während gesamter Kursdauer)
SÖU2	Environmental Policy and Law	6	Hausarbeit + Präsentation	2 Wochen + 15 Minuten						
SÖU3	Environmental Life Cycle Assessment	6	SÖU3b: Projektarbeit + Präsentation	2 Wochen + 15 Minuten	a) X*					
SÖU5	Environmental Cost-Benefit Analysis	6	SÖU5b: Hausarbeit	2 Wochen	a) X*					
SÖUE	Environmental Economics	6	B5b: Seminararbeit (schriftlich) + Präsentation	2 Wochen + 15 Minuten	a) X*					
MOD1	Environmental Modelling II	6	Projektarbeit + Präsentation	20 Minuten, 6 Wochen						
MOD3	Advanced Data Science	6	Projekt mit Präsentation		a) X*					
	Masterarbeit mit Kolloquium	30								Nachweis von mind. 90 LP aus dem Master Ecotoxicology (M.Sc.)
	Leistungspunkte gesamt	120								

*: Studienleistungen bzw. Anwesenheitspflicht (X) für unterschiedliche Veranstaltungen innerhalb eines Moduls werden durch unterschiedliche Kleinbuchstaben (z.B. a, b, c) angezeigt."

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang Umweltwissenschaften und in den Masterstudiengängen Umweltwissenschaften / Environmental Sciences und Ecotoxicology (Environmental Pollution Management) an der Universität Koblenz-Landau, Campus Landau tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau in Kraft und gilt erstmals für Prüfungsverfahren, die dem Sommersemester 2025 zugeordnet sind.

Landau, den 03.02.2025

Dekan des Fachbereichs
Natur- und Umweltwissenschaften der RPTU

Prof. Dr. Oliver Frör

Sonstiges

Allgemeine Hausordnung für Gebäude, Räume und Grundstücke der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau vom 02.12.2024

Zur Gewährleistung eines geordneten Universitätsbetriebes erlässt der Präsident aufgrund von § 80 Abs. 3 des rheinland-pfälzischen Hochschulgesetzes (HochSchG RLP) vom 23.09.2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.11.2024 (GVBl. S. 373, 377), BS 223-41, für die Rheinland-Pfälzische Technische Universität Kaiserslautern-Landau (RPTU) folgende Hausordnung:

Präambel

Die Rheinland-Pfälzische Technische Universität Kaiserslautern-Landau ist eine Einrichtung, in der Menschen unterschiedlichster ethnischer, kultureller und sozialer Herkunft sowie in verschiedensten Funktionen zusammenkommen und miteinander lernen und arbeiten. Alle Universitätsmitglieder und -angehörigen sowie auch Gäste pflegen eine Kultur des wertschätzenden und rücksichtsvollen Umgangs, unabhängig ihres Geschlechts, sexueller Orientierung, Religionszugehörigkeit oder Weltanschauung, ihres Lebensalters, ihrer physischen oder psychischen Fähigkeiten oder anderer Merkmale. Diese Hausordnung unterstützt dabei, zu einem Arbeits- und Lernklima beizutragen, in dem sich alle möglichst sicher und wohl fühlen.

§ 1 Geltungsbereich

Die Hausordnung gilt für alle Mitglieder und Angehörigen der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau (RPTU) sowie alle Besucher, Gäste und sonstige Dritte in den von der Universität genutzten Gebäuden, Räumen und Grundstücken.

§ 2 Hausrecht

- (1) Das Hausrecht wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten ausgeübt.
- (2) Hausrechtsbeauftragte gem. § 80 Abs. 3 Satz 2 HochSchG RLP üben das Hausrecht im übertragenen Recht aus. Aufgrund der Übertragung sind sie insbesondere befugt, in ihrem Zuständigkeitsbereich Hausverbote zu erteilen.
- (3) Hausrechtsbeauftragte der Präsidentin oder des Präsidenten sind folgende Universitätsmitglieder:
 1. die Lehr- und Aufsichtspersonen in den von ihnen benutzten Räumen,
 2. die Leiterinnen oder Leiter der Einrichtungen bzw. Organisationseinheiten der RPTU (Fachbereiche, Professuren, wissenschaftliche Einrichtungen, zentrale Betriebseinheiten, Dezernate, Referate, Stabsstellen etc.) für den Bereich der jeweiligen Einrichtung bzw. Organisationseinheit,
 3. die Sitzungsleitenden während der Sitzung von Gremien und Kollegialorganen der Universität und der Sitzungen der Studierendenschaften als Körperschaften des öffentlichen Rechts (§ 107 HochSchG RLP),
 4. generell oder für den Einzelfall von der Präsidentin oder dem Präsidenten beauftragte Universitätsmitglieder,
 5. die für die Hausdienste zuständigen und von den Dezernatsleitungen der Dezernate 5 und 6 beauftragten Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der Universitätsverwaltung sowie die beauftragten Mitarbeitenden der Bewachungsunternehmen,
 6. die Mitarbeitenden der für Angelegenheiten der Arbeitssicherheit, der Veranstaltungssicherheit, des Gesundheits- und Brandschutzes zuständigen Stelle der Verwaltung,
 7. jede Mitarbeiterin oder jeder Mitarbeiter in dem ihr oder ihm zugewiesenen Arbeitsbereich,
 8. die oder der Vorsitzende des ASTA für die ausschließlich von der Studierendenschaft genutzten Räume.
- (4) Die Präsidentin oder der Präsident sowie die Hausrechtsbeauftragten werden in Ausübung des Hausrechts nach den allgemeinen Bestimmungen vertreten.
- (5) Die in Ausübung des Hausrechts von der Präsidentin oder dem Präsidenten getroffenen Entscheidungen und Maßnahmen gehen denen der Hausrechtsbeauftragten in jedem Fall vor.
- (6) Die Personalvertretungen üben in den ihnen gemäß § 43 Abs. 2 LPersVG RLP zur dauerhaften Nutzung überlassenen Räumlichkeiten das Hausrecht aus.

§ 3 Öffnungszeiten

- (1) Die Gebäude der RPTU sind, von besonderen Veranstaltungen abgesehen und soweit keine anderen Regelungen bestehen, montags bis freitags von 06:00 bis 20:00 Uhr geöffnet. Aus dienstlichen Gründen notwendige Veränderungen der Öffnungszeiten sind möglich. Abweichende Regelungen in den einzelnen Gebäuden, z. B. während der vorlesungsfreien Zeit, sind möglich und werden gesondert festgesetzt und an den Eingangsbereichen der Gebäude kenntlich gemacht. Innerhalb der Öffnungszeiten ist darauf zu achten, dass die Gebäude geöffnet sind. Außerhalb dieser Zeit sind die Gebäude verschlossen zu halten.
- (2) Hausrechtsbeauftragte sowie beauftragte Mitarbeitende von Bewachungsunternehmen können bei Personen, die außerhalb der Öffnungszeiten unberechtigterweise in den Gebäuden oder im Hochschulgelände angetroffen werden, den Namen feststellen und sie ggf. zum Verlassen der Gebäude und des Hochschulgeländes auffordern.

§ 4 Sicherheit und Ordnung

- (1) Jede Gebäudenutzerin bzw. jeder Gebäudenutzer hat sich so zu verhalten, dass andere nicht gestört oder belästigt werden.
- (2) Anordnungen von Hausrechtsbeauftragten, die diese insbesondere zur Aufrechterhaltung der Ordnung einschließlich der Sauberkeit, der Ruhe und der Sicherheit treffen, sind zu befolgen.
- (3) In sämtlichen Räumen, Gängen und Treppenaufgängen sowie im Außenbereich ist auf Sauberkeit zu achten. Abfälle sind in die dafür vorgesehenen Behältnisse zu werfen. Gegenstände, die von den Hausdiensten entsorgt werden sollen, dürfen nur so abgestellt werden, dass sie keine Behinderung i. S. d. Brandschutzordnung darstellen, insbesondere dürfen Flucht- und Rettungswege nicht zugestellt werden.
- (4) Das Rauchen ist in allen Universitätsgebäuden verboten. Auf dem Gelände der Universität ist das Rauchen auf die ausdrücklich dafür ausgewiesenen Raucherzonen und im Übrigen auf solche Bereiche zu beschränken, bei denen eine Belästigung der Beschäftigten an ihrem Arbeitsplatz nicht zu befürchten ist.
- (5) Fenster sind bei längerer Abwesenheit und bei Regen, Sturm und Schneetreiben zu schließen, Außenjalousien sind in diesen Fällen hochzuziehen.
- (6) Für das Verschließen der Räume, das Ausschalten der Beleuchtung und, soweit möglich, elektrischer Geräte, das Schließen der Schränke und Schreibtische sowie der Fenster beim Verlassen der Räume sind die jeweiligen Benutzenden, bei Veranstaltungen die Veranstaltungsleitenden, verantwortlich.
- (7) Alle Universitätsmitglieder sind verpflichtet, darauf hinzuwirken, dass Schäden aller Art, insbesondere durch Feuer, Diebstahl oder Sachbeschädigung, verhütet und die technischen Einrichtungen ordnungsgemäß benutzt werden. Schäden, Auffälligkeiten oder besondere Vorkommnisse sind den für Gebäude/Liegenschaften zuständigen Dezernaten zu melden. Außerhalb der Dienstzeit sind Schäden, Auffälligkeiten und besondere Vorkommnisse über das Störtelefon (siehe <https://rptu.de/stoerungsdienst>) anzuzeigen. Die Brandschutzordnung der RPTU ist einzuhalten. Bei dem Verdacht von Straftaten und Einbrüchen ist bei Gefahr in Verzug unmittelbar die Polizei (Polizeinotruf 110) zu verständigen. Zudem sind Straftaten dem Dezernat 1, möglichst mit dem dort erhältlichen Formblatt (siehe <https://rptu.de/intern/meine-rptu/recht/informationen-und-downloads>), zu melden.
- (8) Persönliche Gegenstände sind von den Universitätsangehörigen unter Verschluss zu halten. Die Universität übernimmt keine Haftung für Beschädigungen oder Verlust.
- (9) In Universitätsgebäuden ist das Übernachten ohne dienstliche Veranlassung grundsätzlich untersagt.
- (10) Dachterrassen, die für die Nutzung zugelassen sind, dürfen unter Aufsicht von RPTU-Mitarbeitenden betreten werden. Flachdächer und Rettungsbalkone sind davon ausgenommen.

§ 5 Genehmigungspflichtige und unzulässige Betätigungen

- (1) Auf den von der RPTU verwalteten Grundstücken und in deren Gebäuden bedürfen der Genehmigung:
 1. das Aushängen von Anschlägen und Plakaten,
 2. das Verteilen von universitätsfremden Druckerzeugnissen jeder Art,
 3. Sammlungen und Umfragen,
 4. Bild- und Tonaufnahmen zu gewerblichen Zwecken; zu privaten Zwecken sind sie in Veranstaltungen nur mit Erlaubnis des Veranstaltungsleiters gestattet,

5. das Aufstellen von Informations- und Verkaufsständen, Werbung sowie jede andere Art des Vertriebs von Waren und des Sammelns von Bestellungen,
6. die Benutzung von Hörsälen, anderen Räumen und Grundstücken für Veranstaltungen, die nicht solche der Universität selbst sind.

Die Genehmigung ist bei der Universitätsverwaltung (Dezernat 6) zu beantragen. Eine Genehmigung bei Wahrnehmung der Aufgaben der Personalvertretung i. S. d. LPersVG RLP ist nicht erforderlich. Universitäre Sonderveranstaltungen (bspw. Tagungen des Fachbereichs) müssen dem Dezernat 6 angezeigt werden.

- (2) Eine parteipolitische Betätigung ist in den Gebäuden und auf den von der Universität verwalteten Grundstücken der Universität nicht zulässig. Dies umfasst auch die Erstellung und Verwendung von Bildaufnahmen.
- (3) Im Geltungsbereich dieser Hausordnung sind Verhaltensweisen, insbesondere die Verwendung von Kennzeichen mit verfassungswidrigen, rassistischen, diskriminierenden, fremdenfeindlichen, hassimplizierten, gewaltverherrlichenden oder anderen menschenverachtenden Inhalten, zu unterlassen.
- (4) Die Benutzung von Tret- oder E-Rollern, Rollschuhen, Inline-Skates, Kick-, Skateboards u. Ä. in Universitätsgebäuden ist unzulässig. Das Laden von Akkus für E-Roller, E-Bikes, Pedelecs oder sonstige Elektrofahrzeuge in Universitätsgebäuden ist untersagt, ebenso aus brandschutzrechtlichen Gründen die unbeaufsichtigte Aufbewahrung der Akkus in den Gebäuden der RPTU.

§ 6 Fahrräder und Kraftfahrzeuge

- (1) Fahrräder jeder Art, inkl. E-Bikes, Pedelecs, Lastenräder und -anhänger sowie Tret- oder E-Roller – im Folgenden zusammenfassend „Fahrräder“ genannt – dürfen nicht in öffentlichen Gebäudebereichen (z. B. Vorlesungs- und Seminarräume, Aufenthaltsbereiche, Flure, Treppenhäuser, Flucht- und Rettungswege etc.) abgestellt werden. Sie sind grundsätzlich außerhalb der Gebäude in den dafür vorgesehenen Abstellanlagen bzw. markierten Zonen so abzustellen, damit von ihnen keine Behinderungen, Gefährdungen oder Sachbeschädigungen ausgehen können. Sie können anderenfalls kostenpflichtig entfernt und verwahrt werden. Beschädigungen an Sicherungseinrichtungen, die durch das Entfernen verursacht werden, sind nicht widerrechtlich und begründen deshalb keine Schadenersatzpflicht.
- (2) Das Befahren der öffentlich zugänglichen Plätze und sonstigen Freiflächen der Universität mit Fahrrädern, Rollschuhen, Inline-Skates, Kick-, Skateboards, vergleichbaren Beförderungsmitteln oder Kraftfahrzeugen ist nur in Schrittgeschwindigkeit gestattet.
- (3) Die Universität übernimmt keine Haftung für Schäden an Fahrrädern, vergleichbaren Beförderungsmitteln oder Kraftfahrzeugen, die auf universitären Grundstücken abgestellt sind.

§ 7 Haustiere

- (1) Das Mitbringen von Haustieren in die von der Universität genutzten Gebäude ist in der Regel untersagt.
- (2) Ausnahmen, z. B. für sog. „Bürohunde“, sind nur möglich
 - a) für Bereiche, in denen sich im Regelfall ein klar abgrenzbarer Personenkreis aufhält und
 - b) wenn alle Personen, die sich im Regelfall in diesem Bereich aufhalten, sowie die oder der Vorgesetzte der Tierhalterin bzw. des Tierhalters einer solchen Ausnahme zustimmen.
- (3) Ausnahmen sind ausgeschlossen für alle Bereiche, in denen nicht klar abgrenzt werden kann, welche konkreten Personen sich in diesen Bereichen aufhalten oder aufhalten können, insbesondere Hörsäle, Seminar- und Übungsräume, Labore und Werkstätten, in denen Lehrveranstaltungen stattfinden, Bibliotheken, Lern- und PC-Räume, Verkehrsflächen wie Flure, Treppenhäuser, Aufzüge sowie allgemein zugängliche Aufenthaltsbereiche wie Foyers oder Sporteinrichtungen.
- (4) Auf dem gesamten Gelände der Universität gilt Leinenpflicht für Hunde. Dies gilt auch für das Führen von Hunden über Verkehrsflächen innerhalb von Gebäuden zu Bereichen, für die eine Ausnahme nach Absatz 2 vereinbart wurde.
- (5) Von den vorstehenden Regelungen ausgenommen sind Behinderten-Begleithunde (Assistenzhunde gem. § 12 e Abs. 4 BGG), behördliche Diensthunde sowie Tiere, die für Forschungs- oder Lehrzwecke erforderlich sind.
- (6) Für Schäden, die durch mitgebrachte Haustiere entstehen, hat die Person aufzukommen, die das Tier mitgebracht hat.

§ 8 Fundsachen

Fundgegenstände sind in der Zentralen Poststelle abzugeben.

§ 9 Ahndung von Verstößen

Bei Zuwiderhandlungen gegen diese Hausordnung kann Hausverbot erteilt werden. Das Strafantragsrecht wegen Hausfriedensbruchs liegt bei der Präsidentin oder dem Präsidenten. Es kann delegiert werden.

§ 10 Allgemeine Ordnungsbestimmungen

Die für einzelne Geländeteile, für besondere Einrichtungen bzw. Organisationseinheiten der RPTU, bspw. Laboratorien, bestehenden ergänzenden Ordnungen sind zu beachten (bspw. Parkhausordnung, Haus- und Nutzungsordnungen des Zentrums für Sport, Gesundheit und Wohlbefinden, Benutzungsordnung der Universitätsbibliothek etc.). Auf die Einhaltung der allgemeinen Vorschriften des Unfall-, Brand- und Ordnungsrechts wird hingewiesen.

§ 11 Schlussbestimmungen

Diese Allgemeine Hausordnung für Gebäude, Räume und Grundstücke der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau tritt mit dem Datum ihrer Unterzeichnung in Kraft.

Kaiserslautern, den 02.12.2024

Prof. Dr. Malte Drescher

Universitätspräsident der
Rheinland-Pfälzischen Technischen
Universität Kaiserslautern-Landau

Richtlinie zur Änderung der Reisekostenrichtlinie der Verfassten Studierendenschaft der TU Kaiserslautern 23. Januar 2025

Aufgrund § 22 der Finanzordnung der Verfassten Studierendenschaft der TU Kaiserslautern hat das Studierendenparlament am 27. November 2024 die folgende Änderung der Reisekostenrichtlinie der Verfassten Studierendenschaft der TU Kaiserslautern beschlossen. Diese Richtlinie hat der Präsident der RPTU Kaiserslautern-Landau mit Schreiben vom 14. Januar 2025 genehmigt. Sie wird hiermit bekanntgemacht.

Artikel 1

Die Reisekostenrichtlinie der Verfassten Studierendenschaft der TU Kaiserslautern vom 28. Januar 2019 (Verköndungsblatt Nr. 2 vom 28.02.2019, S. 26) wird wie folgt geändert:

- 1) Der Titel der Richtlinie wird geändert zu "Reisekostenrichtlinie der Verfassten Studierendenschaft der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität, Campus Kaiserslautern"
- 2) Nach § 7 wird folgender § 7a eingefügt:

„§ 7a Deutschlandticket, Semesterticket oder andere Zeitfahrkarten

- (1) Wird eine Zeitfahrkarte für Geschäftsreisen genutzt, beteiligt sich das zuständige Gremium so lange an den Kosten des jeweiligen Tickets, bis diese ausgeglichen sind. Die Geschäftsreisenden treten grundsätzlich vorerst in Vorlage; über Ausnahmen entscheidet das Studierendenparlament.
 - (2) Pro Geschäftsreise ist von der durch die Nutzung der Zeitfahrkarte verursachten Ersparnis 75 vom Hundert zusätzlich zum Zwecke der Erstattung der Kosten des jeweiligen Tickets ausuzahlen.
 - (3) Bei der ersten Erstattung der Kosten einer Zeitfahrkarte ist eine Kopie des Tickets und ein Nachweis über die entstandenen Kosten beim zuständigen Finanzreferat einzureichen.
 - (4) Die Regelungen beispielsweise für das Deutschlandticket, das Deutschlandsemesterticket oder andere Zeitfahrkarten gelten sinngemäß auch für vergleichbare Tickets anderer Verkehrsverbände."
- 3) § 8 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:
„Für Strecken, die Geschäftsreisende mit einem privaten Kraftfahrzeug zurücklegen, wird eine Wegstreckenentschädigung in Höhe von 30 Cent, bei einem zweirädrigen Kraftfahrzeug in Höhe von 15 Cent je Kilometer gewährt.“
 - b) Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:
„Geschäftsreisenden, die in einem privaten Kraftfahrzeug andere Geschäftsreisende mitnehmen, wird eine Mitnahmeentschädigung in Höhe von 2 Cent je Person und Kilometer gewährt. Bei Lasten über 35 kg, die für die Reise notwendigerweise mitgenommen werden müssen, wird eine Entschädigung gewährt, die der Entschädigung eines weiteren Mitfahrers entspricht. Bei Lasten über 100 kg eine Entschädigung, die zwei Mitfahrern entspricht.“

Artikel 2

Diese Richtlinie zur Änderung der Reisekostenrichtlinie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau in Kraft.

Evangelia Konstantinidou
Präsidentin des 54. Studierendenparlaments
Kaiserslautern, 23. Januar 2025

1. Satzung zur Änderung der Satzung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau vom 04. Februar 2025

Aufgrund des §§ 3 Abs. 7, 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 76 Abs. 1 des rheinland-pfälzischen Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. November 2024 (GVBl. S. 373, BS 223-41), hat der Senat der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau am 29. Januar 2025 die folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau beschlossen. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Änderung der Satzung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau vom 18. Juli 2023

Die Satzung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau vom 18. Juli 2023 wird wie folgt geändert:

- Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

Nach der Angabe zu § 18 werden die folgenden Angaben wie folgt neu gefasst:

„§ 19	Untersuchungskommission
§ 20	Gang der förmlichen Untersuchung
§ 21	Abschluss des Verfahrens
§ 22	Übergangsvorschriften / Anwendung bei Verlassen der Universität
Abschnitt IV – Schlussbestimmungen	
§ 23	Inkrafttreten“

- In § 16 Abs. 5 wird folgender Satz angefügt: „Der leichtfertige Umgang mit Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens, erst recht die Erhebung bewusst unrichtiger Vorwürfe, kann ebenfalls eine Form wissenschaftlichen Fehlverhaltens darstellen.“
- In § 17 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt: „Der leichtfertige Umgang mit Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens, erst recht die Erhebung bewusst unrichtiger Vorwürfe, kann ebenfalls eine Form wissenschaftlichen Fehlverhaltens darstellen.“
- § 18 Abs. 1 Satz 3 wird wie folgt neu gefasst: „Mündliche Verdachtsmeldungen sind durch die aufnehmende Stelle in einer Niederschrift zu protokollieren.“
- § 18 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - Satz 2 wird wie folgt neu gefasst: „Es entscheidet das Ombudsgremium unter Ausschluss der Person, gegen die sich der Befangenheitsantrag richtet; bei Betroffenheit von mehr als nur einer Ombudsperson entscheidet das Präsidium.“
 - Nach Satz 2 wird folgender Satz angefügt: „Unaufschiebbar Verfahrenshandlungen dürfen weiterhin vorgenommen werden.“
- § 18 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst: „Das Ombudsgremium prüft vertraulich, ob hinlänglich konkretisierte Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass eine Person in verfolgbare Weise einen Tatbestand gemäß § 16 verwirklicht hat. Gelangt das Ombudsgremium zu dem Ergebnis, dass hinlänglich konkretisierte Verdachtsmomente bestehen, fordert es die beschuldigte Person unverzüglich zur Stellungnahme zu dem Vorwurf auf. Hierbei führt es gegenüber der beschuldigten Person die belastenden Argumente, Tatsachen und vorliegenden Beweismittel auf. Zur Stellungnahme ist eine Frist zu setzen; diese soll in der Regel zwei Wochen betragen. Die Frist kann verlängert werden. Die Stellungnahme soll schriftlich oder in Textform erfolgen. Beschuldigte Personen sind nicht verpflichtet, sich selbst zu belasten.“
- Der bisherige § 19 Abs. 2 wird zu § 18 Abs. 4, der bisherige § 19 Abs. 3 wird zu § 18 Abs. 5, der bisherige § 19 Abs. 4 wird zu § 18 Abs. 6, der bisherige § 19 Abs. 5 wird zu § 18 Abs. 7, der bisherige § 19 Abs. 6 wird zu § 18 Abs. 8.
- Der bisherige § 19 Abs. 7 wird zu § 18 Abs. 9 und wird wie folgt neu gefasst: „Wird das Verfahren in die förmliche Untersuchung übergeleitet, wird diese Entscheidung der bzw. den hinweisgebenden und der bzw. den beschuldigten Person bzw. Personen schriftlich mitgeteilt. Wird der Vorwurf bestritten, soll vom Ombudsgremium kurz skizziert werden, weshalb der Vorwurf nicht entkräftet werden konnte.“
- Der bisherige § 20 wird zu § 19. Dessen Absatz 2 und Absatz 3 werden wie folgt neu gefasst:

„(2) Zur Bildung einer fallbezogenen Untersuchungskommission bestellt der Senat als Mitglieder des Kommissions-Pools

- a) eine juristisch ausgewiesene Person,
- b) je eine Hochschullehrerin oder einen Hochschullehrer pro Fachbereichscluster,
- c) je eine weitere Hochschullehrerin oder einen weiteren Hochschullehrer pro Standort,
- d) je eine wissenschaftliche Mitarbeiterin oder einen wissenschaftlichen Mitarbeiter pro Fachbereichscluster,
- e) je eine Promovierende oder einen Promovierenden pro Fachbereichscluster sowie
- f) je eine Studierende oder einen Studierenden pro Fachbereichscluster.

Für jede Person ist eine Vertretung für Fälle der Verhinderung und der Besorgnis der Befangenheit vorzusehen. Die Bestellung erfolgt für die Dauer von drei Jahren, die der Studierenden und Promovierenden für die Dauer von einem Jahr; Wiederbestellung ist möglich. Während ihrer Amtszeit dürfen Mitglieder und Stellvertreter keinem zentralen Leitungsgremium der Universität angehören. Die Fachbereichscluster sind

1. Architektur, Raum- und Umweltplanung, Sozialwissenschaften, Wirtschaftswissenschaften,
2. Bauingenieurwesen, Elektro- und Informationstechnik, Informatik, Maschinenbau und Verfahrenstechnik,
3. Biologie, Chemie, Mathematik, Physik,
4. Erziehungswissenschaften, Kultur- und Sozialwissenschaften, Natur- und Umweltwissenschaften, Psychologie.

Die Bestellung der Personen nach Satz 1 a) bis c) erfolgt auf Vorschlag des Präsidiums, die Bestellung der Personen nach Satz 1 e) auf Vorschlag des Ombudsgremiums Promotion, die Bestellung der Personen nach Satz 1 d) und f) auf Vorschlag der Dekaninnen oder der Dekane der dem jeweiligen Fachbereichscluster angehörenden Fachbereiche. Hinsichtlich der Personen nach Satz 1 f) erfolgt der Vorschlag im Benehmen mit den Studierendenvertretungen der dem jeweiligen Fachbereichscluster angehörenden Fachbereiche. Für die Bestellung der Stellvertretungen gelten Satz 6 und 7 entsprechend. Während der Amtszeit ausscheidende Mitglieder und Stellvertretungen sind in einem entsprechenden Verfahren für den Rest der laufenden Amtszeit zu ersetzen.

- (3) Der fallbezogenen Untersuchungskommission gehören aus dem Kommissions-Pool stimmberechtigt an:
- a) die juristisch ausgewiesene Person (Absatz 2 Satz 1 lit. a)),
 - b) die Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer der vier Fachbereichscluster (Absatz 2 Satz 1 lit. b)),
 - c) die Hochschullehrerin oder der Hochschullehrer desjenigen Standorts, dem die- bzw. derjenige nicht angehört, gegen die bzw. den der Vorwurf erhoben wurde (Absatz 2 Satz 1 lit. c)),
 - d) die oder der wissenschaftliche Mitarbeitende aus dem betroffenen Fachbereichscluster (Absatz 2 Satz 1 lit. d)), sofern diese oder dieser nicht selbst Mitglied des betroffenen Fachbereichs ist, ansonsten dessen Stellvertretung,
 - e) die oder der Promovierende aus dem betroffenen Fachbereichscluster (Absatz 2 Satz 1 lit. e)), sofern diese oder dieser nicht selbst Mitglied des betroffenen Fachbereichs ist, ansonsten dessen Stellvertretung, sowie
 - f) falls studentische Belange betroffen sind, die oder der Studierende aus dem betroffenen Fachbereichscluster (Absatz 2 Satz 1 lit. f)), sofern diese oder dieser nicht selbst Mitglied des betroffenen Fachbereichs ist, ansonsten dessen Stellvertretung.

Ein Fachbereich oder Fachbereichscluster gilt als betroffen, wenn die- bzw. derjenige, gegen die bzw. den der Vorwurf erhoben wurde, Mitglied des Fachbereichs oder Mitglied eines Fachbereichs des jeweiligen Fachbereichsclusters ist. Studentische Belange sind betroffen, wenn die- bzw. derjenige, gegen die bzw. den der Vorwurf erhoben wurde, Studierender ist oder das mutmaßliche wissenschaftliche Fehlverhalten im unmittelbaren Bereich von Lehre oder Prüfungsangelegenheiten stattgefunden oder zu einem unmittelbaren Nachteil von Studierenden geführt hat. Ist kein Fachbereichscluster betroffen, entfallen die Mitglieder nach Satz 1 d) bis f). Die Mitglieder des Ombudsgremiums sind berechtigt, an den Sitzungen der Kommission mit beratender Stimme teilzunehmen. Die Einberufung der fallbezogenen Untersuchungskommission erfolgt durch das Ombudsgremium. Die Mitglieder der Untersuchungskommission bestimmen zu Beginn ihrer konstituierenden Sitzung aus ihrer Mitte je eine Hochschullehrerin oder einen Hochschullehrer als Vorsitzende oder Vorsitzenden und als deren oder dessen Stellvertretung.“

10. Der bisherige § 21 wird zu § 20 und wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 19 Abs. 4 Satz 4“ ersetzt durch die Angabe „§ 18 Abs. 6 Satz 4.“

- b) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst: „Es wird ein zeitnahe Termin für eine nicht öffentliche Sitzung anberaumt. Im Laufe des Verfahrens wird der beschuldigten Person die Gelegenheit eingeräumt, sich zum Vorwurf zu äußern. § 18 Abs. 3 Satz 2 bis 7 gilt entsprechend. Auch der hinweisgebenden Person wird nochmals die Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Verzichtet die beschuldigte Person auf eine nochmalige Äußerung, darf allein dies nicht zu ihrem Nachteil berücksichtigt werden; es ist dann nach Aktenlage zu entscheiden. Über den wesentlichen Verlauf der Sitzungen ist ein Protokoll anzufertigen.“
 - c) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „mündlich“ gestrichen.
 - d) Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst: „Die Untersuchungskommission untersucht den Sachverhalt und prüft nach den hergebrachten Regeln der freien Beweiswürdigung, ob wissenschaftliches Fehlverhalten zu ihrer Überzeugung erwiesen ist. Sie legt dem Präsidium zeitnah einen abschließenden Untersuchungsbericht mit einer Empfehlung zum weiteren Verfahren vor. Zugleich unterrichtet sie die beschuldigte Person über das wesentliche Ergebnis ihrer Untersuchung. Die Beratungen unterliegen dem Beratungsgeheimnis.“
 - e) Absatz 8 wird gestrichen.
 - f) Der bisherige Absatz 9 wird zu Absatz 8.
11. Der bisherige § 22 wird zu § 21 und wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst: „Das Präsidium entscheidet auf der Grundlage des Untersuchungsberichts und der Empfehlung der Untersuchungskommission darüber, ob das Verfahren einzustellen oder ob ein wissenschaftliches Fehlverhalten hinreichend erwiesen ist; in letzterem Fall entscheidet es auch, in der Regel im Benehmen mit dem Dekan oder der Dekanin desjenigen Fachbereichs, dem die betroffene Person angehört, nach pflichtgemäßem Ermessen, ob und welche Sanktionen und Maßnahmen gegenüber der betroffenen Person verhängt werden.“
 - b) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „§ 20 Abs. 5 Satz 1“ ersetzt durch die Angabe „§ 19 Abs. 5 Satz 1“.
 - c) In Absatz 3 wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt: „Im Falle einer Einstellung des Verfahrens findet eine Remonstration durch die hinweisgebende Person nicht statt.“
12. Der bisherige § 23 wird zu § 22.
13. Der bisherige § 24 wird zu § 23.

Artikel 2

Übergangsregelung

- (1) Nach Inkrafttreten dieser Satzung ist der Kommissions-Pool neu zu bilden. Eine Neubestellung der Mitglieder des Ombudsgremiums findet nicht statt; dessen Mitglieder führen ihr Amt bis zum Ablauf ihrer regulären Amtszeit weiter fort.
- (2) Für Verfahren, die vor Inkrafttreten dieser Satzung eingeleitet wurden, gelten die zum Zeitpunkt der Verfahrenseinleitung maßgeblichen Regelungen bis zur Beendigung des Verfahrens. Die Mitglieder des Kommissions-Pools führen ihr Amt bis zur Beendigung der anhängigen Verfahren weiter fort.

Artikel 3

Inkrafttreten

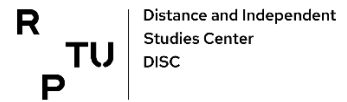
Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau in Kraft.

Kaiserslautern, den 04. Februar 2025

Prof. Dr. Malte Drescher

Präsident der Rheinland-Pfälzischen

Technischen Universität Kaiserslautern-Landau



RPTU in Kaiserslautern

Der Präsident

Vermerk

Aufgrund § 1 Abs. 2 der Entgeltordnung des Distance and Independent Studies Center (DISC) vom 16.07.2024 hat der Präsident der RPTU am 12.02.2025 die Höhe des für das jeweilige Semester gültigen Entgelts sowie sonstige entgeltpflichtige Tatbestände der durch das DISC angebotenen Weiterbildungsstudiengänge wie folgt festgesetzt (s. Anlage).

Prof. Dr. Malte Drescher

Präsident der Rheinland-Pfälzischen

Technischen Universität Kaiserslautern-Landau

Entgeltverzeichnis DISC

Dieses Entgeltverzeichnis gilt ab dem Wintersemester 2025/2026*.

Studiengang	Semesterentgelt pro Semester der Regelstudienzeit	Masterarbeitsentgelt	
		Erstversuch	Zweitversuch
Applied Financial Mathematics (Z)	2.240,00 €**	--	--
Baulicher Brandschutz (Z)	1.700,00 €	--	--
Betriebswirtschaft und Management	1.900,00 €	720,00 €	360,00 €
Brandschutzplanung	1.750,00 €	720,00 €	360,00 €
Erwachsenenbildung	1.140,00 €	720,00 €	360,00 €
Financial Engineering	2.240,00 €**	720,00 €	360,00 €
Leadership	1.500,00 €	720,00 €	360,00 €
Lern- und Entwicklungsauffälligkeiten im Kindesalter (Z)	1.790,00 €	--	--
Management digitaler Bildungsprozesse (Z)	1.400,00 €	--	--
Management von Gesundheits- und Sozialeinrichtungen	1.490,00 €**	720,00 €	360,00 €
Management von Kultur- und Non-Profit-Einrichtungen	1.200,00 €	720,00 €	360,00 €
Master (Blended Learning) of Evaluation	1.700,00 €	--	--
Medizinische Physik	1.250,00 €**	720,00 €	360,00 €
Medizinische Physik und Technik (Z)	1.090,00 €**	--	--
Nachhaltige Architektur und Technik	3.550,00€	--	360,00 €

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Nr. 2, 11.03.2025

Nachhaltige Entwicklungs-zusammenarbeit	1.190,00 €	720,00 €	360,00 €
Organisation und Kommunikation	1.290,00 €	720,00 €	360,00 €
Organisationsentwicklung	1.290,00 €	720,00 €	360,00 €
Personalentwicklung	1.190,00 €	720,00 €	360,00 €
Psychologie kindlicher Lern- und Entwicklungs-auffälligkeiten	1.890,00 €**	720,00 €	360,00 €
Quantum Technologies	2.040,00 €	--	360,00 €
Schulmanagement	1.240,00 €**	720,00 €	360,00 €
Software Engineering for Embedded Systems	2.490,00 €	720,00 €	360,00 €
Sport- und Gesundheitstechnologie	1.640,00 €	--	360,00 €
Systemische Beratung	1.590,00 €	720,00 €	360,00 €
Technoethik (Z)	1.450,00 €	--	--
Wirtschaftsrecht für die Unternehmenspraxis	1.290,00 €***	720,00 €	360,00 €

Z = Zertifikatsstudiengang

*für Studierende mit Studienbeginn bis einschließlich Sommersemester 2023 können gemäß § 1 (2) der Entgeltordnung der RPTU andere Beträge für die in der jeweiligen Prüfungsordnung als Regelstudienzeit festgelegten Fachsemester gelten.

**gilt nur für Studierende mit Studienbeginn zum Wintersemester 2025/26

Gottlieb-Daimler-Straße
Gebäude 47
67663 Kaiserslautern
T +49 (0) 631 205-0

Fortstraße 7
76829 Landau
T +49 (0) 6341 280-0

rptu.de

R
P **TU** Rheinland-Pfälzische
Technische Universität
Kaiserslautern
Landau